

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 178
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....		3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz		3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz		9
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten..		33
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht		36
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst		37
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft		40
A.8	Landratsamt Lörrach – FB Umwelt		41
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange der Raumordnung und Landesplanung		41
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange der Forstwirtschaft		46
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange des Naturschutzes		55
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange der Denkmalpflege		60
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Straßenplanung und Straßenwesen		62
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange des Luftverkehrs		63
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Belange des Landesamtes FÜR Geologie, Rohstoffe und Bergbau		67
A.16	Regionalverband Südlicher Oberrhein		70
A.17	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		71
A.18	Deutsche Telekom Technik GmbH		75
A.19	Deutsche Telekom Technik GmbH		76
A.20	Energiedienst Netze GmbH.....		77
A.21	Bundesnetzagentur		78
A.22	terranets bw GmbH		81
A.23	Deutscher Wetterdienst.....		82
A.24	Deutscher Wetterdienst.....		82
A.25	Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg		82
A.26	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg (LNV), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)		83
A.27	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg		89
A.28	Zweckverband Wasserversorgung Weiltal		94
A.29	BWE Bundesverband WindEnergie		94
A.30	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.....		96
A.31	Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC.....		98
A.32	Schwarzwaldverein e.V.		99
A.33	Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler e.V.....		104

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 178
A.34	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.		106
A.35	Stadt Neuenburg am Rhein.....		106
A.36	Stadt Kandern.....		107
A.37	Stadt Staufen.....		108
A.38	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal		109
A.39	Gemeinde Ballrechten-Dottingen		109
A.40	Gemeinde Schliengen		110
A.41	Gemeinde Kleines Wiesental		110
A.42	Gemeinde Badenweiler		111
A.43	Gemeinde Badenweiler		121
A.44	Bürgermeisteramt Badenweiler – Ortsverwaltung Lipburg.....		122
A.45	Bürgermeisteramt Badenweiler – Ortsverwaltung Schweighof		125
A.46	Gemeinde Münstertal		126
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		128
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung.....		128
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung		128
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 550 Vermessung und Geoinformation		128
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 660/680 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger		128
B.5	badenova AG & Co. KG		128
B.6	DB Services Immobilien GmbH.....		128
B.7	EnBW Regional AG.....		128
B.8	Wehrbereichsverwaltung Süd		128
B.9	Vermögen und Bau Amt Freiburg.....		128
B.10	Zweckverband Gewerbepark Breisgau		128
B.11	Kabel BW		128
B.12	Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH		128
B.13	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde.....		128
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		129
C.1	Bürger 1.....		129
C.2	Bürger 2.....		132
C.3	Bürger 3.....		133
C.4	Bürger 4.....		135
C.5	Bürger 5.....		136
C.6	Bürger 6.....		138
C.7	Bürger 7.....		140
C.8	Bürger 8.....		141
C.9	Bürger 9.....		144
C.10	Bürger 10.....		148
C.11	Bürger 11.....		158

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 178
C.12	Bürger 12.....		160
C.13	Bürger 13.....		161
C.14	Bürger 14.....		162
C.15	Bürger 15.....		162
C.16	Bürger 16.....		162
C.17	Bürger 17.....		163
C.18	Bürger 18.....		164
C.19	Bürger 19.....		168
C.20	Bürger 20.....		169
C.21	Bürger 21.....		171
C.22	Bürger 22.....		171
C.23	Bürger 23.....		174
C.24	Bürger 24.....		174
C.25	Bürger 25.....		175
C.26	Bürger 26.....		176

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)	
A.1.1	Wir gehen davon aus, dass negative Beeinflussungen wie z. B. Lärmbelästigung, Stroboskopeffekt berücksichtigt wurden; besonders in Anbetracht dessen, dass in der näheren Umgebung kein Wohngebiet liegt.
	Die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung wurden berücksichtigt. Der Stroboskop- oder auch Disko-Effekt stellt bei modernen Anlagen aufgrund der matten Beschichtung i.d.R. kein Problem mehr dar.
A.2 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMAL-SCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)	
A.2.1	Vorbemerkung: Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Müllheim-Badenweiler, bestehend aus den Städten und Gemeinden Auggen, Badenweiler (mit Ortsteilgemarkungen Lipburg und Sehringen), Buggingen, (mit Ortsteilgemarkung Seefeld) Müllheim (mit Ortsteilgemarkungen Niederweiler, Vögisheim, Zunzingen, Feldberg, Hügelheim, Britzingen und Dattingen) und Sulzburg (mit Ortsteilgemarkung Laufen, ist aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch eine kommunale Steuerung der Standorte bzw. Flächen für WEA im Sinne des Windkraftenerlasses der Landesregierung ermöglicht werden kann und einer sog. „Überprägung der Landschaft“ durch einzelne nicht - konzentrierte WEA im Verbandsgebiet entgegen gewirkt
	Wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 178
	<p>werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die Flächen entsprechend in ihrer Ausdehnung soweit begrenzt werden, dass eine Konzentrationswirkung erreicht wird, und die Standorte hinsichtlich ihrer Verteilung und Lage bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen so optimiert sind, dass der z. T. auch überregionalen Bedeutung des Schwarzwaldes, des Markgräfler Hügellandes und der Markgräfler Rheinebene als besonderen Kulturräumen Rechnung getragen wird.</p>		
A.2.2	<p>Hinweis zur Interkommunalen Abstimmung: Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Aus Sicht der für Änderungen des Flächennutzungsplanes zuständigen Genehmigungsbehörde weisen wir daher wegen der Lage von Prüfflächen auf den Höhenzügen im Bereich von Gemarkungsgrenzen und auch im Sinne einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf die besondere Bedeutung einer umfassenden und vollständigen Beteiligung der angrenzenden Kommunen und Kommunalverbände an den Windenergieplanungen hin. Insbesondere wird empfohlen, die an das Verfahrensgebiet angrenzenden und auch für die unverbindliche Bauleitplanung (FNP) zuständigen Planungsverbände auch im weiteren Verfahren umfassend zu beteiligen. Wir regen an, diesem Erfordernis unter Ziffer 1.3.2 der Standortprüfung/Begründung Rechnung zu tragen und den letzten Satz des Abschnittes 1.3.2 um die angrenzenden Planungsverbände zu ergänzen. Diese sind ebenso wie angrenzende(r) Landkreis(e) (!) auch am Verfahren zwingend umfassend zu beteiligen. Auch unter Ziffer 2 der Standortprüfung „Lage des Plangebietes“ wäre eine Ergänzung auch auf die angrenzenden für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbände sinnvoll. Wir weisen z. B. besonders auch auf die Planungen der VVG Heitersheim-Ballrechten-Dottingen-Eschbach, und des GVV Staufen-Münstertal hin.</p>	<p>Nachbargemeinden und angrenzende Verwaltungsgemeinschaften werden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens beteiligt. Unabhängig davon erfolgen Abstimmungen hinsichtlich der geplanten Konzentrationszonen und möglichen Anlagenstandorte mit den Nachbargemeinden, da die Standorte teilweise grenzübergreifend relevant sind.</p>	
A.2.3	<p>Die weitere Prüfung der Flächen sollte auch gemarkungsübergreifend angrenzende Planungen berücksichtigen. Die an den Gemeindegrenzen liegenden Zonen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern sollten im planerischen Kontext und in enger Abstimmung mit der von den angrenzenden Kommunen schon eingeleiteten Planungen für Konzentrationszonen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die laufenden Verfahren der angrenzenden für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbände. Darauf hat im Übrigen auch der Naturschutzbeauf-</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler werden sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abstimmen. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 178
	<p>tragte aus naturschutzrechtlicher Sicht hingewiesen. Dabei ist eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen dem Ziel, der Windenergienutzung substanziellen Raum zu verschaffen und der Gefahr einer Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen (WEA) – auch bedingt durch die weite Sichtbarkeit von modernen WEA mit Gesamthöhen deutlich über 130 m - besonders in exponierten Kammlagen erforderlich. Möglicherweise wäre hier auch eine gemeinsame Visualisierung und/oder Analyse bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen angezeigt.</p>		
A.2.4	<p>§ 1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Der Bauleitplan ist daher mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und ggf. dort laufenden Verfahren zur Nutzung der Windenergie abzustimmen und ggf. anzupassen. Entsprechende detaillierte Ausführungen sind soweit noch nicht erfolgt in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Ziffer 3.2 ggf. noch aufzunehmen und im Planungsprozess fortzuschreiben. Ferner ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren zu ergänzen, ob und wie erreicht wird, dass die angestrebte Ausschlusswirkung mit der regionalen Flächenplanungen zur Nutzung der Windenergie korreliert. Auf das derzeit eingeleitete Verfahren zur Darstellung von Vorrangflächen im Regionalplan Südlicher Oberrhein wird hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Regionalverband wurde am Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen. Eine Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung ist erfolgt. Es besteht kein Widerspruch zu bestehenden und geplanten Regionalen Grünzügen oder regionalplanerischen Vorranggebieten.</p>	
A.2.5	<p>Unter Ziffer 4.4 der Begründung sind noch nähere Quellenangaben zum Windenergieerlass zu ergänzen (wie unter 1.2 der Standortprüfung).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ziffer 4.4 der Begründung wird ergänzt.</p>	
A.2.6	<p>Substanzieller Raum: Die Nutzung der Windenergie ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Will eine Gemeinde die Windenergienutzung auf Teilflächen ausschließen, muss sie ein schlüssiges Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erstellen, das der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ verschafft. Zu dem Ziel, der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, sind bereits verschiedene gerichtliche Entscheidungen ergangen. Als Beispiel weisen wir auf die Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011 - 2 A 24.09, u. a. bezüglich der "Substantialität" der Windenergienutzung hin, und empfehlen durch ein zusätzliches Kapitel die Begründung zum Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren um quantitative und qualitative Angaben zur Substantialität der Planung und den dazu erfolgten Verfahrensschritten und Abwägungskriterien zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsprechung hierzu noch sehr dynamisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Größe der Konzentrationszonen verschafft der Windkraftnutzung genügend substanziellen Raum. Nähere Betrachtungen zum Substanziellen Raum bzw. zu möglichen qualitativen und quantitativen Einordnungen werden im Umweltbericht dargestellt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 178
	<p>ist. Sollte sich im Laufe der Planung abzeichnen, dass die verbliebenen Potenzialflächen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, müssten die Abwägungskriterien ggf. überprüft und modifiziert werden, um zu einer ausreichenden Darstellung von Potenzialflächen als Konzentrationszonen zu kommen.</p>		
A.2.7	<p>Unter Ziffer 5 der Begründung (S. 9) wird der Begriff „Lärmschutzabstände“ verwendet, unter Ziffer 3.1 der Standortprüfung der Begriff „Vorsorge-Lärmschutzabstände“. Diese Begriffe bedürfen der Erläuterung. Da die gewählten Vorsorgeabstände wichtige Parameter für die weitere Planung darstellen, sind auch die den gewählten Vorsorgeabständen zu Grunde gelegten Rechtsgrundlagen unter Ziffer 3.1 S. 9 der Standortprüfung detailliert darzustellen und dabei evtl. auch auf die immissionsschutzrechtlichen Folgen einer möglichen Konzentration von Anlagen und deren Verteilung einzugehen, sofern hinsichtlich der bezogenen Anlagenart (Referenzanlage) und Anzahl Auswirkungen zu erwarten wären. Wir regen an, den Planunterlagen eine Matrix beizufügen, aus der erkennbar wird, welche Abstände sich aus dem Windenergieerlass WEE-BW bzw. aus der TA Lärm ergeben und ggf. welche ergänzenden kommunalen Vorsorgeabstände der Flächendarstellung zu Grunde liegen. Vergleichend und ergänzend könnten auch die vom Regionalverband RVSO gewählten Vorsorgeabstände genannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lärmschutzabstände zu Wohnnutzungen werden im Umweltbericht detaillierter erläutert.</p>	
A.2.7.1	<p>Nach den vorgelegten Flächensteckbriefen befinden Reine Wohngebiete (Bebauungspläne) und verschiedene Kliniken in möglicherweise immissionsschutzrechtlich relevanten Abständen zu einigen im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung aufgenommenen Prüfflächen. Die „zuständige Behörde“ wird in den Flächensteckbriefen aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen, da sich im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung ggf. eine Anpassung erfolgen müsste, wodurch sich die Größe der Zonen teilweise allerdings nur geringfügig reduzieren würde. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme unseres FB 450 - Gewerbeaufsicht (sh. u.) und bitten deren Anregungen in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Die Konzentrationszonen der Offenlage-Kulisse weisen einen ausreichenden Abstand von Reinen Wohngebieten und gesundheitlichen Nutzungen auf.</p>	
A.2.7.2	<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass zur Fläche „Hurt-Lausberg“ im Steckbrief noch konkrete Angaben zum Abstand zwischen dem angesprochenen Reinen Wohngebiet und der potentiellen Konzentrationszone gemacht werden sollten, sofern diese für das weitere Verfahren relevant wären.</p>	<p>Die potenzielle Eignungsfläche „Hurt-Lausberg“ wurde entsprechend der Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet, Denkmalschutz, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden. Detaillierte Begrün-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 178
		dungen zum Ausschluss können den Unterlagen entnommen werden.	
A.2.8	Zum Thema „Fledermäuse“ (und anderer Arten) auf S. 18 der Standortprüfung weisen wir auf das aktuelle Urteil des VG Hannover vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11 - zur Kenntnisnahme hin.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.9	Die Steckbriefe sind ggf. um weitere Angaben bezüglich vorhandener Sportanlagen, Loipen, Skiliften, Skipisten, Touristischen Nutzungen (z.B. Wanderwege) und sonstigen Freizeiteinrichtungen zu ergänzen, soweit sich wegen geringer Abstände besondere Anforderungen an die spätere Planung und Genehmigung von Anlagen im Hinblick auf „Eiswurf“ ergeben könnten, nachrichtlich zu ergänzen. Dazu ist auch die Mitwirkung angrenzender Gemeinden und Verbände erforderlich. Meist sind die Restriktionen bezüglich der Erholungsnutzung zwar schon im letzten Teil der Steckbriefe aufgeführt, wir bitten aber um ergänzende Aussagen in der Begründung soweit sich aus der erforderlichen sorgfältigen Prüfung und ggf. Abwägung eine Reduzierung der Konzentrationszonen ergeben sollte.	Weitere Angaben zu den genannten Nutzungen werden ergänzt, sofern diese auf Ebene des Flächennutzungsplans sinnvoll abzu prüfen sind. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Belange im Hinblick auf „Eiswurf“, etc. müssen abschließend im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend berücksichtigt werden.	
A.2.10	Zu den Standorten „Klosterkopf-Engründleweg“, „Riesterkopf, Grader Grund“, „Böschliskopf“, „Rammelsbacher Eck“ und „Großer Kaibenkopf“ ist in der Übersicht bzw. im Fazit vermerkt, dass „eine interkommunale Entwicklung mit angrenzenden Kommunen (/Ballrechten-Dottingen bzw. Staufen-Münstertal) möglich“ wäre. Diese Hinweise bedürfen im weiteren Verfahren der Konkretisierung nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen bzw. Verbänden und entsprechender Abwägung. Zu diesen Standorten besteht ein besonderer interkommunaler Abstimmungsbedarf, sofern diese Flächen weiterverfolgt werden sollten. Wir regen an, dies im Rahmen der weiteren Planungsentscheidungen sorgfältig abzuwägen und die Abwägung in der Begründung zum Planentwurf darzulegen.	Die Standorte „Klosterkopf-Engründleweg“, „Riesterkopf, Grader Grund“, „Böschliskopf“, „Rammelsbacher Eck“ und „Großer Kaibenkopf“ grenzen an die Nachbargemeinden, weshalb Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden erfolgten. Die letztendliche Ausweisung von Konzentrationszonen obliegt jedoch der gemeindlichen Planungshoheit und ist – unter der Prämisse des substanziellen Raumes – weiterhin auch abhängig von den übrigen verfügbaren Standorten. Auf die Abstimmungs- und Abwägungsergebnisse wird im Rahmen der Unterlagen eingegangen.	
A.2.11	Bezüglich der einzelnen Standorte verweisen wir im Übrigen auf der derzeitigen Datengrundlage zunächst auf die Stellungnahmen der für die Umweltbelange zuständigen Fachbereiche unseres Hauses und deren Stellungnahmen. Wir behalten uns für das weitere Verfahren eine Stellungnahme zu einzelnen Flächen vor, sofern sich aus den zur Offenlage ausgearbeiteten Planunterlagen städtebauliche oder planungsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere bezüglich eventueller Nutzungskonflikte zwischen Windkraft und berührten störungssensiblen Nutzungen, ergeben sollten.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 178
A.2.12	In den Flächensteckbriefen sind die Angaben zu den Einspeisemöglichkeiten über die Energieversorger noch zu ergänzen.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der Eignungsbewertung erfolgen grundsätzliche Aussagen zur Einspeisung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans muss jedoch lediglich die grundsätzliche Möglichkeit einer Einspeisung nachgewiesen werden. Aspekte des Ausbaus eventuell vorhandener Umspannstationen etc. sind nicht abschließend im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Details zur Einspeisung müssen deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt werden.	
A.2.13	Zu den Tabuflächen unter Ziffer 3.1 S. 9 der Standortprüfung regen wir an, die Tabuflächen nach dem WEE zur Verdeutlichung auch als Liste oder Tabelle einzufügen und dazu übersichtlich zu vermerken, welche davon für das Verfahren relevant sind und angewendet wurden, und welche nicht relevant sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabuflächen werden übersichtlicher aufgelistet.	
A.2.14	Unter Ziffer 4 der Standortprüfung (Zusammenfassung) regen wir an, den Begriff „Gemeinden“ im Zusammenhang mit der Abwägung zu überprüfen, und das für die Abwägung zuständige Organ zu nennen.	Das beschließende Gremium ist der GVV, der sich aus verschiedenen Gemeinden zusammensetzt. Dass die Abwägung durch den GVV geschieht, wird in der Standortprüfung bzw. im Umweltbericht korrigiert.	
A.2.15	Hinweise für das weitere Verfahren: Zur Bekanntmachung der Offenlage weisen wir darauf hin, dass neben Ort, Zeit und Art des Bauleitplanes auch ein verzeichnisartiger Hinweis auf die Arten der verfügbaren Umweltinformationen obligatorisch ist. Dies dient neben der zu erzielenden Anstoßwirkung auch der Orientierung des Bürgers über die Breite der umweltbezogenen Informationsbasis. Zu den "nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen" und gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf des Bauleitplanes sowie der Begründung auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gehören auch solche Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die nach dem Auslegungsbeschluss des nach Landesrecht zuständigen kommunalen Gremiums der Begründung "als Anlage beiliegen" und von den Normadressaten "zu beachten" sind. Auch die nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an dieser öffentlichen Auslegung vollinhaltlich teil. Ferner sind die bis dahin verfügbaren umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verlangt im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligung Angaben dazu, welche "Arten" umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Dazu sind die umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese sind in Form einer schlagwortartigen Kurzcha-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 178
	<p>rakterisierung öffentlich bekannt zu machen.</p>		
A.2.16	<p>Zur Offenlagebeteiligung im weiteren Verfahren bitten wir sie dem Plansatz in Papierform an uns noch folgende zusätzliche Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verteiler der im Landratsamt beteiligten Fachbehörden zur Offenlage b. Verteiler anderer Behörden und Stellen c. Kopie des Protokolls der öffentlichen Sitzung des beschließenden Gremiums zur Behandlung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und des Beschlusses zur Offenlage d. Kopie der öffentlichen Bekanntmachung des Sitzungstermins des o. g. Gremiums- oder der Ausschusssitzung (Amtsblätter/Aushänge) zur Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. e. Kopien der öffentlichen Bekanntmachungen zur Offenlage f. Kopie der derzeit gültigen Fassung der Verbandssatzung und ggf. der Bekanntmachungssatzung des Verbandes <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der weiteren Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3	<p>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)</p>		
A.3.1	<p>In der vorliegenden Teilfortschreibung des FNP GVV Müllheim-Badenweiler zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Gesamtgebiet des Verwaltungsverbandes insgesamt 15 potentielle Eignungsflächen für Windenergieanlagen dargestellt und fachlich bewertet. Es handelt sich bereits um eine Vorauswahl aus ursprünglich 21 potentiellen Eignungsflächen. Der Ausschluss von 6 potentiellen Eignungsflächen erfolgte differenziert aus verschiedenen Gründen, z. B. geringen Windhöflichkeiten (weniger als 6,0 m) oder nicht ausreichenden Flächengrößen/zuschnitten für eine Konzentration von mehreren WEA und unter Berücksichtigung Landschaftsbildes (1. Stufe). Grundlagen der Bewertungen und Prüfungen der jeweiligen Standorteignung aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht sind die Vorgaben des Windkraftrlasses Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012, das Methodenpapier der LUBW zur Erfassung der Vogelarten (veränderte Standards in Abstimmung mit der UNB), der Planungsgrundlage Windenergie und Auer-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 178
	<p>huhn der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg sowie der weiteren fachlichen und rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Natura 2000 – Gebieten und des speziellen Artenschutzes. Erhebungen der windkraftempfindlichen Vogelarten wurden in Form von Übersichtserhebungen durchgeführt. Nach Aussage des Umweltberichts sind die bisherigen Erhebungen für einen ersten Überblick zur Prüfung der Relevanz ausreichend. Richtigerweise wird betont, dass 2013 für die weiterverfolgten potentiellen Eignungsflächen Erhebungen der windkraftempfindlichen Vogelarten nach den abgestimmten Methodenstandards noch durchzuführen sind und artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Diese sind bis zur Offenlage vollständig vorzulegen.</p>		
	<p>Allgemeine fachliche Anmerkungen und Hinweise zum Erläuterungsbericht</p>		
A.3.2	<p>Vogelschutzgebiete Das im Planungsraum relevante Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ befindet sich im Wirkungsbereich zweier potentieller Eignungsflächen: dem „Weiherkopf“ und „Wiedenwald“. Wie dem Umweltbericht und den Steckbriefen zu entnehmen ist, können aufgrund Nachweisen windkraftempfindlicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden. Es sind deshalb im Falle der Weiterverfolgung der beiden Eignungsflächen jeweils Verträglichkeits(voll)prüfungen nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die weiteren potentiellen Eignungsflächen befinden sich in Abständen von 1,2 km bis größer 5 km Entfernung zum VSG, so dass nach derzeitiger Einschätzung für diese Standorte keine Prüfungen erforderlich sind. Sollten die Erhebungen 2013 und die dann eventuell nachgewiesenen Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten nahe legen, dass funktionale Beziehungen windkraftempfindlicher Vogelarten des Anhang I auch der weiter entfernten potentiellen Eignungsflächen zum VSG bestehen, ist zumindest eine VSG-Vorprüfung noch durchzuführen.</p>	<p>Die potenziellen Eignungsflächen „Weiherkopf“ und „Wiedenwald“ wurden aufgrund artenschutzrechtlicher Ausschlussbereiche von weiteren Prüfungen ausgeschieden, so dass auch die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebietes entfällt.</p> <p>Die übrigen Eignungsflächen befinden sich in genügend weiten Abständen zum Vogelschutzgebiet, so dass diesbezüglich keine Prüfungen erforderlich sind.</p>	
A.3.3	<p>Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie „FFH – Gebiete“</p>		
A.3.3.1	<p>Die potentielle Eignungsfläche „Hurt-Lausberg“ befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Bei Weiterverfolgung der Fläche ist eine FFH-Verträglichkeits(voll)prüfung durchzuführen. Zwei weitere potentielle Eignungsflächen, „Dreispietz“ und „Hohe Eiche – Blauen“, tangie-</p>	<p>Die potenzielle Eignungsfläche „Hurt-Lausberg“ wurde entsprechend der Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet, Denkmalschutz, Landschaftschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden, weshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 178
	<p>ren das FFH-Gebiet kleinflächig und liegen dem FFH-Gebiet sehr nahe, weshalb für diese beiden Flächen Vorprüfungen der Verträglichkeit durchzuführen sind, sollten sie weiterverfolgt werden. Prüfgegenstand sind grundsätzlich alle im Gebiet gelisteten Arten und Lebensräume. Weitere potentielle Eignungsflächen (2-5, 9, 13) befinden sich in geringen Abständen von mehreren hundert Metern zum FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland...“ (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant). Für diese Bereiche ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Dreispietz“ wurde aufgrund artenschutzrechtlicher Ausschlussbereiche reduziert, so dass das FFH-Gebiet nicht länger betroffen ist. Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 300 m von der neu abgegrenzten Fläche entfernt, so dass keine Vorprüfung notwendig ist. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde im Rahmen der Abwägung aufgrund einer Vielzahl von Restriktionen (insbesondere: Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild, Wasserschutzgebiet) ausgeschlossen.</p> <p>Für alle weiteren Flächen wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt sofern diese sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befinden (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant).</p>	
A.3.3.2	<p>Generell gilt, dass für Vogelschutzgebiets- und FFH-Prüfungen nach § 34 BNatSchG grundsätzlich die Summationswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Prüfkulisse ist immer das gesamte betroffene Natura 2000 Gebiet und es sind die zusätzlichen Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu berücksichtigen. Zur Prüfung der Verträglichkeit sind neben dem direkten Flächenentzug (nach Fachkonvention Lambrecht & Trautner, 2007) auch andere Wirkfaktoren wie Zerschneidungs-/Barrierewirkung, Lärm, Licht etc. abzu prüfen. Den jeweiligen Untersuchungsumfang bitten wir mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.</p>	<p>Es sind keine Voll-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. Die notwendigen Vorprüfungen umfassen zumindest Abschätzungen eventueller Summationswirkungen im Bereich des gesamten FFH-Gebietes. Hier werden sofern verfügbar auch die Wirkungen weiterer Windkraft-Eignungsflächen außerhalb des Planungsraumes berücksichtigt.</p>	
A.3.4	<p>Landschaftsschutzgebiete</p>		
A.3.4.1	<p>Zu den beiliegenden Ausführungen unter Ziffer 3.2.3 „Landschaftsschutzgebiete“ des Landschaftsplanungsbüros weisen wir darauf hin und bitten in der Begründung zu modifizieren und zu verdeutlichen, dass auch bei weniger als drei möglichen Anlagen, also bereits ab zwei möglichen Anlagen auf einer Fläche, nach Prüfung des Einzelfalles damit zu rechnen ist, dass keine Befreiungslage mehr vorliegen wird. Bei der naturschutzrechtlichen Prüfung, ob eine Befreiungslage gegeben ist und eine Befreiung für die der Flächennutzungsplanung nachfolgende Verfahren in Aussicht gestellt werden kann, kann nur bei einer Flächengröße, die für maximal eine Anlage ausreichend dimensioniert ist, von einem sog. „singulären Eingriff“ ausgegangen werden.</p>	<p>Bezüglich des Begriffes „singulär“ wurde vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz darauf hingewiesen, dass singulär „einer oder mehrerer“ Anlagen entspricht. Der Begriff bezieht sich weniger auf die geplante Anlagenzahl, als vielmehr auf den Charakter des Einzelfalles. Für einen Einzelfall kann „eine Planung in die Befreiungslage hinein“ angestrebt werden. Wenn das Landschaftsschutzgebiet hingegen vollständig oder teilweise funktionslos wird, muss eine Änderung der Schutzgebietsverordnung vorgenommen werden.</p> <p>Da sich im vorliegenden Fall alle Eignungsflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden, besteht voraussichtlich keine Befreiungsmöglichkeit, weshalb eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung angestrebt wird. Die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung der Änderungsvoraussetzungen werden den Behörden im Rahmen der Offenlage vorgelegt.</p>	
A.3.4.2	<p>Alle potentiellen Eignungsflächen liegen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 178
	biets „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“, die potentielle Eignungsfläche Hohe „Eiche – Blauen“ mit kleiner Teilfläche im LSG „Lipburg“.	Aufgrund des Ausschlusses der Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ ist das LSG „Lipburg“ nicht mehr betroffen.	
A.3.4.3	Sofern eine Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA innerhalb eines LSG vorgesehen ist, wird i. d. R. eine Herausnahme / Zonierung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dem Schutzzweck eines LSG zuwiderläuft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.4.4	In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan nicht im Widerspruch zu den Vorgaben einer Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen darf. Dies ist erst gewährleistet, wenn das Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet abgeschlossen ist und die tangierten Flächen rechtskräftig aus dem Schutzgebiet entlassen wurden. Wir empfehlen daher das weitere Verfahren in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu betreiben und bei einer evtl. Betroffenheit eines LSG rechtzeitig schriftlich und ausdrücklich eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Änderung des LSG muss vor dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.4.5	Auch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die abschließende und verbindliche Abwägung darüber, ob eine geplante Konzentrationszone aus einem LSG entlassen werden kann, durch das Landratsamt als zuständige Behörde erfolgt. Hierbei spielen verschiedene Kriterien, wie bspw. die Qualität des Landschaftsbilds, die Windhöufigkeit des Standorts und die damit verbundene Wirtschaftlichkeit von WEA oder die zu erwartenden baubedingten Eingriffe eine ausschlaggebende Rolle. Diese Kriterien können ggf. auch Ausschlusskriterien für die Darstellung von Konzentrationszonen darstellen und sind im Rahmen der Erstellung des FNP-Teilplans qualifiziert zu erarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.4.6	Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass bei einigen der potentiellen Eignungsflächen Landschaftsteile betroffen sind, die hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion sehr hochwertig sind, voraussichtlich sogar eine herausragende Bedeutung haben. Die UNB geht deshalb davon aus, dass dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion im notwendigen Abwägungsprozess eine sehr hohe Gewichtung beizumessen ist und einige der potentiellen Eignungsflächen sich möglicherweise planerisch nicht verwirklichen lassen. Da sich alle potentiellen Eignungsflächen der vorliegenden Planung innerhalb des Landschaftsschutzge-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 178
	biets befinden, wird auch zu prüfen sein, inwieweit Summationswirkungen von Eignungsflächen zum Tragen kommen und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.		
A.3.4.7	Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Sichtfeldanalyse die Fernwirkungen von Anlagen, die bis zu 200 m hoch sein können und in meist in sehr exponierten Lagen stehen, auch auf große Entfernungen zu berücksichtigen hat! Dies ist im Rahmen der Landschaftsbildanalyse in angemessener Weise abzubilden und zu visualisieren (möglichst 3-D-Modellierung).	Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt.	
A.3.5	Artenschutzrechtliche Prüfung		
A.3.5.1	Auf Flächennutzungsplanebene ist der Nachweis zu führen, dass der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen werden. Im Zuge der vorliegenden Planung ist daher eine umfassende Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich. Sofern Verbotstatbestände festgestellt werden, ist das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen.	Eine umfassende Prüfung des Artenschutzes ist erfolgt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden die entsprechenden Bereiche ausgeschlossen. Ein Ausnahmeverfahren wird deshalb voraussichtlich nicht erforderlich. Die angewandte Methodik der Prüfungen sowie die genauen Ergebnisse der Erhebungen und artenschutzfachlichen Prüfung können dem Fachbeitrag Artenschutz des Teilflächennutzungsplans entnommen werden.	
A.3.5.2	Für die windkraftempfindlichen Vogelarten, die es vertieft auf Ebene des FNP zu untersuchen gilt, wurden in Abstimmung mit der UNB die Empfehlungen der LUBW in einigen Punkten verändert bzw. im Umfang modifiziert. Mit dem „modifizierten“ Verfahren sollte erreicht werden, nicht zwingend notwendige und sehr kostenintensive Untersuchungen einzusparen und den zeitlich engen Vorgaben für die Flächennutzungsplanung gerecht zu werden. Die Prüfung, ob naturschutzfachliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt aber eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet relevanten Tierarten und Lebensräume voraus. Übertragen auf vorliegende Planung bedeutet dies, dass bei unzureichender Datenlage der Erhebungen der Untersuchungsumfang auszuweiten ist. Den FNP-Unterlagen ist zu entnehmen, dass für alle Zonen bisher nur eine Übersichterhebung der windkraftempfindlichen Vogelarten durchgeführt wurde. Für alle potentiellen Eignungsflächen, die weiterverfolgt werden sollen, sind deshalb noch umfangreiche Erhebungen und Prüfungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Umfangreichere Erhebungen und Prüfungen entsprechend der Abstimmungen mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium wurden im Laufe des Jahres 2013 vorgenommen und finden Eingang in die Unterlagen der Offenlage.	
A.3.5.3	Für die artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit Auerhuhn ist auf Daten und in der Regel auch fachliche Einschätzung der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg zurückzugreifen.	Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich des Auerhuhns wurde entsprechend der Vorgaben der FVA durchgeführt. Die fachliche Einschätzung der FVA gemäß Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt und vor	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 178
		<p>der Offenlage erneut eingeholt. Flächen der Kategorie 1 wurden von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, während Flächen der Kategorien 2 und 3 in die artenschutzfachliche Prüfung einbezogen wurden und abschließend im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen sind.</p>	
A.3.5.4	<p>Zum Thema Fledermäuse ist darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung in o. g. Sinne erforderlich ist. Im Scoping wurde vereinbart, dies auf der Grundlage intensiver Datenrecherche und einer fachlich qualifizierten Habitatmodellierung durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Datenrecherche (z.B. Datenbank AGF), • Darstellung und Analyse bekannter Fundpunkte und potentieller Vorkommen, • Habitatmodellierung zur Abschätzung von Vorkommen von Fledermäusen und insbes. von kollisionsgefährdeter Arten (Geländebegehung erforderlich), • Vorläufige Wirkungsanalyse auf der Grundlage der Habitatmodellierung, • FFH-(Vor-)prüfung für relevante Arten in FFH-Gebieten. 	<p>Entsprechend des aktuellen Kenntnisstandes zur Methodik zum Umgang mit Fledermäusen (öffentl. Hinweise der LUBW) wurde zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans ein Fachbeitrag Fledermäuse erstellt.</p>	
A.3.5.5	<p>Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass zu den Fledermäusen noch keine Prüfungen nach o. g. Muster durchgeführt wurden. Dies mit dem Hinweis, dass in Kürze die Empfehlungen der LUBW zum Untersuchungsumfang für die Erfassung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für WKA vorliegen werden. Die weiteren Untersuchungen und Prüfungen sollen sich an diesen LUBW-Vorgaben orientieren. Uns ist derzeit noch nicht bekannt, wann diese Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden und welche Vorgaben zur Untersuchungstiefe gegeben werden. Sobald sie aber veröffentlicht sind, sind sie aus unserer Sicht zwingend anzuwenden. Die o. g. Mindestanforderungen sind anzuwenden, wenn die LUBW-Vorgaben nicht oder so spät erscheinen, dass eine Umsetzung der Methodenstandards aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.</p>	<p>siehe A.3.5.4</p>	
A.3.5.6	<p>Allgemein gilt, dass im Rahmen der Bearbeitung und fachlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfungen auch bereits Aussagen darüber zu treffen sind, für welche Arten voraussichtlich weitergehende vertiefende Untersuchungen auf Vorhabenebene erforderlich werden. Als Regelfall ist davon auszugehen, dass im näheren Bereich der tatsächlichen Windkraftanlagenstandorte eine vollständige Brutvogelerfassung sowie Erfassung der Fledermäuse erforderlich wird. So-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 178
	fern Hinweise auf weitere geschützte oder gefährdete Arten vorliegen, ist ebenfalls bereits darauf hinzuweisen.		
A.3.5.7	Spätestens zur Offenlage sind die jeweiligen Fachgutachten zum Artenschutz den FNP-Unterlagen beizufügen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fachgutachten zum Artenschutz werden den FNP-Unterlagen beigelegt.	
A.3.6	<p>Naturpark</p> <p>Alle dargestellten Vorrangflächen befinden sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Für die Naturparkflächen können die Gemeinden nach der Naturparkverordnung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig nicht gelten. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sind daher der Schutzzweck des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und entsprechend abzuwägen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.7	<p>Biosphärengebiet</p> <p>Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Suchkulisse des geplanten Biosphärengebiets „Südschwarzwald“ (Stand 06.09.12) ist nicht auszuschließen, dass potentielle Eignungsflächen sich innerhalb der Suchkulisse und möglicherweise auch innerhalb von Pflegezonen befinden. Laut Windkrafterlass ist bei der Ausweisung von Konzentrationszonen oder Windkraftanlagen innerhalb von Pflegezonen von Biosphärengebieten analog zu Landschaftsschutzgebieten zu verfahren (Kap. 4.2.3.1 des WK-Erlasses). Die Kerngebiete von Biosphärengebieten sind als Tabuflächen einzuschätzen. Das Thema ist noch in den Planunterlagen entsprechend den weiteren Entwicklungen in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber ggf. im weiteren Verfahren zu aktualisieren. Wir gehen davon aus, dass das Regierungspräsidium ergänzende Hinweise gibt.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir zu den genannten Themen auf die naturschutzfachliche Stellungnahme bzw. die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Umwelt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Fachliche Einschätzung zu den Einzelflächen lt. Steckbriefen</p> <p>Die folgenden fachlichen Einschätzungen der UNB haben vorläufigen Charakter, da noch nicht alle Erhebungen und Untersuchungen vorliegen und noch weitere Prüfungsschritte zu erfolgen haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.8	<p>Potentielle Eignungsfläche 1: „Klosterkopf-Enggründlekopf“</p>		
A.3.8.1	Ein 19,4 ha großer, schmaler und lang gezo-	Die Ausführungen werden zustimmend zur	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 178
	<p>gener Bereich entlang des bewaldeten Grenzhöhenzuges zwischen Sulzburg und Staufen – Münstertal. Westlichste von 4 zusammenhängenden, auf eine Länge von insgesamt ca. 5 km sich erstreckenden Eignungsflächen, zwischen Klosterkopf und Rammelsbacher Eck. Annähernd auf gesamter Länge des Höhenzuges parallel verlaufend befinden sich potentielle Eignungsflächen von Ballrechten-Dottingen und des GVV Staufen – Münstertal (Potentielle EF 2-4).</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>	
A.3.8.2	<p>Bei Höhen zwischen 560 und 700 m werden Windgeschwindigkeiten zwischen 5,25 – 6,25 m/s erreicht (höchster Windwert nur kleinflächig). Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich in etwa 650 m Entfernung. Die Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten haben Aktionsräume von Wespenbussard, Rotmilan und Wanderfalke im Gebiet festgestellt, eine Lokalisierung von Revierzentren oder Bruträumen ist noch nicht möglich. Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns ist im betroffenen Bereich die Kategorie 4 („WKA möglich“) dargestellt. Sehr exponiert in Richtung Tallagen und Belchengebiet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.8.3	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p>		
A.3.8.3.1	<p>Artenschutzrechtlich aufgrund der Beobachtungen windkraftempfindlicher Vogelarten vorerst kritisch einzuschätzende Konzentrationszone. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung aber erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, da Auswirkungen auf Schutzziele des FFH-Gebiets nicht auszuschließen sind (möglicherweise sind funktionale Beziehungen für Fledermäuse zwischen den FFH-Gebietsteilen im Norden und im Süden vorhanden).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der jeweiligen Fläche entnommen werden.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da sich die Eignungsfläche in mehr als 500 m Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet befindet und weiterhin für das FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist.</p> <p>Die Eignungsfläche wurde v.a. aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild ausgeschlossen.</p>	
A.3.8.3.2	<p>Besonderes Merkmal dieser Zone (wie auch der benachbarten 2 - 4) ist die Dominanz und große Fernwirkung, die von den Windkraftanlagen in diesen exponierten Lagen zu erwarten sind. Verstärkt wird der Effekt durch die stark lineare Anordnung möglicher WEA entlang der allein in dieser Zone ca. 1,5 km langen, nach Osten ansteigenden Eignungsfläche sowie durch Summation möglicher parallel verlaufender Konzentrationszonen auf Ballrechten-Dottinger und Staufener Seite. Bei Realisierung aller angrenzenden potentiellen Eignungsflächen des Höhenzuges könnten sie sich auf eine Länge von über 6 km addieren!</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Visualisierungen geprüft und sind in die Unterlagen wie auch die Abwägung eingeflossen. Die Eignungsfläche wurde v.a. aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 178
	<p>Ein quer zum Schwarzwaldrand verlaufender ununterbrochener Querriegel dieser Dimensionen aus bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes möglichst vermieden werden. Im Falle der Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist deshalb eine enge Abstimmung mit den angrenzenden Windkraftplanungen anzustreben, ebenso eine im weiteren Planungsverlauf abgestimmte, engere Zonierung der dargestellten Eignungsflächen – dies auch vorbehaltlich oder (möglicherweise) als Konsequenz der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p>		
A.3.8.3.3	<p>Der hier betroffene geschützte Teil des LSG ist sehr stark von zusammenhängenden Waldflächen geprägt, die für den von Tälern zerschnittenen Schwarzwaldrand in dieser Region typisch sind. Durch die WEA kommt es zu einer starken Überprägung dieser markanten Landschaft und es ist eine große Fernwirkung zu erwarten (s. o.). Zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist zusätzlich zu den o.g. Prüfungserfordernissen eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Änderungsvoraussetzungen zum Landschaftsschutzgebiet wurde durchgeführt. Sie nimmt auf die in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke Bezug.</p> <p>Die Eignungsfläche wurde v.a. aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild ausgeschlossen.</p>	
A.3.9	<p>Potentielle Eignungsfläche 2: „Riesterkopf-Grader Grund“</p> <p>25,9 ha große östliche Fortsetzung der zusammenhängenden Konzentrationszonen 1-4. Mit Höhenlagen zwischen 660 - 760 m mäßige bis gute Windhöffigkeiten (5,25 – 6,5 m/s). Vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Eine Teilfläche des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ reicht bis 250 m an die Vorrangfläche heran. Die Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten haben Aktionsräume von Wespenbussard, Rotmilan und Wanderfalke im Gebiet festgestellt, eine Lokalisierung von Revierzentren oder Bruträumen ist noch nicht möglich. Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns ist im betroffenen Bereich die Kategorie 4 („WKA möglich“) dargestellt. Ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung quert die potentielle Eignungsfläche von Nord nach Süd. Sehr exponierte Lage in Richtung der umliegenden Täler und des Belchengebietes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.9.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p> <p>Artenschutzfachlich/-rechtlich aufgrund der Beobachtungen windkraftempfindlicher Vogelarten vorerst kritisch einzuschätzende Konzentrationszone. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung aber erst nach</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden. Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche mit mittlerer Konfliktintensität ein, eine Ausweisung ist möglich. Detaillierte Angaben können</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 178
	<p>Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen (s. Anm. Zone 1).</p> <p>Sofern der Bereich - ggf. im Verbund mit den Zonen 1 und 3-4 - weiterverfolgt werden soll, gelten die unter der potentiellen Eignungsfläche 1 genannten fachlichen Anmerkungen und Anforderungen. Aufgrund der Betroffenheit eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung ist zu prüfen, ob nachteilige Auswirkungen von WEA auf die Funktionen dieses Wildtierkorridors zu erwarten sind. Wichtiger fachlicher Ansprechpartner ist die FVA Freiburg, die die Korridorkulisse des Landes BW erstellt hat.</p>	<p>dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da sich die Eignungsfläche in ca. 300 m Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet befindet und weiterhin für das FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist. Grundsätzlich wurde, da für das potenziell betroffene FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist, eine Vorprüfung nur durchgeführt, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant).</p> <p>Die FVA wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung gehört. Spezielle Angaben zum Umgang mit potenziell betroffenen Wildtierkorridoren erfolgten nicht. Die FVA wird auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt; auf den potenziell betroffenen Wildtierkorridor wird im Steckbrief der Eignungsfläche hingewiesen.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.10	<p>Potentielle Eignungsfläche 3: „Boeschlikopf“</p> <p>Eine 20,9 ha große überwiegend bewaldete und lang gestreckte Zone in der Fortsetzung des Grenzhöhenzuges und der potentiellen Eignungsflächen zwischen Sulzburg und Münstertal in Höhenlagen zwischen 700 - 820 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 6,5 m/s mäßig bis gut. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Eine Teilfläche des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ reicht bis 200 m an die Vorrangfläche heran. Die Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten haben Aktionsräume von Wespenbussard und Baumfalke festgestellt, eine Lokalisierung von Revierzentren oder Bruträumen ist noch nicht möglich. Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns ist im betroffenen Bereich die Kategorie 4 („WKA möglich“) dargestellt. Ebenfalls noch sehr exponierte Lage in Richtung der Täler und das Belchengebiet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.10.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p> <p>Artenschutzrechtlich aufgrund der Beobachtungen windkraftempfindlicher Vogelarten vorerst kritisch einzuschätzende Konzentrationszone. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung aber erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Eignungsfläche ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen (s. Anm.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden.</p> <p>Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche aufgrund eines möglichen Horstwaldes des Wespenbussards in den östlichen Flächenanteilen mit hoher Konfliktintensität ein. Da das vermutete Revierzentrum bzw. die genaue Lage</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 178
	<p>EF 1). Die Lage der potentiellen Eignungsfläche ist nach Westen Richtung Rheinebene etwas geringer exponiert als die vorherigen, da hier der in West-Ost-Richtung verlaufende Höhenzug bereits deutlich abgeflacht ist. Auch die Horizontlinie der östlich gelegenen höchsten Schwarzwaldberge wird mit den WEA noch nicht erreicht. Aus Richtung Belchengebiet ist die Zone allerdings sehr gut einsehbar. Sofern der Bereich – ggf. im Verbund mit den Zonen 1, 2 und 4 - weiterverfolgt werden soll, gelten die unter der potentiellen Eignungsfläche 1 genannten fachlichen Anmerkungen und Anforderungen.</p>	<p>nicht sicher nachgewiesen werden konnte, kann eine Ausweisung als Konzentrationszone im FNP dennoch erfolgen. Dieser Sachverhalt ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde aufgrund eines Abstands von weniger als 200 m zum FFH-Gebiet durchgeführt.</p> <p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Ergebnisse können den Unterlagen (Steckbriefe) entnommen werden.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.11	<p>Potentielle Eignungsfläche 4: „Rammelsbacher Eck“ Ca. 10,7 ha große überwiegend bewaldete östlichste potentielle Eignungsfläche in der Fortsetzung des Grenzhöhenzuges und der 4 zusammenhängenden potentiellen Eignungsflächen zwischen Sulzburg und Münstertal in Höhenlagen zwischen 740 und 870 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 6,25 m/s mäßig bis gut. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Teilflächen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ reichen bis unter 200 m an die Vorrangfläche heran (Fließgewässer), eine größere Teilfläche mit Waldlebensräumen liegt nördlich in 400 m Entfernung. Die Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten haben Aktionsräume von Wespenbussard und Baumfalke festgestellt, eine Lokalisierung von Revierzentren oder Bruträumen ist noch nicht möglich. Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns ist im betroffenen Bereich die Kategorie 2 („WKA sehr problematisch“) dargestellt. Exponierte Lage in Richtung der Täler und des Belchengebietes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.11.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Artenschutzrechtlich aufgrund der Beobachtungen windkraftempfindlicher Vogelarten vorerst kritisch einzuschätzende Konzentrationszone. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung aber erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen (s. Anm. EF 1). Zur Betroffenheit des Auerhuhns ist eine Stellungnahme der FVA Freiburg einzuholen. Die Lage der potentiellen Eignungsfläche ist in Richtung Tallagen nochmals geringer exponiert als die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden.</p> <p>Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche aufgrund eines möglichen Horstwaldes des Wespenbussards in den östlichen Flächenanteilen mit hoher Konfliktintensität ein. Da das vermutete Revierzentrum bzw. die genaue Lage nicht sicher nachgewiesen werden konnte, kann eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgen. Dieser Sachverhalt ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu prüfen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 178
	<p>vorherigen. Auch die Horizontlinie der östlich gelegenen höchsten Schwarzwaldberge wird mit den WEA noch nicht erreicht. Aus Richtung Belchengebiet ist die Zone allerdings sehr gut einsehbar. Sofern der Bereich – ggf. im Verbund mit den Zonen 1, 2 und 4 - weiterverfolgt werden soll, gelten die unter der potentiellen Eignungsfläche 1 genannten fachlichen Anmerkungen und Anforderungen.</p>	<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da sich die Eignungsfläche in ca. 300 m Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet befindet und weiterhin für das FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist. Grundsätzlich wurde, da für das potenziell betroffene FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist, eine Vorprüfung nur durchgeführt, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant).</p> <p>Die FVA wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung und wird auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt; auf betroffene Auerhuhnbereiche der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ wird im Steckbrief hingewiesen. Flächen der Kategorie 1 wurden von weiteren Planungen ausgeschlossen.</p> <p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Ergebnisse können den Unterlagen (Steckbriefe) entnommen werden.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.12	<p>Potentielle Eignungsfläche 5: „Großer Kaibenkopf“</p> <p>4,5 ha große überwiegend bewaldete potentielle Eignungsfläche im Bereich eines von Süd nach Nord verlaufenden Höhenzuges zwischen Sulzbachtal und Münsterhalden mit höchster Erhebung des Kaibenkopfes (940 m). Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5,75 m/s nur mäßig. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Teilflächen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ reichen bis unter 200 m an die Vorrangfläche heran (Fließgewässer). In ca. 850 m Entfernung östlich der Eignungsfläche befindet sich ein ebenfalls als FFH-Gebietsteil ausgewiesener Bergwerksstollen, der als essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen einzustufen ist (Wochenstuben u.o. Überwinterungsquartier). Die Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten haben Aktionsräume des Wespenbussards festgestellt, zudem liegt ein Wanderfalken-Kernlebensraum in ca. 1 km Entfernung. Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns ist im betroffenen Bereich die Kategorie 2 („WKA sehr problematisch“) dargestellt. Exponierte Lage v.a. in Richtung Sulzburg,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 178
Münsterhalden und des Belchengebietes.			
A.3.12.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Artenschutzrechtlich aufgrund der Beobachtungen windkraftempfindlicher Vogelarten vorerst kritisch einzuschätzende Konzentrationszone. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, auch deshalb, weil sich eine für Fledermäuse essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte in der Nähe der Eignungsfläche befindet (s. aber auch Anm. EF 1). Zur Betroffenheit des Auerhuhns ist eine Stellungnahme der FVA Freiburg einzuholen.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der potentiellen Eignungsfläche, der möglicherweise schwierigen Erschließung (steile Hanglagen), der geringen Windhöffigkeiten sowie noch zu klärenden artenschutzrechtlichen Belange wird seitens der landschaftsplanerischen Gutachter eine Weiterverfolgung der Eignungsfläche nicht empfohlen. Die Einschätzung ist aus fachlicher Sicht der UNB plausibel. Hinzu kommt, dass die Lage gemessen an den vorigen Eignungsflächen wieder deutlich exponierter ist und auch das Landschaftsbild wieder höherwertiger einzustufen ist.</p> <p>Sofern der Bereich dennoch weiterverfolgt werden soll, ist zusätzlich zu den o. g. Prüfungserfordernissen eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Großer Kaibenkopf“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Kleinräumigkeit, geringen Windhöffigkeit, des Ausschlusses der angrenzenden Fläche des Nachbarverbandes sowie aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet - Fledermäuse, Relief, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden. Weitere Prüfungen sind damit nicht erforderlich.</p>	
A.3.13	<p>Potentielle Eignungsfläche 6: „Seefelder Höhe“ 6,75 ha große bewaldete potentielle Eignungsfläche im Bereich des Bergrückens „Seefelder Höhe“ südlich Sulzburg in Höhenlagen zwischen 620 – 690 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5,75 m/s mäßig. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“.</p> <p>Teilflächen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ reichen bis 30 m an die Vorrangfläche heran (Fließgewässer). In ca. 750 m Entfernung südwestlich der Eignungsfläche befindet sich ein ebenfalls als FFH-Gebietsteil ausgewiesener Bergwerksstollen, der als essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen einzustufen ist (Wochenstuben u./o. Überwinterungsquartier). Bei den Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten sind keine Aktionsräume windkraftempfindlicher Vogelarten festgestellt worden. Das Auerhuhn ist lt. vorliegender Daten der FVA hier nicht re-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 178
	levant. Exponierte Lage in Richtung Sulzburg.		
A.3.13.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Eine potentielle Prüffläche mit möglicherweise geringen Konflikten aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung aber erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, da sich eine für Fledermäuse essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte in der Nähe der Eignungsfläche befindet. Der hier betroffene geschützte Teil des LSG ist ebenfalls sehr stark von großen, zusammenhängenden Waldflächen geprägt. Durch die WEA kommt es zu einer starken Überprägung dieser markanten Landschaft und es ist eine große Fernwirkung insbesondere in Richtung Sulzburg und Vorbergzone/Rheintal zu erwarten. Bei Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich. Nach vorläufiger Einschätzung ist es sehr fraglich, ob die Schutzerfordernisse des LSG überwunden werden können, da die Eignungsfläche nicht sehr windhöflich und die Fläche für eine Konzentrationswirkung von WEA sehr klein ist. Eine abschließende Gewichtung dieser Kriterien wird aber erst dann möglich sein, wenn ersichtlich wird, wie viele der potentiellen Eignungsflächen der frühzeitigen Beteiligung in die Offenlage gehen werden.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Seefelder Höhe“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Kleinräumigkeit, geringen Windhöflichkeit sowie aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet - Fledermäuse, Relief, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden. Weitere Prüfungen sind damit nicht erforderlich.</p>	
A.3.14	<p>Potentielle Eignungsfläche 7: „Hurt-Lausberg“ 17,8 ha große bewaldete potentielle Eignungsfläche nördlich nahe Schweighof und Badenweiler auf den Bergrücken des Hurt und Lausberg. Bei Höhenlagen um 680 m Windhöflichkeiten von 5,25 – 5,75 m/s. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“ sowie des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Bei den Übersichtsbegehungen zu den windkraftempfindlichen Arten sind keine Aktionsräume windkraftempfindlicher Vogelarten festgestellt worden, allerdings befindet sich eine Kernzone eines Wanderfalken in ca. 400 m Entfernung. Das Auerhuhn ist lt. vorliegender Daten der FVA hier nicht relevant. Siedlungsnah, exponierte Lage in Richtung Markgräflerland/Rheintal.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.14.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Prüffläche mit derzeit noch nicht abschätzba-</p>	<p>Die potenzielle Eignungsfläche „Hurt-Lausberg“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund starker Restriktionen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 178
	<p>ren Konflikten für windkraftempfindliche Vogelarten und hohen Konflikten aus Sicht des Landschaftsbildes und der Natura 2000 - Kulisse. Bei Weiterverfolgung der Zone ist eine FFH-Vollprüfung durchzuführen. Prüfgegenstand sind alle gelisteten FFH-Lebensräume und deren charakteristischen Arten sowie die im Gebiet relevanten FFH-Arten.</p> <p>Der Bereich Hurt-Lausberg ist mit seiner dem Rheintal und Markgräflerland (sowie besonders Badenweiler) zugewandten Position sehr exponiert und befindet sich innerhalb einer Region mit hoher landschaftlicher Schönheit und Eigenart sowie großer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Durch die WEA kommt es zu einer starken Überprägung dieser markanten Landschaft und es ist eine große Fernwirkung der Anlagen zu erwarten. Bei Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich. Nach derzeitiger ersten fachlicher Einschätzung könnte auch angesichts der nur mäßig guten Windverhältnisse am Standort Hurt-Lausberg eine Herausnahme aus dem LSG vorerst nicht in Aussicht gestellt werden. Zudem ist die FFH-Prüfung ergebnisoffen und könnte evtl. im Ergebnis der weiteren Darstellung entgegenstehen. Aus Sicht der UNB sprechen die genannten Kriterien aus naturschutzfachlicher Sicht gegen eine Empfehlung zur Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche.</p>	<p>(FFH-Gebiet, Denkmalschutz, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden.</p> <p>Insbesondere die zu erwartenden hohen Einschränkungen hinsichtlich des Denkmalschutzes (Zusammenspiel zwischen Burg Baden und der Burgruine Neuenfels) sowie die Lage vollständig innerhalb des FFH-Gebietes mit potenzieller Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten des FFH-Gebietes sowie die hohen zu erwartenden Auswirkungen auf die am Rande des Markgräfler Hügelland gelegenen Bereiche führten zum Ausschluss dieser Fläche.</p>	
A.3.15	<p>Potentielle Eignungsfläche 8: „Dreispietz“ 59,2 ha große potentielle Eignungsfläche auf einem zwischen Schweighof und Sirnitz verlaufenden bewaldeten Höhenrücken in 640 – 890 m Höhe. Die Windhöffigkeiten liegen zwischen 5,25 – 6,25 m/s. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“ sowie randlich des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ mit geringer Flächenüberlappung des Schutzgebiets. Nahe der Eignungsfläche befindet sich einer der ältesten und erfolgreichsten Wanderfalkenbrutplätze des Südschwarzwaldes, Überflüge im Gebiet wurden beobachtet. Das Auerhuhn ist lt. vorliegender Daten der FVA hier nicht relevant. Ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung quert im östlichen Bereich die Eignungsfläche. Exponierte Lage nahe Badenweiler und Schweighof.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.15.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Potentielle Prüffläche mit voraussichtlich ho-</p>	<p>Teilbereiche der Eignungsfläche „Dreispietz“ wurden im Rahmen der weiteren Prüfungen zunächst</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 178
	<p>hem Konfliktpotential für den windkraftermpfindlichen Wanderfalken (erhöhtes Tötungsrisiko) sowie aus Sicht des Landschaftsbildes und möglicherweise der Natura 2000 - Kulisse. Weitere windkraftermpfindliche Vogelarten sind bisher nicht nachgewiesen, es besteht noch weiterer Erhebungs- und Prüfungsbedarf. Bei Weiterverfolgung der Zone mit Einbeziehung der FFH-Teilfläche ist eine FFH-Vollprüfung durchzuführen. Sofern die FFH-Teilfläche herausgenommen wird, ist aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet noch eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Die Auswirkungen von WEA auf Funktionen des Wildtierkorridors sind gesondert zu prüfen. Hierzu ist die FVA Freiburg zu beteiligen.</p> <p>Der hier betroffene geschützte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist vergleichbar den Standorten 2-4 Teil der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen mittlerer Lagen des markanten westlichen Schwarzwaldrandes. Mit der Lage nahe Badenweiler und Schweighof sind auch Zonen hoher Erholungseignung und -nutzung unmittelbar betroffen. Bei Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist zur Prüfung, ob eine Ausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich. Aufgrund der Betroffenheit des Wanderfalken sowie des Landschaftsschutzgebiets handelt es sich um eine aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritische potentielle Eignungsfläche. Die Belange des Artenschutzes können möglicherweise nur über ein Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung überwunden werden.</p>	<p>ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Flächen umfassen die Kernbereiche des genannten Wanderfalkenbrutplatzes (1 km Umfeld), die direkten Flächeninanspruchnahmen des FFH-Gebietes (die neue Abgrenzung befindet sich in mehr als 200m Entfernung zum FFH-Gebiet, weshalb keine Vorprüfung erforderlich wurde) und Teilbereiche mit gehäuftem Vorkommen geschützter Biotope. Die neue Abgrenzung rückt zudem weiter von den besiedelten und häufig zur Naherholung genutzten Bereichen ab.</p> <p>Damit sind die kritischsten Flächenanteile herausgenommen. Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche mit geringer Konflikintensität ein. Eine Ausweisung ist planungsrechtlich möglich. Weitere Prüfergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden.</p> <p>Die FVA wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung gehört. Spezielle Angaben zum Umgang mit potenziell betroffenen Wildtierkorridoren erfolgten nicht. Die FVA wird auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt; es erfolgen explizite Hinweise auf potenziell betroffene Wildtierkorridore.</p> <p>Die Prüfung der Änderungsvoraussetzungen zum Landschaftsschutzgebiet wurde durchgeführt. Sie nimmt auf die in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke Bezug. Aufgrund der festgestellten relativ geringen Konflikte mit dem LSG und der günstigen Windhöffigkeit ist eine Ausweisung der Eignungsfläche weiterhin vorgesehen.</p> <p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Ergebnisse können den Unterlagen (Steckbriefe) entnommen werden.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.16	<p>Potentielle Eignungsfläche 9: „Schnelling“ 10,5 ha große potentielle Eignungsfläche auf dem zwischen Dreispitz (pEF 8) und Sirnitz gelegenen bewaldeten Höhenrücken des Schnelling in 840 – 940 m Höhe. Die Windhöffigkeiten liegen zwischen 5,25 – 6,00 m/s (letzteres kleinflächig). Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügel-land...“. Bei den nahe gelegenen Gebietsteilen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügel-land mit Schwarzwaldhängen“ handelt es sich um Gewässerläufe. Die bisher erfolgten ornithologischen Übersichtsbegehungen ergaben Hinweise auf Vorkommen windkraftermpfindlicher Vogelarten (Baumfalke, Wespenbussard). Revierzentren konnten noch nicht ermittelt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 178
	<p>werden. Der Wanderfalken-Kernbereich ist ca. 850 m entfernt. Das Auerhuhn ist lt. vorliegender Daten der FVA hier nicht relevant.</p>		
A.3.16.1	<p>Fachliche Einschätzung UNB: Prüffläche mit derzeit noch nicht abschätzbarem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich. Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist durch die Nähe der potentiellen Eignungsfläche möglicherweise betroffen, weshalb eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Der hier betroffene geschützte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist ebenfalls Teil der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen mittlerer Lagen des markanten westlichen Schwarzwaldrandes. Die Lage ist mäßig exponiert, strukturreiche hochwertige Landschaftsteile mit hoher Erholungsfunktion sind nicht unmittelbar betroffen. Bei Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, dennoch eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden. Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche mit sehr geringer Konflikintensität ein. Eine Ausweisung ist planungsrechtlich möglich.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da sich die Eignungsfläche in mehr als 400 m Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet befindet. Grundsätzlich wurde, da für das potenziell betroffene FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist, eine Vorprüfung nur durchgeführt, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant).</p> <p>Die Prüfung der Änderungsvoraussetzungen zum Landschaftsschutzgebiet wurde durchgeführt. Sie nimmt auf die in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke Bezug. Aufgrund der festgestellten geringen Konflikte mit dem LSG und der Lage zwischen zwei weiteren geplanten Konzentrationszonen ist eine Ausweisung der Eignungsfläche weiterhin vorgesehen.</p> <p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die abschließenden Ergebnisse können den Unterlagen (Steckbriefe) entnommen werden.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.17	<p>Potentielle Eignungsfläche 10: „Sirnitz“ 18,7 ha große potentielle bewaldete Eignungsfläche westlich des Sirnitzgipfels bis zur Gemarkungsgrenze Münstertal in Höhenlagen zwischen 920 – 1090 m Höhe. Die Windhöffigkeiten liegen zwischen 5,25 – 6,50 m/s (die höheren Windwerte nur kleinflächig). Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Bei den nahe gelegenen Gebietsteilen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ handelt es sich um Gewässerläufe. Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ liegt in 1,2 km Entfernung, das NSG „Nonnenmattweiher“ in 2,2 km. Die windhöffigsten östlichen Bereiche befinden sich innerhalb von Auerhuhnflächen der Kategorie 2: „sehr problematisch“ des Fachplans der FVA. Die bisher erfolgten ornithologischen Übersichtsbegehungen ergaben weni-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 26 von 178
	<p>ge Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard). Revierzentren konnten noch nicht ermittelt werden. Ein Wanderfalken-Kernbereich ist ca. 350 m entfernt (Weiherkopf). Exponierte Lage nahe des Belchengebiets.</p>		
A.3.17.1	<p>Fachliche Einschätzung UNB:</p> <p>Prüffläche mit möglicherweise hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten (insbesondere im östlichen windhöfzigsten Bereich der Eignungsfläche) sowie hinsichtlich des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich, darunter auch eine fachliche Einschätzung der FVA Freiburg zum Auerwild. Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügel-land mit Schwarzwaldhängen“ ist durch die Nähe möglicherweise erheblich betroffen, so dass eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist.</p> <p>Der nach allen Richtungen sehr exponierte Höhenrücken des Sirnitz und angrenzenden Weiherkopfes sowie die nahe gelegenen Gebiete des Belchen und Nonnenmattweiher zählen zu den landschaftlich herausragenden Teilen des Südschwarzwaldes, auch mit sehr hoher Funktion für die Erholungsnutzung. Die Etablierung einer Konzentrationszone für WEA in dieser exponierten Kammlage mit hoher Fernwirkung der Anlagen wäre mit massiven Beeinträchtigungen des sehr schützenswerten Landschaftsbildes und der Erholungseignung verbunden. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung kann auch angesichts der nur mäßig guten Windverhältnisse am Standort Sirnitz – vorbehaltlich der näheren Prüfung - eine Herausnahme aus dem LSG zum derzeitigen Planungsstand voraussichtlich nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb eine Weiterverfolgung unsererseits nicht angeregt wird. Sollte die Zone doch weiterverfolgt werden, wäre zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung entgegen der ersten Einschätzung doch möglich ist, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Abschließende Ergebnisse können dem Steckbrief der Fläche entnommen werden. Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche im Westen mit geringer und im Osten mit mittlerer Konflikttintensität ein. Eine Ausweisung ist planungsrechtlich für beide Bereiche möglich.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da sich die Eignungsfläche in mehr als 1 km Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet befindet. Grundsätzlich wurde, da für das potenziell betroffene FFH-Gebiet keine kollisionsgefährdete Art gelistet ist, eine Vorprüfung nur durchgeführt, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant).</p> <p>Die FVA wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung und wird auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt; es erfolgen explizite Hinweise auf betroffene Auerhuhnbereiche der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“. Flächen der Kategorie 1 wurden von weiteren Planungen ausgeschlossen.</p> <p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Ergebnisse können den Unterlagen (Steckbriefe) entnommen werden.</p> <p>Die Prüfung der Änderungsvoraussetzungen zum Landschaftsschutzgebiet wurde durchgeführt. Sie nimmt auf die in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke Bezug. Aufgrund der festgestellten mittleren Konflikte mit dem LSG, der relativ günstigen Windhöffigkeit und der Lage im Anschluss an weitere geplante Konzentrationszonen ist eine Ausweisung der Eignungsfläche weiterhin vorgesehen.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.3.18	<p>Potentielle Eignungsfläche 11: „SW Weiherkopf“</p> <p>8,6 ha große potentielle bewaldete Eignungsfläche westlich des Weiherkopfes bis zur Landkreisgrenze in Höhenlagen zwischen 1040 – 1140 m. Die Windhöffigkeiten liegen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 27 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>zwischen 5,25 – 6,75 m/s (die höheren Windwerte nur kleinflächig). Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Bei den nahe gelegenen Gebietsteilen des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ handelt es sich um Gewässerläufe. Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ liegt in 800 m Entfernung, das NSG „Nonnenmattweiher“ in 1,2 km (beide im LK Lörrach). Die komplette Eignungsfläche befindet sich innerhalb von Auerhuhnflächen der Kategorie 2: „sehr problematisch“ des Fachplans der FVA. In großer Nähe befindet sich ein Wanderfalkenhorst. Dieser zählt zu den ältesten und erfolgreichsten Brutplätzen des Wanderfalken im Südschwarzwald. Der Wanderfalken ist eine der besonders windkraftempfindlichen Vogelarten. Weitere windkraftempfindliche Vogelarten konnten bisher nicht festgestellt werden, allerdings bestehen Hinweise auf relevanten Vogelzug im Bereich Weiherkopf. Aufgrund des Vorkommens beider gen. Arten des Anhangs I (Auerhuhn, Wanderfalken) der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet wird lt. Steckbrief eine Natura – 2000 Vollprüfung für erforderlich gehalten. Sehr exponierte Lage nahe des Erholungszentrums Belchen-Haldenhof-Nonnenmattweiher.</p>	
--	---	--

<p>A.3.18.1 <u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p>	<p>Prüffläche mit voraussichtlich sehr hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten sowie hinsichtlich des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich, darunter auch eine fachliche Einschätzung der FVA Freiburg zum Auerwild sowie eine Erheblichkeits(voll)prüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist durch die Nähe möglicherweise erheblich betroffen, so dass eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist.</p> <p>Der nach allen Richtungen sehr exponierte Höhenrücken des Weiherkopfes und angrenzenden Sirnitz sowie die nahe gelegenen Gebiete des Belchen und Nonnenmattweiher zählen zu den landschaftlich herausragenden Teilen des Südschwarzwalde, auch mit sehr hoher Funktion für die Erholungsnutzung. Die Etablierung einer Konzentrationszone für WEA in dieser exponierten Kammlage mit hoher Fernwirkung der Anlagen wäre mit massiven Beeinträchtigungen des sehr schützenswerten Landschaftsbildes und der Erholungseignung verbunden. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung kann eine Herausnahme aus dem LSG deshalb nicht in Aussicht gestellt werden, die Empfehlung des Planers gegen eine Wei-</p>	<p>Die Eignungsfläche „SW Weiherkopf“ wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen, welche sich nahezu vollständig über die Eignungsfläche erstrecken, von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Eine Ausweisung erfolgt nicht.</p>
--	---	--

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 28 von 178
	<p>terverfolgung ist auch aus unserer Sicht fachlich begründet, u. a. auch aufgrund der noch hohen o.g. Erfassungs- und Prüfungserfordernisse mit offenem Ergebnis. Sollte die Zone doch weiterverfolgt werden, ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung entgegen der ersten Einschätzung doch möglich ist, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>		
A.3.18.2	<p><u>Anmerkung:</u> Die an die Eignungsfläche „SW Weiherkopf“ unmittelbar angrenzende potentielle Eignungsfläche „Weiherkopf“ auf Münstertaler Seite des parallel planenden GVV Staufen-Münstertal wird vergleichbar kritisch eingeschätzt mit der Anregung, die Eignungsfläche nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.19	<p>Potentielle Eignungsfläche 12: „Wiedewald“</p> <p>14,5 ha große potentielle Eignungsfläche in bewaldeter Kammlage des Schwarzwaldwestabfalls an der Landkreisgrenze in Höhenlagen zwischen 1050 – 1130 m Höhe. Die Windhöflichkeiten liegen zwischen 5,25 – 6,00 m/s. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“ und in 100 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Belchen“ ist ca. 650 m entfernt, das NSG „Nonnenmattweiher“ ca. 600 m (beide im LK Lörrach). Im südwestlichen Bereich ist ein größerer naturnaher Heidelbeer-Buchenwald als Waldbiotop ausgewiesen. Die komplette Eignungsfläche befindet sich innerhalb von Auerhuhnflächen der Kategorie 2: „sehr problematisch“ des Fachplans der FVA. In großer Nähe beim Weiherkopf befindet sich ein Wanderfalkenhorst. Dieser zählt zu den ältesten und erfolgreichsten Brutplätzen des Wanderfalken im Südschwarzwald. Der Wanderfalke ist eine der besonders windkraftempfindlichen Vogelarten. Weitere windkraftempfindliche Vogelarten konnten bisher nicht festgestellt werden, allerdings bestehen Hinweise auf relevanten Vogelzug im Bereich des nördlich gelegenen Weiherkopfes. Aufgrund des Vorkommens beider gen. Arten des Anhangs I (Auerhuhn, Wanderfalke) der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet wird lt. Steckbrief eine Natura – 2000 Vollprüfung für erforderlich gehalten.</p> <p>Sehr exponierte Lage nahe des Erholungszentrums Belchen-Haldenhof-Nonnenmattweiher.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.19.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u> Vergleichbar den vorigen Eignungsflächen Sirnitz und Weiherkopf Prüffläche mit voraus-</p>	<p>Die Eignungsfläche „Wiedewald“ wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen, welche sich vollständig über die Eignungsfläche erstrecken, von weiteren Prüfungen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 29 von 178
	<p>sichtlich sehr hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten sowie hinsichtlich des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich, darunter auch eine fachliche Einschätzung der FVA Freiburg zum Au-erwild sowie eine Erheblichkeits(voll)prüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Belchen“ ist durch die Nähe möglicherweise erheblich betroffen, so dass eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist. Auch für den Weiherwald wird aus fachlicher Sicht die Empfehlung des Planers nachvollzogen, den Standort im Rahmen der erforderlichen Abwägung nicht weiterzuverfolgen, da hohe naturschutzfachliche Restriktionen vorhanden und zum anderen umfangreiche Erhebungen und Prüfungen noch zu leisten sind. Eine sehr hohe Hürde besteht ebenso mit dem Landschaftsschutzgebiet, da einem herausragenden Landschaftsteil mit hoher Erholungsfunktion nur mäßige Windhöffigkeiten gegenüberstehen.</p>	<p>ausgeschlossen. Eine Ausweisung erfolgt nicht.</p>	
A.3.20	<p>Potentielle Eignungsfläche 13: „Rossfelsen“</p> <p>Vollständig bewaldete, 22,8 ha große potentielle Eignungsfläche im Bereich des nordöstlich des Blauen vorgelagerten Rossfelsen und Entlang der Kammlage an der Kreisgrenze in Höhenlagen zwischen 920 - 1090 m Höhe. Die Windhöffigkeiten liegen zwischen 5,25 – 6,5 m/s. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“. Die nächst gelegenen Gebietsteile des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ liegen in ca. 600 m Entfernung. Mit dem Rossfelsen ist ein großer Anteil der potentiellen Eignungsfläche als geschütztes Biotop ausgewiesen. Die Eignungsfläche befindet sich innerhalb von auerhuhnrelevanten Flächen der Kategorie 2: „sehr problematisch“ des Fachplans der FVA. Innerhalb der Fläche befindet sich zudem ein Wanderfalkenhorst. Der Wanderfalke ist eine der besonders windkraftempfindlichen Vogelarten. Als weitere windkraftempfindliche Vogelart konnte bisher der Wespenbussard mit mehreren Überflügen festgestellt werden, allerdings liegen noch keine Kenntnisse zu Horststandorten vor. Ca. 1/3 der potentiellen Eignungsfläche ist Bestandteil eines Wasserschutzgebiets der Zone II. Exponierte Kammlage oberhalb Badenweiler.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.20.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p> <p>Prüffläche mit voraussichtlich sehr hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten sowie hinsichtlich des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschlie-</p>	<p>Die Eignungsfläche war zunächst wegen eines Wanderfalken-Reviers ausgeschlossen worden. Nach erneuter Datenabfrage bei der AG Wanderfalke (2/2015) stellte sich heraus, dass der betreffende Brutstandort seit mehr als fünf Jahren nicht mehr besetzt ist. Damit bestehen derzeit nach</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 30 von 178
	<p>ßende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich, darunter auch eine fachliche Einschätzung der FVA Freiburg zum Auerwild.</p> <p>Bezüglich einer Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche Rossfelsen schließen wir uns aufgrund der vorhandenen Restriktionen ebenfalls der Einschätzung des Planers an, der sich gegen eine Weiterverfolgung im Rahmen der Abwägung ausspricht. Für den Wanderfalken, der innerhalb des Gebiets regelmäßig brütet, ist von einem erhöhten Tötungsrisiko durch WEA auszugehen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot könnte nur durch ein Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung überwunden werden. Zudem sind mit geschützten Biotopflächen und Wasserschutzgebieten weitere Flächenrestriktionen vorhanden, die möglicherweise nur wenige für WEA geeignete Standorte zulassen. Laut Steckbrief sind auch die topografischen Verhältnisse und die Erschließungsmöglichkeiten für die Errichtung von WEA sehr ungünstig. Auch hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes wäre noch intensiv zu prüfen, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung möglich sein würde.</p>	<p>fachlicher Einschätzung keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte mit dem Wanderfalken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wurde die Eignungsfläche unter Berücksichtigung der übrigen dort festgestellten Restriktionen (darunter Wasserschutzgebiet, Auerwild, geschützte Biotope) und der für die Windenergienutzung sprechenden Aspekte erneut betrachtet. Der GVV kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird.</p>	
A.3.21	<p>Potentielle Eignungsfläche 14: „Hohe Eiche – Blauen“</p> <p>Vollständig bewaldete, 77,8 ha große potentielle Eignungsfläche im Bereich der nordwestlichen, Richtung Badenweiler abfallenden Bergflanke des Blauen bis kurz unterhalb des Blauengipfels reichend (Kreisgrenze) in Höhenlagen zwischen 680 - 1110 m Höhe. Die Windhöflichkeiten sind mit 5,25 – > 7,0 m/s bereichsweise sehr gut. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der LSGs „Markgräfler Hügelland...“ sowie „Lipburg“. Die nächst gelegenen, die Eignungsfläche halb umschließenden Gebietsteile des FFH Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ liegen in ca. 200 - 300 m Entfernung. Innerhalb der Fläche sind mehrere kleinere geschützte Biotope kartiert. Südliche Teile der Eignungsfläche befinden sich innerhalb von auerhuhnrelevanten Flächen der Kategorie 2: „sehr problematisch“ des Fachplans der FVA. Im Umfeld der Eignungsfläche befindet sich zudem ein bereits langjährig besetzter Wanderfalkenhorst, die Aktionsräume des Wanderfalken reichen bis weit in die Eignungsfläche hinein. Der Wanderfalken ist eine der besonders windkraftempfindlichen Vogelarten. Als weitere windkraftempfindliche Vogelart konnte bisher der Wespenbussard mit mehreren Überflügen nahe der Eignungsfläche festgestellt werden, allerdings liegen noch keine Kenntnisse zu Horststandorten vor. Ein Wildtierkorridor inter-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 31 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>nationaler Bedeutung quert die potentielle Eignungsfläche im südlichen Teil. Große Teile der südlichen Eignungsfläche sowie ein kleiner Bereich im Norden (Hohe Eiche) sind Bestandteil eines Wasserschutzgebiets der Zone II. Exponierte Kammlage oberhalb Badenweiler in Bereichen mit hoher Erholungsfunktion.</p>		
A.3.21.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p> <p>Prüffläche mit voraussichtlich sehr hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten (möglicherweise auf südliche Gebietsteile beschränkt) sowie hoher Konflikte hinsichtlich des Wasserschutzgebiets Zone II (ebenfalls überwiegend südl. Gebietsteile) sowie des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich, darunter auch eine fachliche Einschätzung der FVA Freiburg zum Auerwild und des Wildtierkorridors. Aufgrund der großen Nähe zu einem FFH-Gebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Eine Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche „Hohe Eiche – Blauen“ kann nur eingeschränkt empfohlen werden. Voraussichtlich sind für eine erfolversprechende Weiterverfolgung des Standortes größere Gebietsteile aus der Kulisse herauszunehmen. Nach derzeitiger Einschätzung ist insbesondere der südliche Bereich beim Blauen fachlich kritischer zu beurteilen. Ob z.B. für den Wanderfalken ein erhöhtes Tötungsrisiko für die gesamte Eignungsfläche anzunehmen ist, kann aber erst beurteilt werden, wenn die erforderlichen weiteren artenschutzrechtlichen Erhebungen und Prüfungen vorliegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot könnte nur durch ein Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung überwunden werden.</p> <p>Auch hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes ist im weiteren Verfahren noch intensiv zu prüfen, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung möglich sein wird. Der vom Schwarzwaldrand hervortretende Blauen und seine zum Rheintal abfallenden Bergflanken sind sehr markant und selbst aus großer Entfernung leicht zu erkennen und unverwechselbar. Der Hausberg Badenweilers dürfte zudem eine sehr hohe Erholungsfunktion aufweisen, ebenso die umgebende überdurchschnittlich reizvolle und hochwertige Landschaft um Badenweiler, Lipburg, Sehringen und Feldberg. Sollte die Zone doch weiterverfolgt werden, ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung möglich ist, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich.</p>	<p>Der südliche Teil der Eignungsfläche war zunächst wegen eines Wanderfalken-Reviers ausgeschlossen worden. Nach erneuter Datenabfrage bei der AG Wanderfalke (2/2015) stellte sich heraus, dass der betreffende Brutstandort seit mehr als fünf Jahren nicht mehr besetzt ist. Damit bestehen derzeit nach fachlicher Einschätzung keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte mit dem Wanderfalken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wurde die Eignungsfläche daher unter Berücksichtigung der übrigen dort festgestellten Restriktionen (darunter Wasserschutzgebiet, Auerwild, Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild) und der für die Windenergienutzung sprechenden Aspekte erneut betrachtet. Der GVV kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird. Gewichtige Belange, die für den Ausschluss der Fläche sprechen, sind aus Sicht des GVV insbesondere der Schutz der Quellen (Wasserschutzgebiet), des Landschaftsbildes und das Landschaftsschutzgebiet.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 32 von 178
A.3.22	<p>Potentielle Eignungsfläche 15: „Steinacker“</p> <p>19,1 ha große potentielle Eignungsfläche auf bewaldetem Höhenrücken der Vorbergzone südlich Auggen bis zur Kreisgrenze in Höhenlagen von 400 – 440 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5,75 m/s mäßig. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland...“ sowie innerhalb eines regionalen Grünzugs. Große Teile der Eignungsfläche werden von einem hochwertigen Laubwald-Altholzbestand mit besonderen Tiervorkommen eingenommen, der als Waldbiotop nach § 30 Waldgesetz geschützt ist. Kleinflächig sind auch nach Naturschutzgesetz geschützte Biotope vorhanden. Die Waldbiotopkartierung weist auf Vorkommen des windkraftempfindlichen Schwarzmilans hin, ein Kernbereich des Wanderfalken liegt in 1,5 km Entfernung. Zudem wird laut Umweltsteckbrief von bedeutenden Vogelrastplätzen ausgegangen. Aufgrund der hochwertigen Waldstrukturen ist auch mit wertgebenden Fledermausvorkommen zu rechnen, im nahen Vögisheim befindet sich eine nach FFH geschützte Kolonie der seltenen Wimperfledermaus. Sehr exponierte Lage im landschaftlich sehr reizvollen und hochwertigen Markgräflerland um Auggen, Feldberg und Schliengen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.22.1	<p><u>Fachliche Einschätzung UNB:</u></p> <p>Prüffläche mit möglicherweise hohem Konfliktpotential für windkraftempfindliche Vogelarten und Fledermäuse sowie sehr hohem Konfliktpotential hinsichtlich des Landschaftsbilds. Aus fachlicher Sicht ist eine abschließende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation erst nach Vorliegen weiterer Kartier- und Prüfergebnisse möglich.</p> <p>Die derzeitige naturschutzfachliche Einschätzung spricht gegen eine Empfehlung zur Weiterverfolgung der Fläche. Ferner ist noch von einem hohen Erhebungs- und Prüfungsaufwand windkraftempfindlicher Arten und auch hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebiets auszugehen.</p> <p>Der bewaldete Rücken des Steinacker ist sehr markant und Teil einer besonders hochwertigen Landschaft des Markgräflerlands mit hoher Erholungsfunktion. Die Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung möglich ist, setzt eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, voraus. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass aufgrund der mäßigen Windhöffigkeiten, die zudem nur auf kleiner Fläche vorhanden sind und der hochwertigen Landschaft</p>	<p>Da die Eignungsfläche sich vollständig im Regionalen Grünzug (Ausschlussbereich) sowie nahezu vollständig in geschützten Waldbereichen mit besonderen Tiervorkommen (u.a. windkraftempfindliche Vogelarten) befindet und weiterhin eine sehr geringe Windhöffigkeit aufweist, wurde die gesamte Fläche von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Genaue Angaben zu den Ausschlusskriterien können den Unterlagen entnommen werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 33 von 178
	eine Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet oder Zonierung nicht möglich sein wird.		
A.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ATTLASTEN (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
A.4.1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz		
A.4.1.1	Die abgegrenzten Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ zur Ausweitung von Windkraftstandorten im Bereich des FNP haben im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine besondere Relevanz für das Wasserschutzgebiet Zone II der Quellen des Wasserversorgungsverbandes Weilertal (315153). Hier besteht eine großflächige Überdeckung.	Wird zur Kenntnis genommen. In seiner Abwägung kommt der GVV zu dem Ergebnis, dass bei beiden Eignungsflächen die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsflächen daher ausgeschlossen werden. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet.	
A.4.1.2	Grundsätzlich sollten keine Windkraftanlagen innerhalb der Schutzzone II errichtet werden. Besonders wegen der bei Quellen im Schwarzwald in aller Regel gering mächtigen Grundwasserleiter unter ebenfalls gering mächtigen Überdeckungen mit eingeschränkter Schutzwirkung wird die Errichtung von Windkraftanlagen kritisch beurteilt. Eingriffe in den Untergrund (z. B. Baugruben, Wegebau, Kabelgräben) stellen dabei ein sehr hohes Gefährdungspotential dar.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.3	Nach dem Windenergieerlass (WEE BW) unter Nr. 4.4 kommt die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung u. a. in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten Gebieten wegen deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.4	In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein („Planung in eine Befreiungslage hinein“). Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar.	Nach Ausschluss der Eignungsflächen „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche-Blauen“ sind keine Konflikte mit Schutzzonen II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten zu erwarten.	
A.4.1.5	Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten - vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit - Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 34 von 178
	Standorten vorgezogen werden.		
A.4.1.6	<p>Im WEE BW heißt es unter Ziffer 5.6.4.4 weiter:</p> <p>„In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten dürfen keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, errichtet und betrieben werden.</p> <p>In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen oder anderen baulichen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 WHG kommt nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein.</p> <p>In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.“</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.7	<p>Wie eingangs bereits erwähnt, stellen Eingriffe in den Untergrund (z. B. Baugruben, Wegebau, Kabelgräben) wegen der bei Quellen im Schwarzwald in aller Regel gering mächtigen Grundwasserleiter unter ebenfalls gering mächtigen Überdeckungen mit eingeschränkter Schutzwirkung ein sehr hohes Gefährdungspotential dar. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wäre daher in einem WSG sehr kritisch zu beurteilen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 35 von 178
A.4.1.8	<p>Eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum jeweiligen Wasserschutzgebiet kommt daher nur dann in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG erfüllt werden. Eine Befreiung kann im Einzelfall nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Zur Ausübung unseres Ermessens bitten wir um Darlegung aller durch das Vorhaben möglichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Untergrund bzw. das Grundwasser. In die Betrachtung sind insbesondere auch die Maßnahmen zur Erschließung mit einzubeziehen. Gleichzeitig ist darzulegen, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu verhindern.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in unseren Abwägungsprozess zur möglichen Befreiung ebenfalls mit einfließen wird, ob im Plangebiet noch andere aus Sicht des Grundwasserschutzes unproblematische Standorte ausgewiesen werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.9	<p>Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass – wie bereits oben zitiert - nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg die Befreiung bereits beim Planbeschluss vorliegen muss oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der unteren Wasserbehörde festgestellt sein muss.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.10	<p>Die weiteren Schutzgebiete Müllheim OT Muggardt (315172) sowie des Zweckverbandes Weilertal TB1-5 (315106) werden lediglich im Bereich der Schutzzone III angrenzend tangiert u. sind aus Sicht des Grundwasserschutzes eher unbedenklich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</p>		
A.4.2.1	<p>Innerhalb der potenziellen Flächen für Standorte von Windkraftanlagen befinden sich bereits die Quellen und Oberläufe montaner (Wald-)Bäche, die aus naturschutzfachlicher Sicht häufig eine hohe Wertigkeit besitzen. Sofern die jeweils geltenden 10 m breiten Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 2 WG) beim Bau der Windkraftanlagen eingehalten werden, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die beabsichtigten Flächenausweisungen.</p>	<p>Die Berücksichtigung von 10m breiten Gewässerrandstreifen ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die Gewässerrandstreifen werden daher erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Da es sich bei den genannten Bereichen jedoch ausschließlich um enge und steile Bachobertäler handelt, kann eine Errichtung von WEA in diesen Bereichen faktisch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsplanung muss dies wie auch die Maßnahmen zur Erschließung etc.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 36 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

		jedoch abschließend geprüft werden.	
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
A.5.1	Die Gewerbeaufsicht hat keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Wir weisen darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die möglichen Konflikte zur geschlossenen Wohnbebauung und freistehenden Einzelgehöften hinsichtlich Lärm, Lichteinwirkungen (Schattenwurf, Diskoeffekt, Hinderniskennzeichnung) und einer möglichen Gefährdung von Personen durch Eiswurf (z.B. Wanderwege, Loipen, im Wald und in der Landwirtschaft arbeitenden Personen im Einwirkungsbereich) betrachtet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Wir weisen darauf hin, dass die Lärmschutzabstände, entsprechend den Vorgaben des Windenergieatlas, nur orientierenden Charakter haben. Die Einhaltung der zulässigen Werte nach TA Lärm muss vorher in jedem Einzelfall durch eine entsprechende Lärmprognose verifiziert und nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen, bzw. notifizierten Stelle nachgewiesen werden. Dies sollte mit entsprechenden Sicherheitsreserven erfolgen, um unnötige Nachrüstungen oder Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Bei besonders lärmarmen Anlagen können Abstände auch verringert werden, solange die Richtwerte der TA Lärm eingehalten sind; allerdings muss dann betrachtet werden, dass mit dem Heranrücken der Anlagen an schutzwürdige Bebauung die Probleme des Schattenwurfs und Eiswurfes stärker zunehmen und entsprechend zu betrachten sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Schutzwürdige Nutzung wird durch Lärmschutz-Vorsorgeabstände berücksichtigt. Eine abschließende Prüfung erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
A.5.3	Wir verweisen auch auf das Urteil BVerwG 4 B 72.06 vom 11.12.2006. Der Abstand, der aufgrund einer „bedrängenden“ oder „erdrückenden“ Wirkung eingehalten werden sollte, um nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu verstoßen, ist in jedem Einzelfall zu ermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	Bei den Standorten Dreispitz und Steinacker gibt es die Besonderheit, dass „reine Wohngebiete (WR)“ zu beachten sind. Bei den Standorten Rossfelsen und Hohe Eiche – Blauen sind Reha-Kliniken zu berücksichtigen. Die Gewerbeaufsicht hält als Planungsabstand zu einem „reinen Wohngebiet“ (WR) einen Abstand von 1000 m für plausibel und begründet dies wie folgt: In einem reinen Wohngebiet ist der Richtwert für die Einhaltung der TA Lärm mit 35 dB(A) für den Nachtzeitraum zu unterschreiten, wobei die lauteste Nachtstunde maßgeblich ist. Aktuelle Anlagen wie	Die Eignungsfläche „Steinacker“ wurde von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Details zu den Ausschlussgründen können den Unterlagen entnommen werden. Die Fläche „Dreispitz“ wurde durch artenschutzfachliche Ausschlussbereiche im Westen reduziert, so dass Abstände von mehr als 1 km zu dem benachbarten Reinen Wohngebiet bestehen. Die Eignungsflächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“ „Hohe-Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ liegen zum Teil in einem Abstand von weniger als 1 km zu Reha-Kliniken. Hier wur-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 37 von 178
	<p>z.B. Enercon E 101 mit 3 MW Leistung haben an der Nabe einen Schalleistungspegel von 106 dB(A). Bei 1 Anlage dieses Typs ist in 1000 m Entfernung mit 33 – 34 dB(A) zu rechnen. Da hier über Konzentrationszonen mit mehreren Anlagen zu urteilen ist, ist als erster Richtwert 1000 Meter Abstand zu einem reinen Wohngebiet plausibel. In gleicher Weise können auch die Reha-Kliniken in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>de zunächst nur ein Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 700 m verbindlich berücksichtigt, um die Eignungskulisse nicht zu früh zu stark einzuschränken. Im Rahmen der Detailprüfungen wurde dieser Lärmschutz-Vorsorgeabstand jedoch auf 1.000 m erhöht. Die genannten Flächen wurden allerdings als Ergebnis der Detailprüfungen (Lärmschutz, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild) bzw. der Abwägung ausgeschlossen.</p> <p>Die Konzentrationszonen der Offenlage-Kulisse weisen einen ausreichenden Abstand (mehr als 1 km) von Reinen Wohngebieten und gesundheitlichen Nutzungen auf.</p>	
A.5.5	<p>Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:</p> <p>Mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder Diskoeffekt sind durch eine gutachterliche Betrachtung zu untersuchen und zu möglichen Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) Aussagen zu treffen. Ebenso ist gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Belange der Lichteinwirkung auf Wohnbebauung und des „Eiswurfs“ müssen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung berücksichtigt werden.</p>	
A.5.6	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein muss. Die betrifft auch Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge.</p> <p>Wir bitten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.6	<p>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)</p>		
A.6.1	<p>Darstellung und forstliche Genehmigung</p> <p>Bei der vorgelegten Planung wurde die Darstellung der Konzentrationszonen in Form einer Randsignatur als überlagernde Darstellung gewählt. Die Hauptnutzung der Fläche wird somit weiterhin als Wald und zusätzlich durch eine Randsignatur als Konzentrationszone für Windkraftanlagen dargestellt.</p> <p>Gemäß Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 27.08.2012 ist für diese Art der Darstellung keine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zum Thema Windkraft notwendig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im weiteren Genehmigungsverfahren bei Waldstandorten für Windkraftanlagen eine Waldumwandlungsgenehmigung im Parallelverfahren zum BImSch-Verfahren beantragt werden muss, da das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 38 von 178
	Immissionsschutzrechtliche Verfahren hierfür keine Konzentrationswirkung hat. Siehe auch Windenergieerlass Kapitel 5.1.		
A.6.2	<p>Hinweise zu den einzelnen Steckbriefen der potentiellen Konzentrationszonen</p> <p>Die potentiellen Eignungsflächen befinden sich bis fast ausschließlich im Wald.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2.1	<p><u>Bann- und Schonwälder</u></p> <p>Bann- und Schonwälder sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2.2	<p><u>Gesetzlich geschützte Waldbiotope</u></p> <p>In der überwiegenden Zahl der potentiellen Konzentrationszonen sind Waldbiotope nach Waldbiotopkartierung der Forstlichen Versuchsanstalt ausgewiesen. Einige sind als Standort für Windkraftanlagen aufgrund Ihrer Eigenart nicht geeignet. Jegliche Art von Felsgebilden (Standort 5, 7, 8, 13 und 14) kommen somit als WEA-Standorte nicht in Betracht. Zum Teil reichen die Waldbiotope jedoch nur sehr kleinflächig in die Konzentrationszone hinein. Diese Bereiche (Standort 1, 2, 8, 9, und 14) sollten bei der Standortwahl ausgespart und ggfs. ein Pufferabstand eingehalten werden.</p> <p>Bei den folgenden Standorten befinden sich großflächige Waldbiotope in den potentiellen Konzentrationszonen. Eine Neuabgrenzung des Standortes unter Ausschluss der Biotope sollte geprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sirnitz: Biotop Nr. 8112:3190:93 SO, Sukzessionsfläche Sirnitzgrund - Wiedenwald: Biotop Nr. 8212:3353:93 NO, Seltene naturnahe Waldgesellschaft - Rossfelsen: Biotop Nr. 8212:3322:93 NW, Selten naturnahe Waldgesellschaft - Steinacker: Biotop Nr. 8211:3255:93 NO, Wald mit schützenswerten Vogelarten (z.B. Sperber, Neutöter, Schwarzmilan, versch. Spechtarten) <p>Biotop Nr. 8211:3256:93 NO, Wald mit schützenswerten Pflanzen (z. B. Elsbeeren)</p> <p>Biotop Nr. 8211:3256:93 NO, Steinbruch aus der Mitte des 19. Jahrhunderts mit steilen Abbruchwänden.</p> <p>Aufgrund der Vielfalt und der Größe der Waldbiotope am Standort „Steinacker“ wird empfohlen den Standort nicht weiterzuverfolgen.</p>	<p>Gemäß Windenergieerlass BW können geschützte Biotope mit Konzentrationszonen überplant werden. Die Vereinbarkeit mit den Biotopen ist für diese Fälle im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung vorzunehmen. Dennoch wurden geschützte Biotope an Randbereichen der Eignungsflächen sowie großräumige Biotope durch Anpassung der Eignungsflächen soweit möglich berücksichtigt. Detaillierte Angaben zu den Anpassungen sind der Standortprüfung sowie den Steckbriefen zu entnehmen. Bei der Eignungsfläche Steinacker verblieb nach Herausnahme der geschützten Biotope nur eine kleine Restfläche; da die Fläche zudem im Regionalen Grünzug liegt und eine nur mäßige Windhöflichkeit aufweist, wurde sie der Anregung folgend ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Eignungsfläche „Rossfelsen“ stellte das – die windhöflichsten Teilbereiche einnehmende – geschützte Biotop neben anderen Restriktionen einen Ausschlussgrund dar.</p> <p>Kleine verstreute Biotope innerhalb der verbleibenden Eignungsflächen können nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend behandelt werden. In den Flächensteckbriefen wird auf weiterhin bestehende Konflikte hingewiesen.</p>	
A.6.2.3	<p><u>Waldschutzgebiete nach LWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald)</u></p> <p>In den potentiellen Konzentrationszonen ist in unterschiedlichen Anteilen Bodenschutzwald ausgewiesen. Dieser befindet sich vor allem</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 39 von 178
	<p>im steilen Gelände, weshalb diese Bereiche als Standorte für Windkraftanlagen voraussichtlich ohnehin nicht geeignet sind. Eine Beeinträchtigung wird eher im Bereich der Zuwegung erwartet. Grundsätzlich ist zu beachten, das Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG so zu behandeln ist, dass eine standortsgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist. Gesetzlicher Erholungswald ist nicht betroffen.</p>		
A.6.2.4	<p><u>Waldfunktionen</u></p> <p>Bei einigen Standorten ist Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Bei der Abwägung der Standorte im weiteren Verfahren ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Eingriffe in Erholungswald Stufe 1 (Standorte „SW Weiherkopf“ und „Wiedenwald“) sollten vermieden werden.</p> <p>Innerhalb der Standorte 1 und 2 befindet sich das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Riesterquelle“ mit Entnahmestelle am Unterhang. Um konkrete Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgewiesene Erholungswälder werden sachgerecht in die Abwägung miteingestellt. Die Standorte „Weiherkopf“ und „Wiedenwald“ wurden aus artenschutzfachlichen Kriterien ausgeschlossen. Von den in die Detailprüfungen eingegangenen Standorten weisen lediglich die Eignungsfläche „Sirnitz“ sowie „Hohe Eiche-Blauen“ Bereiche mit Erholungswäldern Stufe 2 auf. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde als Ergebnis der Detailprüfungen und Abwägung ausgeschlossen. Am Standort „Sirnitz“ werden die Belange der Windenergienutzung als überwiegend eingestuft, weshalb die Fläche beibehalten wurde.</p> <p>Bezüglich des Wasserschutzgebietes „Riesterquelle“ fand eine Abstimmung mit der Wasserbehörde statt. Nach Ausschluss der Eignungsfläche „Klosterkopf-Enggründlekopf“ ist nur noch ein kleiner Bereich der Eignungsfläche „Riesterkopf-Grader Grund“ betroffen. Nach Aussagen der Wasserbehörde ist eine Ausweisung im Flächennutzungsplan vorerst möglich, da eine eventuelle Befreiung für Einzelanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone II im Rahmen einer Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren getroffen werden muss.</p>	
A.6.2.5	<p><u>Erschließungsmöglichkeiten</u></p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt wurde die Erschließungsmöglichkeit der Eignungsflächen noch nicht ausreichend untersucht. Als Kriterium für die Reduktion der Konzentrationszonen sollte daher eine Überprüfung der technischen Möglichkeit und der zusätzlichen Eingriffe in den Wald (Wegeneubau, Verbreiterungen von Kurvenradien und Waldwegen) erfolgen. Insbesondere die Themen Bodenschutzwald und Waldbiotope sollten hierbei beachtet werden.</p>	<p>Grundsätzliche Aussagen zur Erschließung erfolgen in den einzelnen Steckbriefen. Da die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur, jedoch erst ermittelt werden können, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind, können diese Auswirkungen sinnvollerweise erst auf der Ebene der Standortbestimmung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Neben der Länge der Erschließung sind die Steigungsverhältnisse (über 6 %) und die Kurvenradien maßgeblich für den erforderlichen Ausbaustandard bzw. die erforderliche Flächenbeanspruchung über die bestehenden Wege hinaus. Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 40 von 178
		erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentypes sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.	
A.6.2.6	<p><u>Generalwildwegeplan</u> Durch die Standorte „Riesterkopf/Grader Grund“, „Dreispietz“ und „Hohe Eiche/Blauen“ verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Neben linienhaften Verbauungen (Straßen etc.) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan (GWP) führen. Auch bei Windparks oder Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass in Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen oder in schmalen Waldbändern Beeinträchtigung des GWP entstehen. Daher wird eine Beteiligung der FVA im Bereich der GWP-Korridore angeregt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbriefen für die zur Offenlage verbleibenden Konzentrationszonen (hier: „Riesterkopf-Grader Grund“ und „Dreispietz“) wird auf die Nähe zu den Wildwegen hingewiesen. Die FVA wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gehört. Hinweise zum Umgang mit den Wildtierkorridoren seitens der FVA erfolgten nicht. Durch verschiedene Flächenreduzierungen konnten die Auswirkungen auf die Wildtierkorridore reduziert werden. Die Bereiche „Hohe Eiche-Blauen“ und die westlichen Teile der Fläche „Dreispietz“ scheiden (auch) aus anderen Gründen als Konzentrationszone aus. Dennoch bestehen potenzielle Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors im Bereich der Eignungsflächen „Riesterkopf - Grader Grund“ und „Dreispietz“. Die FVA wird diesbezüglich auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Von Ausschlusswirkungen aufgrund des Wildtierkorridors wird jedoch nicht ausgegangen. Aufgrund der Flächenreduzierungen können die angesprochenen Summationswirkungen durch mehrere Eignungsflächen voraussichtlich ausgeschlossen werden.</p>	
A.6.2.7	<p><u>Auerhuhn</u> Für den Bereich Auerhuhn wird die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg eine gesonderte fachliche Aussage treffen, diese fließt in die Stellungnahme des Naturschutzes mit ein. Im weiteren Verfahren verweisen wir daher beim Thema Auerhuhn auf die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.3	Grundsätzlich wird eine Abstimmung der Konzentrationszonen in Grenzbereichen mit anderen Gemeindeverwaltungsverbänden auch aus forstrechtlicher Sicht empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
A.7.1	Die für die Ausweisung von Windkraftstandorten ausreichenden windhöffigen Bereiche innerhalb des Gebietes des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler liegen überwiegend im Waldbereich, hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Gem. Windenergieerlass BW Nr. 5.6.2.3 wird vom Standort der WKA ein Vorsorgeabstand entsprechend des immissionsschutzrechtlichen Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich empfohlen. Nach vorliegender Karte 5 kann dieser Abstand für die dortigen Wohngebäude im Außenbereich eingehalten	Die Konzentrationszonen der Offenlage-Kulisse weisen einen ausreichenden Abstand (mind. 1.000 m) von Reinen Wohngebieten auf. Vergleiche hierzu A 5.4.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 41 von 178
	werden. Evtl. muss bei einigen Bebauungsplänen im Ortsteil Schweighausen, die reine Wohngebiete ausweisen, eine Anpassung der Lärmschutzabstände erfolgen.		
A.7.3	Es ist dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Flächen, die als Arbeitsraumbedarf beansprucht werden, unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.4	Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.5	Empfehlenswert ist für die Standorte der WKA in Grenzbereichen eine Abstimmung dieser Konzentrationszonen mit anderen Gemeindeverwaltungsverbänden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	LANDRATSAMT LÖRRACH – FB UMWELT (Schreiben vom 21.03.2013)		
A.8.1	<p>Zunächst bedanke ich mich für Ihr Entgegenkommen hinsichtlich der Abgabefrist für eine Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund starker Arbeitsbelastung war es jedoch leider nicht möglich fachliche Stellungnahmen zu erhalten.</p> <p>Betroffen wäre der Landkreis durch 5 Standorte an der Kreisgrenze, die jedoch nach Standortprüfung des Büros faktorgrün nicht zur Weiterverfolgung empfohlen (4) bzw. nur eingeschränkt (1) empfohlen werden. Folgt man diesen Empfehlungen ist eine Betroffenheit kaum gegeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum FNP i.R. der frühzeitigen Beteiligung Stellung zu nehmen und bitten darum, im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt zu werden (bitte dann mit Übersendung von wenigstens 3-4 Papierfassungen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die an den Landkreis Lörrach grenzenden Eigentumsflächen „Hohe Eiche-Blauen“, „Weiherkopf“, „Wiedenwald“, „Rossfelsen“ und „Steineck“ wurden zur Offenlage ausgeschlossen.</p>	
A.9	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)		
A.9.1	<p>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 42 von 178
	<p>von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>Der GVV Müllheim- Badenweiler liegt im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald, welcher dem Regionalverband Südlicher Oberrhein angehört. Aus dessen Regionalplan aus dem Jahr 1995 ergibt sich der Grundsatz, die Nutzung regenerativen Energien zu fördern, sowie eine dezentrale Struktur der Energieerzeugung anzustreben (so Ziffer 4.2.0 des Regionalplans 1995, Seite 177; siehe auch Ziffer 1.2.6 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2025, Seite XII). Ebenfalls sind die bereits vorhandenen Potentiale erneuerbarer Energiequellen wie Windkraft in der Region stärker als bisher zu nutzen (so Ziffer 4.2.4.1 des Regionalplans 1995 Seite 121).</p>		
A.9.2	<p>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen (WKA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Anmerkungen zur konkreten Planung</p>		
A.9.3	<p>Interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)</p>		
A.9.3.1	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Im Zuge der geplanten Darstellung von Vorrang- bzw. Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WKA sollte sich der GVV frühzeitig auch mit den benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften abstimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB) und dies entsprechend dokumentieren. Dies gilt umso mehr, als sich die bislang geplanten Konzentrationsflächen (zumindest teilweise) an der Gemarkungsgrenze befinden, so dass sich ihre Raum- und Umweltwirkungen u. U. auch auf benachbarte Gebiete erstrecken.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden der VVG Müllheim-Badenweiler werden sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abstimmen. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie in deren Vorfeld soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden.</p>	
A.9.3.2	<p>Konkrete Hinweise</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 43 von 178
	<p>Konkret wäre eine Abstimmung sinnvoll mit den Nachbarplanungsträgern Schliengen, kleines Wiesental sowie Staufen-Münstertal und Ballrechten-Dottingen bezüglich der Zonen Klosterkopf- Enggründlekopf (1), Riesterkopf-Grader Grund (2), Böschliskopf (3), Rammelsbacher Eck (4), Großer Kaibenkopf (5), Weiherkopf (11), Wiedenwald (12) sowie Rossfelsen (13) und Hohe Eiche-Blauen (14). Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sollten in der Begründung des FNP dokumentiert werden.</p>		
A.9.4	<p>Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB</p>		
A.9.4.1	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Aus der FNP-Begründung sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen WKA außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).</p> <p>Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11).</p> <p>Da auch der Regionalverband die Festlegung neuer WK-Vorranggebiete plant, bitten wir, darauf zu achten, dass diese Ausschlusswirkung so definiert wird, dass sie nicht im Widerspruch zu evtl. zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebieten und damit zu den zukünftigen Zielen der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) steht, da ansonsten u. U. eine nachträgliche Zielanpassung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB notwendig werden kann. Wir regen deshalb insoweit eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband an.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wurde am Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen. Der Entwurf zur Offenlage des Regionalplans sieht keine regionalen Vorranggebiete für Windenergienutzung im GVV-Gebiet Müllheim-Badenweiler vor. Die Planung steht damit nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Vorranggebieten.</p>	
A.9.4.2	<p>Besondere Hinweise</p> <p>Vor dem Hintergrund des in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB niedergelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte es für den Planungsträger auch sinnvoll sein, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden, verbunden mit dem Hinweis, dass diese Flächen sonst als Konzentrationszone ausgewiesen worden wären und somit dem Planungskonzept der Gemeinde nicht widersprechen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage werden die nach der frühzeitigen Beteiligung auszuscheidenden Konzentrationszonen und der Grund des Ausscheidens dokumentiert. Dies ist schon allein als Nachweis der Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung notwendig. Hierdurch wird nachgewiesen, dass der Windkraft substanziiell Raum geschaffen wird. Die nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen sollen prinzipiell von Windkraftanlagen frei gehalten werden und auch nicht im Rahmen einer Ausnahmeregelung bebaut werden können. Sollte die Verwaltungsgemeinschaft einen Standort außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zu einem späteren Zeitpunkt für geeignet halten, beispielsweise weil ein vorübergehender artenschutzrechtlicher Ausschlussgrund weggefallen ist, so kann sie durch ein punktuell FNP-Änderungsverfahren eine weitere Konzentrationszone ausweisen. Nur so verbleibt die Steuerungswirkung eindeutig bei den Kommunen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 44 von 178
A.9.5	<p>Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Darstellung von Konzentrationszonen oder Sonderflächen Windkraft im FNP anbietet, neben der Grundnutzung (z.B. „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“) die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit darzustellen (überlagernde Darstellung). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11).</p> <p>In diesem Fall bleibt die Nutzung „Waldfläche“ erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in einer eigenen Kartendarstellung des Teilflächennutzungsplans abzubilden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung überlagernd gilt, d.h., dass die jeweilige Grundnutzung (z.B. Wald oder Fläche für die Landwirtschaft) des wirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft erhalten bleibt. Die überlagernde Darstellung selbst wird in den jeweiligen Steckbriefen dargestellt.</p>	
A.9.5.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass eine Ausweisung der Konzentrationszonen als „Sondergebiet“ als überlagernde Darstellung zur Grundnutzung Wald nicht möglich und vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang erforderlichen Waldumwandlungserklärung auch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die detaillierte Darstellung unten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.9.6	<p>Methodik der Standortvorauswahl: Windenergieerlass Baden-Württemberg</p> <p>Bei der Methodik der Standortvorauswahl bzw. bei der Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien sollte systematisch eine Orientierung an den Vorgaben des vom UM, vom MLR, vom MVI und vom MFW gemeinsam herausgegebenen „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ erfolgen.</p> <p>Über die dort vorgegebenen Such- und Auswahlkriterien hinaus sollten u. E. aber auch noch die einschlägigen, im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz beachtet werden.</p> <p>Den Ansatz, die Ergebnisse für die geplanten Konzentrationszonen in Steckbriefen aufzubereiten, um dem VVG damit eine Entscheidungsfindung zu erleichtern, begrüßen wir.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen erfolgt grundsätzlich nach den Hinweisen des Windenergieerlasses. Regionalplanerische Zielsetzungen werden beachtet. Hinsichtlich der Methodik wird größter Wert auf die Nachvollziehbarkeit und Belegbarkeit der Bewertung gelegt.</p> <p>Steckbriefe der einzelnen potenziellen Konzentrationszonen werden zur Vorbereitung der Abwägung bzw. zur Offenlage für diejenigen Flächen erstellt, die sich aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und vertiefter Untersuchungen und der Abwägung verschiedener Belange zur Festsetzung eignen. Der Ausschluss von Flächen wird separat begründet.</p>	
A.9.7	<p>Artenschutzrechtliche Fragestellungen auf FNP-Ebene</p> <p>Wie auch aus dem bisherigen Entwurf des</p>	<p>Die Anregung wurde bereits seit dem Scoping dahingehend berücksichtigt, dass eine Kartierung windkraftempfindlicher Vogelarten erfolgt ist. Die</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 45 von 178
	<p>Windenergieerlasses hervorgeht, kann bzw. sollte die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung verlagert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erstellung von B-Plänen für die einzelnen WK-Standorte u. E. nicht zwingend notwendig ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Belangen des Artenschutzes vorzunehmen und bitten um grundsätzliche Beachtung der Hinweisprotokolle der LUBW.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem LUBW-Papier um Hinweise handelt, die den Windenergieerlass ergänzen (Ziff. 5.6.4.2.4 des Windenergieerlasses). Von ihnen kann also im Einzelfall abgewichen werden, allerdings nur soweit schlüssige und methodisch gleichwertige Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen. Sollte der Planungsträger nennenswert von den Untersuchungsstandards abweichen, wird empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.</p>	<p>Ergebnisse, Stand August 2012, wurden bei der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Weiterhin wurden für alle zur Offenlage geprüften Standorte ergänzende Erhebungen nach dem mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Verfahren in Anlehnung an die Hinweise der LUBW vorgenommen. Die Ergebnisse der gesamten Erhebungen wurden artenschutzfachlich geprüft und sind in die Unterlagen eingeflossen.</p> <p>Für die windkraftempfindlichen Fledermausarten wurde gemäß den Hinweisen der LUBW eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Aus dieser Prüfung folgt jedoch kein Ausschluss von Eignungsflächen. In den Unterlagen zur Offenlage wurden weitergehende Untersuchungen berücksichtigt. Eine vertiefende Erfassung und Beurteilung kann gemäß den Hinweisen der LUBW in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verlagert werden.</p> <p>Die Abstimmung mit Behörden zuständigen Naturschutzbehörden (LRA und Regierungspräsidium) ist erfolgt. Abweichungen von den Hinweisen der LUBW wurden begründet.</p>	
A.9.8	<p>Landschaft und Landschaftsbild</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind im Windenergieerlass Kriterien wie Unberührtheit der Landschaft, Vorbelastung durch technische Anlagen, Bündelung zu Infrastrukturturstrassen, Stromtrassen, Zuwegung genannt. Die im Windenergieerlass genannten Kriterien sind u. E. bei der Beurteilung der einzelnen Konzentrationsflächen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Diese wären ebenso als Tabubereiche zu betrachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien des Erlasses stellen eine eher beispielhafte Aufzählung verschiedener Aspekte dar, die sich einerseits auf Aspekte des Landschaftswertes, andererseits auf Eignungskriterien oder eingriffsbezogene Überlegungen beziehen. Für die Bewertung potenzieller Konzentrationszonen ist von deren landschaftlichem Wert und von der Wirkungsbzw. Eingriffsintensität der Planung in der Umgebung auszugehen. Dafür werden jeweils Kriterien entwickelt und systematisch angewendet. Die im Erlass genannten Kriterien fließen in diese Bewertung ein.</p> <p>Der Windenergieerlass trifft keine Aussagen zu möglichen landschaftlichen Tabubereichen. In der Planung wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Visualisierungen, Fotomontagen und Sichtfeldanalysen geprüft und entsprechend in die Abwägung eingestellt. Ansätze zur Ermittlung von „Landschaftsbildern herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ werden im Erläuterungstext der Standortprüfungen diskutiert. Angesichts der grundsätzlichen methodischen Schwierigkeiten, hier eine exakte räumliche Abgrenzung vorzunehmen und der der Fragestellung nicht gerecht werdenden lokalen Betrachtungsebene wird ein zwingender Ausschluss fachlich aber nicht abgeleitet.</p>	
A.9.9	<p>Sichtbarkeitsanalysen</p> <p>Wir empfehlen, auch bereits auf FNP-Ebene</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Sichtbarkeitsanalysen wurden für die Eignungsflächen der Detailprüfung durchgeführt, in die Abwägung</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 46 von 178
	grundsätzliche Untersuchungen zur Sichtbarkeit der Anlagen in den einzelnen Konzentrationszonen durchzuführen.	eingestellt und den auszulegenden Materialien beigelegt.	
A.9.10	<p>Grenzziehung der Konzentrationszonen</p> <p>Viele der denkbaren Konzentrationszonen grenzen direkt aneinander an. Eventuell empfiehlt sich im späteren Verfahren eine Neuabgrenzung zwischen den einzelnen Konzentrationszonen, insbesondere Klosterkopf-Enggründlekopf (1), Riesterkopf-Grader Grund (2), Böschliskopf (3) und Rammelsbacher Eck (4).</p>	<p>Je größer Konzentrationszonen sind, desto einheitlicher fallen auch die Bewertungskriterien aus. Dies führt zu einer Nivellierung von Bewertungsergebnissen und somit zu mangelnder Vergleichbarkeit. Die erforderliche Konsistenz und Aussagekraft einer flächeneinheitlichen Bewertung ist dann nicht mehr gegeben. Die Abgrenzungen richten sich im Wesentlichen nach der Windhöflichkeit und den wichtigsten geografischen und fachlichen Kriterien für eine möglichst präzise und nachhaltige Bewertung.</p> <p>Abhängig von den im Laufe der weiteren Prüfungen erkannten Ausschlussbereichen (z.B. Artenschutz) wurden die Abgrenzungen der Zonen in Einzelfällen entsprechend angepasst, so dass sinnvolle Arrondierungen entstehen. Die Abgrenzungen richten sich jedoch immer vorrangig an den o.g. Kriterien und können den Unterlagen entnommen werden.</p>	
A.9.11	<p>Zuwegung</p> <p>Bisher wurde nur die rein „technisch mögliche“ Zuwegung als Kriterium eingewichtet.</p> <p>Wir bitten, darüber hinaus bereits im frühen Planungsstadium auch die Verträglichkeit der Zuwegung / erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und in die Bewertung einfließen zu lassen. Hier sind auch die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur wie z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidung einzubeziehen. Hier können über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus weitere streng geschützte Arten betroffen sein.</p>	<p>Grundsätzliche Aussagen zur Erschließung erfolgen in den einzelnen Steckbriefen. Da die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur, jedoch erst ermittelt werden können, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind, können diese Auswirkungen sinnvollerweise erst auf der Ebene der Standortbestimmung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Neben der Länge der Erschließung sind die Steigungsverhältnisse (über 6 %) und die Kurvenradien maßgeblich für den erforderlichen Ausbaustandard bzw. die erforderliche Flächenbeanspruchung über die bestehenden Wege hinaus. Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentypes sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.</p>	
	Weitere fachliche Belange s. u.		
A.10	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)</p>		
A.10.1	In den vorgelegten Unterlagen werden 15 potenzielle Konzentrationszonen untersucht und bewertet. Die Bereiche liegen fast ausschließlich im Wald. Es umfasst die Gemeinden Badenweiler, Auggen, Buggingen, Müll-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 47 von 178
	heim und Sulzburg.		
A.10.2	<p><u>Darstellung und forstrechtliche Genehmigung</u> Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen für die Gemeinden grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (vgl. auch Windenergieerlass Punkt 3.2.2.1): Entsprechend den Unterlagen (vgl. S. 11) soll über eine Randsignatur die überlagernde Darstellung gewählt werden. Eine Waldumwandlungserklärung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht nötig. Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir bereits jetzt auf Kapitel 5.1 Windenergieerlass vom 09.05.2012. Danach wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Standorte im Wald eine separate Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach §§ 9 und 11 LWaldG erforderlich. Diese ist zeitgleich über die untere Forstbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die Darstellung der Konzentrationszonen erfolgt in Form einer Randsignatur als überlagernde Darstellung. Die Hauptnutzung der Fläche wird somit weiterhin als Wald dargestellt. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 27.08.2012 ist für diese Art der Darstellung keine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zum Thema Windkraft notwendig.</p>	
A.10.3	<p><u>Windhöffigkeit</u> Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöffigkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN. Diese Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Da demgegenüber eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Windhöffigkeits-Schwellenwert wurde für die vorliegende Planung in Anlehnung an die Angaben des Windenergieerlasses bei 5,25 m/s in 100 m Höhe gesetzt und erfüllt damit die genannten Kriterien.</p>	
A.10.4	<p><u>Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012</u></p>		
A.10.4.1	<p>Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) Bann und Schonwälder sind im Planbereich nicht ausgewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.4.2	<p>Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 48 von 178
	<p>Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Großflächige Biotope in Randlage sollten jedoch bereits bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen ausgespart werden.</p>		
A.10.4.3	<p>Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)</p> <p>Bodenschutzwälder sind im Untersuchungsgebiet weit verbreitet, tw. sind auch die pot. K-Zonen betroffen (siehe unten). Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet.</p> <p>Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau der im steilen Gelände verlaufenden Wege sein. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren zu wählen. <i>Daher werden hierzu detaillierter Aussagen bis zur Offenlage erwartet.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliche Aussagen zur Erschließung erfolgen in den einzelnen Steckbriefen. Da die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur, jedoch erst ermittelt werden können, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind, können diese Auswirkungen sinnvollerweise erst auf der Ebene der Standortbestimmung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Neben der Länge der Erschließung sind die Steigungsverhältnisse (über 6 %) und die Kurvenradien maßgeblich für den erforderlichen Ausbaustandard bzw. die erforderliche Flächenbeanspruchung über die bestehenden Wege hinaus. Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentyps sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.</p>	
A.10.4.4	<p>Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Waldfunktionenkartierung)</p> <p>Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren, Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist. Gesetzlicher Erholungswald ist in den vorgeschlagenen K-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgewiesene Erholungswälder werden sachgerecht in die Abwägung miteingestellt. Die Standorte „Weiherkopf“ und „Wiedewald“ wurden aus artenschutzfachlichen Kriterien ausgeschlossen. Von den in die Detailprüfungen eingestellten Standorten weisen lediglich die Eignungsfläche „Sirnitz“ sowie „Hohe Eiche-Blauen“ Bereiche mit Erholungswäldern Stufe 2 auf. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde als Ergebnis der Detailprüfungen und Abwägung ausgeschlossen. Am Standort „Sirnitz“ werden die Belange der Windenergienutzung als überwiegend eingestuft, weshalb die Fläche beibehalten wurde. Die Eignungsfläche liegt allerdings im Landschaftsschutzgebiet. Eine abschließende Entscheidung der Naturschutzbehörde zu einer für die Ausweisung als Konzentrationszone erforderlichen Änderung der LSG-Verordnung steht noch aus.</p> <p>Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Waldbelange wer-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 49 von 178
	<p>Zonen nicht ausgewiesen. Insbesondere im Umfeld der Ortslagen von Müllheim und Badenweiler und im Bereich der Kliniken befinden sich Erholungswälder der Stufe 1- eine Beeinträchtigung direkt ist derzeit nicht zu erwarten, jedoch ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Zuwegung Eingriffe nötig werden. Zur weiteren Abschätzung sollte daher bis zur Offenlage eine Grobplanung der Zuwegung erfolgen.</p>	<p>den im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung berücksichtigt.</p>	
A.10.4.5	<p>Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept)</p> <p>Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts werden v. a. Altholzflächen als Waldrefugien ausgewiesen. Diese Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 des Windenergieerlasses). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Da diese Ausweisung immer mit der Aktualisierung der Forsteinrichtung erfolgt, liegen im Planungsbereich bisher noch keine ausgewiesenen Waldrefugien vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.4.6	<p>Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren)</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.</p> <p>Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechender positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte werden im Rahmen der Detailprüfungen entsprechend des Windenergieerlasses abgearbeitet und in der Planung berücksichtigt.</p>	
A.10.4.7	<p>Tabubereiche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die im Windener-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 50 von 178
	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand - Kernzonen von Biosphärengebieten (4.2.1 des Windenergieerlasses → gilt auch für Gebiete, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde); ggf. Vorsorgeabstand - Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (4.2.1 des Windenergieerlasses → es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand - Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (4.2.1 des Windenergieerlasses) - Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand 	<p>gieerlass genannten Tabubereiche wurden entsprechend berücksichtigt.</p>	
A.10.4.8	<p>Prüf-/Restriktionsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses) - FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses) → Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG) - artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG → eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam; vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich → prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u.a. Auerhuhn. vgl. Steckbriefe) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüf- und Restriktionsflächen gemäß Windenergieerlass wurden entsprechend berücksichtigt und bei Bedarf im Rahmen der Detailprüfungen detailliert geprüft.</p>	
A.10.4.9	<p>Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbriefen für die zur Offenlage verbleibenden Konzentrations-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 51 von 178
	<p>ses) → neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen; auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen → dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern; vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km !!) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt (betroffene Bereiche: Nr. 2, 8 und 14).</p>	<p>rationszonen wird auf die Nähe zu den Wildwegen hingewiesen.</p> <p>Die FVA wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung gehört. Spezielle Angaben zum Umgang mit potenziell betroffenen Wildtierkorridoren erfolgten nicht. Durch verschiedene Flächenreduzierungen konnten die Auswirkungen auf die Wildtierkorridore reduziert werden. Die Bereiche „Hohe Eiche-Blauen“ und die westlichen Bereiche der Fläche „Dreisnitz“ scheiden aus anderen Gründen als Konzentrationszone aus. Aufgrund dieser Flächenreduzierungen können die angesprochenen Summationswirkungen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Dennoch bestehen noch potenzielle Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors im Bereich der Eignungsflächen „Riesterkopf-Grader Grund“ und „Dreisnitz“. Die FVA wird diesbezüglich auch im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Von Ausschlusswirkungen aufgrund des Wildtierkorridors wird jedoch nicht ausgegangen.</p>	
A.10.5	<p><u>Steckbriefe - Kriterienkatalog</u> Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich. Der Windenergieerlass wurde berücksichtigt. Die forstlichen Ergänzungen sind nachfolgend aufgeführt. Die Anmerkungen zu den geplanten Konzentrationszonen erfolgen unter Berücksichtigung der Potentialkarten der FVA. Die wesentlichen Punkte sind bereits in den Steckbriefen dargestellt. Eine genaue Abgrenzung der Bereich war durch die Darstellungsform nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungsform der Steckbriefe wurde zur Offenlage in eine nachvollziehbarere Form umgewandelt.</p>	
A.10.5.1	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 1 „Klosterkopf-Enggründlekopf“ Vollständig bewaldet – Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotop im südlichen Randbereich: Brut- und Lebensraum des Schwarzspechts in einem Buchen-Altholzbestand: Bereich sollte bei der Abgrenzung mit Pufferbereich ausgespart werden. - Bodenschutzwald - ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen - Zuwegungsplanung erforderlich - Wasserschutzgebiet, auf die SN des LRA wird verwiesen - Der Erholungswald der Stufe 2 angrenzend - bei Zuwegung berücksichtigen <p>Fazit: Waldbiotop soll abgegrenzt werden. Zuwegungsplanung erforderlich. Da geringe Windhöflichkeit und weitere landschaftlichen Restriktionen sollte dieser Bereich zurückgestellt werden.</p>	<p>Die genannten Restriktionen der Eignungsfläche werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Die Eignungsfläche wurde vor allem aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.</p>	
A.10.5.2	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 2 „Riesterkopf - Grader Grund“</p>	<p>Die genannten Restriktionen der Eignungsfläche werden zur Kenntnis genommen und sind be-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 52 von 178
	<p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald im westlichen und mittleren Teilbereich - für WA-Anlagen vmtl. zu steil, notwendiger Ausbaumaßnahmen sollten ermittelt werden - Waldbiotop: Brut- und Lebensraum des Schwarzspechts - Buchen-Altholzwestlicher Randbereich- bei Abgrenzung berücksichtigen. - Wasserschutzgebiet - Generalwildwegeachse <p>Fazit: Randbereich im Westen kritisch - die Abgrenzung sollte geändert werden.</p>	<p>kannt. Die Abgrenzung der Eignungsfläche wurde so gewählt, dass das geschützte Biotop nicht unmittelbar betroffen ist, sondern westlich an die Eignungsfläche angrenzt.</p> <p>Ausgewiesene Bodenschutzwälder und Wildwege wurden ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (s. Steckbriefe), führten im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem Ausschluss. Bezüglich des betroffenen Wasserschutzgebietes erfolgte eine Abstimmung mit der Wasserbehörde; da durch die Eignungsfläche nur ein kleiner Teil betroffen ist, erfolgt kein Ausschluss dieses Bereichs.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.10.5.3	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 3 „Boschliskopf“</p> <p>Vollständig bewaldet- Büro: Weiterverfolgung wird empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald in steilen Randbereichen: Je nach Relief bei Standortwahl einzuschränken. Weiteres kann erst nach Kenntnis notwendige Ausbaumaßnahmen für die Erschließung eingeschätzt werden. - Generalwildwegeachse <p>Fazit: Zuwegung Grobkonzept erforderlich.</p>	<p>Die genannten Restriktionen der Eignungsfläche werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Ausgewiesene Bodenschutzwälder und Wildwege wurden ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (s. Steckbriefe), führten im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Grundsätzliche Aussagen zur Erschließung erfolgen in den einzelnen Steckbriefen. Da die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur, jedoch erst ermittelt werden können, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind, können diese Auswirkungen sinnvollerweise erst auf der Ebene der Standortbestimmung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.10.5.4	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 4 „Rammelsbacher Eck“</p> <p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der größte Teil ist als Bodenschutzwald ausgewiesen - eine Standortwahl wird daher als schwierig eingestuft; weitere Beeinträchtigungen können erst bei Vorlage eines Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden. - Auerhuhn Kategorie 2 im Westen <p>Fazit: Im Hinblick auf die Restriktionen nur eingeschränkt geeignet.</p>	<p>Die genannten Restriktionen der Eignungsfläche werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Die genannten Aspekte sind jedoch nicht als Ausschlusskriterien einzustufen und werden entsprechend in die Abwägung eingestellt (s. Steckbrief).</p> <p>Bezüglich des Erschließungskonzeptes wird auf die Hinweise unter A 10.5.3 verwiesen.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.10.5.5	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 5 „Großer Kaibenkopf“</p> <p>Vollständig bewaldet- Büro: Weiterverfolgung nicht empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im östl. Teil: Waldbiotop „Großer Kaibenkopf“ 	<p>Die Eignungsfläche „Großer Kaibenkopf“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Kleinräumigkeit, geringer Windhöflichkeit, des Ausschlusses der angrenzenden Fläche des Nachbarverbandes sowie aufgrund starker Restriktionen (FFH-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 53 von 178
	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald - Erholungswald der Stufe 2 - Auerhuhn Kategorie 2 <p>Fazit: Im Hinblick auf die Größe und die vorliegenden Schutzkategorien Bodenschutzwald und Erholungsnutzung sollte dieser Standort nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Gebiet - Fledermäuse, Relief, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden.</p>	
A.10.5.6	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 6 „Seefelder Höhe“</p> <p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG - kleiner Teilbereich durch Standortwahl vermeidbar <p>Fazit: geringe Windhöflichkeit und Größe, forstlich keine wesentlichen Restriktionen.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Seefelder Höhe“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Kleinräumigkeit, geringer Windhöflichkeit sowie aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet - Fledermäuse, Relief, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden.</p>	
A.10.5.7	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 7 „Hurt-Lauserberg“</p> <p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope: Naturgebilde im SO - Bodenschutzwald bei Standortwahl zu berücksichtigen - Erholungswald Stufe 2 angrenzend <p>Fazit: Grobplanung der Erschließung erforderlich; Waldbiotop und Bodenschutzwälder sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Die potenzielle Eignungsfläche „Hurt-Lauserberg“ wurde entsprechend der Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund starker Restriktionen (Lage im FFH-Gebiet, Denkmalschutz Burg Baden und Burgruine Neuenfels, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden.</p>	
A.10.5.8	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 8 „Dreispietz“</p> <p>Vollständig bewaldet- Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope: Naturgebilde im SW, Bachlauf im O - Bodenschutzwald in Teilbereichen - Generalwildwegeachse <p>Fazit: Waldbiotope in Randlage aussparen, Bodenschutzwald bei Standortwahl berücksichtigen, Grobplanung der Erschließung erforderlich.</p>	<p>Teilbereiche der Eignungsfläche „Dreispietz“ wurden ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Flächen umfassen die Kernbereiche eines Wanderfalkenbrutplatzes (1 km Umfeld), Teilflächen des FFH-Gebietes (die neue Abgrenzung befindet sich in mehr als 200m Entfernung zum FFH-Gebiet, weshalb keine Vorprüfung erforderlich wurde), sowie mehrere geschützte Biotope.</p> <p>Bodenschutzwälder und Wildwege wurden ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (s. Steckbrief), führten im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Bezüglich des Erschließungskonzeptes wird auf die Hinweise unter A 10.5.3 verwiesen.</p>	
A.10.5.9	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 9 „Schnelling“</p> <p>Vollständig bewaldet- Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotop: strukturreicher Altbestand - Bodenschutzwald v.a. im mittleren Teilbereich <p>Fazit: Im Hinblick auf die geringere Windhöflichkeit und ungünstige Topographie eher weniger geeignet, das Waldbiotop sollte bei der Abgrenzung ausgespart werden.</p>	<p>Das betroffene Waldbiotop wurde ausgespart. Die Topographie der Fläche wird hingegen als relativ günstig eingestuft.</p> <p>Bodenschutzwälder wurden ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (s. Steckbrief), führten im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen. Die Abgrenzung wurde aufgrund eines Regionalen Vorranggebiets</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 54 von 178
		für wertvolle Biotope im Süden geringfügig verkleinert.	
A.10.5.10	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 10 „Sirnitz“ Nahezu vollständig bewaldet- Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotop; Sukzessionsfläche Sirnitzgrund; Steillage - Auerhuhn Kategorie 2 angrenzend an Zone 1 - Erholungswald Stufe 2 im O - Bodenschutzwald nur gering im Randbereich <p>Fazit: Biotop in Steillage abgrenzen, Grobkonzept Erschließung ist erforderlich; Bodenschutzwald in Randlage abgrenzen, wesentliche Restriktionen vmtl. bzgl. Artenschutz.</p>	<p>Die genannten Restriktionen der Eignungsfläche werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Abwägung berücksichtigt (s. Steckbrief). Das Waldbiotop kann aufgrund der Lage innerhalb der Fläche auf Ebene des FNP nicht ausgeschlossen werden und muss im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich des Erschließungskonzeptes wird auf die Hinweise unter A 10.5.3 verwiesen.</p> <p>Artenschutzfachliche Untersuchungen stufen die Fläche im Westen mit geringer und im Osten mit mittlerer Konfliktintensität ein.</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.10.5.11	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 11 "SW Weiherkopf" Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung nicht empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten Offenlandbiotop angrenzend - Erholungswald Stufe 1 und Stufe 2 - geringer Randbereich Bodenschutzwald - Auerhuhn K 2 angrenzend an K 1 <p>Fazit: falls K Zone beibehalten wird: Erholungswald Stufe 1 aussparen, Bodenschutzwald im Randbereich abgrenzen; wesentliche Restriktionen vmtl. Artenschutz.</p>	<p>Die Eignungsfläche „SW Weiherkopf“ wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen, welche sich nahezu vollständig über die Eignungsfläche erstrecken, ausgeschlossen. Eine Ausweisung erfolgt nicht.</p>	
A.10.5.12	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 12 „Wiedenwald“ Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung nicht empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope: im SW Seltene naturnahe Waldgesellschaft - Erholungswald Stufe 1 im N und Erholungswald Stufe 2 - Auerhuhn K 2 angrenzend an K 1 - kleiner Teil Bodenschutzwald <p>Fazit: Bodenschutzwald bei Standortwahl berücksichtigen, Erholungswald Stufe 1 aussparen, Grobkonzept Erschließung erforderlich.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Wiedenwald“ wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen, welche sich vollständig über die Eignungsfläche erstrecken, ausgeschlossen. Eine Ausweisung erfolgt nicht.</p>	
A.10.5.13	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 13 „Rossfelsen“ Vollständig bewaldet- Büro: Weiterverfolgung nicht empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope: Seltene naturnahe Waldgesellschaft und Rossfelsen im N; - Bodenschutzwald großflächig vorhanden; - Erholungswald Stufe 2 - Auerhuhn K 2 	<p>Auch der GVV kommt in seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass bei der Eignungsfläche die Summe der Restriktionen (darunter die genannten) die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 55 von 178
	<p>- Wasserschutzgebiet Z 2 im S</p> <p>Fazit: Bodenschutzwaldbereich - steiles Gelände vmtl. nicht geeignet, Grobkonzept Zuwegung erforderlich, im Hinblick auf Vielfalt der Schutzfunktionen wird Weiterverfolgung nicht empfohlen.</p>		
A.10.5.14	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 14 "Hohe Eiche - Blauen"</p> <p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung eingeschränkt empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungswald der Stufe 2, angrenzend an Stufe 1 im N - Waldbiotope: Naturnaher Bergbach, mehrere Felsformationen - Bodenschutzwald: Großer Anteil - es wird davon ausgegangen, dass die Steilhanglagen nicht geeignet sind und ausgespart werden. - Bei der erforderlichen Zuwegung ist derzeit von größeren Eingriffen (auch in geschützte Bereiche) auszugehen (an der L140). - Generalwildwegeachse - Auerhuhn K 2 - Wasserschutzgebiet Z 2 in Teilbereichen <p>Fazit: Im Hinblick auf die Topographie wird von einer starken Einschränkung der potentiellen Standorte ausgegangen, ein Grobkonzept bzgl. der Zuwegung und der daraus resultierenden Eingriffe ist erforderlich; die Waldbiotope sind bei der Standortwahl mit Pufferbereichen zu erhalten, der Erholungsnutzung der Waldflächen ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der GVV kommt in seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass bei der Eignungsfläche die Summe der Restriktionen (darunter die genannten) die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird.</p>	
A.10.5.15	<p>Potenzielle Konzentrationszone Nr. 15 "Steinacker"</p> <p>Vollständig bewaldet - Büro: Weiterverfolgung nicht empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope: Wald mit schützenswerten Vogelarten; Wald mit schützenswerten Pflanzen (Eisbeere); Steinbruch - Erholungswald Stufe 2 angrenzend an Stufe 1 <p>Fazit: Geringe Windhöflichkeit bei Vielzahl von Waldbiotopen, daher nicht geeignet. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Konzentrationszonen an den Gemarkungsgrenzen eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt.</p> <p>Ungeeignete oder zumindest fragwürdige Standorte sind bis zur nächsten Anhörung auszuschließen.</p>	<p>Da die Eignungsfläche sich vollständig im Regionalen Grünzug (Ausschlussbereich) befindet sowie nahezu vollständig von geschützten Waldbereichen mit besonderen Tiervorkommen eingenommen wird und weiterhin eine sehr geringe Windhöflichkeit aufweist, wurde die gesamte Fläche ausgeschlossen.</p>	
A.11	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN</p> <p>BELANGE DES NATURSCHUTZES</p> <p>(gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 56 von 178
A.11.1	<p>Insgesamt sind die Grundlagen und die Konflikte in den vorgelegten Unterlagen zutreffend und für diese frühe Beteiligungsphase ausreichend konkret dargestellt. Auf bislang noch fehlende Daten (insbes. zu Vogel- und Fledermausarten) wird hingewiesen.</p> <p>Zur Standortprüfung durch faktorgrün haben wir folgende Anmerkungen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.2	<p>Zu Kap. 3.2.3 Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>Die Auffassung, dass ein „singulärer Eingriff“ in ein LSG die „Errichtung von weniger als drei Einzelanlagen“ sei (= 2 WKA), wird von hier aus nicht geteilt. Bei der Größe der heutigen Anlagen ist mit einem singulären Eingriff nur eine WKA gemeint, darüber hinaus muss von einer „großflächigen Betroffenheit“ ausgegangen werden.</p>	<p>Bezüglich des Begriffes „singulär“ wurde vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz darauf hingewiesen, dass singulär „einer oder mehrerer“ Anlagen entspricht. Der Begriff bezieht sich weniger auf die geplante Anlagenzahl als vielmehr auf den Charakter des Einzelfalles. Für einen Einzelfall kann „eine Planung in die Befreiungslage hinein“ angestrebt werden. Wenn das Landschaftsschutzgebiet hingegen vollständig oder teilweise funktionslos wird, muss eine Änderung der Schutzgebietsverordnung vorgenommen werden.</p> <p>Da sich im vorliegenden Fall alle nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung verbliebenen Eignungsflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden, besteht voraussichtlich keine Befreiungsmöglichkeit, weshalb eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung angestrebt wird. Die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung der Änderungsvoraussetzungen werden den Behörden vorgelegt.</p>	
A.11.3	<p>Zu Kap. 3.2.4 FFH-Gebiete:</p> <p>Gemäß Kap. 5.6.4.1.2 WEE ist auch zu berücksichtigen, dass auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete geplante Windenergieanlagen geeignet sein können, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete, die ja unterschiedlich sind, erheblich zu beeinträchtigen. Weiterhin sind die charakteristischen Arten der LRT (z.B. Vögel und Fledermäuse) bei der Risikoanalyse überschlägig mit einzubeziehen (vgl. Kommentar zum BNatSchG von Schumacher / Fischer-Hüftle (2011), § 34, RZ 49). Es empfiehlt sich, zur FFH-Vorprüfung das Formblatt des Landes anzuwenden.</p> <p>Auch der Aspekt von „Summationswirkungen“ ist zu berücksichtigen. Die Summationswirkungen beziehen sich gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG immer auf das gesamte Natura 2000-Gebiet. Zu betrachten sind die zusätzlichen Wirkungen „anderer Projekte oder Pläne“; eine detaillierte Auflistung solcher möglicher Projekte und Pläne findet sich im „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeit im Bundesfernstraßenbau (2004)“. Insofern ist - wie vorgesehen - eine Reduzierung nur auf den Projekttyp Windkraftanlagen und eine Betrachtung nur der Konzentrationszonen innerhalb des GVV rechtlich und fachlich unzureichend.</p>	<p>Bei einer potenziellen indirekten Betroffenheit eines FFH-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung gemäß Formblatt des Landes vorgenommen, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant). Dabei wurden die für das Gebiet gelisteten Arten berücksichtigt; darunter sind keine windkraftempfindlichen Arten. Eventuell zu den charakteristischen Arten zählende windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten wurden in Fachgutachten gesondert untersucht.</p> <p>Summationswirkungen werden sofern auf Ebene des Flächennutzungsplans abschätzbar, im Rahmen der Vorprüfung abschätzend berücksichtigt. Die Betrachtung der Summationswirkungen kann sich im Rahmen einer Vorprüfung auf FNP-Ebene dabei jedoch lediglich auf den Projekttyp Windkraftanlagen und selbst hier lediglich abschätzend äußern, da auch in anderen Verwaltungsräumen Windkraftplanungen durchgeführt werden, welche sich in ihrer Detailausgestaltung nicht im Ermessen der Gemeinden des Verwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler befinden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 57 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

	Hinweise zu Fledermäusen siehe unter Artenschutzrecht.		
A.11.4	<p>Zu Kap. 3.2.7 - Artenschutzrecht:</p> <p>Wir halten es für erforderlich, die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung zu verlagern, zumal die Erstellung von B-Plänen für die einzelnen WK-Standorte u. E. nicht zwingend erforderlich ist. Es sollte zumindest durch ein „Screening“ abgeschätzt werden, ob es innerhalb einer potentiellen Konzentrationszone Flächen gibt, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten führen.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (wie auch bei der FFH-Vorprüfung) sollten auch die potentiellen Zuwegungen und Leitungstrassen (anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere soweit sie Natura 2000-Flächen durchschneiden / tangieren würden, in Form einer Grobprüfung einbezogen werden. Auch beim Artenschutz sind Summations- und Kumulationswirkungen zu berücksichtigen und ggf. darzustellen. Hier gilt es, auch Planungen und Ausweisungen von WKA-Konzentrationszonen der Anliegergemeinden mit einzubeziehen, insbesondere im Bereich von windhöflichen Höhenrücken an den Gemarkungsgrenzen.</p>	<p>Untersuchungen zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden nicht vollständig auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplans beschränken sich die Untersuchungen jedoch gemäß Windenergieerlass auf windkraftempfindliche Arten. Das Vorgehen wurde mit den Behörden abgestimmt und weist eine für die Ebene des Flächennutzungsplans hinreichende Tiefe auf.</p>	
A.11.4.1	<p>Zum Aspekt Fledermäuse: Wir weisen darauf hin, dass Anfang 2013 die Hinweise der LUBW zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermausarten bei der Planung von WEA erwartet werden. Diese Hinweise sollten dann bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um eine rechtssichere Planung zu erhalten. Solange diese nicht vorliegen, schlagen wir folgende Vorgehensweise vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um im Hinblick auf Lebensraumschutz von Fledermäusen die als essentielle Lebensräume besonders geeigneten Flächen lokalisieren zu können, soll auf Grundlage vorhandener Daten zu Fledermäusen sowie einer Auswertung von Daten zu Landschaftsparametern (Verteilung von Hecken, Einzelbäumen, Streuobstwiesen, Laubwald, Altholz) eine Potentialeinschätzung zur Habitateignung für Fledermäuse durchgeführt werden. Ggf. sollte dies ergänzt werden durch automatisierte Lautanalysen, um das Artenspektrum zu ermitteln. Es kann dann vielfach auf FNP-Ebene auf weitere (i.d.R. methodisch aufwändige) Untersuchungen zu Fledermäusen im Gelände verzichtet werden, wenn die fachgutachterliche Auswertung ergibt, dass inner- 	<p>Es wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen erstellt, welche den Anforderungen der LUBW-Hinweise entspricht.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 58 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>halb der jeweils gepl. Vorrangfläche mindestens ein Standort außerhalb von essentiellen Lebensräumen von Fledermäusen realisierbar ist (Hinweis: in einer Konzentrationszone, die zu über 90 % in Altholzbeständen eines Waldgebiets liegt, wäre das z.B. nicht der Fall). Weitergehende Untersuchungen sind dann erst im Genehmigungsverfahren erforderlich. Generell gilt, dass durch Ausschluss von Altholzbeständen im Wald die Konfliktsituation an Lebensstätten für Fledermausarten (sowie auch für einen Großteil der besonders gefährdeten Vogelarten) deutlich reduziert werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist zu beachten, dass in den montanen Lagen in Südwestdeutschland im Regelfall mit Kollisionen zu rechnen ist. Dies wird im Genehmigungsverfahren häufig dazu führen, dass Betriebsbeschränkungen und ein parallel durchzuführendes Gondelmonitoring verfügt werden müssen. Im Rahmen der Bauleitplanung bereits erhobene Daten zum Artenspektrum (z.B. über automatische Dauererfassungen) ermöglichen ggf. eine erste Abschätzung, welche kollisionsempfindlichen Arten betroffen sein können. Besonders in Gebieten mit grenzwertiger Windhöflichkeit empfiehlt sich schon auf Ebene der Bauleitplanung eine gutachterliche Einschätzung (auf Grundlage der Daten zum Artvorkommen) dazu, mit welchen Betriebsbeschränkungen zu rechnen ist. Dies muss dann in die Abwägung mit einfließen, da die Betriebsbeschränkungen Ertragseinbußen zwischen 0,5 und 5 % der Energieausbeute bedeuten können. <p>Es wird empfohlen, eine fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermauszugkorridoren einzuholen. Dort, wo regelmäßige Hinweise über solche Korridore vorliegen (z.B. Oberreinebene), soll eine Beobachtung des Zugsehens mittels Lautanalysegeräten (und ggf. Sichtbeobachtung) erfolgen. Konkretere Hinweise erwarten wir mit dem LUBW-Papier.</p>		
A.11.4.2	<p>Aspekt Brutvögel (S. 19ff): Wir weisen darauf hin, dass die zur Verwendung in 2013 vorgesehene reduzierte Bestandaufnahme nicht den Empfehlungen der LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom Mai 2012) entspricht und bei Rechtstreitigkeiten dadurch ggf. Probleme entstehen könnten. Bei den Erhebungen sind auch die Fortpflanzungsstätten / Revierzentren sowie ggf. Nahrungshabitate / Flugkorridore von Individuen</p>	<p>Bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten wurden umfangreichere Erhebungen und Prüfungen entsprechend der Abstimmungen mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium im Laufe des Jahres 2013 vorgenommen und in die Unterlagen der Offenlage integriert. Die Abweichungen von den Hinweisen der LUBW sind dabei jedoch nicht als Reduzierungen aufzufassen sondern als eine naturraumgebundene Anpassung der Beobachtungsmodalitäten. Z.B. wurde i. d. R. auf Horstsuchen verzichtet, da diese in nadelwaldreichen Gebieten voraussichtlich zu</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 59 von 178
	<p>zu erfassen, die ihren Kernlebensraum nicht im Gebiet des GVV haben, aber gemäß den Abstandsregelungen der LUBW-Empfehlungen dennoch erheblich betroffen sein könnten. Zu möglichen Vogelzugkorridoren liegt bei Ref. 56 (Herr Winzer) eine Literaturauswertung zu Vogelzugkorridoren vor; diese sollte entsprechend ausgewertet werden. Ebenso ist eine fachgutachterliche Einschätzung zum evtl. Vorkommen von Rastvogelbeständen erforderlich.</p> <p>Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in die Prüfflächen auch die potentiellen Zuwegungen und Leitungstrassen (anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen) einzubeziehen sind, insbesondere soweit sie Natura 2000-Flächen durchschneiden / tangieren würden und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren „Prüfradius“ in die geplante Konzentrationszone hineinragt.</p> <p>Auch sind beim Artenschutz Summations- und Kumulationswirkungen (auch hinsichtlich Planungen/ Projekten außerhalb der potentiellen Konzentrationszonen) zu berücksichtigen und ggf. darzustellen. Hier gilt es auch Planungen und Ausweisungen von WKA-Konzentrationszonen der Anliegergemeinden mit einzubeziehen.</p>	<p>schlechteren Ergebnissen führen als Fixpunkterhebungen, welche in waldreichen Gebieten auch nach Südbeck et al. empfohlen werden. Die vorgenommenen Abweichungen werden in den Unterlagen erläutert.</p> <p>Eine umfassende Prüfung des Artenschutzes ist somit erfolgt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden Bereiche mit einem entsprechenden sehr hohen Konfliktpotenzial ausgeschlossen. Ausnahmeverfahren werden deshalb voraussichtlich nicht erforderlich. Die angewandte Methodik der Prüfungen sowie die genauen Ergebnisse der Erhebungen und artenschutzfachlichen Prüfung können dem Fachbeitrag Artenschutz des Teilflächennutzungsplans entnommen werden.</p>	
A.11.5	<p>Zu Kap. 3.2.8 Landschaftsbild:</p> <p>Alle potenziellen Eignungsflächen befinden sich im Naturraum Hochschwarzwald und liegen im Naturpark Südschwarzwald, zudem liegen alle in Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Die bisherige Bestandsaufnahme zum Landschaftsbild bezieht sich weitgehend auf formale Aspekte / Schutzkategorien; dies bildet jedoch die tatsächliche Landschafts(bild-) Qualität nicht ausreichend ab. Hier müssen in der weiteren Bearbeitung entsprechende Vertiefungen erfolgen, wie sie auch auf S. 27f. dargestellt sind.</p> <p>Weitere Hinweise zur Landschaftsbildqualität können neben dem Landschafts-(rahmen-) Plan sowie dem Entwurf des Teilregionalplans Windkraft des RVSO auch dem Gutachten „Naturpark Südschwarzwald - Konzeption zur nachhaltigen Entwicklung des Naturparks Südschwarzwald“ (2000), hier insbesondere Kap. 3.3.3.4 - Schwerpunkt landschaftliche Erholung i. V. mit der Karte 13.3.2 entnommen werden.</p> <p>Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds bzw. des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung i.d.R. überwiegt, nämlich dann,</p>	<p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die eine umfangreiche Landschaftsbildanalyse und Bewertung durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in die Unterlagen sowie die Abwägung eingebracht. Weiterhin wurde eine Prüfung der Änderungsvoraussetzungen für das betroffene LSG durchgeführt.</p> <p>Die genannten Hinweise wurden beachtet.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 60 von 178
	<p>wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte nach entsprechender Ergänzung der Bestands- und Wirkungsanalysen eine Aussage getroffen werden, welche Konzentrationszonen diese Kriterien aufweisen.</p> <p>Wichtig ist der Hinweis, dass die potenziellen Konzentrationszonen überwiegend an der Gemarkungsgrenze zu Nachbargemeinden des GVV bzw. zum Landkreis Lörrach liegen und deren Planungsabsichten in die Abwägung einzubeziehen sind.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler haben sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen durchgeführt werden.</p>	
A.11.5.1	<p>Die Steckbriefe zu den potentiellen Konzentrationszonen sind für eine vorläufige Einschätzung sehr hilfreich. Demnach sind insbesondere die Standorte 7 (Hurt-Lausberg; Lage im FFH-Gebiet), 8 (Dreisnitz; Kernlebensraum Wanderfalke), 10-12 (Sirnitz, Weiherkopf, Wiedenwald; Wanderfalke/Auerhuhn) und 14 (Hohe Eiche-Blauen, insbes. südlicher Bereich; Wanderfalke/Auerhuhn u, a.) aus Naturschutzsicht kritisch zu bewerten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von den genannten Standorten wurden die Standorte Weiherkopf, Wiedenwald, Hurt-Lausberg, Rossfelsen, Hohe Eiche-Blauen vollständig sowie ein Teilbereich des Standorts Dreispitz, ausgeschieden. Die Eignungsfläche Sirnitz ist dagegen als Konzentrationszone im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.12	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DER DENKMALPFLEGE (gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)</p>		
A.12.1	<p>Von der Planung sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt (Schutzgut „Kulturgüter“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.2	<p>Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z. B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z. B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>	
A.12.3	<p>Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§§ 12 bzw. 28 DSchG) genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalsbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 61 von 178
	Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt (vgl. Windenergieerlass, 5.6.4.5 Denkmalschutz).		
A.12.4	Im Untersuchungsgebiet betrifft dies insbes. die Burgruine Neuenfels auf Gemarkung Britzingen (s. Anl. 3, Nr. 8), die bereits 1901 im Inventarwerk „Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, Kreis Lörrach“ verzeichnet wurde. Die Stammburg der Herren von Neuenfels dürfte um 1300 errichtet worden sein, 1539 wurde sie aufgegeben. Die exponierte Lage auf dem Bergsporn und die Einbindung in die umgebende Landschaft sind von erheblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der Burgruine und tragen zur Ablesbarkeit ihrer einstigen Funktion bei. Von Bedeutung ist ebenfalls die Sichtbeziehung zur Burgruine Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.5	Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen. Problematisch erscheint uns die Fläche 7 Hurt - Lausberg. Wir regen an, dazu Sichtbarkeitsanalysen (ggf. auf GIS-Basis) und Fotosimulationen durchzuführen, um das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen nachvollziehbar beurteilen zu können. Wir bitten, das Referat 26 - Denkmalpflege dabei zu beteiligen.	Die potenzielle Eignungsfläche „Hurt-Lausberg“ wurde entsprechend der Empfehlungen der Behörden aufgrund starker Restriktionen (insbesondere genannte Denkmalschutzbelange, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden. Damit entfallen die genannten potenziellen Beeinträchtigungen der Burgruine Neuenfels.	
A.12.6	Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass im östlichen Abschnitt der untersuchten Fläche 13 Rossfelsen auf Gemarkung Badenweiler die Höhsiedlung bzw. Burg Stockberg liegt, ein Grabungsschutzgebiet ge. § 22 DSchG (s. Anl. 2, Nr. 3). In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden. Angesichts der besonderen Bedeutung dieses Kulturdenkmals ist es das fachliche Anliegen der Denkmalpflege, die Situation mit den im Boden erhaltenen Zeugnissen unverändert zu belassen und damit ihre langfristige Erhaltung zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der GVV kommt in seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass bei der Eignungsfläche die Summe der Restriktionen (darunter das Grabungsschutzgebiet) die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird. Die genannten Beeinträchtigungen des Grabungsschutzgebietes werden damit ausgeschlossen.	
A.12.7	In der näheren Umgebung der untersuchten Flächen sind folgende Kulturdenkmale bekannt: 1 Klosterkopf - Enggründlekopf Archäologische Kulturdenkmale Sulzburg, Nr. 25, 8 u. 22 (s. Anl. 4) 2 Riesterkopf - Grader Grund Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr.	Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Belange der Kulturdenkmale werden im Rahmen der immissionsrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend behandelt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 62 von 178
	<p>22 (s. Anl. 4)</p> <p>3 Böschliskopf Archäologische Kulturdenkmale Sulzburg, Nr. 12, 13 u. 4 (s. Anl. 4)</p> <p>4 Rammelsbacher Eck Archäologische Kulturdenkmale Sulzburg, Nr. 14 (s. Anl. 4) und Münstertal-Untermünstertal, Nr. 1 u. 2 (s. Anl. 5)</p> <p>7 Hurt-Lausberg Archäologische Kulturdenkmale Müllheim-Britzingen, Nr. 8 (s. Anl. 3) und Sulzburg, Nr. 18 (s. Anl. 4)</p> <p>8 Dreispitz Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr. 16 (s. Anl. 4)</p> <p>10 Sirnitz Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr. 15 (s. Anl. 4)</p> <p>13 Rossfelsen -s. o. -</p> <p>14 Hohe Eiche - Blauen Archäologische Kulturdenkmale Badenweiler-Lipburg, Nr. 2 (s. Anl. 2), Müllheim-Niederweiler, Nr. 2 und 104050819 (s. Anl. 3)</p> <p>15 Steinacker Archäologisches Kulturdenkmal Auggen, Nr. 16 (s. Anl. 1)</p> <p>Es ist Sorge zu tragen, dass diese Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werden. Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden (z. B. Bodeneingriffe für Leitungstrassen), ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Referat 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege erforderlich.</p>		
A.12.7.1	<p>Da auch in den anderen Flächen bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>	
A.13	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN STRAßENPLANUNG UND STRAßENWESEN</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 63 von 178
(gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)			
A.13.1	<p>Straßenplanung und Straßenwesen Von Seiten der Abtl. 4, Straßenwesen werden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.14 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DES LUFTVERKEHRS (gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)</p>			
A.14.1	<p>Im Windenergieerlass, 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht, ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.1.1	<p><u>.....c.) Weitere Beschränkungen/Hinweise</u> Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS. Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt....."</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Belange des Luftverkehrs werden im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend behandelt.</p>	
A.14.2	<p>5.6.4.11 Luftverkehrsrecht-Zivile Flugplätze und Einrichtungen Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.2.1	<p>c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.</p>	Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.	
A.14.3	<p>5.6.4.12 Militärische Belange</p>		
A.14.3.1	<p>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für</p>	Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 64 von 178
	<p>Windenergieanlagen, die innerhalb von Bau- schutzbereichen militärischer Flugplätze ge- plant werden, muss die Bundeswehr zusätz- lich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahr- nehmung sicherstellen. Dies schließt den Be- trieb des Nachttiefflugsystems, der Hub- schraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflug- betrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.</p> <p>Das Spannungsfeld zwischen der Windener- gienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radaranlagen der militärischen Flugsiche- rung • Radaranlagen zur Luftverteidigung • Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschrau- bertiefflugstrecken 		
A.14.3.2	<p>Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Inso- fern ist eine differenzierte Bewertung der ein- zelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Ba- den-Württemberg die militärische Luftfahrtbe- hörde. Sie ist damit zuständig für die Auswei- sung und Überwachung von Bauhöhenbe- schränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flug- sicherheit und flugsicherungstechnische Ein- richtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufol- ge muss eine Beteiligung der Wehrbereichs- verwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalpla- nung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitpla- nungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmi- gungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufge- nommen.</p> <p>Die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ist erfolgt.</p>	
A.14.3.3	<p>Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel be- finden, bitten wir, den Deutschen Hänge- gleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung des Hängegleiterverbandes ist erfolgt.</p>	
A.14.4	<p>Zur Teilfortschreibung des Flächennutzungs-</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 65 von 178
	plans zur Ausweisung von Windkraftstandorten im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nehmen wir wie folgt Stellung;		
A.14.4.1	<u>Klosterkopf-Englegründlekopf</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.4.2	<u>Riesterkopf-Grader Grund</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.4.3	<u>Böschliskopf</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5	<u>Rammelsbacher Eck</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5.1	<u>Großer Kaibenkopf</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5.2	<u>Seefelder Höhe</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 66 von 178
	<p>Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>		
A.14.5.3	<p><u>Hurt-Lausberg</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.5.4	<p><u>Dreisnitz</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.5.5	<p><u>Schnelling</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.5.6	<p><u>Sirnitz</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände, Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.5.7	<p><u>Weiherkopf</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luft-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 67 von 178
	fahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.		
A.14.5.8	<p><u>Wiedenwald</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5.9	<p><u>Rossfelsen</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5.10	<p><u>Hohe Eiche-Blauen</u> Innerhalb der Eignungsfläche sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt. In diesem Gebiet befinden sich schon mehrere WKA.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in dem Gebiet bislang keine WKA befinden.	
A.14.5.11	<p>Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (Koordinaten nach WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft. Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DES LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (gemeinsames Schreiben vom 01.03.2013)</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 68 von 178
A.15.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>		
A.15.2	<p>Grundsätzliches</p> <p>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.15.3	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>	
A.15.4	<p>Ingenieurgeologie</p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhande-</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 69 von 178
	<p>nen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p>		
A.15.5	<p>Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://www.lgrb.uni-freiburg.de/larb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.6	<p>Bergbau Bei einer Ausweisung von Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur aufgrund des umfangreichen und nicht vollständig dokumentierten Altbergbaus standortbezogene Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich sind. Das LGRB ist am weiteren Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.7	<p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.8	Weitere allgemeine Hinweise		
A.15.8.1	Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser	Da zur Offenlage eine sehr umfangreiche Überarbeitung und Ergänzung erfolgte, werden die	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 70 von 178
	Planung deutlich kenntlich zu machen.	Veränderungen im Detail nicht kenntlich gemacht. Die Unterlagen enthalten aber eine Übersicht über das Verfahren und die Abfolge der Prüfungen, sodass die Veränderungen nachvollzogen werden können.	
A.15.8.2	Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lqrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.8.3	Weitere Stellungnahmen haben wir nicht erhalten.		
A.16 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 20.02.2013)			
	Wir bedanken uns für die bereitgestellten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes und nehmen aus Sicht der Regionalplanung wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.1	Hinweise zu Festlegungen im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995		
A.16.1.1	Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Von den derzeit 15 im Vorentwurf dargestellten „Potenziellen Eignungsflächen“ stehen zwei Flächen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.1.2	So befindet sich die „Potenzielle Eignungsfläche“ Nr. 15 (Steinacker) gänzlich innerhalb eines Regionalen Grünzuges (siehe Anlage). Nach PS 3.1.1 (Ziel der Raumordnung) sind Regionale Grünzüge Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m.. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.1.1 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.	Da die Eignungsfläche sich vollständig im Regionalen Grünzug (Ausschlussbereich) sowie nahezu vollständig von geschützten Waldbereichen mit besonderen Tiervorkommen befindet, weist weiterhin eine sehr geringe Windhöffigkeit auf, wurde die gesamte Fläche von ausgeschlossen.	
A.16.1.3	Weiterhin wird die „Potenzielle Eignungsfläche“ Nr. 9 (Schnelling) im südlichen Bereich von einem Vorrangbereich für wertvolle Biotope (siehe Anlage) im geringen Umfang	Der beschriebene Vorrangbereich für wertvolle Biotope ragt lediglich um max. 60m im Bereich eines weitgehend steilen Flächenanteils in die Fläche hinein, weshalb eine Reduzierung der	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 71 von 178
	überlagert. Nach PS 3.2.1 (Ziel der Raumordnung) sind hier diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, zu unterlassen. Eine Besiedlung findet nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.2.1 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.	Fläche unter Ausschluss des Vorrangbereichs vorgenommen wurde.	
A.16.1.4	Der Regionalverband Südlicher Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Daher werden sich auch Veränderungen in der Vorranggebietskulisse für den Freiraumschutz ergeben. Nach derzeitigem Planungsstand ist zumindest für den Bereich Steinacker weiterhin mit Festlegungen von Planelementen für den Freiraumschutz im Regionalplan zu rechnen. Mit einem Offenlagebeschluss für den Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist aus heutiger Sicht frühestens im Sommer 2013 zu rechnen. Dessen ungeachtet regen wir eine weitere gegenseitige Abstimmung an, sobald sich Ihre Planungsüberlegungen weiter konkretisiert haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.1.5	Informationen zum aktuellen Sachstand sowie zum weiteren Vorgehen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein im Bereich der Windenergieplanung können Sie auf unserer Website http://www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/Sachstand_windenergie.php herunterladen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.2	Interkommunale Abstimmung Der Regionalverband regt bei einer Weiterbetrachtung von Standorten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaftsgrenze an, eine enge interkommunale Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden zu suchen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler werden sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abstimmen. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen erfolgen.	
A.17	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 21.02.2013)		
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 8. Januar 2013 und die Möglichkeit, zu o. g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist Folgendes zu äußern:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.1	Wir begrüßen die Absicht des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, mit	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 72 von 178
	<p>Hilfe der Steuerungsmöglichkeiten des novellierten Landesplanungsgesetzes sowie durch Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen an "planerisch sinnvollen Standorten" eine aktive Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und hierzu den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. In diesem Sinne wird auch begrüßt, dass der "Windkraft im Verbandsgebiet des GVV substanziiell Raum" gegeben werden soll "im Sinne der bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energiewende und zum Aufbau der Energieversorgung durch regenerative Energieformen".</p>		
A.17.2	<p>Über das Fortschreibungsverfahren soll entsprechend Ziffer 3.2.2.2 des neuen Windenergieerlasses BW das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes einem systematischen einheitlichen Prüfverfahren für die Standortausweisung von Windkraftanlagen "entlang" den Kriterien des neuen Windenergieerlasses BW unterworfen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.17.3	<p>Einige der nun weiter zu untersuchenden 15 Standortzonen befinden sich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Nachbargemeinden des GVV. Damit wird deutlich, dass einer frühzeitigen interkommunalen Abstimmung eine herausragende Rolle zukommt, um größtmögliche Akzeptanz der Standorte zu erreichen, aber auch um ggf. mögliche Synergieeffekte nutzbar machen zu können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht mindestens in den Fällen, in denen auch in den angrenzenden Gemeinden in unmittelbarer Nähe zu potenziellen Standorten des GVV Müllheim-Badenweiler maßgebliche Synergieeffekte (bspw. die Möglichkeit einer gemeinsamen Erschließung von Anlagen und somit Erhöhung von deren Wirtschaftlichkeit) zu erwarten sind, eine weitergehende Abstimmung bis hin zu einer gemeinsamen, zeitgleichen Planung mit der jeweils betroffenen Gemeinde (bzw. der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft) sinnvoll wäre. Wir empfehlen dies zu prüfen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler werden sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abstimmen. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen erfolgen.</p>	
A.17.4	<p>Mit dem vorgeschlagenen bzw. teilweise schon durchgeführten Ablauf des Verfahrens für Standortuntersuchungen und FNP-Fortschreibung können aus unserer Sicht auf effiziente, fachgerechte und nachvollziehbare Art und Weise Ziel führend besonders geeignete Standorte unter Berücksichtigung der wesentlichen Kriterien identifiziert und in Form sogenannter "Konzentrationszonen" identifiziert werden. Die erste Reduzierung der zunächst 21 ausgewählten potenziellen Konzentrationszonen auf jetzt 15 potenzielle Konzentrationszonen erscheint schlüssig. Aus Gründen des Landschaftsbildes und der Optimierung der Anschlusskosten und weiterer mögli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 73 von 178
	<p>cher Synergieeffekte wird stets empfohlen, die Konzentrationszonen grundsätzlich so zu wählen, dass möglichst mehrere Windkraftanlagen innerhalb einer Zone realisiert werden können.</p>		
A.17.5	<p>Der Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage hängen ganz besonders von der Windgeschwindigkeit ab. Dabei hat die durchschnittliche mittlere Geschwindigkeit am Standort jedoch nur eine bedingte Aussagekraft, letztendlich stellt der an einem Standort erzielbare (Jahres-)Energieertrag die entscheidende Größe dar. Wie im Windenergieenergieerlass unter Ziffer 4.1 dargelegt, sind die im EEG definierten Referenzerträge ein "gutes Maß für die Tauglichkeit eines Standortes".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.17.6	<p>In der Untersuchung von faktorgrün werden die Bewertungen zum Kriterium Windgeschwindigkeit aus unserer Sicht nicht ausreichend differenziert vorgenommen (dies ist jedoch besonders wesentlich, da die Windhöffigkeit den einschränkenden Kriterien gegenüber gestellt und mit diesen abgewogen werden muss). Zunächst sollte klargestellt werden, dass es sich beim verwendeten Parameter um die "durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit" handelt. In den Steckbriefen wird ein Bereich für die Windgeschwindigkeit angegeben, anhand dessen jedoch keine Gesamtbewertung für die potenzielle Windhöffigkeit einer Konzentrationszone abgegeben werden kann. Auch sind die Zahlenwerte im Windatlas mit bestimmten Unsicherheiten behaftet. Weiter sollte die Angabe zumindest durch eine qualitative Bewertung der Zone ergänzt werden, in welchen Teilbereichen der Zonen mit welchen Geschwindigkeitsklassen zu rechnen ist (bspw. mit Verweis auf die anschließende Kartendarstellung). Insofern kann das von faktorgrün vorgenommene abschließende Fazit zur Bewertung der Windhöffigkeit nicht durchgängig nachvollzogen werden.</p>	<p>Der Windatlas gilt als erster Anhaltspunkt für die Windhöffigkeit. Es ist bekannt, dass die angegebenen Windgeschwindigkeiten Unsicherheiten aufweisen. Diese müssen im Einzelfall durch Messungen konkretisiert werden. Windmessungen werden jedoch über den Lauf eines gesamten Jahres vorgenommen und sind mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden, was auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu leisten ist. Derzeit sind die genauen Standorte der Windkraftanlagen nicht bekannt, so dass die Aussagen des Windatlas in diesem frühen Planungsstadium für die Ermittlung der Konzentrationszonen geeignet sind.</p> <p>Die begriffliche Klarstellung zu „durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeiten“ wurde aufgenommen.</p>	
A.17.7	<p>Die Angabe des Windgeschwindigkeitsbereichs alleine ist ebenfalls nicht aussagekräftig, da für eine Bewertung relevant ist, wie häufig eine bestimmte Mindestgeschwindigkeit im Jahr am Standort erreicht werden kann. Wir empfehlen daher, zusätzlich zum jeweils beschriebenen Bereich der durchschnittlichen mittleren Jahresgeschwindigkeit am Standort auch die Größenordnung des Referenzertrages bzw. anzugeben, ob am Standort 80 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden könnten sowie auf welchem (tatsächlich realisierbarem) Flächenanteil.</p>	<p>Im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen der potenziellen Konzentrationszonen nach Stand der frühzeitigen Beteiligung wurden Teilflächen ausgeschlossen. Für die verbliebenen Flächen wird ein Vergleich des Anteils der Flächen mit dem 80%-EEG-Referenzertrag vorgenommen und neben der Windhöffigkeit bei der Eignungsbewertung und Abwägung berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch die Darstellungen der Referenzerträge auf dem Windatlas beruhen.</p>	
A.17.8	<p>Auch empfehlen wir, die von der LUBW bereitgestellten Referenzertragskarten für Gebiete mit 80 % des EEG-Referenzertrages mit in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Flächen der Detailprüfungen wird ein Vergleich des Anteils der Flächen mit dem 80%-EEG-Referenzertrag</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 74 von 178
	<p>die Vorab-Bewertung, d.h. schon als Kriterium zur Vorauswahl der Konzentrationszonen einzubeziehen. Dies hätte gleich mehrere Vorteile, ökologische wie ökonomische: Je höher der Ertrag je Konzentrationszone ist, desto weniger Zonen bzw. desto weniger Anlagen müssen insgesamt zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele ausgewiesen werden. Damit könnten unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft in der Gesamtschau so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig könnte die Gesamtwirtschaftlichkeit der einzelnen Zonen gesteigert werden u.a. durch eine gemeinsame Zuwegung und Erschließung der Anlagen. Nicht zuletzt werden damit auch die Zonen für mögliche Investoren interessanter. Wir regen daher als ersten grundlegenden Schritt die Ermittlung wirtschaftlich interessanter Standorte durch "Verschneidung" von Windgeschwindigkeits- mit den Ertragskarten an.</p>	<p>vorgenommen und neben der Windhöflichkeit bei der Eignungsbewertung und Abwägung berücksichtigt.</p>	
A.17.9	<p>Wir empfehlen, im Steckbrief das Kriterium Windhöflichkeit zu dem Kriterium Windhöflichkeit/Wirtschaftlichkeitsfragen zu erweitern. Hier sollten auch die Größe der Zone sowie eine erste Abschätzung zur möglichen Anlagenzahl, die in einer Zone aufgestellt werden könnten, aufgenommen werden.</p>	<p>Für die verbleibenden Flächen wird ein Vergleich des Anteils der Flächen mit dem 80%-EEG-Referenzertrag vorgenommen und neben der Windhöflichkeit bei der Eignungsbewertung und Abwägung berücksichtigt. Die jeweiligen Anteile des 80%-Referenzertrages werden auch in die Steckbriefe aufgenommen.</p>	
A.17.10	<p>Insgesamt kann das Verfahren (mit Ausnahme der (aber entscheidenden) Ertragsfrage, s. vorangehende Anmerkungen) zu einem von uns unterstützten geordneten Ausbau der Stromerzeugung aus Windkraft führen. (Schon im Jahr 2003 hatte sich die IHK Südlicher Oberrhein in einem Positions- und Strategiepapier für den geordneten Ausbau der Windkraftnutzung, auch in Bezug auf die Region Südlicher Oberrhein, ausgesprochen, des Weiteren ebenso in späteren diesbezüglichen Äußerungen und Stellungnahmen.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.17.11	<p>Wir empfehlen, im jetzigen Stadium auf die differenzierte Kategorisierung der Flächen (s. Fazit) noch zu verzichten. Nur die Flächen, deren Ausweisung aller Wahrscheinlichkeit an Restriktionen scheitern werden, sollten als solche bewertet werden - die (nur) als eingeschränkt empfehlenswert bewerteten Flächen grundsätzlich weiter verfolgt werden. Werden zu früh Flächen herausgenommen, könnte es sein, dass sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass dringend weitere Flächen benötigt werden, um mit Windkraft den gewollten "substanziellen Beitrag" leisten zu können und das ganze Verfahren wieder aufgerollt werden müsste. Auch die Rechtssicherheit der Planung könnte hierunter leiden. Wertvolle Zeit könnte verloren werden (wenn bspw. naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfungen auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 75 von 178
	das nächste Jahr verschoben werden müssen).		
A.17.12	Die 15 vorerst verbliebenen Standorte der engeren Wahl sind noch keinem unmittelbaren (tabellarischen) (Erst-)Vergleich unterzogen worden, so dass ein Überblick nur schwer möglich ist. Offen ist derzeit auch die Frage, ob und wie eine Gewichtung der einzelnen Kriterien - falls möglich - hinsichtlich der letztendlich notwendigen Gesamtbewertung vorgesehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen zur Offenlage enthalten eine übersichtliche Darstellung der potenziellen, ausgeschiedenen wie auch detailliert geprüften Flächen. Eine Gewichtung der unterschiedlichen Faktoren wurde gemäß Windenergieerlass vorgenommen und ist nachvollziehbar dargestellt.	
A.17.13	Zur Frage, welches Konzept "wenige leistungsstärkere, d.h. größere und höhere Anlagen" oder "mehr kleinere Anlagen" vom GVV verfolgt wird, ist in den Unterlagen noch nicht beleuchtet worden. Die Wirkung der beiden Konzepte sollte auch in der Landschaftsbildanalyse Stufe 2 untersucht werden.	Die Planung muss der Windkraft grundsätzlich substanziell Raum geben. Die Frage bezüglich großer oder weniger großer Anlagen ist vom Investor und vornehmlich von den vorliegenden Standortbedingungen abhängig und wird auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend behandelt.	
A.17.14	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die weitere Beteiligung wird zugesagt.	
A.18	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 15.02.2013)		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese befinden sich in aller Regel im Erdreich. Auf die Übersendung von Lageplänen wird aufgrund der Vielzahl der Telekommunikationslinien zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.2	Wir weisen darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufende Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.3	Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte sich bei der Telekom über vorhandene Telekommunikationslinien zu informieren und einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen geplanter Windkraftanlagen und vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan werden noch keine konkreten Standorte für einzelne Windkraftanlagen festgelegt, sondern nur Konzentrationszonen innerhalb derer Windkraftanlagen errichtet werden können. Die Belange der Telekom werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend behandelt.	
A.18.4	Hinweis:	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 76 von 178
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>Die Deutsche Telekom bietet über das Internet den kostenlosen Service „Trassenauskunft Kabel“ (TAK) an. https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Registrierten Anwendern wird hier die Möglichkeit geboten, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.</p>		
--	---	--	--

A.19	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 01.02.2013)		
-------------	--	--	--

A.19.1	<p>Sie hatten die Deutsche Funkturm GmbH in Fellbach angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. In deren Auftrag beantworten wir Ihnen diese Anfrage. Danach haben uns unsere Richtfunk-Lieferanten die nachfolgenden Unterlagen zurückgeliefert: Bitte berücksichtigen Sie diese Richtfunktrassen, damit auch weiterhin ein störungsfreier Betrieb möglich ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
--------	---	-----------------------------	--

A.19.2	<p>Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken Zur Beschreibung von Richtfunklinks werden verschiedene Formate bereitgestellt, um eine möglichst einfache maschinelle Nachverarbeitung zu ermöglichen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
--------	---	-----------------------------	--

A.19.3	<p>ESRI Shape Files Um den unterschiedlichen Einführungsstand von ETRS89/GRS80 Rechnung zu tragen, werden die Daten in WGS84/GRS80 (Dezimalgrad) und Gauss-Krüger/Bessel1841 (m) bereitgestellt. Es wird je Geosystem je ein Shapefile für die Endstellen und für die Links bereitgestellt. Die Informationen zu der Linkausprägung einschließlich der Antennenhöhen sind in der Attributtabelle des Links abgelegt:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die entsprechenden Geodaten wurden berücksichtigt. Es liegt keine Überschneidung der Eignungsflächen mit der übermittelten Richtfunkstrecke vor. Die Richtfunkstrecke verläuft ca. 120 m südwestlich der Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“, die jedoch ausgeschlossen wurde.</p>
--------	--	-----------------------------	--

A.19.4	<p>Die numerischen Daten sind mit 2 Nachkommastellen gespeichert, werden aber unter in einigen GIS Systemen nur gerundet angezeigt</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Shape</th> <th>Shapetype</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c_Loc_A</td> <td>1. Ende des Links</td> </tr> <tr> <td>c_Loc_B</td> <td>2. Ende des Links</td> </tr> <tr> <td>AntH_A_m</td> <td>Antennenhöhe am ersten Enden (Beammitte) über Grund</td> </tr> <tr> <td>AntH_B_m</td> <td>Antennenhöhe am zweiten Ende (Beammitte) über Grund</td> </tr> <tr> <td>d_DST_m</td> <td>Länge des Links</td> </tr> <tr> <td>Freq_Ghz</td> <td>Frequenz</td> </tr> <tr> <td>BeamR_m</td> <td>Beamradius (1. Fresnellzone) an der weitesten Aufweitung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Namenskonvention der Shapes:</p>	Shape	Shapetype	c_Loc_A	1. Ende des Links	c_Loc_B	2. Ende des Links	AntH_A_m	Antennenhöhe am ersten Enden (Beammitte) über Grund	AntH_B_m	Antennenhöhe am zweiten Ende (Beammitte) über Grund	d_DST_m	Länge des Links	Freq_Ghz	Frequenz	BeamR_m	Beamradius (1. Fresnellzone) an der weitesten Aufweitung	Wird zur Kenntnis genommen.	
Shape	Shapetype																		
c_Loc_A	1. Ende des Links																		
c_Loc_B	2. Ende des Links																		
AntH_A_m	Antennenhöhe am ersten Enden (Beammitte) über Grund																		
AntH_B_m	Antennenhöhe am zweiten Ende (Beammitte) über Grund																		
d_DST_m	Länge des Links																		
Freq_Ghz	Frequenz																		
BeamR_m	Beamradius (1. Fresnellzone) an der weitesten Aufweitung																		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 77 von 178
	<p>MWLinks_WGS84.* Daten der Links (WGS84, Degree) MWNodes_WGS84.* Positionen der Endpunkte (WGS84, Degree) MWLinks_GK.* Daten der Links (Gauss-Krüger, m) MWLinks_GK.* Positionen der Endpunkte (Gauss-Krüger, m) Das Gauss-Krüger Shape enthält kein Projektionsfile, da sich die Strecken über mehrere Streifen verteilen können. Die Koordinaten sind für den jeweiligen Streifen projiziert.</p>		
A.19.5	<p>KMZ (Keyhole Markup Language-zipped) Um eine 3-dimensionale Abbildung der Links zu unterstützen, werden die Daten als kmz File (Links_Nodes_Area.kmz) bereitgestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.6	<p>CSV Um die Daten auch ohne GIS-Applikationen interpretierbar zu machen, werden die Trassendaten als Character Separated Values in der Daten Trassendaten.csv bereitgestellt. Die einzelnen Werte sind mit Semikolon getrennt. Doublewerte sind in deutscher Notation (Komma als Dezimaltrennzeichen) dargestellt. Die erste Zeile enthält die Spaltenüberschriften, die den Inhalt selbsterklärend beschreiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.7	<p>Schutzabstand Auf Grund manueller Datenerfassung der Standortkoordinaten sind Abweichungen derzeit noch nicht zu verhindern. Daher empfehlen wir einen Schutzabstand von 50 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Offenlage vorgesehenen Konzentrationszonen liegen außerhalb des genannten Schutzabstands.</p>	
A.20	<p>ENERGIEDIENST NETZE GMBH (Schreiben vom 28.01.2013)</p>		
A.20.1	<p>Gegen die Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.2	<p>Als Netzbetreiber sind wir verpflichtet, EEG-Anlagen gemäß EEG § 5 an den räumlich nächstgelegenen (Luftlinie) technisch geeigneten Netzverknüpfungspunkt anzuschließen und die Energie aufzunehmen. Sofern ein räumlich weiter entfernt gelegener technisch geeigneter Netzverknüpfungspunkt nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger ist, hat der Anschluss an diesem Netzverknüpfungspunkt zu erfolgen. Kommen mehrere Netzbetreiber für diesen Anschluss in Betracht, so ist jeder Netzbetreiber für die sein Netz betreffenden Aussagen verantwortlich. Eine gegenseitige Information dieser Netzbetreiber ist zweckmäßig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.3	<p>Wir möchten Sie des Weiteren darauf hinweisen, dass die Abstände von Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen zu Windenergiean-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Genaue Daten insbesondere zu Mittelspannungs-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 78 von 178
	lagen gemäß DIN EN 50341-3-4 - 5.4.5 / DE.2 bzw. DIN EN 50423-3-4 - 5.4.5 / DE.2 einzuhalten sind.	leitungen liegen nicht vor. Die entsprechenden Abstandswerte können jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung mit Kenntnissen zu den genauen Anlagenstandorten vorgenommen werden. Hochspannungsleitungen ab 110 kV befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Rheintal in größerer Entfernung zu den potenziellen Eignungsflächen.	
A.20.4	Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Post an unsere neue Adresse: Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden.	Die weitere Beteiligung wird zugesagt.	
A.21	BUNDESNETZAGENTUR (Schreiben vom 23.01.2013)		
	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:		
A.21.1	Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.2	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.3	Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzutei-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 79 von 178
	<p>lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p>		
A.21.4	<p>Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.21.5	<p>Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals inner-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 80 von 178
	halb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).		
A.21.6	Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.7	Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.8	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht tagesaktuell sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.9	Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21.10	Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung	Genauere Daten insbesondere zu Mittelspannungsleitungen liegen nicht vor. Die entsprechenden Abstandswerte können jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung mit Kenntnissen zu den genauen Anlagenstandorten vorgenommen	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 81 von 178
	<p>nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i></p>	<p>werden. Hochspannungsleitungen ab 110 kV befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Rheintal in größerer Entfernung zu den potenziellen Eignungsflächen.</p>	
A.21.11	<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Genauere Daten insbesondere zu Mittelspannungsleitungen liegen nicht vor. Die entsprechenden Abstandswerte können jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung mit Kenntnissen zu den genauen Anlagenstandorten vorgenommen werden. Hochspannungsleitungen ab 110 kV befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Rheintal in größerer Entfernung zu den potenziellen Eignungsflächen.</p>	
A.21.12	<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.22	<p>TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 01.02.2013)</p>		
A.22.1	<p>Die ehemalige Gasversorgung Süddeutschland GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den ausgewiesenen Windkraftstandorten nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 82 von 178
	die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.		
A.23	DEUTSCHER WETTERDIENST (Schreiben vom 15.02.2013)		
A.23.1	Durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben. Des Weiteren bitten wir um die Beachtung des Schreibens unseres Regionalen Gutachtenbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24	DEUTSCHER WETTERDIENST (Schreiben vom 15.01.2013)		
A.24.1	Sofern von Anliegern ungünstige klimatologische Auswirkungen des Projektes geltend gemacht werden, ist das Regionale Klimabüro Freiburg zur Erstellung entsprechender Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21.12.1999) in angemessener Frist bereit.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.2	Unter Umständen müssen der Erstellung des Gutachtens langwierige und kostspielige Beobachtungen, Messungen oder sonstige Untersuchungen vorausgehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Ansprechpartner: Deutscher Wetterdienst, Regionales Klimabüro Freiburg, Stefan-Meier-Straße 4, 79104 Freiburg.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.25	BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 16.01.2013)		
A.25.1	Die Auswertung bei der ASDBW hat ergeben, dass folgende Flächen durch BOS-Richtfunk tangiert sind: <ul style="list-style-type: none"> - Riesterkopf-Grader Grund - Seefelder Höhe - Großer Kaibenkopf - Dreispitz - Hohe Eiche-Blauen - Rossfelsen - Steinacker 	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund mittlerweile berücksichtigter Ausschlussfaktoren wurden die Flächen „Seefelder Höhe“, „Großer Kaibenkopf“, „Rossfelsen“, „Hohe-Eiche-Blauen“ und „Steinacker“ vollständig ausgeschlossen und die Fläche „Dreispitz“ im Westen reduziert. Deshalb liegt für die genannten Flächen keine Betroffenheit des Richtfunks mehr vor. Im Bereich des Riesterkopfes quert weiterhin eine Richtfunkstrecke. Für eine abschließende Prüfung müssen jedoch nach telefonischer Auskunft der zuständigen Planungsfirma der ADSBW genaue Standortdaten mit Anlagentyp, etc. vorliegen. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt, weshalb die abschließende Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung durchgeführt werden muss. Aufgrund der Größe der Fläche wird jedoch davon ausgegangen, dass Beeinflussungen durch eine entsprechende Standortwahl im Rahmen der Genehmigungsplanung gelöst werden können. Ein entsprechender	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 83 von 178
		Hinweis wurde in den Steckbrief der Eignungsfläche aufgenommen.	
A.25.2	Durch die genannten Flächen verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen hindurch, oder in zu geringem Abstand daran vorbei. Dies kann auch den sechs der Anlage beigefügten Bildern entnommen werden. Für ihre Bewertungen sind die Farben und Stricharten der Linien nicht relevant. Sie dienen lediglich der Unterscheidung nach Frequenzen u.a.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.25.3	Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurde prozessintern mit der für den digitalen Richtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 Meter festgelegt. Wird dieser Abstand unterschritten, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Flächen für Windkraftnutzung ausgeschlossen sind. Es muss in diesen Fällen eine gutachterliche Betrachtung, wie im Windenergieerlass Baden-Württemberg unter Punkt 5.6.4.13 vorgesehen, auf Kosten des Vorhabenträgers erstellt werden.	Die genannten Abstandskriterien sind vor allem im Bereich des Riesterkopfes relevant. Für eine abschließende Prüfung müssen jedoch gemäß der zuständigen Planungsfirma der ADSBW (telefonische Auskunft) genaue Standortdaten mit Anlagentyp, etc. vorliegen. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt, weshalb die abschließende Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung durchgeführt werden muss. Aufgrund der Größe der Fläche wird jedoch davon ausgegangen, dass Beeinflussungen durch eine entsprechende Standortwahl im Rahmen der Genehmigungsplanung gelöst werden können. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Steckbrief der Eignungsfläche aufgenommen.	
A.25.4	Für Rückfragen steht ihnen die ASDBW gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.26	LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG (LNV), BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (Schreiben vom 28.02.2013)		
	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf sowie zur Begründung der FNP-Teilfortschreibung Stellung nehmen zu können und geben im Folgenden eine gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes, des BUND und des NABU ab.		
	Vorbemerkung:		
A.26.1	Die Naturschutzverbände und die Erneuerbaren Energien		
A.26.1.1	Es kann keinen Zweifel geben, dass die großen Umwelt- und Naturschutzverbände Deutschlands und die ganz überwiegende Mehrzahl ihrer Mitglieder die Energiewende begrüßen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen. Schließlich haben sich viele von ihnen über Jahre oder Jahrzehnte hinweg für eine bessere Energiepolitik und für die Ablösung von Atomenergie und Kohle als Energiequellen eingesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.26.1.2	Andererseits kann das nicht bedeuten, dass von ihnen jede Form Erneuerbarer Energien an jedem Ort und unter allen Umständen gutgeheißen werden kann. Es ist ja leider so,	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 84 von 178
	<p>dass auch „die Erneuerbaren“ nicht ganz ohne Pferdefüße zu haben sind¹. Das betrifft sowohl Biogasanlagen, wenn sie zu einer Intensivierung und landschaftlichen Monotonisierung beim Anbau von Energiepflanzen (v. a. Mais) führen, aber auch Solaranlagen, wenn sie großflächig in der freien Landschaft errichtet werden, oder Wasserkraftanlagen, wenn sie zur Störung bislang intakter Gewässerabschnitte führen - vor allem aber Windkraftanlagen, wenn sie in sensiblen Landschaftsbereichen errichtet werden und vertraute, bisher technisch nicht beeinflusste Landschaftsbilder verändern. Besonders bei der Windkraft gibt es vielerorts diese Bedenken und die „zwei Herzen“ in der Brust von Naturfreunden und Umweltschützern. Aber gerade die Nutzung der Windkraft liefert den größten Anteil am Ökostrom und hat die größten noch ungenutzten Potentiale. Folgerichtig ist die Landesregierung auch bemüht, den Anteil an Windstrom rasch und ohne bürokratische Hürden zu erhöhen, um den bestehenden Nachholbedarf zu decken.</p> <p>¹Dazu ein Zitat von Gerd Rosenkranz aus den Blättern für deutsche und internationale Politik (Nov. 2012), im Aufsatz „Das sabotierte Jahrhundertprojekt“: ... Erneuerbare Energien beanspruchen im Vergleich zu Kohle- und Atomkraftwerken große Flächen in der Natur. Sie sind selten small und auch nicht immer beautiful. Die Energiewende hin zu den erneuerbaren Energieträgern Sonne, Wind, Wasser und Biomasse stellt deshalb eine grundlegende Veränderung unserer Kulturlandschaft dar, was häufig auch eine Belastung für Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und die biologische Vielfalt insgesamt bedeutet. Deshalb ist es notwendig, beim Umbau des Energiesystems den latenten Konflikt zwischen Umwelt- und Naturschutz stets mitzudenken.</p>		
A.26.1.3	<p>Nachdem Schutz und Pflege wertvoller Landschaften zu den Kernaufgaben von LNV, BUND und NABU zählen, möchten wir uns im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des FNP vor allem zu diesem Aspekt der Windkraftnutzung äußern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.26.2	<p>Windkraft und Landschaftsbild, allgemein ...</p>		
A.26.2.1	<p>Die Auswahl geeigneter Standorte für Windkraftanlagen wird derzeit mit großer Sorgfalt und erheblichem Aufwand betrieben, wie auch den vorliegenden Unterlagen für die FNP-Teilfortschreibung zu entnehmen ist. Es gibt zahlreiche Ausschlusskriterien, und zahlreiche Untersuchungen sind notwendig, um schließlich geeignete Flächen herauszufinden. Dadurch, dass sich die Suche nach geeigneten Standorten auf der Ebene der Gemeinden bewegt, gerät allerdings leicht die landschaftlich großräumigere Übersicht aus dem Blick.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die überregionale großräumige Übersicht wurde aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes auf die „kleinräumigere“ Ebene der Flächennutzungspläne verlagert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 85 von 178
	Das soll und muss eigentlich nicht so sein.		
A.26.2.2	<p>Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist dazu unter Punkt 4.2.6. zu „Landschaftsbild“ ausgeführt:</p> <p><i>„Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Bei der Standortplanung sollen daher insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden:</i></p> <p><i>Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,</i> - <i>Minderung des Erholungswertes,</i> - <i>Unberührtheit der Landschaft,</i> - <i>Vorbelastung durch technische Anlagen.</i> <p><i>... Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können demnach vorliegen, wenn die Standorte für Windkraftanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden ...</i></p> <p>Karl-Ludwig Gerecke, Hauptnaturschutzwart des Schwarzwaldvereins, schreibt zu diesem Thema im Aufsatz „Energie und Landschaft“² (2 In: „Der Schwarzwald“ Heft 4/2012)</p> <p><i>„... fordern beide Verbände (NABU und BUND) gemeinsam eine „Identifikation der wertvollsten Landschaften, die frei von Windenergieanlagen bleiben sollen“. Nebenbei bemerkt: Rheinland-Pfalz, in Sachen Windkraft in Mittelgebirgslagen gerne als Vorreiter genannt, hat genau das getan – und in seinem Landesentwicklungsprogramm unter anderem die Hangkante des Pfälzerwaldes, die Eifelmaare und den Durchbruch des Rheins durch das Schiefergebirge zu „Tabuzonen“ erklärt.“</i></p> <p>Übertragen auf Baden-Württemberg kommt der Landesnaturschutzverband zu einer entsprechenden Forderung³ (3 In: „LNV-Position zur Energiewende in Baden-Württemberg“, Mai 2012)</p> <p><i>„Der LNV fordert:</i> <i>Besonders empfindliche Landschaften wie die Kamm- und Gipfellagen des Schwarzwaldes oder der Nordrand der Schwäbischen Alb (Albtrauf) müssen geschont werden.“</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.26.2.3	<p>Nun kann es keinen Zweifel geben, dass der Westrand des Hochschwarzwaldes, also der Rand des Grabenbruches am südlichen Oberrhein, mit seinem Anstieg um mehr als 1000 m, zu den markantesten und eindrucksvollsten Landschaften Deutschlands gehört. Konkreter gesagt ist das insbesondere der Bereich vom</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 86 von 178
	<p>Kandel bis zum Blauen mit der eindrucksvollen Gipfelsilhouette und der anthropogen wenig veränderten, überwiegend bewaldeten Landschaft der ansteigenden Berghänge. Nach den o. g. Vorstellungen (auch des Windenergieerlasses B-W!) sollte eine solche Landschaft nach entsprechender Abwägung frei von Windkraftanlagen bleiben können, mindestens insoweit, als die Anlagen von der Ebene her nicht sichtbar sein sollten.</p> <p>Nachdem die Planung der Standorte mittlerweile in Baden-Württemberg nicht mehr Sache der eher überörtlich denkenden Regionalverbände⁴, sondern der Gemeinden ist, wird sich eine solch wünschenswerte Forderung womöglich nur noch schwer durchsetzen lassen.</p> <p>⁴Dazu eine Äußerung der Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Prof. Beate Jessel (Interview in der Bad. Zeitung vom 26.5.2012): „Ich weiß tatsächlich nicht, ob es gut überlegt ist, auf eine übergreifende, räumliche Steuerung zu verzichten. Jede einzelne Gemeinde muss nun sehr schnell eigene Konzepte entwickeln und ansonsten selbst an jedem konkreten Standort prüfen, ob die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Das ist ein höherer Aufwand, auch finanziell, als wenn die Kommunen auf Regionalpläne zurückgreifen können. Ich frage mich, ob der Weg sich als Schuss nach hinten erweisen wird.“</p>		
A.26.3	<p>... und im Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler</p>		
A.26.3.1	<p>Bei Betrachtung auf der Ebene des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler stellt sich die Situation ganz ähnlich dar: Die Szenerie der Kammlinie des Schwarzwaldes, die sich östlich von Müllheim aufbaut und von der mächtigen Gestalt des Blauen beherrscht wird, gehört neben Belchen, Schauinsland und Kandel sicher zu den eindrucksvollsten Landschaftsbildern am Schwarzwaldrand. Es erfüllt gewiss die Anforderung des Windenergieerlasses, wonach</p> <p><i>„... gewichtige Belange des Landschaftsbildes demnach vorliegen können, wenn die Standorte für Windkraftanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden ...“</i></p> <p>Unseres Erachtens muss das bedeuten, dass über die vielen Kriterien hinaus, die bei der Standortauswahl zu berücksichtigen sind, die Landschaft als Ganzes gesehen und bewertet werden muss. Die Kammlinien zwischen Blauen und Kandel sind im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (und Kultur) etwas Besonderes und daher auch besonders schützenswert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 87 von 178
	Wir möchten daher, bezogen auf die Fläche des GVV Müllheim-Badenweiler, die folgenden Vorschläge und Forderungen nebst Hinweisen aufstellen:		
A.26.3.2	Wegen der besonderen Schwierigkeiten, in dem landschaftsästhetisch sensiblen Umfeld geeignete Standorte zu finden, sollten generell möglichst wenige Standorte realisiert werden. Es gibt in Baden-Württemberg große Gebiete mit ausreichender Windhöflichkeit, die vom Landschaftsbild her viel weniger empfindlich sind und in denen eine größere Dichte von Windkraftanlagen das Landschaftsbild weniger stört.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden müssen jedoch bei Durchführung einer Flächennutzungsplanung der Windkraft „substanziell Raum“ geben, so dass eine Orientierung an „möglichst wenigen“ Standorten aus planungsrechtlichen Aspekten nicht zulässig ist.	
A.26.3.3	Wir sind der Meinung, dass die „erste Reihe“ der Schwarzwaldberge nach Möglichkeit frei von Windkraftanlagen bleiben sollte. Die Kammlagen der Bergketten sollten daher nicht als Standort in Frage kommen. Sie sind optisch stark exponiert und von der Ebene her einzusehen. Darüber hinaus sind die Standorte verkehrsmäßig und vom Stromnetz her in der Regel schlecht erschlossen. Falls Standorte an abgelegenen Plätzen unvermeidlich sein sollten, ist unbedingt auf Minimierung des Flächenverbrauches und der Eingriffe in den Naturhaushalt bei der Anlage der Zufahrt und der Stromtrasse zu fordern.	Der generelle Ausschluss von Standorten in der ersten Reihe ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Ebenso können nicht alle Kammlagen freigehalten werden, da sich insbesondere dort windhöfliche Bereiche befinden. Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von ungesteuerten WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei möglichst konzentriert werden. Prämisse der Planung ist jedoch die laut Landesplanungsgesetz erforderliche Bereitstellung eines „substanziellen“ Beitrags für die Windenergie. Auf Basis dieser Prämisse muss der Ausschluss von Flächen entsprechend begründet werden. Nichtsdestotrotz wurden die Belange des Landschaftsbilds als gewichtiger Faktor in die Abwägung eingestellt. Insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet wurden die exponiert „in der 1. Reihe“ liegenden Eignungsflächen Hurlausberg, Hohe Eiche-Blauen und Riesterkopf-Enggründlekopf ausgeschlossen.	
A.26.3.4	Die Windkraftanlagen sollten keinesfalls einzeln und isoliert errichtet werden, sondern an geeigneten Stellen gruppenweise gebündelt, um im Gegenzug möglichst große Flächen frei halten sowie die notwendige Infrastruktur optimal nutzen zu können. Dazu gehört auch die Forderung nach interkommunaler Standortsuche und Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg, ebenfalls mit dem Ziel einer effektiven Bündelung von Anlagen und der Konsequenz von Freihaltung anderer Landschaftsbereiche.	Eine Zielsetzung der Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler ist neben der Ausweisung von Konzentrationszonen und dem Ausschluss an anderen Stellen die Steuerung und Konzentration der Anlagen. In diesem Sinne wurden schon vor Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung Standorte für einzelne WEA aufgrund ihrer Flächengröße ausgeschieden, wenn sie nicht eine sehr hohe Windhöflichkeit aufweisen. Auch bei den weiteren Prüfungen und Abwägungen wurde dies berücksichtigt. Die zur Offenlage vorgesehenen Konzentrationszonen ermöglichen – insbesondere auch durch ihren räumlichen Zusammenhang – die Errichtung mehrerer Anlagen und damit eine räumliche Bündelung.	
A.26.3.5	Die Anlagen sollten von der Ebene her mög-	Aufgrund der Reliefbedingungen des vorliegen-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 88 von 178
	<p>lichst nicht sichtbar sein, jedenfalls sollten sie nicht über die Horizontlinie hinausragen.</p>	<p>den Planungsraum am Westrand des Schwarzwalds lassen sich (nahezu) keine Standorte mit entsprechender Windhöflichkeit finden, die nicht einsehbar sind. Mit aktuellen Nabenhöhen von bis zu 140 m und den entsprechenden Rotoren ist weiterhin auch von der – zumindest teilweisen – Übertagung der Horizontlinie auszugehen. Bei Platzierung der Standorte 140-200 m unterhalb der Höhenlinien wird die Windhöflichkeit massiv eingeschränkt, so dass der Prämisse der Bereitstellung des substanziellen Raumes ggf. nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Ist dies nicht erfüllt, kann eine Flächennutzungsplanung ungültig werden und die kommunale Steuerungswirkung entfallen.</p>	
A.26.3.6	<p>Zu fordern ist für alle Standorte, die in die engere Wahl kommen, eine Visualisierung (Computersimulation) der Situation aus verschiedenen Blickachsen (z.B. aus der Ebene und vom Blauengipfel aus).</p>	<p>Für die Standorte der Detailprüfungen wurden GIS-gestützte Visualisierungen, Fotomontagen und Sichtfeldanalysen erstellt. Blickfelder vom Blauengipfel sind hierin beinhaltet. Darüber hinaus wurde eine umfangreiche Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Diese Grundlagen sollen einer Versachlichung des Landschaftsbildbelangs dienen und wurden in die Abwägung eingestellt.</p>	
A.26.3.7	<p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das gesamte GVV-Gebiet sehr schutzwürdig ist; dies findet seinen Ausdruck durch das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ sowie durch das etwas ältere LSG Lipburg, außerdem durch das LSG Blauen im Kreisgebiet LÖ, das an unser Gebiet im Osten und Süden direkt angrenzt. Da gerade die „erste Reihe“ der Schwarzwaldberge auch für viele Tierarten ganz besonders interessante Lebensräume bietet, möchten wir um alle erforderlichen, detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfungen bitten.</p> <p>Tangiert sind beispielsweise Greifvogel- und Fledermausarten.</p> <p>Diese wertvollen Lebensräume gliedern sich in artenreiche, teils sehr steile Wälder, und felsige, teilweise zerklüftete Gebiete (z. B. Felsbereiche Alter Mann-Luisenburg, also das markant sichtbare „Quarzriff“ mit teilweise sehr tiefen Zerklüftungen wie die „Schwefelhöhle“, Felsbereiche „Schöne Aussicht“ oberhalb der Musbachstrasse, Musbachfels, Landkutschensfelsen, Schubergfels, Vogelbachfelsen-Rossfelsen, dann weiter östlich der Altensteinfels, Bruderhofffels, Eselgrabenfels, Eisengrabenfels, wobei wir hiermit gedanklich im „Alten Klemm“ angekommen sind!</p> <p>Die Fledermausarten finden Lebensräume in den vielen alten Bergwerksstollen, die besonders entlang der Verwerfungslinie Schallsingen-Sehringen-Hausbaden-Badenweiler-Schwärze-Neuenfels-Sulzburg sehr zahlreich</p>	<p>Es wurde eine fachgutachterliche Prüfung der Änderungsvoraussetzungen für das betroffene LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ durchgeführt. Ebenso wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich windkraftempfindlicher Tierarten – insbesondere Greifvogel- und Fledermausarten – durchgeführt und berücksichtigt. Die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen können den Unterlagen entnommen werden. Im Rahmen der Prüfungen zum Artenschutz wurden auch vorhandene Quartiere in Stollen etc. berücksichtigt. Sehr steile, felsige Gebiete finden durch die Beachtung verschiedener Aspekte wie z.B. geschützte Biotop (Felsbiotop) und Bodenschutzwälder (erosionsgefährdete Steillagen) Eingang in die Planung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 89 von 178
	vorkommen (z.B. mittelalterlicher Stollen südlich Sehringen, oberer Ottostollen, Schwefelhöhle/ Karlstollen, Stollen zwischen Schwärze und Britzingen).		
A.26.3.8	Die hohe Sensibilität des gesamten Blauengebietes und der nördlich liegenden Bereiche (Klemmbachtalgebiet und Sulzbachtalgebiet) findet auch ihre angemessene Berücksichtigung in der kreisübergreifenden Einstufung als „FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland und angrenzende Schwarzwaldhänge“. Inwieweit von Seiten eines geplanten Windkraftstandort diverse Beeinträchtigungen gegenüber einer angrenzenden FFH-Teilfläche ausgehen könnten, sollte durch eine Verträglichkeitsprüfung ermittelt werden.	Die zur Offenlage vorgesehenen Konzentrationszonen liegen nicht innerhalb des FFH-Gebiets. Im FFH-Gebiet sind keine windkraftempfindlichen Arten gelistet. Für Eignungsflächen im Umfeld von 200m wurde eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und demnach keine volle Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nicht berücksichtigt wurden dabei, entsprechend der Aussagen der unteren Naturschutzbehörde, kleine Bachläufe, da diese auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant sind.	
A.26.3.9	Einen weiteren Schutzaspekt stellt der Trinkwasserschutz dar. Am Blauen sind in unserem GVV-Gebiet zwei WSG existent (Musbachtal, Vogelbachtal), weitere WSG-Flächen sind am Rossfelsen, im Altenstein, Klemmbachtal bis ins Sirnitzgebiet hoch. Soweit bekannt, nutzt der Wasserverband Weilertal ca. 80 Trinkwasserquellen im Blauen-/Vogelbach-/Altenstein-/Klemmbachgebiet bis hinauf zur Sirnitz. Diese Bergquellen sichern unsere Existenz hier in den Tälern. Da das Tiefbrunnenwasser der Rheinebene durch div. Schadstoffeinträge belastet ist, brauchen wir das reine Bergquellwasser unbedingt zur „Trinkwasseraufbereitung“. Wie es mit dem Quellschutz im Einzugsbereich des Sulzbaches aussieht, sollte ebenfalls untersucht werden. Welche Teilflächen am Blauen die Badenweiler Thermen speisen, ist bis heute nicht genau untersucht, auch hierfür gilt besondere Rücksichtnahme.	Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Lediglich in der Eignungsfläche „Rieserkopf – Grader Grund“ liegt ein kleiner Teil innerhalb einer Zone II eines (fachtechnisch abgegrenzten) Wasserschutzgebietes. Für diesen Bereich kann unter Umständen im Einzelfall eine Befreiung für Einzelanlagen erreicht werden; ansonsten kann der Bereich bei der Festlegung von konkreten Standorten für Windenergieanlagen innerhalb der Fläche problemlos ausgespart werden. Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung können jedoch lediglich ausgewiesene sowie fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden. Eventuelle Teilflächen des Blauens mit bislang unbekanntem Beitrag zum Heilquellenschutz können aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.	
A.26.4	Wir hoffen, dass trotz der insgesamt nicht einfachen Bedingungen die Standortsuche erfolgreich sein wird und Anlagen errichtet werden können, ohne der empfindlichen und von vielen Menschen geschätzten Landschaft um den Blauen herum Schaden zuzufügen.	Der GVV Müllheim-Badenweiler ist sich seiner Verantwortung aufgrund der besonderen Bedingungen des Planungsraumes bewusst. Gleichzeitig bestehen landes-, bundes- und z.T. europaweite gesetzliche Vorgaben, welche für eine rechtssichere Planung ebenfalls Beachtung finden müssen. Eine Konzentration von WEA an verträglichen Standorten unter Erhalt der hochwertigen Bedingungen im Planungsraum ist Ziel der Planung.	
A.27	FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 02.04.2013)		
A.27.1	Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auer-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 90 von 178
	<p>hühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhuhnvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen.</p> <p>Die vorliegende Einschätzung basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt.</p> <p>Die fachliche Einschätzung finden Sie im Anhang. Ein Ausdruck wurde per Post an Sie geschickt.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere fachliche Einschätzung hilfreich für Ihre weitere Planung ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
A.27.2	<p>Zu folgenden Flächen sind keine Restriktionen bekannt - Windkraftkategorie 4</p> <p>1 „Klosterkopf-Enggruendlekopf“, 2 „Riesterkopf-Grader Grund“, 3 „Boeschliskopf“, 9 „Hurt-Lausberg“, 12 „Dreispitz“, 14 „Seefelder Höhe“ und 15 „Schnelling“, 21 „Steinacker“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.27.3	<p>Fläche 4 „Rammelsbacher Eck“ - Windkraftkategorie 2 und 4</p> <p>Der südliche Teil der Fläche liegt in einem Korridor der Kategorie 2 und in einem Trittssteinbiotop. Zum nördlichen Teil sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3. (siehe S. 50, APA).</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p> <p>Eine Ausweisung der Eignungsfläche als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.27.4	<p>Fläche 8 „Großer Kaibenkopf“ - Windkraftkategorie 2</p> <p>Die Fläche liegt komplett in einem Korridor der Kategorie 2 und größtenteils im Auerhuhn-Lebensraum der Priorität 3.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksich-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 91 von 178
	<p>Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3. (siehe S. 50, APA)</p>	<p>tigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p> <p>Die Eignungsfläche ist nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>	
A.27.5	<p>Fläche 16 „Sirnitz“ -Windkraft Kategorie 1, 2 und 4</p> <p>Im Süd-Osten grenzt das Gebiet an ein Reproduktionsgebiet an. Der süd-östliche Zipfel ragt ca. 70 m x 14 m in das Reproduktionsgebiet rein. Ein Shape-File mit dem entsprechenden Bereich ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Die Fläche liegt im östlichen Bereich in einem Korridor der Kategorie 2 und im Lebensraum der Priorität 2 und 3 sowie im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Aufgrund der Anordnung der Konzentrationszonen Sirnitz und Weiherkopf beidseitig des Kernkorridors und des angrenzenden Reproduktionsgebietes ist eine Gefährdung des Lebensraumes wahrscheinlich. Aufgrund dieser Situation schlagen wir vor nur eine Konzentrationszone auszuweisen und auf die Andere zu verzichten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche mit Ausnahme des Teilbereiches der im Reproduktionsgebiet liegt möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3. (siehe S. 50, APA)</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen der Kategorie 1 waren zum Stand frühzeitige Beteiligung nicht bekannt; sie wurden ausgeschieden. Es handelt sich um kleine Flächenanteile.</p> <p>Auch aufgrund anderer vorliegender artenschutzfachlicher Ausschlussfaktoren wurde die Fläche "Weiherkopf" vollständig von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, weshalb die Forderung, nur eine der Flächen „Sirnitz“ oder „Weiherkopf“ auszuweisen, berücksichtigt wird. Damit wird die Ausweisung der Fläche „Sirnitz“ nach Ausschluss der Kategorie 1 – Bereiche ermöglicht. Eine Ausweisung der Eignungsfläche als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 92 von 178
A.27.6	<p>Fläche 17 „SW Weiherkopf“ - Windkraftkategorie 1 und 2</p> <p>Die Fläche ragt im Westen in einen Korridor der Kategorie 1 rein. Ein Shape-File mit dem entsprechenden Bereich ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Die verbleibende Fläche liegt komplett in einem Korridor der Kategorie 2. Sie liegt im westlichen und mittleren Teil im Lebensraum der Priorität 3 und zudem fast vollständig im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Aufgrund der Anordnung der Konzentrationszonen Sirnitz und Weiherkopf beidseitig des Kernkorridors und des angrenzenden Reproduktionsgebietes ist eine Gefährdung des Lebensraumes wahrscheinlich. Aufgrund dieser Situation schlagen wir vor nur eine Konzentrationszone auszuweisen und auf die Andere zu verzichten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der verbleibenden Konzentrationsfläche mit Ausnahme des Teilbereiches der im Reproduktionsgebiet liegt möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3. (siehe S. 50, APA)</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen der Kategorie 1 waren zum bisherigen Stand nicht bekannt. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise wurden diese Flächen ausgeschieden. Es handelt sich um kleine Flächenanteile.</p> <p>Auch aufgrund anderer vorliegender artenschutzfachlicher Ausschlussfaktoren wurde die Fläche "Weiherkopf" vollständig von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, weshalb die Forderung nur eine der Flächen „Sirnitz“ oder „Weiherkopf“ auszuweisen, berücksichtigt wird. Nach Ausschluss der Fläche „Weiherkopf“ wird somit die Ausweisung der reduzierten Fläche „Sirnitz“ (siehe A 27.5) ermöglicht.</p> <p>Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p>	
A.27.7	<p>Fläche 18 „Wiedenwald“-Windkraftkategorie 1 und 2</p> <p>Die Fläche grenzt im Westen an einen Korridor der Kategorie 1 an. Ein kleiner Teilbereich mit ca. 14 m x 30 m im Westen ragt in den Korridor der Kategorie 1 rein. Ein Shape-File mit dem entsprechenden Bereich ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die ar-</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen der Kategorie 1 waren zum bisherigen Stand nicht bekannt. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise wurden diese Flächen ausgeschieden. Es handelt sich um kleine Flächenanteile.</p> <p>Auch aufgrund anderer vorliegender artenschutzfachlicher Ausschlussfaktoren wurde die Fläche "Wiedenwald" vollständig von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungs-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 93 von 178
	<p>tenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Die sonstige Fläche liegt komplett in einem Korridor der Kategorie 2 und im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Zudem liegt in unmittelbarer Nähe südlich der Konzentrationszone ein größeres Reproduktionsgebiet.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweitung der Konzentrationsfläche mit Ausnahme des Teilbereiches der im Reproduktionsgebiet liegt möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3. (siehe S. 50, APA)</p>	<p>grundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p>	
A.27.8	<p>Fläche 19 „Rossfelsen“- Windkraft Kategorie 2</p> <p>Die Fläche liegt komplett im prioritären und im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweitung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3.</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wurde die Fläche aufgrund der Vielzahl von Restriktionen, darunter Auerhuhn, ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich wurden auf Basis der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ Flächen der Kategorie 1 ausgeschieden, während Flächen der Kategorien 2 und 3 entsprechend der Planungsgrundlage der FVA beibehalten wurden und im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Kategorien 2 und 3 wurden jedoch im Rahmen der Abwägung als Restriktionen berücksichtigt.</p>	
A.27.9	<p>Fläche 20 „Hohe Eiche - Blauen“ - Windkraftkategorie 2 und 4</p> <p>Die südliche Fläche liegt komplett im prioritären und im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Für die nördliche Fläche sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Im Stadium der Flächennutzungsplanung kann noch keine Aussage zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, da diese im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nur in Abhängigkeit von einer jeweiligen Einzelfall-</p>	<p>Die Anmerkungen zur Fläche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wurde die Fläche aufgrund der Vielzahl von Restriktionen, darunter Auerhuhn, ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 94 von 178
	prüfung beschlossen werden können.		
A.28	ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WEILTERTAL (Schreiben vom 17.01.2013)		
A.28.1	<p>Unser Verband ist durch die Quellgebiete und deren Wasserschutzgebiete betroffen. Die Abgrenzungen liegen Ihnen vor.</p> <p>Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen keine Windkraftstandorte ausgewiesen werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des Windenergieerlasses kommen die Schutzzonen I und II von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten für WKA nicht in Betracht. Für Zone II kann im Einzelfall eine Befreiung ergehen. Die Planung geht entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlass vor. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde durch Flächenreduzierungen zu großen Teilen vermieden. Lediglich in der Eignungsfläche „Riesterkopf – Grader Grund“ liegt noch ein kleiner Teil innerhalb einer Zone II eines (fachtechnisch abgegrenzten) Wasserschutzgebietes. Für diesen Bereich kann unter Umständen im Einzelfall eine Befreiung für Einzelanlagen erreicht werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>	
A.29	BWE BUNDESVERBAND WINDENERGIE (Schreiben vom 04.02.2013)		
	Der Bundesverband Windenergie begrüßt es, dass der GVV Müllheim-Badenweiler einen Flächennutzungsplan zur Windkraftnutzung aufstellt. Zu den vorliegenden Plänen nimmt er wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.29.1	Es ist sicher allgemeiner Konsens, Windkraftanlagen dort zu bauen, wo viel Wind weht, denn es kommt für eine erfolgreiche Energiewende nicht darauf an, eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen zu bauen, sondern es geht darum, möglichst viel umweltfreundlichen Strom mit möglichst wenigen Anlagen zu erzeugen. Es kommt daher sehr entscheidend auf die Windhöflichkeit der Standorte an. Ein paar Zahlen sollen diesen Gedanken verdeutlichen:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.29.2	<p>Im Windenergieerlass (S.14) wird dargestellt, dass für den Betrieb einer Windkraftanlage aus wirtschaftlichen Gründen eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erforderlich ist. Der Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt jedoch schon alle Flächen ab 5,25 m/s. Laut Windenergieerlass erreicht die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Plangebiet Werte von bis zu 7,0 m/s.</p> <p>Da der Ertrag einer Windkraftanlage generell mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zunimmt, ergeben sich für Windgeschwindigkeiten zwischen 5,25 m/s und 7,0 m/s folgende Erträge (jeweils in Prozent, bezogen auf eine Windkraftanlage an einem Standort</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 95 von 178																		
	<p>mit 5,75 m/s):</p> <table border="1" data-bbox="264 331 683 600"> <thead> <tr> <th>Windgeschw.</th> <th>Ertrag (in %)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5,25</td><td>76,12%</td></tr> <tr><td>5,50</td><td>87,52%</td></tr> <tr><td>5,75</td><td>100,00%</td></tr> <tr><td>6,00</td><td>113,62%</td></tr> <tr><td>6,25</td><td>128,42%</td></tr> <tr><td>6,50</td><td>144,46%</td></tr> <tr><td>6,75</td><td>161,77%</td></tr> <tr><td>7,00</td><td>180,42%</td></tr> </tbody> </table> <p>Das bedeutet u.a.: Eine WKA an einem Standort mit 7,0 m/s (Belchen) erzeugt etwa doppelt so viel umweltfreundlichen Strom, wie eine Anlage an einem Standort mit 5,5 bis 5,75 m/s. Oder anders ausgedrückt: Will man die Strommenge, die an dem guten Standort erzeugt werden kann, am Standort mit der geringeren Windhöffigkeit erzeugen, so muss man dazu dort die doppelte Anzahl an Windkraftanlagen betreiben. – Entsprechend bringt eine Windkraftanlage an einem Standort mit 6,5 m/s (also z.B. am Standort Sirnitz) etwa 50% mehr erneuerbaren Strom als an einem Standort mit 5,5 bis 5,75 m/s. Zwei Anlagen an diesem Standort erzielen also etwa einen solchen Ertrag wie drei Anlagen an dem Standort mit der geringeren Windgeschwindigkeit.</p>	Windgeschw.	Ertrag (in %)	5,25	76,12%	5,50	87,52%	5,75	100,00%	6,00	113,62%	6,25	128,42%	6,50	144,46%	6,75	161,77%	7,00	180,42%		
Windgeschw.	Ertrag (in %)																				
5,25	76,12%																				
5,50	87,52%																				
5,75	100,00%																				
6,00	113,62%																				
6,25	128,42%																				
6,50	144,46%																				
6,75	161,77%																				
7,00	180,42%																				
A.29.3	Für den Bundesverband Windenergie ergeben sich aus diesen Vorbemerkungen folgende Vorschläge für den Flächennutzungsplan des GVV Müllheim-Badenweiler:																				
A.29.3.1	Die Flächen A1 bis A6 sollten (wie von den Planern vorgeschlagen) nicht weiter berücksichtigt werden, u.a. weil dort bei den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von maximal 5,5 m/s derzeit ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist.	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.																			
A.29.3.2	Der BWE teilt die Empfehlung der Planer, dass die Standorte 5 und 15 (Großer Kaibenkopf und Steinacker) nicht weiter berücksichtigt werden sollten; hier ist die Windhöffigkeit zu gering. Aus dem gleichen Grund sollten aus Sicht des BWE auch die Standorte 6 und 7 nicht weiter verfolgt werden, denn bei durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von maximal 5,75 m/s lässt sich an diesen Standorten nur verhältnismäßig wenig Strom erzeugen (die Anlagen können zudem nicht wirtschaftlich betrieben werden; siehe Vorbemerkung) und im Plangebiet liegen eine Reihe von anderen Standorten mit deutlich höherem (Windenergiepotenzial. - Der Standort 9 (Schnelling) weist fast überall Werte von unter 5,75 m/s auf, daher sollte auch hier geprüft werden, ob er weiterhin im Suchverfahren bleibt.	<p>Im Rahmen der weiteren Prüfungen wurden die Standorte 5 „Großer Kaibenkopf“, 6 „Seefelder Höhe“, 7 „Hurt-Lausberg“ und 15 „Steinacker“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Der Standort 9 „Schnelling“ wurde jedoch aufgrund der beabsichtigten Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit den westlich und östlich angrenzenden Flächen „Dreispietz“ und „Sirnitz“ nicht ausgeschlossen. Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen.</p>																			
A.29.3.3	Der GVV Müllheim-Badenweiler ist in der kom-	Die Standorte 2 und 3 „Riesterkopf“ und „Böschli-																			

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 96 von 178
	<p>fortablen Lage, in seinem Gebiet eine Reihe von sehr windhöffigen Standorten (d.h.: mittlere Windgeschwindigkeiten von über 6,25 m/s) zu haben. Aus Sicht des BWE sollte der GVV vorrangig an diesen Standorten die umweltfreundliche Windenergie nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist daher erfreulich, dass die Standorte 2 und 3 (Riesterkopf und Böschliskopf) von den Planern empfohlen werden. - Der Standort 14 (Hohe Eiche - Blauen) weist laut Windatlas das beste Windpotenzial auf. Von den Planern wird dieser Standort aber nur eingeschränkt empfohlen, weil andere Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen. Bei der noch ausstehenden Abwägung sollten aus Sicht des BWE die an diesem Standort möglichen hohen Windenergieerträge angemessen berücksichtigt werden. Schon in der alten Windfibel des Wirtschaftsministeriums wurde darauf hingewiesen, dass höhere Windgeschwindigkeiten ein höheres Konfliktpotenzial rechtfertigen. Dieser Grundsatz sollte am Blauen berücksichtigt werden. - Analog zur Argumentation zu Standort 14 sollte geprüft werden, ob die Argumente, die zur Ablehnung der Standorte 11 und 13 führen, aufgrund der hohen Windpotenziale an diesen Standorten relativiert werden und diese Standorte im weiteren Suchverfahren bleiben. 	<p>skopf“ sollen auch aufgrund der beabsichtigten Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit den westlich und östlich angrenzenden Flächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“ und „Rammelsbacher Eck“ als Konzentrationszonen ist im Offenlage-Entwurf ausgewiesen werden.</p> <p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde unter Berücksichtigung der dort festgestellten Restriktionen und der für die Windenergienutzung sprechenden Aspekte betrachtet. Abwägend kommt der GVV zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird. Gewichtige Belange, die für den Ausschluss der Fläche sprechen, sind aus Sicht des GVV insbesondere der Schutz der Quellen (Wasserschutzgebiet) und des Landschaftsbildes sowie das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Eignungsflächen 11 „SW Weiherkopf“ und 13 „Rossfelsen“ wurden aufgrund artenschutzfachlicher Ausschlussfaktoren ausgeschlossen.</p>	
A.30	DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE (Schreiben vom 18.02.2013)		
A.30.1	Wir nehmen im Rahmen der „frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit“ zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler Stellung. Gegen die Ausweisung von Flächen „Hohe Eiche/Blauen“, nachrangig aber auch „Hurt-Lausberg“, als potentielle Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen haben wir größte Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.30.2	Insbesondere der Standort „Hohe Eiche/Blauen“ ist aus unserer Sicht nicht geeignet. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See betreibt die seit über 100 Jahren existierende Römerberg-Klinik in Badenweiler. In den Jahren 2009 bis 2012 hat die DRV KBS rund 10 Millionen Euro in die Modernisierung und das Sicherheitskonzept der Römerberg-Klinik investiert. Dies geschah aufgrund ihrer hervorragenden medizinischen Bedeutung und auch aufgrund ihrer bevorzugten landschaftlichen Lage. In dieser Klinik erbringen die Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihres gesetzlichen Auf-	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort 14 „Hohe-Eiche-Blauen“ weist sehr hohe Windhöffigkeiten auf. In seiner Abwägung kommt der GVV aber zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange hier überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird. Wesentliche Ausschlussgründe sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Quellen (Wasserschutzgebiet).</p> <p>Der Standort „Hurt-Lausberg“ wurde im Rahmen der weiteren Prüfungen aus verschiedenen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 97 von 178
	<p>trags sowie weitere Kostenträger für mehrere tausend Versicherte jährlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Maßgeblich für die Entscheidung, diese Klinik zu betreiben, war unter anderem der im klimatisch bevorzugten Südwesten Deutschlands gelegene und absolute Ruhe ausstrahlende Standort.</p>	<p>Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen. Diesbezüglich sind demnach keine Einschränkungen zu erwarten.</p> <p>Grundsätzlich wurde für Kliniken zunächst nur ein Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 700 m verbindlich berücksichtigt, um die Eignungskulisse nicht zu früh zu stark einzuschränken. Nachdem nach Abschluss der Detailprüfungen in ausreichendem Umfang Eignungsflächen zur Verfügung stehen, werden größere Vorsorgeabstände angesetzt (1 km; tatsächlich haben die verbleibenden Eignungsflächen einen deutlich größeren Abstand).</p>	
A.30.3	<p>Wir befürchten, dass die Heilerfolge insbesondere der stark psychisch belasteten gynäkologischen und urologischen Tumorpatienten erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Durch den Ausschluss der Standorte „Hurt-Lausberg“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ konnten die potenziellen Auswirkungen auf die Klinik deutlich reduziert werden.</p>	
A.30.4	<p>Der genannte Standort liegt in unmittelbarer südwestlicher Sichtachse der Klinik. Die Mehrzahl der Patientenzimmer hat Balkone und Fenster in diese Richtung. Unser Erholungspark, das Thermalbad, die Gymnastikhalle und die Ruheterrassen sind ebenfalls in südlicher Richtung mit Blick auf den Blauen und damit auf die möglicherweise entstehende Windkraftanlage ausgerichtet. Es ist zu befürchten, dass permanente Bewegungen, Schattenwurf, Lichtsignale (rotblinkend, auch nachts) und Infraschall die Tages- und Nachtruhe unserer Patienten nachhaltig stören und beeinflussen.</p>	<p>Durch den Ausschluss der Standorte „Hurt-Lausberg“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ konnten die potenziellen Auswirkungen auf die Klinik deutlich reduziert werden.</p>	
A.30.5	<p>Unsere Patienten kommen vornehmlich aus den Ballungsgebieten Deutschlands und hegen große Hoffnungen, ihren oft von Leid und Strapazen geplagten Gesundheitszustand außerhalb jeglichen Stresspotenzials wieder berufs- und alltagstauglich herzustellen. Ist dies aufgrund anderer gesundheitlicher Gefährdungen nicht mehr möglich, sehen wir die Existenz der Römerberg-Klinik bedroht.</p>	<p>Durch den Ausschluss der Standorte „Hurt-Lausberg“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ konnten die potenziellen Auswirkungen auf die Klinik deutlich reduziert werden.</p>	
A.30.6	<p>Die Errichtung von Windrädern am geplanten Standort „Hohe Eiche/Blauen“ wird die besonderen Standortvorteile der Römerberg-Klinik (und auch anderer Kliniken am Ort) beeinträchtigen. Wir haben große Sorge, dass die Auslastung unserer Klinik mit Rehabilitationspatienten in Zukunft stark gefährdet ist. Zwar versorgen wir auch Patienten aus der Region im Bereich der Anschlussheilbehandlungen, jedoch können wir aufgrund der im nahen Umkreis geringen Bevölkerungsdichte die Klinik nur zu einem kleinen Teil mit dieser Patientengruppe auslasten. Wir sind darauf angewiesen, dass uns Patienten und Kostenträger aus dem ganzen Bundesgebiet in freier Entscheidung für Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Hierfür ist neben der</p>	<p>Durch den Ausschluss der Standorte „Hurt-Lausberg“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ konnten die potenziellen Auswirkungen auf die Klinik deutlich reduziert werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 98 von 178
	<p>Qualität von Medizinischer Behandlung, Unterkunft und Service, auch das Umfeld von überragender Bedeutung. Unsere Klinik ist existenziell auf ein intaktes Landschaftsbild und auf eine unbeschädigte Natur angewiesen. Das gilt nicht nur für den Aufenthalt der Patienten in der Klinik sondern auch für deren Bewegung in der Umgebung.</p>		
A.30.7	<p>Wenn wir diese bisherigen Standortbedingungen verlieren, ist die Belegung der Römerberg-Klinik in größter Gefahr. Wir können keine Möglichkeit eines anderweitigen Ausgleichs erkennen. Nicht nur die getätigten und zukünftigen Investitionen der Träger der Rentenversicherung wären hierdurch gefährdet. Dies würde auch Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt haben, und auch auf den Einzelhandel, auf Handwerkerbetriebe und Lieferanten. Auch die Gemeinde sowie die Touristik-GmbH wären durch den Wegfall von Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag benachteiligt. Rund zehn Prozent aller Übernachtungen in Badenweiler werden durch die Römerberg-Klinik generiert.</p>	<p>Durch den Ausschluss der Standorte „Hurt-Lausberg“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ konnten die potenziellen Auswirkungen auf die Klinik deutlich reduziert werden.</p>	
A.30.8	<p>Wir möchten Sie daher bitten, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Ausweisung von Windkraftflächen am Standort „Hohe Eiche/Blauen“ unterbleibt und somit nicht den Betrieb der Römerberg-Klinik gefährdet, anders ausgedrückt: eine sachgerechte Durchführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation am Standort Badenweiler auch weiterhin möglich ist.</p>	<p>Die Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“ wurde ausgeschlossen.</p>	
A.30.9	<p>Für Ihre Bemühungen möchten wir Ihnen schon jetzt herzlich danken. Für weitere Informationen stehen wir und der Verwaltungsleiter der Römerberg-Klinik, Herr Helmut Kern, Schwärzestraße 20, Badenweiler, Tel. 0 76 32 - 73 200 Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.31	<p>DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND E.V. IM DAEC (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		
A.31.1	<p>Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Mit Schreiben vom 08.01.2013 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren für die Planung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Müllheim-Badenweiler. In der Gemeinde Badenweiler befindet sich das gem. § 25 LuftVG zugelassene Fluggelände „Hochblauen“ für Drachen und Gleitschirme. Das Gelände wird bereits seit 1979 befliegen. Hier die Daten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde aufgenommen und in die Abwägung eingestellt. Pauschale Ausschlussbereiche ergeben sich dadurch nicht, jedoch ist das Fluggelände durch die zur Offenlage vorgesehene Konzentrationszonen nicht mehr betroffen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 99 von 178
A.31.2	<p>Gelände: Hochblauen Nord PLZ: 79410 Badenweiler Geländehalter: Hängegleiter Club Region Blauen Koordinaten: N 47°46'43.877335" O 7°42'04.943161"</p> <p>Gelände: Hochblauen Startplatz Südwest PLZ: 79410 Badenweiler Geländehalter: Hängegleiter Club Region Blauen Koordinaten: N 47°46'35.597518" O 7°42'03.224401"</p> <p>Gelände: Hochblauen Landeplatz PLZ: 79410 Badenweiler Geländehalter: Hängegleiter Club Region Blauen Koordinaten: N 47°47'25.997505" O 7°39'29.366455"</p>	<p>Das Fluggelände ist durch die zur Offenlage vorgesehenen Konzentrationszonen nicht mehr betroffen.</p>	
A.31.3	<p>Es ist möglich, dass der Flugbetrieb auf dem Gelände „Hochblauen“ durch den Bau von Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche - Blauen“, betroffen ist. Daher bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>	
A.31.4	<p>Wir erheben gegen die Ausweisung der potentiellen Standorte für Windkraftanlagen keinen Einspruch, sofern sichergestellt ist, dass zu den gem. § 25 zugelassenen Fluggeländen mind. 600 m Abstand eingehalten wird. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Fluggelände ist durch die zur Offenlage vorgesehenen Konzentrationszonen nicht mehr betroffen.</p>	
A.31.5	<p>Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter www.dhv.de. Sollte ein Standort mit Windkraftanlagen mit weniger Abstand als 600 m zu einem Fluggelände geplant werden, müsste eine Einzelprüfung vor Ort vorgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.32	<p>SCHWARZWALDVEREIN E.V. (Schreiben vom 22.02.2013)</p>		
	<p>Der Schwarzwaldverein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Flächennutzungsplanung auf dem Planungsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler. Wir bitten, die etwas verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.32.1	<p>Die Planungen zu möglichen Windkraftanlagen sind vom beauftragten Planungsbüro sehr eingehend gemacht und ausführlich dargestellt. Die Fülle der untersuchten Kriterien macht einen Überblick über die Bewertung der einzelnen ausgewählten Standorte nicht ganz einfach, dennoch versuchen wir eine Bewertung abzugeben, Anmerkungen anzubringen und Vorschläge zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 100 von 178
A.32.2	Den Planungen, die unter anderem auf dem Windatlas beruhen, ist zu entnehmen, dass die Höhenlagen der Schwarzwaldberge natürlich wegen der Windhöflichkeit als bevorzugte Standorte für Windkraftanlagen vorgeschlagen werden. Es handelt sich dabei aber gleichzeitig auch um die landschaftlich sensibelsten Teile des Planungsbereichs.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.3	Landschaftlich besonders wirksam ist der sich über mehrere Hundert Höhenmeter erstreckende Anstieg des Schwarzwalds aus dem Rheintale und dem Markgräfler Hügelland. Dieser markante „Gebirgsaufstieg“ ist von einer besonderen landschaftlichen Qualität. Er prägt das Landschaftsbild des Südschwarzwaldes und stellt sich als eine sehr harmonisch erscheinende, naturnahe, wohl gegliederte Kulturlandschaft dar:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.3.1	Aus der Ebene steigen zunächst die kleingliedrigen Hügelketten auf mit ihren Rebbergen. Zwischen den Rebbergen liegen in den Talniederungen kleine Dörfer und Weiler, die von einem schmalen Wiesengürtel, durchsetzt von strukturreichen Streuobstwiesen, umgeben sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.3.2	Darüber schließen sich die Wälder an, die zunächst in den tieferen Lagen noch hohen Laubwaldanteil haben und sich in den höchsten Lagen in nadelbaumbetonte Bestände verändern. Die waldbedeckten Höhenrücken, deren flache Gipfel und Erhebungen sich in Ketten und Reihen hintereinander anordnen, bestimmen das Landschaftsbild besonders im weiteren Umkreis des Blauen. Sie vermitteln einen naturnahen Aspekt der bisher weitgehend ungestörten Schwarzwaldlandschaft mit ihren enormen Höhenunterschieden auf kurzer Distanz.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.3.3	Bei allen bisherigen Planungen in der freien Landschaft wurde immer darauf geachtet, dass dieses Landschaftsbild der Schwarzwaldlagen - insbesondere um Badenweiler herum - nicht beeinträchtigt wird, da es von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist und in touristischer Hinsicht besonders wertvoll erscheint. Dies wird besonders aus Karte der Restriktionsbereiche klar, die den gesamten Schwarzwaldbereich als problematisch beurteilt - ein Urteil, das der Schwarzwaldverein teilt.	Wird zur Kenntnis genommen. Für Baden-Württemberg sind bislang keine planungsrechtlich anwendbare und explizit als herausragend definierte Landschaften bekannt. Unabhängig hiervon wird die vorgenommene Einschätzung grundsätzlich geteilt. Die Aspekte des Landschaftsbilds wurden mit entsprechender Gewichtung und mit versachlichender Unterstützung durch Visualisierungen, Fotomontagen und Sichtfeldanalysen in die Abwägung eingestellt.	
A.32.3.4	In der jetzt vorliegenden Planung wird dieser landschaftsschonende Planungsgrundsatz durchbrochen und an mehreren exponierten Höhenlagen Windkraftstandorte vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung muss zur Bereitstellung eines substanziellen Beitrags zur Windkraft windhöfliche Standorte berücksichtigen. Diese befinden sich aus nachvollziehbaren Gründen vornehmlich auf höheren Lagen entlang der Kämme. Eine Nichtberücksichtigung dieser windhöflichen Bereiche kann nicht als nachvoll-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 101 von 178
		<p>ziehbares und sinnvolles Planungskonzept beurteilt werden. Gleichzeitig dient die Planung neben der Ausweisung von konzentrierten möglichst verträglichen Standorten auch dem Ausschluss an den übrigen Flächen, wodurch ebenfalls ein landschaftsschonender Ansatz zu verzeichnen ist.</p>	
A.32.3.5	<p>Als besonders sensible Landmarken empfinden wir die „vorderste Reihe“ der Schwarzwaldberge, hier muss bei der Aufstellung von Windkraftanlagen mit Sorgfalt vorgegangen werden. Auf den bisher von Wald geprägten, ruhigen Höhenrücken wird durch die Windkraftanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren das bisher nicht gekannte Element der Bewegung eingeführt, was aus unserer Sicht eine sensible Standortsplanung erfordert und im Zweifelsfall auch Windkraft ausschließen kann. Zudem überragen die modernen Windkraftanlagen, die 200 m Höhe erreichen, alles bisher Dagewesene bei weitem, sie wirken als Fremdkörper und werden weithin sichtbar sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der generelle Ausschluss von Standorten in der ersten Reihe ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Ebenso können nicht alle Kammlagen freigehalten werden, da sich insbesondere dort windhöfliche Bereiche befinden. Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von ungesteuerten WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei jedoch möglichst konzentriert werden. Prämisse der Planung ist jedoch die laut Landesplanungsgesetz vorgegebene Bereitstellung eines „substanziellen“ Beitrags für die Windenergie. Auf Basis dieser Prämisse muss die Ausschlusswirkung entsprechend begründet werden. Nichtsdestotrotz werden die Belange des Landschaftsbildes als gewichtiger Faktor in die Abwägung eingestellt.</p>	
		<p>Insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet wurden die exponiert „in der 1. Reihe“ liegenden Eignungsflächen Hurlausberg, Hohe Eiche-Blauen und Riesterkopf-Enggründlekopf ausgeschlossen.</p>	
A.32.4	<p>Alle geplanten Standorte im Planungsbereich sind nach den Unterlagen problematisch bis äußerst problematisch. Dem können wir aus unserer Kenntnis der Landschaft zustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Zu einzelnen Planungsbereichen:</p>		
A.32.5	<p>Blauen</p>		
A.32.5.1	<p>Der Blauen und der Grat zu der Hohen Eiche stehen als windstärkster Stelle verständlicherweise im Zentrum der Planungen. Jedoch weisen wir darauf hin, dass gerade in diesen Höhenlagen die konkrete Aufstellung von Anlagen durch neue Wegzufahrten und Standortplanien gewaltige Eingriffe in die bestehende Natur (flachgründige felsige Standorte, steile Lagen u. a.) verursachen wird. Ähnliche Vermutungen wurden auch schon bei den Beratungen der Planungen in der Gemeinde Badenweiler geäußert.</p>	<p>Der Standort 14 „Hohe-Eiche-Blauen“ weist sehr hohe Windhöflichkeiten auf. In seiner Abwägung kommt der GVV aber zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange hier überwiegt und die Eignungsfläche daher ausgeschlossen wird. Wesentliche Ausschlussgründe sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Quellen (Wasserschutzgebiet) sowie das Landschaftsschutzgebiet.</p>	
A.32.5.2	<p>Am Gipfel des Hochblauen ist bereits durch den Sendeturm eine gewisse landschaftliche Vorbelastung vorhanden, die eine Aufstellung von Windkraftanlagen möglich erscheinen</p>	<p>Siehe A.32.5.1</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 102 von 178
	lässt. Sollten mehrere Anlagen auf dem Blauen geplant werden, wäre die Aussicht vom Berg in die Umgebung beeinträchtigt. Das hätte unter Umständen auch einen negativen Einfluss auf den Gastronomie-Betrieb auf dem Blauen.		
A.32.5.3	Zudem weisen wir auf die wichtige Erholungsfunktion der Hochwälder im Gebiet hin - vor allem im näheren Umkreis des Kurorts Badenweiler. Diese sollte nicht beeinträchtigt werden.	Wälder mit Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung wurden in der Abwägung berücksichtigt (hier: Erholungswald der Stufe 2). Pauschale Ausschlussbereiche ergeben sich durch ausgewiesene Erholungswälder jedoch nicht.	
A.32.6	<p>Standorte um Sulzburg</p> <p>Zahlreiche Waldhöhen umkränzen das Sulzbachtal und geben dem Tal ein weitgehend naturnahes, unberührtes Aussehen. Daher erachten wir die Aufstellung von Windkraftanlagen auf diesem Höhensaum als kritisch. Auch dürfte die Erschließung der „weglosen“ Gratstandorte erhebliche Probleme bereiten und z. T. kaum hinnehmbare Eingriffe erfordern. Wir gehen davon aus, dass diese unerschlossenen Hochlagen auch für den Schutz ruhesuchender Vogelarten von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>Die Standorte entlang des Höhenzuges von Klosterkopf bis zum Rammelsbacher Eck wurden auch aufgrund der beabsichtigten Konzentrationswirkung im Gesamt-Zusammenhang in die Detailprüfungen übernommen. Genaue Angaben können den Unterlagen entnommen werden.</p> <p>Artenschutzfachliche Aspekte werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend beachtet und in die Planung integriert. Genaue Angaben hierzu können den Unterlagen sowie deren Anlagen entnommen werden.</p>	
A.32.7	<p>Höchste Lagen</p> <p>Landschaftlich kritisch sind in jedem Fall die höchsten Lagen um Raukopf, Kohlgarten, Weiherkopf, Sirnitz und Kälbelescheuer. Hier kommen Windkraftanlagen aus Naturschutzsicht (Artenschutz) und wegen der Nähe zu Naturschutzgebieten (Nonnenmattweiher, Belchen) nicht in Frage.</p>	<p>Die Standorte in den höchsten Lagen wurden weitestgehend im Rahmen der weiteren Prüfungen aus verschiedenen Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen. Dies betrifft die Standorte „Weiherkopf“, „Wiedenwald“, „Kohlgarten“ und „Rossfelden“.</p> <p>Der Standort „Sirnitz“ ist jedoch aufgrund der beabsichtigten Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit den westlich angrenzenden Flächen „Dreispitz“ und „Schnelling“ als Konzentrationszone vorgesehen. Genaue Angaben können den Unterlagen entnommen werden.</p>	
A.32.8	Die technische Überprägung der Berggipfel ist dann störend, wenn sich die vorgeschlagenen Standorte aufgrund der Windhöflichkeit sich kilometerweit über ganze Bergkämme hinziehen. Reihen von Windkraftanlagen haben wegen der Rotorbewegungen einen besonders „landschaftsbeeinträchtigenden“ Charakter und müssen vermieden werden. Wir wissen aus der Presse von ersten Überlegungen zu einer Reihe von sechs Anlagen am Blauen - das halten wir für sehr nachteilig und raten davon ab.	<p>Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei nach Absicht des GVV möglichst konzentriert werden, da dies grundsätzlich landschaftsverträglicher bewertet wird als eine Ausweisung von vielen kleinen Zonen („Verspargelung“). Der Prämisse der Planung, der Bereitstellung eines „substantziellen“ Beitrags für die Windenergie, muss in jedem Fall Rechnung getragen werden.</p> <p>Unabhängig hiervon wird nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.</p>	
A.32.9	Die beabsichtigten Standortfenster - z. B. am	Die bislang ausgewiesenen Standortfenster ori-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 103 von 178
	Blauen - sind daher nach unserer Meinung viel zu groß gewählt. Dabei sind die laufenden Planungen benachbarter Gemeinden (Schliengen, Malsburg-Marzell) zu berücksichtigen.	entieren sich aufgrund planungsrechtlicher Aspekte an den windhöflichen Flächen des Windatlas abzüglich der Tabubereiche und sind zum Teil dementsprechend groß zugeschnitten. Im Zuge der weiteren Prüfungen wurden jedoch Anpassungen der Flächenabgrenzungen vorgenommen und die Eignungskulisse wurde insgesamt deutlich reduziert. Die Planungen der Nachbargemeinden wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden neben den Beteiligungen der Nachbargemeinden im Verfahren auch weitere Abstimmungsgespräche geführt.	
A.32.10	Eine Verkleinerung auf ein Mindestmaß und Präzisierung schon im Flächennutzungsplan sind unabdingbar. Wir fordern den Gemeindeverwaltungsverband auf, die Standorte so zu konzentrieren und zuzuschneiden, dass dort mehrere Anlagen auf möglichst engem Raum untergebracht werden können. Damit wird eine Konzentrationswirkung erreicht, die aus landschaftlichen und weiteren Gründen unbedingt angestrebt werden muss.	Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung vertraglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von ungesteuerten WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei möglichst konzentriert werden. Prämisse der Planung ist jedoch die laut Landesplanungsgesetz vorgegebene Bereitstellung eines „substantiellen“ Beitrags für die Windenergie. Präzisierungen der Flächenabgrenzungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur sehr bedingt realisierbar, da keine Kenntnisse zu dem tatsächlich geplanten Anlagentyp sowie dem genauen Standort bestehen.	
A.32.11	Die Anzahl der konkreten Standorte sollte insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert werden, um eine „flächenhafte“ Verteilung der Standorte und Anlagen zu vermeiden und um den naturnahen Charakter der Landschaft im Gebiet weitgehend zu erhalten. Diesen Grundsatz halten wir angesichts der hervorragenden Landschaft im Gemeindeverwaltungsverband für besonders wichtig.	Die Anzahl der Eignungsflächen wurde nach Durchführung der Standortprüfungen und Abwägung gegenüber dem Stand zur frühzeitigen Beteiligung deutlich reduziert.	
A.32.12	Wir merken auch an, dass die Sichtbeziehungen einzelner besonderer Landschaftsmarken wie Gipfel, Türme und Aussichten, die z. T. auch außerhalb des Planungsbereichs sein können, berücksichtigt werden müssen. Wir wünschen schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Berücksichtigung der wichtigen Aussichten, Blickachsen und Sichtbeziehungen in der Region (von der Ebene auf die Höhen, von den Höhen hinab in die Täler, zwischen den Höhenlagen und Gipfeln usw.). Solche Sichtbeziehungen sind von besonderer Bedeutung und stellen ein touristisch wertvolles „Beziehungsgeflecht“ dar. Denken Sie nur an die Aussichtspunkte und die Blickachsen zwischen den Erhebungen Weiherkopf, Belchen, Sausenburg, Schloss Bürgeln, Blauen, Homberg, Luginsland, Innerberg, Castellberg u. a..	Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen und Visualisierungen (Fotosimulationen) erstellt.	
A.32.13	Zur besseren Beurteilung der landschaftlichen	Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurden	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 104 von 178
	Veränderungen sind nach unserer Auffassung unbedingt Visualisierungen der möglichen Windenergie-Anlagen an den vorgeplanten Standorten notwendig, um die landschaftlichen Auswirkungen vor Errichtung von Anlagen sichtbar zu machen und beurteilen zu können.	Sichtfeldanalysen und Visualisierungen (Fotosimulationen) erstellt.	
A.32.14	<p>Angesichts der sensiblen Schwarzwaldlandschaft ist mit den Planungen zur Windkraft in den Höhenlagen des Gebiets sorgfältig vorzugehen. Nach unserer Auffassung sollte besonders im Gemeindeverwaltungsverband folgender Grundsatz aus dem „Windkrafteerlass“ (S. 35) für die Anlagenstandorte in den Höhenlagen berücksichtigt werden:</p> <p>„Wenn Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes in der Regel die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten Belange. .. Sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier des Landschaftsbildes) den für das Vorhaben sprechenden Belangen im Range vorgehen, darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).“</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Für Baden-Württemberg sind bislang keine planungsrechtlich anwendbaren und explizit als herausragend definierten Landschaften bekannt. Unabhängig hiervon wird die vorgenommene Einschätzung grundsätzlich geteilt. Die Aspekte des Landschaftsbildes wurden mit entsprechender Gewichtung und mit versachlichender Unterstützung durch Visualisierungen, Fotomontagen und Sichtfeldanalysen in die Abwägung eingestellt.	
A.32.15	Da es sich bei der Landschaft des Gemeindeverwaltungsverbands und darüber hinaus zweifellos um eine außerordentlich schützenswerte Schwarzwaldlandschaft handelt, gilt dieser Grundsatz in besonderer Weise. Windhöflichkeit kann nicht das einzige Kriterium bei landschaftlich herausragenden Situationen sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Windhöflichkeit stellt im Rahmen der Planung lediglich einen – wenn auch grundlegenden – Aspekt der Abwägung dar. Die zahlreichen weiteren berücksichtigten Kriterien können den Unterlagen entnommen werden.	
A.32.16	Wir fordern den Gemeindeverwaltungsverband auf, mit den Nachbarkommunen weiterhin gemeinsame Standorte zu planen, um in der Region möglichst wenig Standorte zu schaffen und dadurch die Windkraft landschaftsschonend zu entwickeln. Wir halten gerade in der Vorzeige-Landschaft des Gemeindeverwaltungsverbands eine sehr sorgfältige und vorausschauend vorgenommene Windkraftplanung für unabdingbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Zielsetzung der Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler ist neben der Ausweisung von Konzentrationszonen und dem Ausschluss an anderen Stellen die Steuerung und Konzentration der Anlagen. Auch im Rahmen der weiteren Prüfungen und Abwägungen stellt die Konzentration an verträglichen Standorten – in Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden – einen wesentlichen Faktor dar.	
A.32.17	Am weiteren Verfahren möchte der Schwarzwaldverein beteiligt werden.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.	
A.33	SCHWARZWALDVEREIN MÜLLHEIM-BADENWEILER E.V. (Schreiben vom 22.02.2013)		
A.33.1	<p>Siedlungsabstand:</p> <p>Bei sämtlichen Standorten muss der Vorsorgeabstand auf 1000 m festgesetzt werden um negative Auswirkungen auf Gebäude auszuschließen.</p>	Die berücksichtigten Lärmschutz-Vorsorgeabstände wurden zunächst in Anlehnung an den Windenergieerlass und in Abstimmung mit den Behörden auf 500m zu Einzelwohnnutzungen und 700m zu geschlossenen Ortslagen festgelegt. Für besonders schutzwürdige gesundheitliche Nutzungen wurde ein erhöhter Ab-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 105 von 178
		<p>stand von 1.000m geprüft und schließlich auch festgelegt.</p> <p>Diese Werte entsprechen realistischen Abstandswerten (bzw. überschreiten diese), die aktuelle Anlagen nach TA Lärm einhalten müssen. Ein pauschaler Schutzabstand von 1 km könnte von den Gemeinden festgelegt werden, wenn hierdurch noch genügend substanzieller Raum für die Windkraft vorhanden wäre. Diese Prämisse der Planung ist jedoch laut Landesplanungsgesetz vorgegeben.</p> <p>Sollte im Einzelfall aufgrund der TA Lärm ein höherer Lärmschutz-Abstand erforderlich sein, ist dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bei dem eine Lärmprognose für den Einzelfall vorzulegen ist, zu berücksichtigen.</p>	
A.33.2	<p>Erschließung:</p> <p>Die Standorte liegen am Steilabfall des Südschwarzwaldes. Da müssen doch selbst unsere Naturschützer, die für die Windräder sind, zugeben, dass die enormen Auswirkungen (z.B. am Hirzmättle-Landkutschenfelsen) auf die Natur gravierend sind. Die schönen schmalen Waldwege werden dann zu breiten Wegen, viele Bäume müssen gefällt werden, dies möchten wir doch bitten, zu berücksichtigen. Es heißt sowieso schon immer, im Schwarzwald gibt es überwiegend nur breite Wanderwege.</p> <p>Die Blauenstraße L140 vermittelt dem Touristen eine intakte Schwarzwaldlandschaft, dieser unwiederbringliche Wert darf nicht verloren gehen.</p>	<p>Die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur können erst ermittelt werden, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind, d.h. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Neben der Länge der Erschließung sind die Steigungsverhältnisse (über 6 %) und die Kurvenradien maßgeblich für den erforderlichen Ausbaustandard bzw. die erforderliche Flächenbeanspruchung über die bestehenden Wege hinaus. Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentyps sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.</p>	
A.33.3	<p>Deshalb die Forderung:</p> <p>Keine Begradigung oder große Verbreiterung der Blauenstraße zur Erschließung von Windkraftträdern!</p>	<p>Gegebenenfalls erforderliche Ausbaumaßnahmen betreffen Waldwege bzw. Forststraßen. Die Blauenstraße weist einen ausreichenden Ausbaustandard aus.</p>	
A.33.4	<p>Landschaftsschutz:</p> <p>Wie schon in meinem Brief vom März 2012 sind wir dagegen, auf und am Blauen Windräder zu errichten. Wir wollen den Blauen unseren Naturfreunden und das sind ja fast alle Wanderer, in seiner Ruhe und nahezu unversehrt Landschaft erhalten.</p>	<p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden.)</p>	
A.33.5	<p>In der Hoffnung, dass sich die Entscheidungsträger der großen Verantwortung bewusst sind, und die Energiewende nur im Einklang mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes voranbringen.</p>	<p>Der GVV Müllheim-Badenweiler ist sich seiner Verantwortung aufgrund der besonderen Bedingungen des Planungsraumes bewusst. Eine Konzentration von WEA an verträglichen Standorten unter Erhalt der hochwertigen Bedingungen im Planungsraum ist Ziel der Planung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 106 von 178
<p>A.34 ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (E-Mail vom 05.03.2013)</p>			
	<p>Entschuldigen Sie bitte, dass ich noch nicht reagiert habe. Es soll aber jetzt endlich die Handreichungen zum Untersuchungsumfang „Fledermäuse“ von der LUBW fertig gestellt sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.34.1	<p>Zu den ausgewiesenen Bereichen muss gesagt werden, dass im ganzen Bereich des GVV bedeutende Winterquartiere zu finden sind. Fast alle unterirdischen Bauwerke sind von Fledermäusen besiedelt. Das Artenspektrum umfasst auch die FFH-Anhang II Arten wie Mausohr und Wimperfledermaus. Der kritische Punkt bei diesen Arten ist, dass wir nicht wissen, wie die Tiere aus ihren Sommer/Wochenstubenquartiere in die Winterquartiere kommen. Das bedeutet, dass alle möglichen Standorte für WEA auf diese Aspekte hin untersucht werden müssen.</p>	<p>Entsprechend dem zwischenzeitlich erschienenen Hinweispapier der LUBW wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen erstellt, welche in die Planung miteingeflossen ist. Dabei wurden auch die der AG Fledermausschutz bekannten Quartiere und Artvorkommen berücksichtigt. In der Regel müssen zusätzlich vertiefte Untersuchungen mit standortgebundenen Erfassungen einzelner Arten im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung durchgeführt werden.</p>	
A.34.2	<p>Im Bereich Müllheim gibt es Wochenstuben von Großen Mausohren und Wimperfledermäusen. In den Platanenalleen sind Große und Kleine Abendsegler nachgewiesen. In Schweighof existiert eine große Wochenstube von Zwergfledermäusen.</p>	<p>Die der AG Fledermausschutz bekannten Quartiere und Artvorkommen wurden in der fachgutachterlichen Stellungnahme berücksichtigt.</p>	
A.34.3	<p>Pauschal muss gesagt werden, dass in dem Gebiet des GVV flächendeckend Fledermäuse nachgewiesen werden. Zu den nachgewiesenen Populationen gehören alle schlagopferträchtigen Arten, mit Ausnahme der Mopsfledermaus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.34.4	<p>Aus Sicht des Fledermausschutzes ist eine vertiefte Untersuchung an den ausgewiesenen Standorten dringend erforderlich.</p>	<p>In der Regel müssen vertiefte Untersuchungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung durchgeführt werden.</p>	
<p>A.35 STADT NEUENBURG AM RHEIN (Schreiben vom 19.02.2013)</p>			
A.35.1	<p>In den Planunterlagen ist ausgeführt, dass eine Untersuchung des Landschaftsbildes nur bis zu einem Fernbereich von 10 km vorgesehen ist. Die Stadt Neuenburg am Rhein möchte, dass der Fernbereich ausgeweitet wird und die Darstellung der Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen ebenfalls von den Stadt- bzw. Ortsrändern der Gemarkung der Stadt Neuenburg am Rhein erfolgt.</p>	<p>Bei der Landschaftsbildanalyse wurden drei „Wirkzonen“ unterschieden: Bis 200 m um die WEA (Störintensität sehr hoch), bis 1,5 km um die WEA (Störintensität hoch) und bis 5 km um die WEA (Störintensität mittel). Auf einen zunächst geplanten weiteren Radius von 10 km musste verzichtet werden, da dafür die Datenverfügbarkeit nicht gegeben war. Neuenburg ist von den genannten Radien nicht erfasst. Die Sichtfeldanalysen zeigen aber, dass die meisten WEA im GVV-Gebiet von den näher gelegenen Bereichen im Rheintal aus sichtbar sein werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auch von Neuenburg aus zu sehen sein werden. Außerhalb des 5 km-Radius wird die Wirkungsintensität aber grundsätzlich als gering betrachtet wird.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 107 von 178
<p>A.36 STADT KANDERN (Schreiben vom 20.01.2013)</p>			
A.36.1	<p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell grenzt an das Verwaltungsgebiet des GVV Müllheim-Badenweiler durch die Mitgliedsgemeinde Malsburg-Marzell an.</p> <p>Insoweit sind bei o. g. Verfahren grundsätzlich Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell berührt, vor allem durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den untersuchten Flächen Nr. 13 Rossfelsen und Nr. 14 Hohe Eiche-Blauen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.36.2	<p>Durch den notwendigen Abstand von Flächen für Windkraftanlagen zu bebauten Bereichen grenzt die Fläche Nr. 14 nicht mehr unmittelbar an die Gemarkung Malsburg-Marzell an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.36.3	<p><u>Gebiet Nr. 14 Hohe Eiche - Blauen:</u> Die an die untersuchten Bereichen angrenzenden Flächen auf der Gemarkung Malsburg-Marzell befinden sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Blauen. Bei weiteren Untersuchungen sollte dies berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bewertung „eingeschränkt empfohlen“ kann im Vergleich zum Gebiet Nr. 13 nicht nachvollzogen werden. Das Gebiet gilt aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes als nicht empfehlenswert. Das Gebiet wird zudem von einem Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung gequert.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.</p>	
A.36.4	<p><u>Gebiet Nr. 13 Rossfelsen:</u> Die Fläche Nr. 13 hat nur einen Abstand von 700 Metern zu den Fachkliniken Birkenbuck. Zu diesen sensiblen Klinikbereichen halten wir einen größeren Abstand für notwendig.</p> <p>Die Fläche liegt auch in der Nähe des „Stockberg“ mit der keltischen Ringwallanlage.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesen für die Gemeinde Malsburg-Marzell historisch wichtigen Bereichen sollte möglichst vermieden werden. Wir halten aus diesen Gründen die bisherige Einschätzung, dass die weitere Untersuchung der Fläche nicht empfohlen wird für richtig und würden es begrüßen, wenn in diesen Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen wird.</p> <p>Trotz des geringen Abstands von 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Markgräfler Hügel-land mit Schwarzwaldhängen“ erfolgte die Einstufung „kein Hinweis auf Restriktionen“. Es sollte beachtet werden, dass beispielsweise bei Fledermausvorkommen Auswirkungen durch die Beeinträchtigungen von Flugkorrido-</p>	<p>Die Eignungsfläche „Rossfelsen“ wurde aufgrund der Vielzahl von Restriktionen in der Fläche ausgeschlossen. Genaue Angaben zu den Ausschlusskriterien können den Unterlagen entnommen werden. Die genannten potenziellen Auswirkungen entfallen damit.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 108 von 178
	ren auch für Wochenstuben und Habitate außerhalb der eigentlichen Flächen entstehen können. Bei einer Weiterverfolgung des Standortes sollten entsprechende Sachverhalte im Rahmen einer FFH - Relevanzprüfung noch geprüft und mit den Behörden abgestimmt werden.		
A.36.5	<u>Allgemein:</u> Der Abstand zur nächstgelegenen größeren Stromleitung (380 kV) sollte dargestellt werden, da auch die Größe der Eingriffe für den Ausbau der Stromversorgung zu berücksichtigen ist.	Die Entfernung zu den nächstgelegenen 110 kV- (Netze BW) bzw. 380/220 kV-Leitungen (Transnet BW) wird in den Steckbriefen zusammen mit einer überschlägigen Vorabschätzung der Einspeisekosten (Netze BW, Bewertung für den Regionalverband Südlicher Oberrhein) dargestellt. Die Leitungen verlaufen in einer Entfernung von wenigen Kilometern im Rheintal. Detaillierte Aussagen zu Einspeisemöglichkeiten können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen werden, da diese nach Aussage verschiedener Netzbetreiber in hohem Maße abhängig von dem konkret geplanten Anlagentyp sowie der Anzahl der Anlagen abhängig sind. Diese Untersuchungen können abschließend nur im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgenommen werden.	
A.36.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.	
A.37	STADT STAUFEN (Schreiben vom 28.02.2013)		
	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.01.2013 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren.		
A.37.1	Nach Einsicht der Unterlagen und Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bausachen, Verkehr und Umwelt am 06. Februar 2013 und in der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2013, können wir Ihnen mitteilen, dass die positive Einstellung zu dem vorhandenen Instrumentarium zur Ausweisung von Windkraftstandorten grundsätzlich begrüßt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.37.2	Aus Sicht der Stadt Staufen ist eine interkommunale Zusammenarbeit z.B. auf Grundlage des § 204 BauGB zwischen dem GVV Müllheim-Badenweiler und dem GVV Staufen-Münstertal anzustreben. Hinsichtlich möglicher Standorte für Windkraftanlagen wird die gemeinsame Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung diverser Visualisierungsvarianten für eine übergeordnete bzw. grenz- und markungsübergreifende Planung vorgeschlagen. Hierzu sollten sich beide Gemeindeverwaltungsverbände zeitnah abstimmen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler haben sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden. Die an Staufen grenzenden Eignungsflächen Riesterkopf-Grader Grund und Böschliskopf sind als Konzentrationszonen zur Offenlage vorgesehen. Die angrenzende Eignungsfläche Enggründlekopf / Klosterkopf wurde dagegen v.a.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 109 von 178
		aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild ausgeschlossen.	
A.37.3	Wir bitten um Kenntnis und weitere Beteiligung am Verfahren.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.	
A.38 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND STAUFEN-MÜNSTERTAL (Schreiben vom 28.02.2013)			
A.38.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.01.2013 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Für den Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal wird keine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der Gemeinde Münstertal vom 07.02.2013 und die beigefügte Stellungnahme der Stadt Staufen vom 28.02.2013. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.	
A.39 GEMEINDE BALLRECHTEN-DOTTINGEN (Schreiben vom 18.02.2013)			
A.39.1	Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat ein sehr großes Interesse an der Nutzung der Windenergie. Dazu wird der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach für das Gebiet der Gemeinde Ballrechten-Dottingen zum Thema Windkraftanlagen teilfortgeschrieben. Derzeit läuft die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden. Insoweit haben unsere beiden Verwaltungsgemeinschaften den gleichen Verfahrensstand.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.39.2	Aus den bisherigen Untersuchungen ergeben sich auf unserem Gebiet zwei Standorte: Dürrer Buck (Nähe zum Katzenstuhl) und Enggründlekopf/Klosterkopf. Da beide Standorte unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Staufen bzw. Sulzburg liegen, haben wir natürlich ein großes Interesse an einer konstruktiven interkommunalen Zusammenarbeit.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler haben sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und wurden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden. Die an Ballrechten-Dottingen grenzende Eignungsfläche Enggründlekopf / Klosterkopf wurde jedoch v.a. aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild ausgeschlossen.	
A.39.3	Bei Ihrer Teilfortschreibung ist darüber hinaus der Standort Nr. 5 Großer Kaibenkopf von besonderem Interesse für uns, weil dort eine Eigentumsfläche der Gemeinde Ballrechten-Dottingen betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche „Großer Kaibenkopf“ wurde entsprechend den Empfehlungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Kleinräumigkeit,	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 110 von 178
	<p>Gerne verbleiben wir zu diesem Thema in engem Kontakt und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>geringen Windhöflichkeit, des Ausschlusses der angrenzenden Fläche des Nachbarverbandes sowie aufgrund starker Restriktionen (FFH-Gebiet - Fledermäuse, Relief, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, etc.) im Rahmen der Abwägung zugunsten weniger kritischer Standorte ausgeschieden.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>	
A.40	<p>GEMEINDE SCHLIENGEN (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		
A.40.1	<p>Unsere Verwaltungsgemeinschaft grenzt mit den Ausweisungen Nr. 14 „Hohe Eiche-Blauen“ und Nr. 15 „Steinacker“ an Ihr Verbandsgebiet.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren. Gleichzeitig bitten wir Sie, bei den Gemarkungsübergreifenden Ausweisungen um die gemeinsame enge Abstimmung auf Gemeinde- und Verbandsebene. Eine weitere Stellungnahme werden wir im Rahmen der Offenlage abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler haben sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden.</p> <p>Die an die Gemeinde Schliengen grenzenden Eignungsfläche „Steinacker“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschieden, sodass keine direkte Angrenzung mehr gegeben ist.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>	
A.41	<p>GEMEINDE KLEINES WIESENTAL (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		
A.41.1	<p>Die Gemeinde Kleines Wiesental ist durch die an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze liegenden potenziellen Eignungszonen Nr. 11 „SW Weiherkopf“ und Nr. 12 „Wiedenwald“ von der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans direkt betroffen. Auf der Gemarkung Kleines Wiesental wurde im Zuge des Vorentwurfs des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ (gemeinsam mit der VVG Zell i.W. / Hög-Ehrsberg) die potenzielle Eignungszone „Weiherkopf-Wiedenwald“ untersucht. Aufgrund der folgenden, sehr starken naturschutzfachlichen Restriktionen wurde diese Fläche von den weiteren Untersuchungen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernlebensraum einer windkraftempfindlichen Vogelart • Großflächig § 32 Biotop • Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ mit windkraftempfindlichen Vogelarten direkt angrenzend • Auerhuhn Kategorie 2 des Aktionsplans 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 111 von 178
A.41.2	<p>Aus Ihren Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung des Teilflächennutzungsplans Windkraft geht hervor, dass die potenziellen Eignungszonen Nr. 11 „SW Weiherkopf“ und Nr. 12 „Wiedenwald“ größtenteils mit den gleichen starken Restriktionen behaftet sind, weswegen wir empfehlen, von einer Weiterverfolgung dieser Standorte abzusehen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eignungsflächen „SW Weiherkopf“ und „Wiedenwald“ werden aufgrund von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen, welche sich nahezu vollständig über die Eignungsflächen erstrecken, ausgeschlossen. Eine Ausweisung erfolgt nicht.</p>	
<p>A.42 GEMEINDE BADENWEILER (Schreiben vom 19.02.2013)</p>			
A.42.1	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig seine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Müllheim-Badenweiler verabschiedet.</p> <p>Neben der Stellungnahme der Gemeinde Badenweiler übersenden wir Ihnen auch die bis heute bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Verfahrensbehandlung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Allgemeines:</p>			
A.42.2	<p>Mit Schreiben vom 08.01.2013 wurde die Gemeinde Badenweiler im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler zur Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen gebeten.</p> <p>Die Gemeinde Badenweiler befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen als essentiellen Beitrag des Ausbaus erneuerbaren Energien. In diesem Sinne hat sich der Gemeinderat mit einzelnen im Flächennutzungsplanvorentwurf ausgewiesenen potentiellen Konzentrationszonen im Bereich der Gemeinde Badenweiler in mehreren Sitzungen intensiv beschäftigt u.a. auch im Rahmen von Ortsbesichtigungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.3	<p>In der Diskussion, insbesondere auch im Nachgang zur Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.01.2013 wurde deutlich, dass der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes auf eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Belangen eingeht, allerdings spezifische Rahmenbedingungen für Badenweiler mit seinen Ortsteilen teilweise noch unberücksichtigt bleiben oder nicht in ausreichendem Maß bei der Wertung der einzelnen Standorte Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Besonderheit und die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde Badenweiler liegen in ihrer Bedeutung als monostrukturierter, historisch gewachsener Kur- und Erholungsort. Neben einer Vielzahl von Einrichtungen im Ho-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 112 von 178
	<p>tel- / Kur- und Klinikgewerbe hat die Intaktheit des umgebenden Landschaftsraumes eine existentielle Bedeutung in seiner ergänzenden Erholungs- und Freizeitfunktion. Dies macht die landesweit herausragende Tourismusintensität mit rd. 2.600 Gästebetten und rd. 450.000 Übernachtungen pro Jahr bei rd. 4.000 Einwohnern deutlich. Hinzu kommen zahlreiche Tagesgäste – allein die Cassiopeia Therme schreibt über 300.000 Jahresbesucher -, die die Landschaft sowie die Naherholung genießen. Dementsprechend nimmt der Landschafts- und Naturschutz eine wesentliche Rolle.</p>		
	<p>Stellungnahme: Der Gemeinderat nimmt zum Vorentwurf wie folgt Stellung:</p>		
A.42.4	<p><u>Trinkwasser-/ Quellen- und Heilwasserschutzgebiet</u> Wasserschutzgebiete sind ausweislich der vorliegenden Planunterlagen in die Gebietsabgrenzungen mit eingeflossen. Aus Sicht der Gemeinde besteht allerdings erheblicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen von Windkraftstandorten (hier deren Bau und Betrieb) auf den Einzugsbereich des Trinkwassers und insbesondere der Heilwasserquellen. Im Einzelnen stellt sich der Trinkwasser- und Heilquellenschutz bei Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlagen wie folgt dar:</p>	<p>Die Planung berücksichtigt Wasserschutzgebiete grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Windenergieerlasses.</p>	
	<p>Ausgangslage</p>		
A.42.4.1	<p>Die Gemeinde Badenweiler ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Weilertal (ZVWW) und hat selbst rd. 4.000 zu versorgende Einwohner. Der gesamte ZVWW versorgt rd. 25.000 Einwohner. Die Wasserversorgung basiert auf der Beileitung und Mischung von Quell- und Grundwasser, wobei das Quellwasser vorrangig aus Gründen der sehr guten Wasserqualität (weich und nitratarm) verwendet wird. Zur weiteren Bedarfsdeckung und aus Gründen einer möglichst gleichbleibenden Wasserqualität wird Grundwasser aus der Rheinebene zugefördert. Das Quellwasser fließt naturgemäß im freien Gefälle den Wasserversorgungsanlagen zu, während das Grundwasser mit großem Energieaufwand zugepumpt werden muss. Das Wasserversorgungssystem des ZVWW mit seinen hohen Qualitätsanforderungen basiert auf der stetigen Verfügbarkeit von sauberem Quellwasser und der Ergänzung durch Grundwasser.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.4.2	<p>Badenweiler ist als Thermalkurort mit seiner staatlichen Anerkennung als Heilbad weit über</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 113 von 178
	<p>die Landesgrenzen hinaus bekannt. Die Thermalquellen sind die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz von Badenweiler und von elementarer Bedeutung für das örtliche Kur-, Bade- und Tourismuswesen. Nicht nur die Cassiopeia-Therme ist primär hiervon abhängig, sondern auch eine Vielzahl von Hotels, die mit Thermalwasser ihre hauseigenen Schwimmbäder betreiben.</p>		
A.42.4.3	<p>Ein Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich ausgehend von der Römerquelle über den nordwestlichen Berghang des Blauen bis auf etwa 570 müNN unterhalb der Blauenstraße und ist per Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 14. März 1985 rechtskräftig geschützt. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei Heil- und Mineralquellen, die aus tiefen Grundwasserleitern gespeist werden, das Einzugsgebiet oft nicht genau bestimmt werden kann. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass der gesamte nordwestliche Berghang bis in die Gipfellage ein zusammenhängendes Grundwasserneubildungsgebiet darstellt. Dies gilt sinngemäß auch für die übrigen Trinkwasserquellgebiete.</p> <p>Das Quellwasser zur Trinkwasserversorgung stammt aus 6 Quellgebieten an den waldreichen Berghängen des Blauen und der Sirnitz und umfasst insgesamt 74 Quellen. Die 3 Quellgebiete am Blauen besitzen insgesamt 20 Einzelquellen in folgender Verteilung: Quellgebiet Blauen mit 14 Quellen, Quellgebiet Musbach mit 5 Quellen, Quellgebiet Vogelbach mit 1 Quelle.</p> <p>Für alle Quellgebiete bestehen rechtskräftige Wasserschutzgebiete (Schutzgebietsverordnung vom 30. Januar 1992 des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald). Nach der Schutzgebietsverordnung ist u.a. verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung von Wald und Kahlhiebe über 1 Hektar, - sowie Forstarbeiten ohne Einvernehmen mit dem Versorgungsträger durchzuführen, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige Veränderung des Zustandes zu befürchten ist, - das Abfüllen oder Umschlagen sowie das Befördern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der Transport forstlicher Betriebsmittel zur Bewirtschaftung des Waldes, - das Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften. <p>Im Bereich dieser Schutzgebiete sind potentielle Standorte (Vorranggebiete) für Windkraft-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung können jedoch lediglich ausgewiesene sowie fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden.</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange (darunter insbesondere das dort ausgewiesene Wasserschutzgebiet) wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) jedoch nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 114 von 178
-----	--------------------	--------------------	-------------------

	anlagen (WKA) ermittelt worden.		
	Konflikte und Risiken beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen		
A.42.4.4	<p>Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen muss von folgenden Konflikten und Risiken ausgegangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rodung von mehreren tausend Quadratmetern Wald ist für Zuwegung, Fundament- und Aufstellfläche erforderlich (im Einzelfall und je nach Anlagengröße werden bis zu 10.000 m² = 1 Hektar benötigt), - die Waldrodungen verändern den Wasserhaushalt durch erhöhten Oberflächenabfluss, - die Waldrodungen verhindern das langsame Einsickern in den Untergrund, der Zustrom zur Quelle wird möglicherweise gestört, Quellen können in der direkten Folge versiegen, - weitere negative Auswirkungen können in der Wasserchemie auftreten durch Veränderung der Oberflächenverhältnisse, - bereits bei der Herstellung der Zuwegung können die vorgenannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Qualität und Quantität) auftreten, - reliefbedingt sind im bergigen Gelände sehr große Bodenbewegungen notwendig, die die natürliche Schutzfunktion erheblich beeinträchtigen, (z.B. müsste, um das Plangebiet „Hohe Eiche“ zu erreichen, ein min. 700 Meter langer Zugangskorridor entlang einem Bergrücken geplant werden) - für den Bau und den späteren Betrieb müssen schwerlastfähige Zufahrten und Plätze in ausreichenden Abmessungen hergestellt werden, - beim Bau und Betrieb kommen wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe für Fahrzeuge und Baumaschinen, Hydrauliköle, Schmiermittel, Getriebeöl (bei WKA mit Getriebe), Kühlmittel, Öle für Transformatoren zum Einsatz, - es besteht ein erhebliches Leckagerisiko im laufenden Betrieb, insbesondere beim Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter den enormen hydrostatischen Drücken (Turm- bzw. Gondelhöhen über 120 Meter und mehr), - bei mechanischen Schadensfällen sind Leckagen sehr wahrscheinlich, - es bestehen Brandrisiken durch Betriebs- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die WEA enthalten nur zu sehr geringen Anteilen Öle und Schmierstoffe, welche im Regelfall jedoch nicht in die Umwelt gelangen können. Der Flächenbedarf für die einzelnen Standorte kann bis zu 1 ha temporär gerodeter Fläche bzw. 0,7 ha dauerhaft gerodeter Fläche betragen. Die Rodungsmaßnahmen für Erschließungsmaßnahmen sind derzeit nicht abschätzbar. Die Belange des Wasserschutzes - insbesondere bei Inanspruchnahme von Teilbereichen innerhalb der Schutzzone II – müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. unter Auflagen mit der Wasserbehörde abgestimmt werden. Die Genehmigungsplanung enthält auch ein Brandschutzkonzept.</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standorte 14 („Hohe Eiche – Blauen“) jedoch nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 115 von 178
	<p>störungen und Blitzschlag mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt infolge von Leckagen und ablaufendem Löschwasser.</p>		
	<p>Fazit</p>		
A.42.4.5	<p>Die vorstehenden Konflikte und Risiken haben allesamt Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und bewirken auch einzeln Veränderungen des Wassers in Qualität und Quantität.</p> <p>Für die Trinkwassergewinnung aus Quellwasser besteht ein hohes Maß an besonderer Schutzbedürftigkeit, die Verbote nach der Schutzgebietsverordnung sind dafür formuliert. Quellwasserschutzgebiete sind i.d.R. mit der 50-Tagelinie abgegrenzt, sofern nicht die natürliche Geländeformation ein größeres Grundwasserneubildungsgebiet darstellt. Darüber hinaus sind z.B. die Blauenabhänge als ein großflächiges Grundwasserneubildungsgebiet zu betrachten.</p> <p>Badenweiler und der Wasserzweckverband sind auf das ungestörte Quellwasservorkommen angewiesen, die gesamte Infrastruktur der Trinkwasserversorgung ist auf die Verfügbarkeit von Quellwasser abgestellt.</p> <p>Die Unversehrtheit der Trinkwasser- und Thermalquellen hat höchste Priorität und sichert die Lebensqualität und Existenz der hier wohnenden Menschen.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	
A.42.4.6	<p>Die Vielzahl der negativen Auswirkungen (ohne Anspruch auf eine vollständige Aufzählung) infolge dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf den Wasserhaushalt im Bereich von Schutzgebieten verlangt im Allgemeinen den konsequenten Verzicht dieser Anlagen in, an und um solche Gebiete und im Besonderen gilt diese Forderung für das Heilquellenschutzgebiet und die Quellwasserschutzgebiete am Blauen.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	
A.42.4.7	<p>Weder Veränderungen im Hinblick auf die Quellschüttung noch jedwede Beeinträchtigung der Thermalquellschüttungen sind daher akzeptabel und müssen deshalb mit allem Nachdruck und ohne Zulassung von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	
A.42.4.8	<p>Kritisch werden in diesem Zusammenhang insbesondere die Standorte 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche-Blauen mit seinen Steillagen) gesehen, da diese sich zu großem Teil im Schutzbereich befinden oder an diese direkt angrenzen. Durch die zu befürchtenden negativen Einflüsse im Abfluss und Versickerung der Oberflächenwässer durch die notwendigen Terrassierungsarbeiten für die Standorte und die Zufahrten in bewegter To-</p>	<p>Die Eignungsfläche „Rossfelsen“ wurde aufgrund der Vielzahl von Restriktionen in der Fläche ausgeschlossen. Die genannten potenziellen Auswirkungen entfallen damit.</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 116 von 178
	<p>pografie oder Bildung von Wasserrinnen durch Stromleitungen sind diese Standorte vom weiteren Verfahren auszuschließen bzw. nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Genauere Angaben zu den jeweiligen Ausschlussgründen können den Unterlagen entnommen werden.</p>	
A.42.5	<u>Lärmschutz/Naherholung</u>		
	Ausgangslage		
A.42.5.1	<p>Bei der Auswahl von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen sind insbesondere Auswirkungen von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen, ausgehend von solchen Anlagen, zu berücksichtigen. Hier gilt es insbesondere, lärmemittelte Anlagen von besonders schutzwürdigen Gebieten fernzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.5.2	<p>Im Hinblick auf das sensible Umfeld der Gemeinde Badenweiler wird der bisher dargestellte Schutzabstand von 500 m bzw. 700 m zur geschlossenen Ortslage bzw. zu schutzwürdigen Einrichtungen im Außenbereich als zu gering erachtet. Generell sollte der Schutzabstand mind. 1.000 m zur Ortsrandlage betragen. Gegenüber den Hotel- / Kur- und Klinikneinrichtungen (teilweise im Außenbereich) muss ein erhöhter Schutzabstand von mind. 2.000 m eingehalten werden, um deren Bestand und besondere Funktion nicht zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen. Auch die Mehrbelastung, die sich u.U. aus der gewünschten Konzentration von mehreren Windrädern an einem Standort ergibt, spricht für eine Erhöhung des Schutzabstandes.</p>	<p>Die berücksichtigen Lärmschutz-Vorsorgeabstände wurden vom GVV Müllheim-Badenweiler zunächst in Anlehnung an den Windenergieerlass und in Abstimmung mit den Behörden auf 500m zu Einzelwohnnutzungen und 700m zu geschlossenen Ortslagen festgelegt. Für besonders schutzwürdige gesundheitliche Nutzungen wurde ein erhöhter Abstand von 1.000m geprüft und schließlich auch festgelegt.</p> <p>Diese Werte entsprechen realistischen Abstandswerten (bzw. überschreiten diese), die aktuelle Anlagen nach TA Lärm einhalten müssen. Ein pauschaler Schutzabstand von 1 km könnte von den Gemeinden festgelegt werden, wenn hierdurch noch genügend substanzieller Raum für die Windkraft vorhanden wäre. Diese Prämisse der Planung ist jedoch laut Landesplanungsgesetz vorgegeben.</p> <p>Sollte im Einzelfall aufgrund der TA Lärm ein höherer Lärmschutz-Abstand erforderlich sein, ist dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bei dem eine Lärmprognose für den Einzelfall vorzulegen ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Ausschluss der Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“, „Rossfelsen“ und „Hurt-Lausberg“ wurde die Betroffenheit der Gemeinde Badenweiler deutlich reduziert.</p>	
A.42.5.3	<p>Weiterhin ist aus Sicht der Gemeinde der an die Ortslage angrenzende Landschaftsraum essentieller Bestandteil der Kur- und Erholungseinrichtungen. Im direkten Umfeld befinden sich eine Vielzahl von Wanderwegen und ergänzende Freizeiteinrichtungen, die im Sinne einer Naherholung ein vergleichbares Schutzbedürfnis, wie die jeweiligen Einrichtungen selbst, besitzen.</p>	<p>Die Belange der Erholung werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Erholungsnutzungen bedingen jedoch keinen pauschalen Ausschluss von Eignungsflächen. Die Ausschlusswirkung muss aus planungsrechtlicher Sicht entsprechend sachhaltig begründet werden und nachvollziehbar vorgenommen werden.</p> <p>Mit dem Ausschluss der Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“, „Rossfelsen“ und „Hurt-Lausberg“ wurde die Betroffenheit der Gemeinde Badenweiler deutlich reduziert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 117 von 178
A.42.5.4	Daher benötigt auch diese Zone einen entsprechenden Schutzabstand zu Windkraftanlagen. Aus Sicht der Gemeinde sollte diese Zone eine Mindesttiefe von 2-3 km, beginnend an der Ortslage bzw. im Radius der jeweiligen schutzwürdigen Einrichtungen im Außenbereich besitzen, damit der Bereich der Spaziergänge und Kurzwanderungen abgesichert ist.	Mit dem Ausschluss der Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“, „Rossfelsen“ und „Hurt-Lausberg“ wurde die Betroffenheit der Gemeinde Badenweiler deutlich reduziert.	
Fazit			
A.42.5.5	Unter zu Grunde Legung dieser Forderungen sind die Standorte 7 (Hurt-Lausberg), 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche - Blauen) vom weiteren Verfahren auszuschließen bzw. nicht weiter zu verfolgen.	Der Anregung wurde gefolgt. Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.	
A.42.5.6	Standorte in „2. Reihe“ (östl. Richtung) mit entspr. Abstand zu den Hauptsiedlungsbereichen sind zu bevorzugen.	Der generelle Ausschluss von Standorten in der ersten Reihe ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von ungesteuerten WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei jedoch möglichst konzentriert werden. Prämisse der Planung ist jedoch die laut Landesplanungsgesetz vorgegebene Bereitstellung eines „substanzialen“ Beitrags für die Windenergie. Auf Basis dieser Prämisse muss die Ausschlusswirkung entsprechend begründet werden.	
A.42.6	<u>Landschaftsraum und Sichtachsen</u>		
Ausgangslage			
A.42.6.1	Die Einbettung von Badenweiler in den umgebenden Landschaftsraum ist untrennbarer Bestandteil der Kur-, Erholungs- und Freizeitfunktion und muss für die langfristige Sicherung des Heilbades und Tourismusstandortes Badenweiler erhalten bleiben. Seit Jahrzehnten verfolgt die Gemeinde eine Bauleitplanung, die dem Erhalt der „himmlischen“ Landschaft oberste Priorität einräumt. In der Diskussion um die Windkraft-Standorte wurden neben den Fragen des Lärmschutzes gerade diese Punkte von Bürgern und Gästen häufig thematisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.42.6.2	In den bisherigen Unterlagen werden hierzu bislang keine vertiefenden Aussagen getroffen. Visualisierungen, die die Wirkung der Windräder im Landschaftsraum um Badenweiler verdeutlichen oder nachvollziehbar machen, fehlen bisher. Insofern wird zunächst darum gebeten, dies für die weiter im Verfahren verbleibenden Standorte nachzuziehen und in die Bewertungsmatrix mit einfließen zu lassen. Die Bedeutung der Einbettung in die	Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen und Visualisierungen (Fotosimulationen) erstellt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 118 von 178
	Landschaftskulisse zeigt sich in mehrfacher Hinsicht:		
A.42.6.2.1	<p><u>Blickrichtung WEST-OST (Rheinebene in Richtung Badenweiler)</u></p> <p>Unterstellt, dass das Ziel der Planungen keine Aneinanderreihung von Windrädern, sondern eine Konzentration von mehreren Windrädern auf einzelne Standorte ist, könnten diese wiederum mit einem Mindestabstand untereinander von ca. 3 km errichtet werden. Übertragen auf die Potentialflächen 7 (Hurt-Lausberg) bis 12 (Wiedenwald), die auf dem langgestreckten Höhenrücken nördlich von Badenweiler ausgewiesen sind, kann dies in der Fernwirkung im Sinne eines Panoramas u.U. eine ungewollte Reihung von 3 bis 4 Konzentrationsflächen ergeben. Nimmt man die südlichen Standorte 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche-Blauen) dazu, wäre Badenweiler aus dieser Blickrichtung von Konzentrationsflächen umgeben.</p> <p>Hinsichtlich der landschaftlichen Wirkung sind insbesondere die Standorte 7 (Hurt-Lausberg) und 14 (Hohe Eiche-Blauen), und eingeschränkt 13 (Rossfelsen) als äußerst kritisch einzuschätzen.</p> <p>Zu bevorzugen sind Standorte in der zweiten Reihe (östliche Richtung), abgerückt vom jew. Siedlungsbereich.</p>	<p>Die Konzentrationswirkung von WEA ist Ziel des GVV Müllheim-Badenweiler und soll gleichzeitig nicht zu einer vollständigen Umzingelung einzelner Gemeinden führen.</p> <p>Von den genannten Standorten wurden die Standorte „Hurt-Lausberg“, „Weiherkopf“, „Wiedenwald“, „Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ aus verschiedenen Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen. Diesbezüglich sind demnach keine Einschränkungen zu erwarten bzw. es wurden jeweils Reduzierungen der genannten langen Höhenzüge vorgenommen.</p> <p>Der nördlich von Badenweiler gelegene Höhenzug umfasst zur Offenlage die Bereiche „Dreispitz-Ost“ (um westliche Anteile reduziert), „Schnelling“ und „Sirnitz“. Damit rückt dieser Bereich deutlich in die „zweite Reihe“.</p>	
A.42.6.2.2	<p><u>Blickrichtung OST-WEST (Naturraum um Badenweiler in Richtung Rheinebene)</u></p> <p>In eingeschränkter Form gilt hier das o.a. ausgehend von dem Gedanken, dass ein an das Siedlungsgebiet angrenzender Landschaftsraum von ca. 2-3 km Tiefe dem Siedlungsraum gleichgestellt ist. Unter diesem Gesichtspunkt sind zumindest die Standorte 7 (Hurt-Lausberg) und 14 (Hohe Eiche-Blauen) als äußerst kritisch zu beurteilen, da sie Bestandteil der Vorkulisse zur Rheinebene sind.</p> <p>Zu bevorzugen sind auch hier Standorte in der zweiten Reihe, abgerückt vom Siedlungsbereich.</p>	<p>Die Standorte „Hurt-Lausberg“, Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ wurden im Rahmen der weiteren Prüfungen aus verschiedenen Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen. Diesbezüglich sind demnach keine Einschränkungen zu erwarten.</p>	
A.42.6.2.3	<p><u>Spezielle Sichtachsen im Siedlungsbereich von Badenweiler z.B. Burgruine</u></p> <p>Eine der markantesten Blickbeziehungen entwickelt sich aus unterschiedlichen Perspektiven und Blickrichtungen über der Burgruine „Baden“ in den Landschaftsraum hinein. Der Störfaktor für die Burgruine „Baden“ mit Hintergrundkulisse Windkraftanlagen ist maßgeblich davon abhängig, wie nah die Windräder in der jeweiligen Sichtachse an die Burg heranrücken.</p> <p>Unerträglich erscheint hier insbesondere</p>	<p>Die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen wurde aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden.)</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 119 von 178
	der Standort 14 (Hohe Eiche-Blauen), da dieser aus nordwestlicher Blickrichtung in der Verlängerung des Höhenrückens liegt und somit eine unmittelbare Kulisse bildet.		
	Fazit		
A.42.6.3	Aus den dargelegten Gesichtspunkten wird deutlich, dass das Landschaftsbild um Badenweiler existentielle Bedeutung für das monostrukturiert ausgerichtete Heilbad Badenweiler hat. Für den Tourismusstandort Badenweiler kann deshalb das Thema „Landschaft“ nicht als „weicher“ Faktor abgetan werden, sondern ist genau wie Schallschutzabstand, Artenschutz, Quell-/Heilquellenschutz u.a. eine gravierende Restriktion im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.	Die Flächennutzungsplanung muss anhand nachvollziehbarer und rechtlich begründbarer Faktoren und gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vorgenommen werden. Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang als „weicher“ Faktor in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Gewichtung aufgrund der Hochwertigkeit des Untersuchungsraumes vorgenommen werden kann, dass gleichzeitig jedoch die Planung der Ausweisung eines substanziellen Beitrags zur Windenergienutzung folgen muss, um einen rechtssicheren Flächennutzungsplan festzustellen. Dementsprechend müssen ggf. auch landschaftlich kritisch bewertete Standorte ausgewiesen werden.	
A.42.7	<u>Infraschall</u>		
	Ausgangslage		
A.42.7.1	Wenn auch derzeit noch keine wissenschaftlich zu 100% abgesicherten Erkenntnisse zur Beeinträchtigung des menschlichen Organismus aufgrund von „Infraschall“ vorliegen, wird aus Sicht der Gemeinde dennoch Wert darauf gelegt, für die Hotel- und Kureinrichtungen vorsorglich von einem erhöhten Schutzbedürfnis auszugehen. Als Ansatz müssen hier deshalb mindestens die Ausführungen zum Thema „Lärmschutz“ angewandt werden.	Hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen wird auf eine aktuelle Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Windenergie und Infraschall“ verwiesen, welche vorhandene aktuelle wissenschaftliche Studien zur Infraschallthematik ausgewertet hat und übersichtlich zusammenfasst. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demnach – auch unter Berücksichtigung der wesentlich höheren Infraschallemissionen von bspw. Bahnanlagen, Straßen etc. – im Umfeld von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenbereich liegen unserer Kenntnis nach bislang nicht vor. Ausschlussbereiche können jedoch lediglich auf wissenschaftlich gesicherter Basis angewandt werden.	
	Fazit		
A.42.7.2	Dies bedingt einmal mehr den Ausschluss der Standorte 7 (Hurt-Lausberg), 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche-Blauen). Standorte in „2. Reihe“ (östl. Richtung) sind insoweit zu bevorzugen.	Die Standorte „Hurt-Lausberg“, „Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ wurden im Rahmen der weiteren Prüfungen aus verschiedenen Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen.	
A.42.8	<u>Stroboskop- Discoeffekt / Schlagschatten</u>		
	Ausgangslage		
A.42.8.1	Auch wenn in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.01.2013 der Hinweis erfolgte, dass das Thema Schlagschatten im konkreten Genehmigungsverfahren standortkonkret	Für Aspekte wie den Schattenwurf bestehen rechtliche Vorgaben, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung Beachtung finden müssen. Auf Ebene eines Flächennutzungsplans	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 120 von 178
	<p>durch den jeweiligen Investor abgearbeitet werden muss, muss dieser Punkt aus Sicht der Gemeinde frühzeitig in die Abwägung der einzelnen Standorte einbezogen werden.</p>	<p>kann dies nicht abschließend geprüft werden. Nur mit Kenntnis des Anlagentyps und des genauen Standorts können Beschattungszeiten ermittelt werden; diese sind – gegebenenfalls durch eine Schatten-Abschaltautomatik – auf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag zu beschränken.</p>	
A.42.8.2	<p>Aus Sicht der Gemeinde wird aber dennoch Wert darauf gelegt, für die Hotel- und Kureinrichtungen vorsorglich von einem erhöhten Schutzbedürfnis auszugehen und frühzeitig Standorte innerhalb eines Mindestabstandes, der sich an den Ausführungen zum Thema Lärmschutz orientiert, auszuschließen.</p>	<p>s. unter A.42.5.2</p>	
	<p>Fazit</p>		
A.42.8.3	<p>Hieraus ergäbe sich dann ein Schutzabstand, in den die Standorte 7 (Hurt-Lausberg), 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche - Blauen) fallen. Die Standorte sind vom weiteren Verfahren auszuschließen bzw. nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
A.42.8.4	<p>Standorte in „2. Reihe“ (östl. Richtung) mit Abstand zu den Hauptsiedlungsbereichen sind zu bevorzugen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.9	<p><u>Wirtschaftlichkeit</u></p>		
	<p>Bisher unberücksichtigt ist die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorrangflächen. Auch wenn gesicherte Aussagen erst im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens und detaillierter Standortauswahl getroffen werden können - d.h. somit zunächst Sache des jeweiligen Investors sind -, müssen aus Sicht der Gemeinde bei der weiteren Diskussion um die verbleibenden Standorte auch Fragen der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zu den sonstigen Bewertungsfaktoren berücksichtigt werden.</p> <p>Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gestehungskosten über die Gesamtwirtschaftlichkeit einer Anlage entscheiden und letztlich von der Allgemeinheit mitgetragen werden müssen.</p> <p>Eine Einschätzung des Faktors „Wirtschaftlichkeit“ über Punkte wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität und Umfang der Vorerschließung eines Gebietes - Lauflängen der Medien zu- und abführung - Topografische Gegebenheiten - Allgemeine geologische (Baugrund) Verhältnisse u.a.m. <p>sind aus Sicht der Gemeinde mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und zu werten.</p>	<p>Der Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage hängt ganz besonders von der Windgeschwindigkeit ab. Für die Flächennutzungsplanänderung bietet der Windatlas Baden-Württemberg eine hinreichend genaue Plangrundlage. Für die Eignungsflächen wurde als Maß für die zu erwartende Wirtschaftlichkeit im weiteren Verfahren jedoch ein Vergleich mit dem 80%-EEG-Referenzertrag, welcher die Schwellengrenze für Investoren darstellt, angestellt.</p> <p>Für konkrete Anlagenplanungen werden in der Regel einjährige Windmessungen vor Ort durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit relativ sicher prognostizieren zu können.</p> <p>Die Prüfung der genannten Standortgegebenheiten müsste sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die gesamten Konzentrationszonen beziehen und betrifft zumal Untersuchungen, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung mit hohem Aufwand durch entsprechende Projektentwickler durchgeführt werden. Hierzu müssen entsprechende Detailkenntnisse der Standortansprüche der jeweiligen WEA-Typen vorliegen. Zudem sind die Standortbedingungen je nach Anlagentyp unterschiedlich. Eine entsprechende Beurteilung kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 121 von 178
Zusammenfassendes Ergebnis:			
A.42.10	<p>Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange an den einzelnen Standorten kommt der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler mit den Ortsteilen Schweighof und Lipburg-Sehringen einstimmig zum Ergebnis, die Flächen der Standorte 7 (Hurt-Lausberg), 13 (Rossfelsen) und 14 (Hohe Eiche-Blauen) nicht weiter zu verfolgen und damit vom weiteren Verfahren auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
A.43 GEMEINDE BADENWEILER (Schreiben vom 21.04.2015)			
A.43.1	<p>Bei der gestrigen Vortragsveranstaltung von Herrn Prof. Dr. Bernd Jenkner zum Thema „die geologischen Voraussetzungen für das Thermalwasser in Badenweiler“ ist mehr als deutlich geworden, welche komplexen hydrogeologischen und geologischen Zusammenhänge für die Quantität und Qualität unseres Thermalwassers im Einzugsbereich der Quellen im Gebiet des Blauen gegeben sind.</p> <p>Der Quelleinzugsbereich selbst wird mit einer Fläche von bis zu rd. 20 qkm beziffert. Bei „Störungen“ (z.B. durch Oberflächen- bzw. Geländeänderungen oder Schadstoffeinträge) ist nicht auszuschließen, dass diese auch unmittelbare Auswirkungen auf unser Thermalwasser bzgl. Quantität und Qualität (Zusammensetzung und Temperatur) haben werden.</p> <p>In den letzten Jahrzehnten konnten wir davon ausgehen, dass die Bewaldung des Blauen eine ausreichende Schutzfunktion für unsere Quellen bietet. Mit der neuerlich diskutierten industriellen Nutzung der Waldgebiete durch „Windkraftanlagen“ und die damit einhergehenden Gefährdungspotentiale ändert sich dies nun. Nicht nur, dass jede Windkraftanlage, die Zuwege und Trassenableitungen sehr große Eingriffe in Geländeoberfläche bedingen. Im Fall einer Havarie ist auch mit erheblichen Schadstoffeinträgen in den Untergrund zu rechnen. Diese Gefährdungspotentiale können wir so nicht hinnehmen, weshalb unsere Badenweiler Thermen und Touristik GmbH aktuell mit der Überprüfung bzw. Anpassung der Thermalwasserquellschutzgebiete befasst ist. Doch dies nur am Rande!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.43.2	<p>Mein fast noch gewichtigeres Anliegen ist die Sorge um unser Trinkwasser! Wir haben beim Wasserzweckverband Weiltal in den letzten Jahrzehnten gewaltige Investitionen getätigt, um den Menschen in unseren Gemeinden das „Lebensmittel“ Trinkwasser von höchster Güte und bester Qualität anzubieten. Heute haben wir eine Wasserqualität, die nahezu natürliche,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsflächen am Blauen („Rossfelsen“ und „Hohe Eiche-Blauen“) werden insbesondere auch aufgrund des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 122 von 178
	<p>kaum noch anthropogene Merkmale aufweist. Jegliche Störung dieser Situation in den Wasserschutzgebieten selbst oder in den Einzugsbereichen der fast 80 Trinkwasser-Quellen unseres Verbandes bzw. im Blauengebiet müssen wir deshalb mit aller Vehemenz ausschließen.</p>		
A.43.3	<p>Ich stelle hiermit den Antrag, dass alle Quellen und deren Einzugsbereiche im Gebiet des Blauen hinsichtlich ev. möglicher Störungen durch die industrielle Nutzung der Waldflächen überprüft und die Schutzgebietsausweisungen angepasst werden. Alle sich aus unserer Trinkwassergewinnung und -förderung ergebenden Randbedingungen basieren auf hohen Qualitätsansprüchen, denen der Wasserzweckverband als „Lebensmittelbetrieb“ nachzukommen hat. So stellt der Verband pro Jahr rund 1,8 Mio. cbm Trinkwasser bereit, was - bezogen auf eine ¾ Liter Flasche - eine Menge von 200.000.000 Kästen Wasser entspricht. Das heute Erreichte können und dürfen wir unter keinen Umständen einer Gefährdung aussetzen. Insoweit bitte ich um vordringliche Behandlung meines Antrages.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Standortprüfungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft wird auf eine weitergehende Prüfung der Quellen und Einzugsbereiche verzichtet, da die Eignungsflächen am Blauen („Rossfelsen“ und „Hohe Eiche-Blauen“) insbesondere auch aufgrund des Wasserschutzgebiets bereits ausgeschlossen werden und sich somit weitere Prüfungen erübrigen. Die Anpassung der Schutzgebietsausweisungen gehört nicht zum Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.</p>	
A.44	<p>BÜRGERMEISTERAMT BADENWEILER – ORTSVERWALTUNG LIPBURG (Schreiben vom 04.02.2013)</p>		
A.44.1	<p>Geplante Windkraftstandorte auf der Gemarkung Lipburg-Sehringen und angrenzende Bereiche: Was ist hierbei aus Sicht des Umweltschutzgedankens zu beachten? Die westlichen Schwarzwaldhänge zwischen Kandern und Freiburg genießen einen ganz besonderen Schutz durch die EU: FFH/Natura2000 Schutzflächen (wir sind ein Baustein eines „Schutzflächenbandes“, das sich von Südeuropa bis nach Nordeuropa erstreckt).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.44.2	<p>Bei uns im Tal erstrecken sich die FFH/Natura2000 Schutzflächen von Grendelacker und den Hörnleewiesen aus über Hexmatt und Gerstland Richtung Sehringen, sowie von Teilen des Lipbergs (Beginn im Knütel bzw. Backenziel) weiter über die Au Richtung Badenweiler, Hausbaden, hinüber zum Gfäll und Rotläuble Oberhalb Sehringen und Hausbaden ziehen sich diese Schutzflächen über den Schwarzwaldwesthang weiter nach oben, fast bis zum „Blauengart“ hin. Ab dort oben (Achse Hohe Eiche - Schrennen-grabenkopf- Landkutsche - Blauen), befindet sich die Windkraftkonzentrationsfläche Blauen für den Kreis Breisgau-HSW. Die angrenzende Konzentrationsfläche Blauen - Streitblauen und Leideck liegt im Kreisgebiet Lörrach auf der Nachbargemarkung Schliengen. Die „gro-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der GVV Müllheim-Badenweiler kann aufgrund der kommunalen Planungshoheit nur Entscheidungen für den eigenen Planungsraum treffen. Unabhängig davon ist die interkommunale Abstimmung bei angrenzenden Zonen ein wesentlicher Bestandteil. Abstimmungen werden auch neben den öffentlichen Beteiligungen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 123 von 178
	ße Sensibilität" des Gebietes sollte landkreis- übergreifend gesehen werden!		
A.44.3	Außerdem werden diese Gebiete durch drei Landschaftsschutzgebiete überdeckt (Lipburg, Markgräfler Hügelland und angrenzender Schwarzwald, Blauen), außerdem befinden wir uns im Naturpark Südschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.4	Artenreiche Streuobstwiesen, Magerrasenflä- chen und Waldungen, sowie naturnahe Was- serläufe gliedern die Tallandschaft, steile, teil- weise felsige Hänge mit wertvollen Mischwäld- ern bewachsen, runden die oberen Talab- schnitte ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.5	Etliche Tier- und Pflanzenarten haben in den genannten Bereichen ihre Lebensräume, dies gründet auf den vielen „§ 32 ausgewiesenen Biotopflächen laut Bundesnaturschutzgesetz", unterschiedlichster Art, über das Tal und die Berghänge verteilt. Diese bilden bereits heute einen enorm wichtigen Verbund.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.6	In einem Abschnitt von nur wenigen Kilome- tern durchschreiten wir Klimazonen von leicht mediterran bis alpin, was sich auf die subregio- nale Vegetation und deren Lebensräume für Fauna und Flora hochinteressant auswirkt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.7	Aufgrund der Schwarzwaldrandverwerfungslin- ie wurden bei uns viel Blei, Silber und weitere Mineralien abgebaut. Hierdurch kommen viele aufgelassene Bergwerkstollen vor, die vor al- lem Fledermausarten als Lebensräume dien- en, wenn man hier in den Sommermonaten abends in der Dämmerung unterwegs ist, können sehr viele Fledermäuse beobachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.8	Bussarde kommen bei uns viel vor (auch Wespenbussard), ebenso tauchen immer wieder Wanderfalken auf, sowie auch der Mi- lan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.9	Im Windkraftplangebiet Blauen befinden sich zwei wichtige Wasserschutzgebiete (Musbach, Vogelbach), außerdem nähren diese betref- fenden Gebiete vermutlich auch die Baden- weiler Heilquellen! Für unsere Trinkwasser- versorgung (Wasserverband Weilertal) sind diese Quellbereiche von elementarer Bedeu- tung! Nur mit Hilfe unseres Bergquellwassers konnte man im benachbarten Müllheim den Nitratgrenzwert im Trinkwasser unter 50 Milli- gramm pro Liter senken!!	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.10	Bodenschutz: hat eine große Bedeutung für den Quellschutz aber auch für die vielen Hanglagen, um Rutschungen zu vermeiden	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.44.11	Die Schönheit unserer reichhaltig gegliederten Landschaft ist von ganz enormer Bedeutung für die vielen Erholungssuchenden, Urlauber	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 124 von 178
	<p>und Einwohner. Auch schon in der Vergangenheit genoss unsere schöne Gegend eine hohe Wertschätzung:</p> <p>Zitat Rene Schiekele: „ Himmlische Landschaft" Auch der promovierte Naturwissenschaftler Dr. Ernst Scheffelt beschreibt unsere Gegend als etwas ganz Besonderes: von droben auf dem Blauen bis runter zum Rheinstrom: des Hergotts Sonntagsstube: unser Markgräflerland! (nicht umsonst hat es auch den Bad. Markgraf immer wieder hierher gezogen).</p> <p>Sollen wir dieses bedeutsame Stück intakte Natur tatsächlich opfern zu Gunsten dem Aufbau von Windkraftanlagen?</p>		
	<p>Welche Beeinträchtigungen/Störungen würde die Errichtung einer Windkraftanlage hervorrufen?</p>		
A.44.12	<p>Zuwegung zum Bauplatz: wahnsinnige Erschließungsmaßnahmen für die Waldwege, zum Teil Bau ganz neuer Wegtrassen durch unwegsames Gelände, die Wegtrassen müssen immer frei zugänglich gehalten werden, da ja immer Wartungsarbeiten stattfinden müssen, eventuell auch mal der Austausch eines Rotors.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Prüfung der genannten potenziellen Standortgegebenheiten müsste sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die gesamten Konzentrationszonen beziehen und betrifft zumal Faktoren, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung mit sehr hohem Aufwand durch entsprechende Projektentwickler durchgeführt werden. Hierzu müssen entsprechende Detailkenntnisse der Standortansprüche der jeweiligen WEA-Typen vorliegen. Zudem sind die Standortbedingungen je nach Anlagentyp unterschiedlich. Eine entsprechende Beurteilung kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt werden.</p>	
A.44.13	<p>Ableitung des Stromes (Trasse).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Detaillierte Aussagen zu Einspeisemöglichkeiten können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen werden, da diese nach Aussage verschiedener Netzbetreiber in hohem Maße abhängig von dem konkret geplanten Anlagentyp sowie der Anzahl der Anlagen abhängig sind. Diese Untersuchungen können abschließend nur im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgenommen werden.</p>	
A.44.14	<p>Neuanlage ebener Flächen für die Fundamente + großzügiger Arbeitsraumfläche. Dies an den steilen Hangflächen im teilweise felsigen Untergrund!</p> <p>Ganz gravierende Spreng- und Erdarbeiten sind nötig, Bergkuppen müssten regelrecht planiert werden! Man könnte sich das auf dem Blauengrat so vorstellen, als würde eine B 500 (Schwarzwaldhochstraße) mit Überholbuchten neu gebaut werden!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist je nach Anlagentyp unterschiedlich und überschreitet i.d.R. einen Flächenbedarf des eigentlichen Standortes von ca. 1 ha nicht. Von Seiten der Projektentwickler werden sicherlich nur Standorte entwickelt, welche in einem wirtschaftlichen Verhältnis von Ertrag und Aufwand der Erschließung und Standortschaffung stehen.</p>	
A.44.15	<p>Beeinträchtigungen, die von der eigentlichen</p>	<p>Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Bundes</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 125 von 178
	<p>Windkraftanlage ausgehen: Luftschläge Schattenwürfe Summgeräusch, Pfeifen des Windes Infraschall (unter 20 Hertz, somit für das menschliche Ohr nicht bewusst wahrnehmbar, ABER die Tierwelt, z. B. Fledermäuse nehmen dies unter Umständen wahr, Schmälerung des Wohlfühleffektes, soll sich ähnlich wie der Alpenföhn auf die Gesundheit auswirken) „Lichtbefeuerung „bei schlechten Sichtverhältnissen: Blinklicht(er) ohne Ende über uns! Fazit: Die Störungen/Beeinträchtigungen wirken sich direkt auf den angrenzenden Schutzgebietsgürtel aus, deshalb die Forderung nach einer FFH-/Natura2000 Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Naturschutzgesetz werden bei direkter Betroffenheit eines FFH-Gebietes durchgeführt. Bei kleinräumiger oder indirekter potenzieller Betroffenheit eines FFH-Gebietes wird eine FFH-Vorprüfung gemäß Formblatt des Landes vorgenommen, sofern die Eignungsfläche sich in weniger als 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Bachläufe, da gemäß Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Ebene FNP nicht relevant). Weiterhin werden die entsprechenden für das Gebiet gelisteten Arten berücksichtigt. Die Berücksichtigung eines 200m Abstandes ist, da für das vorliegend potenziell betroffene FFH-Gebiet keine windkraftempfindlichen Arten gelistet sind, fachlich sinnvoll und vertretbar.</p>	
A.44.16	<p>Alternativen zur Energieerzeugung aus Windkraft bei uns? Was wird bereits aus Lipburg-Sehringen zur Energiewende beigetragen und was könnte noch beigetragen werden? Mehrere Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen sind auf Dächern anzutreffen. Straßenlaternen werden zukünftig so nach und nach durch die LED-Technik ersetzt. Diese Frage betrifft natürlich die Entscheidungsfreiheit eines jeden Einzelnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.45	<p>BÜRGERMEISTERAMT BADENWEILER – ORTSVERWALTUNG SCHWEIGHOF (Schreiben vom 14.02.2013)</p>		
	<p>Nach verschiedenen Informationsveranstaltungen und Begehungen der Standorte für Windräder auf der Gemarkung Badenweiler „Hohe Eiche“ und „Rossberg“ auf dem Blauen sowie Hurt-Lauserberg nördlich von Schweighof ist der Ortschaftsrat Schweighof zu folgendem Ergebnis gekommen:</p>		
A.45.1	<p>Alle drei Gebiete sind durch Naturschutz, FFH Schutzflächen und Artenschutz (Fledermaus, Bussard, Auerwild) weitgehend geschützt und würden durch massive Eingriffe in die Natur zur Erschließung der Zuwegung und die riesigen Flächen für die Windräder zerstört. Es müssen zum Teil neue Wegtrassen durch unwegsames Gelände geschaffen werden, die Natur kann sich dort nicht mehr erholen, da durch Wartungsarbeiten diese Wege freigehalten werden müssen. Ebenso sind Spreng- und Erdarbeiten notwendig, um ebenes Gelände zu erhalten. Diese massiven Erdbewegungen stellen auch eine Gefahr dar im Hinblick auf die Schwarzwaldverwerfungslinie, welche von Ostfrankreich bis nach Bonndorf reicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Natur- und Artenschutzfachliche Aspekte werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Der Flächenbedarf ist je nach Anlagentyp unterschiedlich und überschreitet i.d.R. einen Flächenbedarf des eigentlichen Standortes von ca. 1 ha nicht. Von Seiten der Projektentwickler werden sicherlich nur Standorte entwickelt, welche in einem wirtschaftlichen Verhältnis von Ertrag und Aufwand der Erschließung und Standortschaffung stehen.</p>	
A.45.2	<p>Für Badenweiler als Heilbad, den Erholungsort</p>	<p>Die Eignungsflächen „Hurt-Lauserberg“, „Rossfel-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 126 von 178
	<p>Schweighof, Lipburg-Sehringen und auch die weitere Umgebung lebenswichtig ist das Wasserschutzgebiet im Blauengebiet sowie im Gebiet Hurt-Lausberg.</p> <p>Für unsere Trinkwasserversorgung sind die Quellbereiche von elementarer Bedeutung. Die gute Qualität unseres Trinkwassers muss unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>sen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen. Damit entfallen die potenziellen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.</p>	
A.45.3	<p>Für den Kurort Badenweiler mit seinem überregional bekannten Thermalbad sowie die Hotels, die schon seit Generationen Thermalwasser beziehen, ist der Erhalt der Thermalquelle im Blauengebiet überlebenswichtig. Der Bodenschutz ist also von großer Bedeutung für den Quellenschutz.</p>	<p>Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen.</p>	
A.45.4	<p>Wir als Ortschaftsräte mit einer Verantwortung für die Einwohner unserer Gemeinde wissen um die Wichtigkeit der Schaffung von alternativer Energiegewinnung und möchten klar hervorheben, dass wir Windkraft als solche befürworten. Allerdings nicht um jeden Preis, und auf den oben erwähnten Standorten wäre dieser Preis unserer Meinung nach zu hoch.</p>	<p>Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
A.46	<p>GEMEINDE MÜNSTER TAL (Schreiben vom 07.02.2013)</p>		
A.46.1	<p>Der Gemeinderat nimmt die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler zur Ausweisung von Windkraftstandorten zur Kenntnis.</p> <p>Die potentiellen Konzentrationszonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 „Klosterkopf - Enggründlekopf“, (Staufen/Sulzburg) - Nr. 2 „Riesterkopf - Grader Grund“, (Staufen/Sulzburg) - Nr. 3 „Böschliskopf“, (Staufen/Münstertal/Sulzburg) - Nr. 4 „Rammelsbacher Eck“, (Münstertal/Sulzburg) - Nr. 5 „Großer Kaibenkopf“, (Münstertal/Sulzburg) - Nr. 10 „Sirnitz“ (Münstertal/Müllheim/Sulzburg) - Nr. 11 „Weiherkopf (Nr. 12 Wiedenwald) (Münstertal/Müllheim/Neuenweg) <p>grenzen unmittelbar an das Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal, also den Gemarkungsgrenzen der Stadt Staufen und der Gemeinde Münstertal, und der im Verfahren befindlichen Konzentrationszonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2 „Enggründle Gradergrund“, - Nr. 3 „Böschliskopf“, - Nr. 4 „Rammeisbacher Eck“ und 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 127 von 178
	- Nr. 12 „Weiherkopf an.		
A.46.2	Als Mitgliedsgemeinde des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal sowie als unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde wird die Abstimmung der vorgesehenen Standorte im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit für sinnvoll und wichtig gehalten. Wir bitten daher Ihre Planung mit unserer abzustimmen, auch im Hinblick auf erforderliche weitergehende Untersuchungen, die sowohl Ihre als auch unsere Gemarkung betreffen. Nachdem wir mit dem gleichen Landschaftsplanungsbüro zusammenarbeiten, dürfte der Datenaustausch ohne weiteres möglich sein.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler haben sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden. Der Austausch von Daten wie auch Abstimmungsgespräche im Vorfeld der Offenlage wurden und werden mit den angrenzenden Gemeinden geführt.	
A.46.3	Dies ist auch im Zusammenhang mit den im Verfahren befindlichen vorläufigen Konzentrationszonen entlang des Höhenrückens zwischen Staufen und Ballrechten-Dottingen („Katzenstuhl“ und „Endgründle - Gradergrund“) der WG Heitersheim - Ballrechten-Dottingen -Eschbach und der vorläufigen Konzentrationszonen Nr. 1 „Weiherkopf - Wiedenwald“ und Nr. 2 „Stuhlskopf - Heideck“ auf der Gemarkung Neuenweg (VVG Zell im Wiesental / Hög-Ersberg und der Gemeinde Kleines Wiesental) zu sehen, sodass eine gemeinsame Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden Staufen, Ballrechten-Dottingen, Sulzburg, Müllheim und Neuenweg erfolgen sollte.	Abstimmungsgespräche bezüglich des Höhenrückens zwischen Ballrechten-Dottingen, Staufen-Münstertal und den Bereichen Sulzburg des GVV Müllheim-Badenweiler wurden und werden zur Abstimmung eines interkommunalen Vorgehens durchgeführt. Die weiteren an den GVV Staufen-Münstertal grenzenden Eignungsflächen „Großer Kaibenkopf“, „Weiherkopf“ und „Wiedenwald“ wurden aus artenschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen, weshalb diesbezüglich keine Abstimmungen notwendig sind.	
A.46.4	Grundsätzlich bleibt das frühzeitige Beteiligungsverfahren abzuwarten, da sich erst dann nach Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen und hierbei insbesondere die der Fachbehörden herauskristallisieren wird, welche Bereiche zu Konzentrationszonen werden können.	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	
A.46.5	Wegen einer Terminvereinbarung kommen wir zu gegebener Zeit auf Sie zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 128 von 178
-----	--------------------	--------------------	-------------------

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 530 STRUKTUR- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.		
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 540 FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
	Die potenziellen Eignungsflächen zur Ausweisung von Windkraftstandorten auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (vgl. Karte 6 - Untersuchungskulisse vom 18.12.2012) befinden sich außerhalb geplanter und laufender Flurneuordnungsverfahren. Belange der Flurneuordnung sind somit nicht berührt. Sofern es bei der Lage der Eignungsflächen keine Änderungen gibt, ist eine weitere Beteiligung der Flurneuordnung nicht erforderlich.		
B.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 550 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
B.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 660/680 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 26.02.2013)		
B.5	BADENOVA AG & CO. KG (Schreiben vom 15.01.2013)		
B.6	DB SERVICES IMMOBILIEN GMBH (Schreiben vom 16.01.2013)		
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		
B.7	ENBW REGIONAL AG (Schreiben vom 17.01.2013)		
B.8	WEHRBEREICHsverwaltung SÜD (Schreiben vom 22.02.2013)		
B.9	VERMÖGEN UND BAU AMT FREIBURG (Schreiben vom 11.01.2013)		
B.10	ZWECKVERBAND GEWERBEPARK BREISGAU (Schreiben vom 29.01.2013)		
B.11	KABEL BW (Schreiben vom 14.02.2013)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		
B.12	STADTWEKRE MÜLLHEIMSTAU FEN GMBH (E-Mail vom 07.03.2013)		
B.13	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER – UNTERE VERKEHRSBEHÖRDE		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 129 von 178
	(Schreiben vom 05.03.2013)		

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1 BÜRGER 1 (Schreiben vom 15.02.2013)			
C.1.1	<u>Vorbemerkung</u> Aufgrund der vielfältig schützenswerter Landschaft bzw. Naturlebensräumen um den Blauen herum, inklusive dessen Tallandschaften und Nachbargebiete (z. B. Weiler-/Klemmbachtal nebst Seitentäler: Altenstein, Vogelbach, Lipburgertal,) und auch das benachbarte Eggenertal, Lippisbachtal und Kandertal, sowie das Gebiet Richtung Sirnitz bzw. Sulzburg wurden all diese genannten Bereiche bereits vor Jahren unter Landschaftsschutz gestellt. (Das LSG Markgräfler Hügelland und Westlicher Schwarzwald bzw. LSG Lipburg im Kreisgebiet FR und das LSG Blauen im Kreisgebiet LÖ). Außerdem überdeckt das FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland und Schwarzwaldhänge die Hanglagen aller drei genannten Landschaftsschutzgebiete. Um Badenweiler herum konzentrieren sich die FFH-Schutzflächen am stärksten! Dies ist doch ein markanter Ausdruck für die äußerst schutzwürdige Umgebung. Außerdem sind bereits heute viele Teilflächen als Wasserschutzgebiet (so auch am Blauen), ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.1.2	Interessant in diesem Zusammenhang ist die Stellungnahme vom Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesnaturschutzverband und Schwarzwaldverein zu geplanten Windkraft-Standorten auf den Bergen am Westabfall der Schwarzwaldberge zur Rheinebene hin: Zu lesen in der Bad. Zeitung vom 10.01.2013 unter der Überschrift „Die erste Reihe soll frei bleiben“: Man spricht hier für den Breisgau und das Markgräflerland. Gerade in „der ersten Reihe“ sind auch meiner Ansicht nach die Schwarzwaldberge am sensibelsten zu betrachten. Denn die Berg-hänge fallen steil nach Westen aber auch nach Norden und Süden ab. Dies hängt mit der europäischen Grabenbruchlinie, (hier bei uns der östliche Randbereich dieser sehr markanten Störungslinie), zusammen. Aber nicht nur diese Nord-Süd Verwerfung prägt unser Gebiet, es besteht auch unter anderem die West-Ost Störzone Badenweiler - Lenzkirch!	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.1.3	Der Untergrund der Hanglagen, besonders im	Im Rahmen der Planung werden artenschutzrecht-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 130 von 178
	<p>Blauengebiet, ist tief zerklüftet. Störzonenbedingt sind die Badenweiler-Heilquellen und der gesamte Bergbau um Badenweiler herum entstanden. Die aufgelassenen Bergbaustollen (alleine eine Vielzahl innerhalb der Verwerfungslinie entlang des Blauenmassives) bieten heute vielseitige Lebensräume für Tierarten (z.B. Fledermäuse). Die vielen Felsklüfte („Sofienruhe-Alter Mann-Luisenburg, Schubergfelsen, Landkuschen- u. Musbachfels, Schöne Aussicht, Vogelbach, Rossfelsen, Bruder mattfelsen, Eselgrabenfelsen, Eisengrabenfelsen,...) bieten wertvolle Lebensräume für Greifvögel. Und denken Sie an die Tatsache, dass der Tourismus das einzige wirtschaftliche Standbein von Badenweiler darstellt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein einziger Kurgast wegen eventuell auf dem Berg darüber vorhandenen Windkraftanlagen kommen wird. Meiner Meinung nach wird für den Gast eine noch intakte, naturräumlich gegliederte und technisch unverseuchte Landschaft von immer größerer Bedeutung werden. Bereits Vordenker früherer Zeiten brachten die Herrlichkeit unserer Gegend zum Ausdruck: Zitat Rene Schickele: Himmlische Landschaft, Zitat des promovierten Naturwissenschaftlers Dr. Ernst Scheffelt aus Badenweiler: „Von droben auf dem Blauen bis runter zum Rheinstrom: des Hergotts Sonntagsstube, unser Markgräflerland“. Deshalb: die Würdigung des Wortes Landschaftsschutz in jeglicher Hinsicht, muss für einen Kurort wie Badenweiler allergrößten Vorrang haben. „Ausgerechnet“ dort, wo sich die letzten, fast noch unberührten Naturräume befinden, möchte man nun die Natur (Windhöflichkeit) auch noch „nutzen“ indem man Windkraft-Konzentrationsflächen ausweisen möchte (so z.B. den Blauengrat, also die Achse Hohe Eiche-Landkutsche-Blauen, oder beim Rossfelsen, sowie zwischen Neuenfels und Kohlplatz,...).</p>	<p>liche Aspekte bezüglich windkraftempfindlicher Tierarten – insbesondere Greifvogel- und Fledermausarten – berücksichtigt. Die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen finden Eingang in die Planung und können den Unterlagen entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtungen zum Artenschutz werden auch vorhandene Quartiere in Stollen etc. berücksichtigt. Sehr steile, felsige Gebiete finden durch die Beachtung verschiedener Aspekte wie z.B. geschützte Biotope (Felsbiotope) und Bodenschutzwälder (erosionsgefährdete Steillagen) Eingang in die Planung. Ebenso werden die Belange des Landschaftsbilds als gewichtiger Faktor in die Abwägung eingestellt.</p>	
C.1.4	<p>Am meisten bewegt mich die Frage, wie es um den Schutz der Wasserquellen steht. Zum einen geht es um die Berg- Trinkwasserquellen, sowie um die Thermalwasserquellen. Wie ja bekannt sein dürfte, bezieht z. B. die Stadt Müllheim ihren Bergquellwasseranteil aus dem Wilhelminestollen im Blauengebiet. Nur durch das Quellwasser konnte der EU-Nitratwert für Trinkwasser unter die Marke von 50 Mg.pro L. gebracht werden, andernfalls hätte Müllheim ein echtes Trinkwasserproblem bekommen. Bekannt ist auch, dass unsere Bergquellen sich nur sehr aus den Oberflächenbereichen nähren, was bei trockenem Wetter zu einer stetig geringeren Quellschüttung führt. Über 80</p>	<p>Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Lediglich in der Eignungsfläche „Riesterkopf – Grader Grund“ liegt ein kleiner Teil innerhalb einer Zone II eines (fachtechnisch abgegrenzten) Wasserschutzgebietes.</p> <p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 131 von 178
	<p>Bergquellen nutzt unser Wasserverband zwischen dem Musbachgebiet im Südwesten des GVV und dem Sirnitzgebiet im Osten unseres GVV-Gebietes. Und trotzdem benötigen wir entsprechende Tiefbrunnen-Wasseranteile, sofern es längere Zeit nicht ausreichend regnet, umso mehr. Dies kann man immer ganz leicht am erhöhten Kalkanteil des Tiefbrunnenwassers im Wasserkocher feststellen.</p>		
C.1.5	<p>Wie würden sich die vielerlei erforderlichen Erdarbeiten für Windkraftstandorte, in den Hangbereichen, auf das Gesamte Quellsystem auswirken?? Hier dürfen keine Experimente gemacht werden. Aus diversen Vorträgen von Seiten des RP Abteilung Bergbau, Rohstoffe (früheres geologisches Landesamt) ist mir bezüglich der Problematik mit dem Bergwasser so Einiges bekannt. Auch die Geologen beschäftigt die Frage, wo hier das ganze tiefgründigere Wasser hinfließt, denn unsere hiesigen Täler weisen eine regelrechte Wasserarmut im Vergleich zu anderen Schwarzwaldtälern auf. Nur wenn es viel regnet, schwellen unsere Bäche kurzfristig an, lässt der Regen nach, kann man einen sofortigen Pegelrückgang beobachten.</p> <p>Dies ist natürlich auch nicht folgenlos für unsere Trinkwasserversorgung vom Zweckverband Weilertal. Denn wir sind angewiesen auf jeden Tropfen Bergquellwasser, da das Tiefbrunnenwasser der Rheinebene mit vielen Giften belastet ist. Auch an der Qualität des Trinkwassers wird sich ein Badekurort immer mehr messen lassen müssen. Aus all diesen Gründen möchte ich an die Verantwortlichen für Badenweiler, Müllheim und weitere Nachbarort appellieren, sehr bald noch mehr für den Quellwasserschutz zu tun. Denn auch unsere talwärts liegenden Nachbarorte sind auf ein intaktes Quellwasservorkommen aus eben beschriebenen Gründen angewiesen. Es ist auch deren Existenzgrundlage!</p>	<p>Eine Prüfung der genannten potenziellen Standortgegebenheiten müsste sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die gesamten Konzentrationszonen beziehen und betrifft zumal Faktoren, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung mit sehr hohem Aufwand durch entsprechende Projektentwickler durchgeführt werden. Hierzu müssen entsprechende Detailkenntnisse der Standortansprüche der jeweiligen WEA-Typen vorliegen. Zudem sind die Standortbedingungen je nach Anlagentyp unterschiedlich. Eine entsprechende Beurteilung kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf Quellen und Wassereinzugsgebiete können im Rahmen der Flächennutzungsplanung lediglich über die Berücksichtigung von ausgewiesenen Schutzgebieten erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung müssen auch die Aspekte des Trinkwasserschutzes detailliert abgearbeitet werden. Bei konkretem Anlass zu potenziellen Beeinträchtigungen von Quellen etc. können entsprechende Prüf- und Sicherungsmaßnahmen durch die Wasserbehörde festgelegt werden.</p> <p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	
C.1.6	<p>Zu den vielfältigen Einwirkungen bzw. Störungen von Windkraftanlagen, auf das unmittelbare Gebiet bzw. entferntere Bereiche möchte ich hier im Einzelnen nicht eingehen, ich verweise an dieser Stelle auf den Bericht in der Badischen Zeitung vom 31.01.13 über die Bürger-Informationsveranstaltung Badenweiler zu möglichen Windkraftstandorten. Wie Sie hieraus ersehen können, sind die Bedenken vielfältig und nicht zu unterschätzen. Ich möchte hiermit darum bitten, die Verträglichkeit von geplanten Windkraftstandorten genauestens zu prüfen (insbesondere die Verträglichkeitsprüfung für eventuell angrenzende FFH-Bereiche!) Zudem möchten Sie bitte dem Quellwasserschutz (Trink- u. Thermalwasser) auch eine ganz besondere Bedeu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der GVV Müllheim-Badenweiler ist sich seiner Verantwortung aufgrund der besonderen Bedingungen des Planungsraumes bewusst. Gleichzeitig bestehen landes-, bundes- und z.T. europaweite gesetzliche Vorgaben, welche für eine rechtssichere Planung ebenfalls Beachtung finden müssen. Eine Konzentration von WEA an verträglichen Standorten unter Erhalt der hochwertigen Bedingungen im Planungsraum ist Ziel der Planung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 132 von 178
	<p>tung zukommen lassen und die gesamten Gefährdungsmöglichkeiten für das Wasser mit in Betracht ziehen, (im Hinblick auf Zuwegungsproblematik, Erschließung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen).</p>		
C.1.7	<p>Abschließend möchte ich bemerken, dass ich mich nicht grundsätzlich gegen die Windkraft wehre (es ist meiner Meinung nach sogar eine der „saubersten Möglichkeiten“ der Energiegewinnung), aber ich sehe es als unverantwortlich, wenn man jetzt noch auf den wenig unberührten Teilen unserer Landschaft solche massiven, landschaftsverändernden Eingriffe zulässt, nur um ein paar Megawatt Energiegewinnung zu erreichen. Ich bin davon überzeugt, dass es in Baden-Württemberg wesentlich naturverträglichere Standorte gibt, beispielsweise auf den Albhochflächen. Und Energiewende kann nicht nur alleine Windkraft bedeuten. Es liegt an jedem einzelnen Bürger, im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten, Energie zu sparen bzw. mit mehr Überlegung und Sensibilität Energie zu verbrauchen bzw. zu sparen.</p> <p>Unsere Region trägt bereits heute im Rahmen von machbaren Möglichkeiten zur Energiewende bei (viele Photovoltaikanlagen, Solarthermie, das eine oder andere Kleinwasserkraftwerk Regionaler Energieversorger wie Stadtwerke MÜL-Staufen oder BADENOVA, reiner Wasserkraftstrom von der EnBW-Tochter Energiedienst aus Rheinfelden, Laufenburg, Wyhlen..). Beispielsweise kann man bei der Bürgerenergie Südbaden Genossenschaftsmitglied werden. Dort werden von vornherein keine „windigen“ Renditen versprochen, man spricht von einer möglichen „Sparbuchverzinsung“. Man hantiert hier mit kleinen Bausteinen der Energiegewinnung, zugeschnitten auf die Produktionsmöglichkeiten vor Ort, sowie die Weiterentwicklung von Energieeinsparmöglichkeiten mit Hilfe des „Know How“ von Seiten des Steinbeis-Institutes.</p> <p>Abgesehen von der Wasserkraftnutzung am Hochrhein, sind die eben genannten Beispiele natürlich nur kleine Ergänzungen zur Stromproduktion. Wie hier werden auch weiterhin vom Leitungstransport aus Richtung „Norden“ größtenteils abhängig bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.2	<p>BÜRGER 2 (Schreiben vom 18.02.2013)</p>		
C.2.1	<p>Der südliche Schwarzwald wurde nicht umsonst wegen seiner Einzigartigkeit zum Naturpark Südschwarzwald erklärt und stellt insbesondere für den Tourismus die Geschäftsgrundlage dar. Badenweiler mit der Monokultur Tourismus wäre in seiner Existenz gefähr-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 133 von 178
	det wenn diese intakte Landschaft durch Windkraftanlagen gestört würde. Gerade die Waldgebiete - östlich Badenweilers - sind die Wandergebiete der Badenweiler Gäste, insbesondere im Sommer geschätzt durch die dort kühleren Temperaturen.		
C.2.2	Zu wenig Beachtung findet die Problematik der Einzugsbereiche der Badenweiler Heilquellen im Blauengebiet. Diese Quellschutzgebiete wären akut gefährdet, wenn in diesem Bereich Windkraftanlagen gebaut würden. Die Lage Badenweilers am Quarzriff des Oberrheingrabens, Grundlage für die Entstehung der Badenweiler Heilquellen bedarf des besonderen Schutzes. Der Bau von Windkraftanlagen mit seinen - für diese Gebiete - nicht abzuschätzenden Erdbewegungen brächte auch eine große Gefährdung durch den Eingriff in die Geothermie mit sich, was gerade im Bereich Badenweiler - in der Abbruchkante des Oberrheingrabens - unterbunden werden sollte.	Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Lediglich in der Eignungsfläche „Riesterkopf – Grader Grund“ liegt ein kleiner Teil innerhalb einer Zone II eines (fachtechnisch abgegrenzten) Wasserschutzgebietes. Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).	
C.2.3	Das Land Baden Württemberg unterhält das Staatsbad Badenweiler und investiert massiv viele Millionen um die Infrastruktur des Kur- bzw. Heilbereiches zu erhalten. Das Herz der Badenweiler Vermieter sind die Thermalquellen mit dem Zentrum der Cassiopeia Therme. Wir sehen mit dem Bau von Windkraftanlagen eine massive Gefährdung unserer Existenzgrundlage. Nicht nur wir, sondern der ganze Ort, von dem eine finanzielle Strahlkraft auf das gesamte Umland ausgeht, wäre betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.2.4	Die Heilbäder Baden-Württembergs verzeichnen 2012 einen Zuwachs von 8 %, während Badenweiler noch ein sattes Minus aufweist. Unseren Gästen sind die Bestrebungen zum Bau von Windkraftanlagen nicht verborgen geblieben. Diese beobachten mit großer Sorge die Zerstörung ihres beliebten Urlaubsgbietes.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass der Rückgang an Gästen im Jahr 2012 an geplanten WKA liegt. Noch nicht realisierte WKA können zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.	
C.3	BÜRGER 3 (Schreiben vom 18:02:2013)		
C.3.1	Zum Standort Nr. 14 „Hohe Eiche – Blauen“ wird in der Vorlage unter Restriktionen unter „Wasserschutzgebiete“ festgestellt: „Große Teile der südlichen Hälfte und ein kleiner Bereich an der „Hohen Eiche“ sind Wasserschutzgebiet der Zone 2.“ – Und weiter zusammenfassend unter „Fazit“: „Besonders der südliche Bereich ist aber sehr kritisch zu betrachten. Er ist vollständig Wasserschutzgebiet Zone 2.“ Trotz dieser kritischen Feststellungen fehlt bei	Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet. Auf das Wasserschutzgebiet wird im Steckbrief hingewiesen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 134 von 178
	<p>der abschließenden Bewertung des Standorts in der Spalte „Bemerkungen zum Ausschluss“ jeglicher Hinweis (Fehlanzeige!) auf diese außerordentlich wichtige Einschränkung.</p>		
C.3.2	<p>Dieser südliche Bereich von der „Hohen Eiche“ über den „Schrenngrabenkopf“ ist als Wasserschutzgebiet der Zone 2 nicht nur für die Trinkwasserversorgung des Verbandes ausgewiesen, sondern bei diesem Gebiet handelt es sich auch um das Einzugsgebiet für die Thermalquellen in Badenweiler. Es handelt sich also gleichzeitig auch um ein Heilquellenschutzgebiet.</p>	<p>Im Bereich der Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“ ist kein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen. Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt.</p>	
C.3.3	<p>Bis jetzt wurde es von den verantwortlichen Stellen versäumt, dieses Gebiet entsprechend zusätzlich zu kennzeichnen. Seit den Maßnahmen des Landes zur Sicherung und Vergrößerung des Thermalwasserangebotes für Badenweiler (Vorbereitende Untersuchungen 1968, im Anschluss 1972/73 zwei Bohrungen im Schlosspark zur erfolgreichen Nutzung von zwei Thermalwasserhorizonten) verfügt man über weiteres gesichertes Wissen zur Hydrogeologie und dem hydraulischen Mechanismus der Thermen von Badenweiler. Es besteht dringender Handlungsbedarf die von Dietrich Berg und Hugo Genser, von Prof. Dr. Kurt F.J. Sauer veröffentlichten Ergebnisse der Arbeiten 1962 bis 1973 und die von Dipl.-Geologen Reiner Basting 1977 veröffentlichte Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde „Geologie und Hydrogeologie der Thermalwässer von Badenweiler“ umzusetzen und in die Ausweisung des Quellenschutzgebietes auch die Darstellung des erweiterten Einzugsgebietes aufzunehmen.</p>	<p>Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden. Eventuelle Teilflächen des Blauen mit bislang unbekanntem bzw. nicht ausgewiesenem Beitrag zum Heilquellenschutz können aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	
C.3.4	<p>Infolge der Rheingrabentektonik wurden vor allem im Bereich des Blauen und des vorgelagerten Quarzriffs tiefe Klüfte und Spalten aufgerissen, in denen sich nach Meinung der Geologen u.a. das Niederschlagswasser sich sammelt, zirkuliert, sich erwärmt (Geothermie) und schließlich dank günstiger geologischer Gegebenheiten wie zahlreiche Querstörungen und vorgelagerte Ton- und Liaschichten gezwungen wird an der Oberfläche auszutreten (Römerquelle, Badermatt- und Heidelquelle).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.3.5	<p>Die jetzt für den Bau von Windkraftanlagen vorgesehene Fläche liegt nicht nur im Einzugsbereich des Thermalwassers. Der Standort grenzt, nur 700 m von Hausbaden entfernt, in steiler Hanglage zum Quarzriff. Um das Gebiet bautechnisch erschließen zu können, muss groß aufwändig in die Gestaltung der Oberfläche eingegriffen werden, Einrichten der Baustelle, d.h. Planieren, Terrassieren, Drainieren von Oberflächenwasser,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 135 von 178
	breitflächiges Fundamentieren (Zement, Beton), Ausbau und Neubau von Wegen für Schwerlasttransporte.		
C.3.6	Mein Fazit: Die jetzt schon heute ausgewiesene Erklärung des Gebietes als Wasserschutzgebiet der Zone 2, verstärkt um das Wissen weiterer Gefahrenpotenziale hinsichtlich der Hydrologie der Thermalwässer von Badenweiler müsste vernünftigerweise ausreichen, den Standort „Hohe Eiche – Blauen“ in der Vorlage als „ungeeignet“ einzustufen und damit aus der weiteren Diskussion um Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen herauszunehmen.	Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.	
C.4	BÜRGER 4 (Schreiben vom 19.02.2013)		
	In Ergänzung zu der Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.01.2013 in Badenweiler möchte ich folgendes vorbringen:		
C.4.1	Auf die mündlichen Ausführungen des früheren Bürgermeisters von Badenweiler i. R. Dr. Rudolf Bauert nehme ich Bezug und möchte mich diesen in vollem Umfang anschließen. Der Bedeutung von Badenweiler als Kurort wurde vom Planungsbüro bisher nicht hinreichend Rechnung getragen. Für die Gemeinde Badenweiler ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass dem Landschaftsbild aus touristischen Gründen mehr Bedeutung zuerkannt und hier als hartes Kriterium gewertet wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang des Landschaftsbildes wird ausreichend Gewicht gegeben. Die Flächennutzungsplanung muss anhand nachvollziehbarer und rechtlich begründbarer Faktoren und gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vorgenommen. Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang als „weicher“ Faktor in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Gewichtung aufgrund der Hochwertigkeit des Untersuchungsraumes vorgenommen werden kann, dass gleichzeitig jedoch die Planung der Ausweisung eines substanziellen Beitrags zur Windenergienutzung folgen muss, um einen rechtssicheren Flächennutzungsplan festzustellen. Dementsprechend müssen ggf. auch landschaftlich kritisch bewertete Standorte ausgewiesen werden.	
C.4.2	Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere der Standort "Hurt - Lausberg" als kritisch zu betrachten. Auf der Zufahrt über die L131 nach Badenweiler liegt die Vorbergkette mit dem Lausberg ständig direkt im Sichtbereich und dominiert das Landschaftsbild bereits von Müllheim aus. Durch seine stufenförmige Anlage mit der Sicht auf die Lausbergkette wäre auch ganz Badenweiler optisch betroffen, wobei die Windräder durch Ihre Größe die gesamte Hügelkette beherrschen. Unzweifelhaft kommen die zahlreichen Kurgäste aber nach Badenweiler wegen des ansprechenden Landschaftsbildes und nicht, um Windräder zu besichtigen.	Der Standort „Hurt-Lausberg“ wurde im Rahmen der weiteren Prüfungen aus verschiedenen Gründen (detaillierte Angaben finden sich in den Unterlagen) ausgeschlossen. Diesbezüglich sind demnach keine Einschränkungen zu erwarten.	
C.4.3	Von dem Planungsbüro wurde am 28.01.2013 im nächsten Planungsabschnitt eine 3D Visualisierung zugesagt und eine weitere Informationsveranstaltung dazu in Aussicht gestellt. Daran darf ich erinnern.	Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Untersuchungen wurden in die Unterlagen sowie die Abwägung einge-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 136 von 178
		bracht.	
C.5	BÜRGER 5 (Schreiben vom 20.02.2013)		
C.5.1	<p>Situation der Gemeinde Badenweiler</p> <p>Badenweiler ist ein renommierter, historischer Kur- und Erholungsort ohne nennenswerte Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Gemeinde lebt allein von Tourismus und den Thermalbädern.</p> <p>Aus diesem Grunde ist eine intakte, ansprechende Landschaft ohne industrieähnliche Großbauten in der sichtbaren Umgebung für den Gästezustrom unerlässlich. Die Erholungssuchenden kommen nicht nach Badenweiler, um Windräder zu bestaunen. Dies können sie in ihrer heimatlichen Umgebung zur Genüge.</p> <p>Zumindest im unmittelbaren Blickfeld von der Rheinebene zum Westhang des Schwarzwaldes und umgekehrt ist daher von der Errichtung von Windrädern abzusehen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt auf die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von WEA an ungeeigneten Standorten. Die Standorte sollen dabei möglichst konzentriert werden. Prämisse der Planung ist jedoch die laut Landesplanungsgesetz vorgegebene Bereitstellung eines „substanziellen“ Beitrags für die Windenergie. Auf Basis dieser Prämisse muss die Ausschlusswirkung entsprechend begründet werden. Nichtsdestotrotz werden die Belange des Landschaftsbildes als gewichtiger Faktor in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der <u>generelle</u> Ausschluss von Standorten in der ersten Reihe am Westhang ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet wurden die exponiert „in der 1. Reihe“ liegenden Eignungsflächen Hurl-Lauserberg, Hohe Eiche-Blauen und Riesterkopf-Enggründlekopf jedoch ausgeschlossen.</p>	
C.5.2	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Zur Errichtung einer Gruppe von z. B. 3 Windrädern mit einer Nennleistung von jeweils 3 bis 5 MW ist eine ebene Fläche von ca. 500 x 40 m erforderlich, um den erforderlichen Abstand der Rotoren, die Fundamente für die Masten und eine für Tieflader und Rampenkran benötigte Zufahrtsstrecke und Aufstellungsfläche für den Großkran herzustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.2.1	In der abschüssigen Topographie im Blauenbereich und ähnlichen Lagen bedeutet dieses einen erheblichen Eingriff in die Landschaft. Ergänzend sind eventuell im Blauenbereich vorhandene Straßen zu erweitern, um die Kurvenfahrt mit den langen Bauteilen der Flügel und Masten zu ermöglichen, und eine zusätzliche neue Zufahrtsstraße zum Aufstellungsgelände der Windkraftanlagen herzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.2.2	Die Einrichtungen müssen auch nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zu Reparatur- und Wartungszwecken erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.2.3	Außerdem ist eine Energieableitung bis zum nächstgelegenen Einspeisepunkt zu realisieren, die entweder erdverlegt und/oder auf Freileitungen ausgeführt werden muss. Für erdverlegte Leitungen sind Gräben zu ziehen, für Freileitungen Schneisen im Wald vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 137 von 178
C.5.2.4	Alle diese Maßnahmen beeinträchtigen die vorhandene, intakte Landschaft erheblich.	Durch das geplante Vorhaben können grundsätzlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterschiedlichen Ausmaßes entstehen. Die Flächennutzungsplanung des GVV Müllheim-Badenweiler zielt jedoch auf die Ausweisung möglichst verträglicher und wirtschaftlicher Standorte zur Erbringung eines Beitrags zur Energiewende und zum Ausschluss von ungesteuerten WEA an ungeeigneten Standorten. In diesem Sinne werden die Standortprüfungen sowie die Umweltprüfung durchgeführt.	
C.5.2.5	Da zur effektiven Nutzung der küstennahen Windkraftanlagen und der Offshore-Windkraftanlagen, die wesentlich effizienter arbeiten als die im windarmen Südbaden geplanten Anlagen, eine leistungsfähige Nord-Süd-Stromübertragung unumgänglich ist, muss die Sinnhaftigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in den sensiblen Kammlagen zur Rheinebene unter den zuvor angeführten Beeinträchtigungen der Landschaft bezweifelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.3	<p>Wasserschutzgebiete</p> <p>Die Auswahlfläche für Windkraftanlagen berühren Wasserschutzgebiete im Blauenbereich, die die Trinkwasserversorgung von Badenweiler und anderen Umlandgemeinden sowie die Versorgung der Thermalquellen der Cassiopeia-Therme und Thermalbäder von Hotels sicherstellen. Die unter 2. angeführten Baumaßnahmen stellen ein unvermeidbar hohes Risiko für die Sicherstellung der Wasserversorgung dar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wurden ausgewiesene sowie fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Wasserschutzgebiete der Zonen I und II wurden weitgehend ausgeschlossen. Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt, weshalb die potenziellen Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet.</p>	
C.5.4	<p>FFH/Natura 2000 Schutzflächen</p> <p>Beginnend nördlich von Schallsingen über das Lipburger Tal, Sehringen sowie das Weiertal bis nach Sulzburg wird ein FFH/Natura 2000 Schutzgebiet ausgewiesen, das sich als breiter Gürtel von Müllheim bis nahe an die Kammlinien der Westhänge des Schwarzwaldes erstreckt. Außerdem besteht im Blauenbereich ein Landschaftsschutzgebiet. Auch unmittelbar an die Schutzgebiete angrenzende Nachbargebiete genießen besondere Schutzwürdigkeit, so dass einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen ohne Verträglichkeitsprüfung nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden werden bei direkter Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebieten sowie bei indirekter Flächeninanspruchnahme in gewissen Abständen von FFH-Gebieten mit gelisteten windkraftempfindlichen Arten Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Bundes Naturschutzgesetz durchgeführt. Bei sonstiger potenzieller indirekter Betroffenheit werden für Standorte im Umfeld von 200 m vorerst Vorprüfungen der Verträglichkeit durchgeführt. Nicht berücksichtigt werden entsprechend der Aussagen der unteren Naturschutzbehörde hierbei ausgewiesene kleinräumige Bachläufe, da diese auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Eine Prüfung der Änderungsvoraussetzungen für das betroffene LSG wurde durchgeführt. Detaillierte Angaben zu den Ergebnissen können den Unterlagen entnommen werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 138 von 178
C.5.4.1	Zu beachten ist außerdem die Gefährdung von Greifvögeln und Fledermäusen, die im Blauengebiet vermehrt auftreten.	Eine umfassende Prüfung des Artenschutzes ist erfolgt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden die entsprechenden Bereiche von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Die angewandte Methodik der Prüfungen sowie die genauen Ergebnisse der Erhebungen und artenschutzfachlichen Prüfung können dem Fachbeitrag Artenschutz des Teilflächennutzungsplans entnommen werden.	
C.5.5	<p>Wirtschaftlichkeit</p> <p>Da die einzelnen Auswahlstandorte sicherlich unterschiedliche Randbedingungen bezüglich der Erschließung und Windhöflichkeit aufweisen, ist im Vorfeld eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der Standorte, die nicht von vornherein aus anderen Ausschlussgründen entfallen, unerlässlich.</p> <p>Dies kann nicht erst dann diskutiert werden, wenn für einen ausgewiesenen Standort ein Investor einen Antrag auf Errichtung und Betrieb stellt. Die Gefahr, dass ein Investor einen Standort aufgrund fehlerhafter Annahmen für die Erstellungskosten bzw. die Windausbeute „gesundrechnet“, ist groß. Die zu erwartende Windausbeute muss vor Ausweisung eines Standortes konkret gemessen werden, um bei der Standortbewertung nicht zu falschen ökonomischen Schlussfolgerungen zu kommen.</p> <p>Ist der Schaden an der Landschaft erst einmal angerichtet, ist im Falle einer mangelnden Wirtschaftlichkeit eines Standortes dieser Status Quo nicht mehr zu reparieren.</p>	<p>Der Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage hängt ganz besonders von der Windgeschwindigkeit ab. Für die Flächennutzungsplanänderung bietet der Windatlas Baden-Württemberg eine hinreichend genaue Plangrundlage. Die Ausweisung einer Konzentrationszone im FNP des GVV Müllheim-Badenweiler bedarf einer Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,25-5,5 m/s in 100 m über Grund. Für die Eignungsflächen wurde als Maß für die zu erwartende Wirtschaftlichkeit darüber hinaus ein Vergleich mit dem 80%-EEG-Referenzertrag, welcher die Schwellengrenze für Investoren darstellt, angestellt.</p> <p>Für konkrete Anlagenplanungen werden in der Regel einjährige Windmessungen vor Ort durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit relativ sicher prognostizieren zu können. Diese Windmessungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich.</p>	
C.6	BÜRGER 6 (Schreiben vom 20.02.2013)		
	Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler zur Ausweisung von Windkraftstandorten möchte der Gewerbeverein Pro Badenweiler mit seinen Mitgliedern aus Hotellerie und Gewerbe seine Stellungnahme zu den zur Verfügung stehenden möglichen Standorten wie beigefügt abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.1	Zunächst stellen die Unterzeichner/innen fest, dass der Ausbau der regenerativen Energien - auch der Windkraft - grundsätzlich befürwortet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.2	Für die Badenweiler Hotelbetriebe ist der ökologisch sinnvolle Ausbau von Photovoltaik Anlagen sowie des örtlichen Fernwärmenetzes ebenso eine Selbstverständlichkeit, wie der umweltbewusste Umgang mit Energie bzw. Energieeinsparmaßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 139 von 178
C.6.3	<p>Seit jeher ist der Begriff "himmlische Landschaft" (*Rene Schickele) von aller höchster Bedeutung als Existenzgrundlage des Kurortes. So wurde schon in den 1990-er Jahren (in Folge der Ortsplanung nach Dr. Horst Linde aus den 1950-er Jahren) ein Entwicklungskonzept mit dem Titel "der umweltfreundliche Kurort 2020" entwickelt, das in seinen Grundzügen heute noch besteht und auch entsprechend fortgeschrieben wurde.</p> <p>Angesichts dieser generationenübergreifenden Anstrengungen um den Erhalt der "himmlischen Landschaft" um Badenweiler wird die geplante Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen um Badenweiler kritisch gesehen bzw. kann nur mit äußerster Sensibilität erfolgen. Dies gilt umso mehr, wenn durch die Ausweisung einzelner Standorte eine existentielle Bedrohung des Heilbades oder einzelner Betriebe besteht bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang des Landschaftsbildes wird ausreichend Gewicht gegeben. Die Flächennutzungsplanung muss anhand nachvollziehbarer und rechtlich begründbarer Faktoren und gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vorgenommen werden. Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang als „weicher“ Faktor in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Gewichtung aufgrund der Hochwertigkeit des Untersuchungsraumes vorgenommen werden kann, dass gleichzeitig jedoch die Planung der Ausweisung eines substantziellen Beitrags zur Windenergienutzung folgen muss, um einen rechtssicheren Flächennutzungsplan festzustellen. Dementsprechend müssen ggf. auch landschaftlich kritisch bewertete Standorte ausgewiesen werden.</p>	
C.6.4	<p>Badenweiler ist seit vielen Generationen ein bekannter Kurort mit großer geschichtlicher und kultureller Tradition. Seine Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in der Region bedingt durch den Tourismus ist ebenfalls zu beachten und zu sichern. Das Heilbad mit seinen 142 Hotels, Kliniken und anderen Vermietungsbetrieben mit ca. 2800 Gäste Betten, 455.000 jährlichen Übernachtungen bietet 1675 Menschen einen Arbeitsplatz. Die touristische Wirtschaftskraft von Badenweiler beträgt laut einer Studie der dwif 41,9 Mio. €.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.6.5	<p>Unter touristischen Gesichtspunkten ist der "Schwarzwald" vor "Bayern" und der "Nordsee" die Marke Nr. 1 in Deutschland (Quelle: Destination Brand Studie GfK2012) und so die beliebteste Urlaubsdestination. Nach dieser Studie ist der Hauptgrund für touristische Reisen in unsere Region die "Natur" und damit auch die Unberührtheit unserer Landschaft. Windräder werden von einer großen Mehrzahl der Gäste als störender Eingriff in die weitestgehend intakte Naturlandschaft des Markgräflerlandes empfunden, insbesondere in der Region um Badenweiler. Ist jedoch mit dieser zunächst subjektiven Beeinträchtigung zusätzlich eine konkret existentielle Bedrohung einzelner Betriebe (Kliniken, Hotels etc.) verbunden, müssen einzelne Windkraftstandorte abgelehnt werden.</p>	<p>Zur Schaffung angemessener Abwägungsgrundlagen für die Landschaftsbildanalyse wurden Sichtfeldanalysen, Fotomontagen und 3D-Visualisierungen erstellt. Die Untersuchungen wurden in die Unterlagen sowie die Abwägung eingebracht.</p>	
C.6.6	<p>Auf Grund der Lärmemissionen von Windkraftanlagen fordern wir, die Standorte ROSSFELSEN, HOHE EICHE und LAUSMATT als potentielle Windkraftstandorte auszuschließen, begründet durch die Nähe zur Klinik Hausbaden, zur Römerbergklinik, zu einzelnen Hotels in Ortsrandlage und zum</p>	<p>Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Eine Ausweisung als Konzentrationszonen erfolgt nicht. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 140 von 178
	Hotel Hochblauen!		
C.6.7	<p>Die Standorte ROSSFELSEN und HOHE EICHE liegen zusätzlich im Bereich eines besonders schützenswerten Quellwassergebietes. Es stellt die Trinkwasserqualität Badenweilers und das Thermalwasseraufkommen des Heilbades sicher. Die Klinik- und Hotelbetriebe sind auf qualitativ gutes Trinkwasser angewiesen, haben dementsprechend investiert und erwarten auch weiterhin die Lieferung von Trinkwasser in dem Mischverhältnis bzw. Härtegrad, wie er seinerzeit vom Wasserzweckverband Weilertal zugesichert wurde und bis heute eingehalten wird. Eine Gefährdung der Quellen im Gebiet des Blauen und der damit verbundene Rückgang der Quellschüttungen würde unweigerlich zu einer Erhöhung des Anteils "Tiefbrunnenwasser" aus der Rheinebene führen und damit eine nachteilige Veränderung des Mischverhältnisses Quellwasser /Tiefbrunnenwasser zu Folge haben. Dies ist für die Hotel- und Klinikbetriebe nicht akzeptabel, bzw. ein erneutes Argument, die Standorte ROSSFELSEN und HOHE EICHE als potentielle Windkraftstandorte auszuschließen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.8	<p>Diese Begründung gilt ebenso für das Thermalwasser Badenweilers. Es ist die herausragend wichtige Existenzgrundlage des Kurortes. Das Heilbad selbst sowie viele private Hotelbetreiber beziehen das Thermalwasser und sind existentiell auf dessen Quantität und auf die Qualität der Quellschüttungen der Thermalquellen angewiesen. Eine Gefährdung der Thermalquellschüttungen kann durch den Bau von Transportwegen bzw. Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Somit wird der Bestand einzelner Hotels und des Heilbades Badenweiler in seiner Gesamtheit gefährdet. Weitere Beeinträchtigungen und damit einhergehend eine wirtschaftlicher Gefährdung einzelner Kliniken und Hotelbetriebe werden durch Lichteffekte (nächtliche Beleuchtung, Diskoeffekt, Schattenschlag u.a.) befürchtet. Dies muss unweigerlich zum Ausschluss der oben genannten Standorte führen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.9	<p>Die Unterzeichnerfordern deshalb mit allem Nachdruck, die Standorte ROSSFELSEN, HOHE EICHE und LAUSMATT als Standorte für Windräder auszuschließen. Es kann nicht angehen, dass durch diese Windradstandorte eine existentielle Gefährdung einzelner Hotel- bzw. Klinikbetriebe oder des Heilbades Badenweiler in seiner Gesamtheit entsteht.</p>	<p>Die Eignungsflächen „Hurt-Lausberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche – Blauen“ wurden ausgeschlossen. Eine Ausweisung als Konzentrationszonen erfolgt nicht. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
C.7	<p>BÜRGER 7 (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 141 von 178
C.7.1	<p>Bei unserem letzten Urlaub Anfang Februar 2013 in Müllheim-Feldberg (wir machen schon über 25 Jahre hier Urlaub) haben wir aus der Presse und von einheimischen Anwohnern erfahren, dass im Bereich der Schutzhütte Belchenblick am Blauen Windräder geplant sind.</p> <p>Als langjährige Urlauber und Wanderer im Blauengebiet können wir nicht verstehen, dieses wunderschöne Gebiet durch Industrieanlagen (Windräder) zu verschandeln.</p> <p>Es kann nicht sein, das Profitstreben über die Erhaltung der Natur gestellt wird.</p> <p>Deshalb möchten wir dringend darum bitten, die Errichtung von Windrädern im Blauengebiet entgegen zu wirken und die schöne, auch für den Tourismus wichtige Natur zu erhalten.</p>	<p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	
C.8	<p>BÜRGER 8 (Schreiben vom 20.02.2013)</p>		
	<p>Mit dem anl. Schreiben vom 20.02.2012 an Frau Bürgermeisterin Siemes-Knoblich und die Herren Bürgermeister Bundschuh, Engler und Schweinlin haben wir uns ganz entschieden gegen den Bau von Windenergieanlagen auf dem Hochblauen ausgesprochen.</p> <p>Mit den vorgetragenen Argumenten erheben wir hiermit massive Einwendungen gegen die dem Verwaltungsverband vorliegenden Planungsüberlegungen. Wir bitten und beantragen, aus den vorgetragenen Gründen von der Ausweisung von Bauflächen für Windenergieanlagen auf dem Hochblauen abzusehen.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.</p>	
C.8.1	<p>Wir sehen mit Sorge, dass sich die Diskussion um Windkraftstandorte im Markgräflerland fast ausschließlich auf den Hochblauen konzentriert. Sogar der Umweltminister des Landes hat sich persönlich am 16.02.2012 über die Windkraftpläne auf dem Hochblauen informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.8.2	<p>Zur Klarstellung: Wir haben grundsätzlich eine positive Einstellung zur Windkraft, denn die beschlossene Energiewende setzt voraus, dass auch in unserer Landschaft die Windkraft zur regionalen Stromerzeugung nutzbar gemacht wird. Nur: die Standorte für Windkraftanlagen müssen in einem sorgsamem Planungs- und Abwägungsprozess ermittelt werden! Es müssen insbesondere und von vornherein alternative Standorte in die Betrachtung einbezogen werden! Dies ist aber bisher unseres Ermessens nicht im erforderlichen Maße geschehen! Als Alternative zum Hochblauen wäre - um nur ein Beispiel zu nennen - der „Köhlgarten“ in die Abwägung einzubeziehen! Der „Köhlgarten“ hat eine Hö-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung muss zur Bereitstellung eines substanziellen Beitrags zur Windkraft natürlich sämtliche windhöffigen Standorte berücksichtigen, weshalb der beispielhaft genannte Bereich „Köhlgarten“ zu Anfang auch Teil der Suchkulisse aus verschiedenen Alternativstandorten war. Eine Nichtberücksichtigung dieser windhöffigen Bereiche kann nicht als nachvollziehbares und sinnvolles Planungskonzept beurteilt werden. Nichtsdestotrotz werden im Verlauf der Planung mit Vertiefung der Kenntnisse und vorliegenden Daten aus verschiedenen Gründen Standorte ausgeschlossen und weitere Alternativstandorte weiterverfolgt. Das Planungskonzept kann detailliert den Unterlagen entnommen werden. Im Zuge der Prüfungen kam es unter anderem zum</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 142 von 178
	<p>he von 1224 m, er ist - was für die sogenannte Windhöflichkeit von größter Bedeutung ist - 59 m höher als der Blauen (1165 m)! Das Terrain des „Köhlgartens“ ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und befindet sich auf Gemarkung Müllheim, also auf einer einzigen Gemarkung. In dem parallel zum Klemmbach verlaufenden Forstweg können die Energieleitungen ohne Probleme verlegt werden. Damit sind wichtige Voraussetzungen für die baldige Realisierung von Windkraftanlagen auf dem „Köhlgarten“ erfüllt.</p>	<p>Ausschluss des Bereiches „Köhlgarten“ (er wurde aus artenschutzfachlichen Gründen – Auerhuhn-Ausschlussbereich der Kat. 1 – schon frühzeitig ausgeschlossen) sowie anderer Eignungsflächen (u.a. auch „Hohe Eiche-Blauen“).</p>	
C.8.3	<p>Vor allem: Für den „Köhlgarten“ spricht aus Gründen des Landschaftsschutzes, dass er erheblich weniger exponiert liegt als der das Markgräflerland an vorderster Stelle prägende Hochblauen. Wer dagegen den Hochblauen als Standort für mehrere Windkraftanlagen befürwortet, setzt sich dem Verdacht aus, dass er das hohe Gut des Landschaftsschutzes nicht kennt oder gering achtet. Gerade in unserem geschätzten Ferienland und Bäderdreieck sollten die prägenden und charakteristischen Landschaftselemente einen respektvollen Schutz durch jedermann erfahren! Der Hochblauen ist in diesem Sinne der prägende und charakteristische Berg des Markgräflerlandes! Durch seine exponierte und dominierende Lage ist er der Blickfang - dies unterscheidet ihn vom „Köhlgarten“. Mit dem Hochblauen identifizieren sich die Menschen als ihrem Berg, ihrem Hausberg. Wer zum Beispiel nach einer Reise über den Autobahzubringer heimkehrt und den Blauen in seiner wunderschönen Blaufärbung vor sich sieht, der hat das Bewusstsein: „Jetzt bin ich wieder daheim!“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich „Köhlgarten“ wurde aufgrund nicht abwägbarer artenschutzfachlicher Kriterien von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Planung muss zur Bereitstellung eines substantiellen Beitrags zur Windkraft windhöfliche Standorte berücksichtigen. Gleichzeitig dient die Planung neben der Ausweisung von konzentrierten möglichst verträglichen Standorten auch dem Ausschluss an den übrigen Flächen, wodurch ebenfalls ein landschaftsschonender Ansatz zu verzeichnen ist. Da die Flächennutzungsplanung auch Aspekte des Landschaftsschutzes berücksichtigt, werden die Belange des Landschaftsbildes mit entsprechender Gewichtung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche – Blauen“ wurde insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.</p>	
C.8.4	<p>Der Name des Blauen steht für ein Naturerlebnis, das oftmals die Farbe der Landschaft bestimmt, wie man sie von der Rheinebene her wahrnimmt. Dies hängt mit dem für den Schwarzwald charakteristischen Wasserhaushalt und dem Licht über den Bergen zusammen, welche die atmosphärische Erscheinung bewirken, dass insbesondere der Blauen je nach Wetterlage eine blaue Färbung annimmt, die sich zu tiefer, stahlblauer Farbe verdichten kann. Unsere Vorfahren haben dem aus seiner Umgebung herausragenden Berg darum den Namen dieser Farbe zugesprochen: Der Blauen!</p> <p>Dieses Phänomen hat unzählige Künstler immer wieder fasziniert und ihre Bilder inspiriert: Emil Bizer, Hanns Bastannier, Hermann Daur, Fritz Fischer, Thomas Egel, Hans-Günther van Look, Julius Kibiger, Marli Klein-Büskens, Friedrich August Kummer, August Macke, Adolf Riedlin, Karlheinz Scherer, Artur Stoll, Adolf Strübe, Bernd Völke, Karl Wolfs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die herausragende Bedeutung des Blauen ist dem GVV Müllheim-Badenweiler bewusst. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche – Blauen“ wurde insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 143 von 178
	<p>berger, Dietmar J. Zapf und andere mehr haben den Blauen immer wieder zum Gegenstand ihrer Kunst gemacht. Er ist der meistgemalte Berg des ganzen Schwarzwaldes! Allein das Markgräfler Museum in Müllheim besitzt über 30 ausstellungsfähige Bilder des Blauen.</p>		
C.8.5	<p>Für die Bewohner des Landes liegt die Bedeutung dieses Berges aber vor allem auch darin, dass er das Markgräflerland nach vielen Himmelsrichtungen dominiert: Er steht wie ein Baldachin weithin sichtbar nicht nur über Badenweiler und Müllheim, er steht erhaben über dem Eggenertal, dem Weilertal und dem Kandertal. Er ist weithin sichtbar aus dem Breisgau, aus dem Elsass und von Basel her. Er bietet mehr als nur einen landschaftlichen Akzent, die Menschen identifizieren sich mit ihrem Blauen. Er ist ein Mythos von einem Berg, der wie ein Crescendo aus den umgebenden Hügeln anschwillt und sich wie ein Schutzmantel über das Land ausbreitet. Dieser Berg darf nicht durch industrielle Eingriffe profaniert werden. Ihm muss seine Würde als Wahrzeichen und Krönung dieser Landschaft erhalten bleiben!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.8.6	<p>Der vor bald 30 Jahren genehmigte Fernmeldeturm auf dem Hochblauen ist kein Argument, um dort heute mehrere Windkraftanlagen zu bauen. Im Unterschied zum Fernmeldeturm, der auf diesen Standort sendetechnisch angewiesen war, gibt es für Windkraftanlagen eine Vielzahl alternativer Standorte. Im Übrigen könnte eine etwa früher begangene Sünde heute nicht mehrere, ungleich schwerere Sünden rechtfertigen! Während der Fernmeldeturm „nur“ 95 m hoch ist und im oberen Teil nur aus einem schlanken Sendemast besteht, haben die künftigen Windkraftanlagen eine Höhe von bis zu 200 m, wobei die großen Windmühlen weit sichtbar am Kopf der Anlagen installiert sind. Der Fernmeldeturm ist außerdem eine statische, ruhende Anlage, während die Windkraftanlagen durch die (erhoffte) ständige Rotation und die Lärmentwicklung eine dauerhafte Störung der bisher herrlichen Naturlandschaft verursachen. Als der große expressionistische Maler August Macke nach einer Wanderung auf den Hochblauen seine Impressionen voller Begeisterung in einem Brief zusammenfasste, schloss er mit den Worten: „Da hätte ich, glaube ich, einen Tag sitzen können!“ Würden dagegen auf dem Hochblauen mehrere Windkraftanlagen in Aktion sein, dann wird die Verweildauer der Wanderer mit Sicherheit sehr, sehr kurz sein!</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.</p>	
C.8.7	<p>Genauso wie der Feldberggipfel aus Gründen</p>	<p>Die Bereiche im Umfeld des Feldbergs stehen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 144 von 178
	<p>des Naturschutzes - trotz aller „Vorbelastungen“ mit Turmaufbauten und massentouristischen Einrichtungen - nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden darf, muss auch der Hochblauen wegen seiner Einzigartigkeit diesen Schutz erfahren! Wir bitten alle Gemarkungsgemeinden des Hochblauen, die in den kommenden Monaten ihre hohe Verantwortung nicht nur für die erneuerbare Energie, sondern insbesondere auch für den Landschafts- und Heimatschutz wahrzunehmen haben, den Hochblauen aus den dargelegten Gründen von der Bebauung mit mehreren Windenergieanlagen auszunehmen und sich auf alternative Standorte zu konzentrieren.</p>	<p>aufgrund des dort ausgewiesenen Naturschutzgebietes – welches ein pauschales Tabukriterium gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg darstellt – nicht zur Verfügung und sind demnach nicht direkt mit dem Blauen vergleichbar.</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) jedoch nicht weiterverfolgt.</p>	
C.9	<p>BÜRGER 9 (Schreiben vom 21.01.2013)</p>		
	<p>Auf den folgenden Seiten erhalten Sie die Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vereins Bürgerwindrad Blauen (BwB) e. V., - der Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG - und der Bürger-Energie Genossenschaft Südbaden eG <p>zum Teilflächennutzungsplan Windkraft im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.</p>		
C.9.1	<p>Der Verein Bürgerwindrad Blauen e.V. (BwB e.V.) und die Genossenschaften Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG (BwB-EE eG) und Bürger-Energie Südbaden e.G. (BEGS) fördern und unterstützen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit höchstmöglicher Bürgerbeteiligung in Südbaden. Hierzu zählt, neben anderen Konzentrationszonen in der Raumschaft, auch das Gebiet des Hochblauen.</p> <p>Wir begrüßen die Initiative des GVV Müllheim-Badenweiler, durch die Teilfortschreibung des FNP, die Änderung des Landesplanungsgesetzes umzusetzen und der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen sind Ergebnis der intensiven, über zweijährigen Beschäftigung der Mitglieder des BwB e.V. mit der vielschichtigen Materie der Windenergie-technik in Verbindung mit fundierten Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.9.2	<p>Beschränkung auf die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen</p> <p>Aus o.g. Gründen beschränken sich der BwB e.V., die BwB-EE eG und die BEGS in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf die in der Offenlage bezeichnete Fläche Hohe Eiche-Blauen, am Hochblauen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 145 von 178
C.9.3	<p>Grundsätzliche Abwägung bei Eingriffen in das Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen (WEA) sind privilegierte Anlagen im Außenbereich. - Im Bereich der regenerativen Energien sind WEA ein Beitrag, um Folgeschäden durch Klimaerwärmung zu vermeiden (vgl. § 1, Abs. 3, Nr. 4, BNatschG, Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, S. 10 ff). - Vorbelastung durch technische Anlagen - Bindung der WEA an windhöfliche, wirtschaftlich rentable Standorte. (Kaiser, Wolfgang, Ministerium ländlicher Raum, Vortrag beim LUBW Stuttgart, 19.10.2012) <i>„Die Kommune muss die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber an möglichst großen und damit leistungsstarken Windenergieanlagen mit den entgegenstehenden Belangen, wie etwa dem Schutz des Landschaftsbildes abwägen.“ Kann eine Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden, ist ein Eingriff nicht gerechtfertigt</i> (Windenergieerlass BW, 2012, S. 11 ff) 	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.9.4	<p>Tourismus</p> <p>In unserer Region gibt es keine Belege für negative Auswirkungen auf den Tourismus durch die Erstellung von WEA. Die Beispiele Schauinsland, Freiamt und St. Peter zeigen, dass Windenergieanlagen touristische Anziehungspunkte sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.9.5	<p>Kammlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammlagen weisen die höchsten Windgeschwindigkeiten auf. Jegliche Windrichtung ist nutzbar, auch die am Blauen in den letzten Jahren häufiger auftretenden Ostwinde (Erfahrungsberichte der Gleitschirmflieger). - Echte Konzentrationsflächen für WEA lassen sich hier über die Grenzen der Verwaltungsverbände, Landkreise und Regionalverbände hinweg verwirklichen. - Kammlagen sind - forstwirtschaftlich betrachtet - die ertragsärmsten Waldstandorte und auf dem Blauen die Flächen mit der geringsten Biodiversität (ehemalige Weideflächen, nach dem 2. Weltkrieg mit nicht standortgerechten Fichten-Monokulturen bepflanzt; dunkle Rohböden; artenarm). 	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.9.6	<p>Nr. 14 Hohe Eiche-Blauen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herausragende Position des Blauen als offensichtlich windhöflichster Standort im Planungsraum mit Windgeschwindigkeit > 6,5 m/s, nach Windatlas. <p>„Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 %</p>	Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 146 von 178
	<p>(z. B. von 6 auf 6,6 m/s) zu, so wird die <i>Leistung um 33 % grösser</i>" (Windenergieerlass BW, 2012, S. 14).</p> <p>Eine WEA bei 6,5 m/s hat die gleiche elektrische Leistung wie 3 WEA bei 4,5 m/s Windgeschwindigkeit.</p> <p>„Die Unsicherheiten der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten des Windatlasses betragen in einer Höhe von 100 m zwischen +- 0,2 - 0,4 m/s" (WindEE 2012, S. 13).</p> <p>„...die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrages als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes..." wird „erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht." (Windenergieerlass 2012, S. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung der Fläche (Sendeturm, Straße ...) - Möglichkeit zur Schaffung eines kleinen Windparks mit bis zu fünf WEA im Schulerschluss mit den Gemeinden Schliengen und Malsburg-Marzell (siehe dortigen Stand des FNP Windkraft mit direkt angrenzenden Flächen im Auswahlverfahren). - Technisch und wirtschaftlich machbare Zuwegung und Standorterschließung. - Geeignete Fläche im oberen (südlichen Teil) der untersuchten Zone. <p>Der untere, nördliche Teil der Zone ist unseres Erachtens, bedingt durch die Topografie (steil, felsig), geringe Windhöflichkeit sowie Nähe zur Rehaklinik und Sehringen, ungeeignet.</p>		
	<p>Zu möglichen Restriktionen in Zone 14:</p>		
<p>C.9.6.1</p>	<p>Artenschutz, insbesondere Auerwild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das letzte Auerwildvorkommen als Standwild am Blauen war 1987. Gelege und Balz waren ca. 1 km NO des Gipfels (Wildschlag). Seither gibt es ca. 3-4 Einzelbeobachtungen eines Hahns oder einer Henne, verirrt oder auf Reviersuche, immer weit unter dem Bergkamm. (Hans Happle, 27 Jahre Forstrevierleiter am Blauen) - Der Blauen ist zu isoliert und zu umtriebig. Die Hängegleiter werden vom Auerwild als zusätzliche Bedrohung wahrgenommen: „Raubvogelangst" (R. Suchant bei BwB-Ortsbegehung im Feb.2012). - Die Behauptung, Auerwild würde WEA - Standorte meiden, wurde nie untersucht. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Auerhuhns wird im Rahmen der Planung die eigens hierfür veröffentlichte Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ der FVA verwendet. Hierbei sind Flächen der Kategorie 1 pauschal als Ausschlussfaktoren zu berücksichtigen. Derartige Flächen finden sich im Umfeld des Blauen nicht. Weiterhin sind jedoch Flächen der Kategorie 2 und 3 im Umfeld des Blauen ausgewiesen. Die FVA äußert sich in ihrer Stellungnahme wie folgt: „Die südliche Fläche liegt komplett im prioritären und im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Für die nördliche Fläche sind keine Restriktionen bekannt. Im Stadium der Flächennutzungsplanung kann noch keine Aussage zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, da diese im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nur in Abhängigkeit von einer jeweiligen Einzelfallprüfung beschlossen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 147 von 178
	<p>Am Brandenkopf gibt es ein Beispiel: Das Auerwild ist trotz zweier WEA geblieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Nähe des Blauens gibt es noch einige, naturnahe Berge, deren relative Ruhe erhalten bleiben sollte. Deshalb sollte aus Sicht der BwB/BEGS, aufgrund positiver Kostenfaktoren, der Blauen eine WEA-Konzentrationszone werden. 	<p>werden können.“</p> <p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
C.9.6.2	<p>Wasserschutzzone</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der südliche Teil der Konzentrationszone liegt im Wasserschutzgebiet Zone 2. - Mögliche WEA-Standorte befinden sich direkt in Kammlage, d. h. am „First“ von 2 Wasserschutzzonen, mit nahezu keiner Wasseransammlung und damit sehr geringem Gefahrenpotential. - Der Eingriff ist auf wenige Punkte, eng begrenzt, mit geringem Flächenverbrauch. - Getriebe lose WEA ohne Getriebeöle sind Stand der Technik. - Im Bau und Betrieb möglicher Anlagen sind zusätzlich technische Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr möglich (Verwendung von Bioölen ...). 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.9.6.3	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der Fläche Nr. 14 Hohe Eiche-Blauen als „echte“ Konzentrationszone für Windenergieanlagen in enger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden Schliengen und Malsburg-Marzell. - Auf Grund der Privilegierung der WEA hat die wirtschaftliche Energiegewinnung Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes. Bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s überwiegen die Belange des Landschaftsschutzes gegenüber der Energieerzeugung. - Der Blauen bietet die Chance mit wenigen, effizienten WEA einen Großteil des örtlichen Strombedarfs zu erzeugen. - Die beteiligten Gemeinden erhalten die Chance diesen Standortvorteil durch die Entwicklung innovativer Energiekonzepte zu nutzen sowie touristisch zu vermarkten (z. B.: 100% Erneuerbare Energien-Kommune). 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	
C.9.7	<p>Die Bürgervertretungen BwB e.V., BwB-EE eG und BEGS sind überzeugt, dass weithin sichtbare Windräder auf dem Blauen eine positive Signalwirkung erzeugen können - und das über unsere Landesgrenzen hinweg bis ins benachbarte Elsass und die Nordwestschweiz. Sie werden unseren Hausberg aufwerten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.9.8	<p>Die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 148 von 178
	<p>Windenergieanlagen und damit der Teilhabe an der Wertschöpfung (Beteiligung an den Erträgen) stärkt den Rückhalt in der Bevölkerung und steht für die Verantwortungsbereitschaft der Bürger, der Unternehmen und Institutionen des Markgräflerlandes - für einen bedeutenden lokalen Beitrag zur Energiewende.</p>		
C.10	<p>BÜRGER 10 (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		
	<p>Überlegungen zur geplanten Windkraftanlage Standort 14 „Hohe Eiche“ am Blauen</p>		
C.10.1	<p>Einleitung</p> <p>Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck die Förderung und der Betrieb des Fremdenverkehrs und des Tourismus in Badenweiler ist. Darüber hinaus betreibt, pflegt und unterhält die Gesellschaft die Bäder- und Kureinrichtungen sowie den Kurpark mit Kurhaus, Belvedere und Römische Badruinen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Gestaltung und Durchführung eines attraktiven Veranstaltungsprogramms sowie die Vermarktung Badenweilers. Gesellschafter sind die Gemeinde Badenweiler, das Land, die örtlichen Banken sowie der Verein Pro Badenweiler e.V., in dem ein Großteil der Leistungsvertreter Badenweilers organisiert sind. Badenweiler kann auf eine fast 2000-jährige Geschichte zurückblicken, die ihre Grundlage auf das in der Ortsmitte artesisch aus dem Fuß des Blauenmassivs austretende Thermalwasser der Römerquelle nachweisen kann. Seit dieser Zeit schon wurde das Thermalwasser für Bäder sowie für Heilanwendungen verwendet.</p> <p>Heute ist Badenweiler ein anerkanntes Heilbad dessen Grundlage weiterhin die als Heilquellen anerkannten Thermalwasservorkommen sind. Auf dieser Basis haben das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Thermalquellen, die Kommune Badenweiler und private Investoren in der Vergangenheit weit mehr als hundert Millionen Euro für eine auf dem Thermalwasservorkommen basierende Gesundheits- und Tourismus-Infrastruktur aufgewendet. Dank dieser Investitionen sowie den daraus resultierenden Gesundheits-Kultur- und Freizeitangeboten hat Badenweiler jährlich über 450.000 Übernachtungen und insgesamt rd. 600.000 Tagestouristen zu verzeichnen, darunter rd. 300.000 Besucher der Cassiopeia Therme.</p> <p>Übernachtungsgäste wie auch die Tagesgäste tragen ganz wesentlich zur Wertschöpfung und Wirtschaftskraft des überregional be-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 149 von 178
	<p>kannten Heilbades bei. Fast jeder Haushalt wie auch fast jedes Unternehmen in Badenweiler partizipieren vom Fremdenverkehr. Mehr als 1.500 Arbeitsplätze in Badenweiler hängen direkt oder indirekt von einem funktionierenden Fremdenverkehr ab.</p> <p>Am 28.01.2013 informierte Bürgermeister Engler die BürgerInnen Badenweilers und den Ortsteilen über eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler.</p> <p>Neben Bürgermeister Engler, der auf die besondere Situation zur Ausweisung von Standorten für WKA in Bezug auf Landschaftsbild, auf den Tourismusstandort sowie auf das Heilbad Badenweiler einging, stellten die beiden Referenten des Abends, Herrn Urs Reif sowie Frau Edith Schütze vom Planungsbüro „faktorgrün“ die einzelnen Standorte im Detail bzgl. der Kriterien des Windenergieerlasses wie Windhöflichkeit, Lärmschutz, Quellschutz und Naturschutz vor.</p> <p>Die nachstehenden Überlegungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem Standort 14 „Hohe Eiche“ und dem erweiterten Quellschutz der Thermalquellen Badenweilers sowie mit den Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für den Fremdenverkehr und den Tourismus.</p>		
C.10.2	Grundsätzliches zur Geologie des Oberrheingrabens		
C.10.2.1	<p>Auszug aus den Arbeiten von Prof. Dr. Andreas Henk (Geologisches Institut) und Prof. Dr. Kurt Bucher (Mineralogisch-Geochemisches Institut) der Universität Freiburg, Albertstraße 23b - 79104 Freiburg.</p> <p>Das uneinheitliche Muster der Muschelkalk-Temperaturen wird durch abrupte Änderungen der Tiefenlage an tektonischen Störungen und Zirkulation der Tiefenwässer innerhalb der Grabenfüllung kontrolliert: an den Grabenrändern sinkt kaltes Wasser ab, im Inneren steigt es erwärmt wieder auf. Der unter dem Muschelkalk gelegene Buntsandstein ist um die 10° wärmer, der ebenfalls interessante Hauptrogenstein aufgrund seiner geringeren Tiefenlage etwa 20° kühler. Im Oberrheingraben-Durchschnitt beträgt die Temperaturzunahme mit der Tiefe ca. 80°/km. Verglichen mit dem Normalwert für Mitteleuropa von ca. 30°/km sind das enorme Werte!</p> <p><i>Siehe Abb. 1: Temperaturen des oberen Muschelkalks im südlichen Oberrheingraben. Die schwarzen Linien bezeichnen tektonische Störungen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 150 von 178
C.10.2.2	<p>Beitrag im GEOlogical Science - Autor: Marco Wendel, Diplom-Geologe</p> <p>Der Oberrheingraben gliedert sich in einen tief eingesenkten Trogbereich und einen westlichen bzw. östlichen Grabenrandbereich, an dem sich nach außen hin verschiedene stark herausgehobene Grabenschultern anschließen. Im Osten und Westen begrenzen Haupt- randverwerfungen mit Sprunghöhen bis zu 1000 Metern den Trogbereich, die grabenwärtige Abschiebungen mit einem Einfallen von 55°-85° darstellen. Der südlichste Abschnitt weist mit die größte tektonische Absenkung auf, wobei die Relativbewegungen zwischen dem Grabentiefpunkt und den am höchsten herausgehobenen Flankenbereichen Beträge bis zu 4500 Metern erreichen (WALTER, R. 1992).</p> <p><i>Siehe Abb. 2: Geologische Situation um Badenweiler</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.3	<p>Auszug aus einem Gutachten des Großherzoglich Badischen Bezirksamtes Müllheim aus dem Jahre 1890 und aus „Geologie und Hydrogeologie der Thermalwässer von Badenweiler“ (Dissertation von Reiner Basting, Ruprecht-Karl-Universität, Heidelberg - 1977)</p>		
C.10.3.1	<p>Während die geologischen Gutachter auf der Basis von Berechnungen 1890 noch davon ausgingen, dass das Badenweiler Thermalwasser der Römerquelle aus einer Tiefe von ca. 700 unter der Oberfläche stammt, stellte Basting nach Auswertung der Bohrungen I - III (s. Abb. 3: Lageplan der Quellen) fest, „dass die aus dem Grundgebirge kommenden Thermalwässer nicht wesentlich tiefer als 450 m unter Gelände (= 0 müNN s. Abb. 5 Tektonische Übersichtskarte des Raumes Badenweiler) auf die äußere Randverwerfung treffen.“ Die Untersuchungen von Basting ergaben, dass die Thermalwässer Badenweilers nicht magmatischen Ursprungs sind, sondern dass sich das Einzugsgebiet aufgrund der hydrologischen Situation an den Nord-Westhängen des Blauenmassivs befindet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.3.2	<p>Die Rheingraben-Tektonik (siehe 2.) lässt ergänzend den Schluss zu, dass die Römerquelle vom Regenwasser des Blauenmassivs (= Kluftwasser) gespeist wird, da bei ergiebigeren Niederschlägen zeitversetzt auch die Schüttung der Römerquelle zunimmt.</p> <p>Laut der Dissertationsarbeit von Basting wurde die Abhängigkeit des Niederschlags- und Schüttungsverhaltens der Quellen über einen Zeitraum von fünf Jahren untersucht. Bei hoher Niederschlagsintensität nimmt der Druck der Quellen nach neun bis zehn Monaten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 151 von 178
	deutlich zu. <i>Siehe Abb. 4: Geologisches Profil durch Badenweiler</i>		
C.10.3.3	Die Thermalwasser-Schutzzonen I – III beziehen sich seit 1890 ausschließlich um und in Südöstlicher Richtung der Römerquelle, da das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Blauen – wie der Arbeit von Basting zu entnehmen ist – auf eine Nord-Nord-Westliche tektonische Verwerfung trifft, die von der Ruine Grüneck im Süden über den „Alten Mann“ – Sopienruhe bis Oberweiler reicht. <i>Siehe Abb. 5: Tektonische Übersichtskarte des Raumes Badenweiler</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.3.4	Basting geht davon aus, dass das Wasser entlang eines Quarzriffes bis zu einer Abdichtung zur Rheinebene aus Keuper und Juratonen fließt und dann nach Erwärmung aus Klüften des verkieselten Muschelkalks aus ca. 450 m Tiefe emporsteigt (<i>siehe Abb.6: Detailplan Badenweiler zur tektonischen Verwerfung zwischen Blauenmassiv und</i>). Die Thermalwässer treten in unmittelbarer Nähe der Hauptverwerfung zu Tage und benötigen eine Aufheizfläche von 10 – 19 km ² .	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.4	Formale Grundlagen		
C.10.4.1	Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Festsetzung des Quellschutzgebietes für die als Heilquelle staatlich anerkannte „Römerquelle“ in Badenweiler vom 14.03.1985 Das Heilquellschutzgebiet erstreckt sich ausgehend von der Römerquelle über den nordwestlichen Berghang des Blauen bis auf etwa 570 m üNN unterhalb der Blauenstraße. In dem äußeren Quellschutzgebiet III sind nach § 3 der Rechts-VO u.a. verboten: a) Errichten von Betrieben, die wassergefährdende Stoffe verwenden, lagern usw. b) Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben c) Herstellen oder Erweitern von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Bohrungen und dergl.) insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden von mehr als einem Meter Tiefe sowie Sprengungen d) Errichten von Industrie- und Gewerbeanlagen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Einzugsgebietes der Thermalwasservorkommen zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorrichtungen verhindert werden kann	Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden). Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 152 von 178
	<p>e) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden und</p> <p>f) großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Betrachtungen (siehe Punkt 2 und 3) muss das Blauenmassiv bei der Auswahl eines möglichen Standorts „Hohe Eiche“ für eine WEA als erweitertes Quellschutzgebiet in der Diskussion mit berücksichtigt werden und hat die gleiche Wertigkeit wie das äußere Quellschutzgebiet III.</p>		
C.10.4.2	<p>Windenergieerlass Baden-Württemberg</p> <p>Auf die Absätze 3.22. ff und 4.4 in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 sei im Zusammenhang mit Auswahlkriterien des Landes Baden-Württemberg hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.10.5	<p>Mögliche Risiken beim Betrieb einer WEA am Standort 14 „Hohe Eiche“</p> <p>Beim Bau und Betrieb von WEA muss von folgenden Konflikten und Risiken ausgegangen werden:</p>		
C.10.5.1	<p>Die Rodung von mehreren tausend Quadratmetern Wald ist für die Zufahrt von der Blauenstraße zur Baustelle WKA „Hohe Eiche“, zur Herstellung der Fundament- und Aufstellfläche erforderlich (im Einzelfall und je nach Anlagengröße werden bis zu 10.000 m² = 1 Hektar benötigt)</p> <p><i>Siehe Abb. 7: Zufahrtsweg zur Baustelle einer WEA</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.10.5.2	<p>Waldrodungen verhindern das langsame Einsickern in den Untergrund, Zustrom zur Römerquelle wird möglicherweise gestört, oder kann in der direkten Folge versiegen.</p> <p><i>Siehe Abb. 8: Baustelleneinrichtung einer WEA</i></p>	<p>Bei WEA handelt es sich trotz des genannten Flächenbedarfs in Bezug den Wassereinzugsgebieten um kleinräumige Eingriffe, weshalb das Versiegen einer Quelle als relativ unrealistisch eingestuft wird. Unabhängig hiervon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.10.5.3	<p>Waldrodungen können den Wasserhaushalt durch erhöhten Oberflächenabfluss verändern.</p> <p><i>Siehe Abb. 8: Baustelleneinrichtung einer WEA</i></p>	<p>Bei WEA handelt es sich trotz der genannten Flächenbedarfs in Bezug den Wassereinzugsgebieten um kleinräumige Eingriffe, weshalb auch hier spürbare Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss bezweifelt werden können. Unabhängig hiervon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 153 von 178
C.10.5.4	<p>Weitere negative Auswirkungen können durch Veränderung der Oberflächenverhältnisse in der Wasserchemie auftreten. <i>Siehe Abb. 9: Fundament einer WEA</i></p>	<p>Detaillierte mögliche Auswirkungen von WEA z.B. durch möglicherweise verwendete Getriebeöle etc. müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend behandelt werden, da hier die entsprechenden Informationen zum Anlagentyp und dem genauen Standort vorliegen. Unabhängig hiervon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.10.5.5	<p>Bereits bei der Herstellung der Zufahrten können die vorgenannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Qualität und Quantität) auftreten. <i>Siehe Abb. 9: Fundament einer WEA</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.10.5.6	<p>Reliefbedingt sind im bergigen Gelände sehr große Bodenbewegungen notwendig, die die natürliche Schutzfunktion erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.10.5.7	<p>Für den Bau und den späteren Betrieb müssen schwerlastfähige Zufahrten und Plätze in ausreichenden Abmessungen hergestellt werden.</p>	<p>Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentypes sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.</p>	
C.10.5.8	<p>Herstellen eines Fundaments mit Durchmesser von über 20 m beim Gneis des Blauenmassivs ist ohne Sprengungen und Bohrungen kaum möglich, daher Gefahr einer Änderung des Kluftverhaltens am Blauen durchaus denkbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.10.5.9	<p>Auszug aus Punkt 2.2. des Merkblattes Nr. 1.2/8 - Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt - Stand: August 2012 zu weiteren Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Bau und Betrieb kommen wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe für Fahrzeuge und Baumaschinen, Hydrauliköle, Schmiermittel, Getriebeöl (bei WKA mit Getriebe), Kühlmittel, Öle für Transformatoren zum Einsatz, - es besteht ein erhebliches Leckagerisiko im laufenden Betrieb insbesondere beim Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter den enormen hydrostatischen Drücken (Turm- bzw. Gondelhöhen über 120 Meter und mehr), - bei mechanischen Schadensfällen sind Leckagen sehr wahrscheinlich, - es bestehen Brandrisiken durch Betriebsstörungen und Blitzschlag mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt infolge von Leckagen und ablaufendem Löschwasser. 	<p>Die genannten Auswirkungen können abhängig vom konkret geplanten Anlagentyp grundsätzlich auftauchen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssten Wasserschutz- wie auch Brandschutzmaßnahmen überprüft und gegebenenfalls durch gezielte Festlegungen verhindert werden.</p> <p>U.a. aufgrund des Wasserschutzgebiets wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ ausgeschlossen.</p>	
C.10.6	Auswirkungen auf Tourismus- und Frem-	Die Planung wird gemäß des Windenergieerlasses	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 154 von 178
	<p>denverkehr</p> <p>Nicht nur das Argument der Ausweisung als Wasserschutzgebiet Zone 2, sowie Heilquellenschutzgebiet, sondern auch weitere mögliche Gefahrenpotentiale für Mensch und Umwelt müssen zur vollständigen Beurteilung der vorgeschlagenen Standorte als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen herangezogen werden.</p>	<p>Baden-Württemberg vorgenommen. In diesem Zusammenhang sind Restriktionsbereiche wie Wasser- und Heilquellenschutzgebiete aber auch Abwägungsbelange wie z.B. das Landschaftsbild, Erholung und Tourismus zu beachten und zu prüfen.</p>	
C.10.6.1	<p>Wirtschaftliche Betrachtungen</p> <p>Betrachtet man im Allgemeinen die Wirtschaftlichkeit von Windenergie-Anlagen (im Folgenden kurz WEA), so wird deutlich, dass die Windenergie in Baden-Württemberg trotz der unverhältnismäßig hoch angesetzten Förderung im Gegensatz zu den nördlichen Bundesländern mit wesentlich besseren Grundvoraussetzung immer lediglich einen sehr kleinen Teil zur gesamten notwendigen Stromproduktion beitragen können wird.</p> <p>In Badenweiler hat man sich über eine andere Möglichkeit zur ökologischen Stromerzeugung - dem Ausbau des Fernheizwerkes durch Installation zweier Blockheizkraftwerke - eine ökologische Vorreiterrolle in der Region erarbeitet. Seit der Inbetriebnahme im Oktober 2012 wird bei der Energieerzeugung ein vorbildlicher Nutzungsgrad von 90 % des Energieeinsatzes erreicht. Weitere Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung durch die Anbindung einer Wärmepumpe werden bei der BTT derzeit geprüft.</p> <p>Dabei kann im Gegensatz zu der Errichtung einer WEA nicht von einem Missverhältnis zwischen dem Eingriff in die Naturlandschaft und dem energiewirtschaftlichen Nutzen gesprochen werden.</p>	<p>Der Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage hängt ganz besonders von der Windgeschwindigkeit ab. Für die Eignungsflächen wurde im weiteren Verfahren ein Vergleich mit dem 80%-EEG-Referenzertrag, welcher die Schwellengrenze für Investoren darstellt, angestellt. Hierdurch kann eine grobe Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Für konkrete Anlagenplanungen werden in der Regel einjährige Windmessungen vor Ort durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit relativ sicher prognostizieren zu können. Ziel der vorliegenden Planung ist die Ausweisung verträglicher und wirtschaftlicher Standorte.</p>	
C.10.6.2	<p>Umweltbeeinträchtigungen</p> <p>Durch diesen Eingriff sind, wie eingangs erwähnt, erhebliche Einschränkungen und Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt zu erwarten. Große Naturflächen werden durch den Bau von WEA dauerhaft versiegelt. So wird das Landschaftsbild durch die Größe, die Rotorbewegungen und die nächtliche Befeuerung nachhaltig beeinträchtigt und der Wald verliert durch die Rodung seine Funktion als CO₂-Speicher ebenso wie als Wasserspeicher. Die Gefahr von Waldbränden und somit weiterer Zerstörung von Naturfläche wird durch den Bau einer WEA billigend in Kauf genommen, denn auch technische Anlagen sind von Naturkatastrophen wie einem Blitzschlag und dem möglicherweise folgenden Brand nicht ausgeschlossen. Die angesprochene Höhe verstärkt diese Gefahr erheblich und bringt durch Beeinträchtigung der Vogelflugrouten und sich dadurch ergebenden Vo-</p>	<p>Die vorliegende Planung umfasst umfangreiche Untersuchungen und Prüfungen der einzelnen verschiedenen Umweltbelange auf unterschiedlicher gesetzlicher Basis. Genaue Aussagen können den Planunterlagen entnommen werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 155 von 178
	<p>gelschlagopfern noch einen weiteren Nachteil mit sich.</p> <p>Doch nicht nur in den Höhen der Anlage, sondern vor allem auch durch betonierte Flächen am Boden, wird die Einschränkung der Artenvielfalt verstärkt. Der am Blauen angesiedelte Auerhahn, sowie zahlreiche weitere wild lebende Tierarten verlieren durch die Installation einer WEA auf dem Hausberg der Region einen Teil ihres Lebensraumes.</p>		
C.10.6.3	<p>Auswirkungen für Gäste, Einwohner und Beherberger</p> <p>Der Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist jedoch auch für Menschen als letzter Rückzugsraum um Ruhe zu finden von essentieller Wichtigkeit. Der hohe Erholungswert der Region und damit das touristische Potential sinken durch WEA, da das Landschaftsbild optisch erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Badenweiler hat mit jährlich 450.000 Übernachtungen und einer Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 5,8 Tagen in den zahlreichen und breitgefächerten Beherbergungsstätten eine überregionale Bedeutung für den Tourismus im Markgräfler Land. Nicht weniger interessant ist Badenweiler für die rund 600.000 zahlungskräftigen Tagestouristen. Besonders im Winter lockt die Möglichkeit des Thermalbadens in der historisch und architektonisch interessanten Therme, im Sommer und Herbst wird das 350 km lange Wanderwegenetz durch kulturelle Angebote ergänzt. Diese Kombination garantiert eine ganzjährig gleichmäßige Zahl von Tagestouristen auf hohem Niveau.</p> <p>Auf dem angesprochenen Wanderwegenetz verlaufen neben zahlreichen Themenwegen auch überregional bekannte Fernwanderwege wie der Westweg, welche durch die weither sichtbaren WEA an Attraktivität verlören. Nach Installation von WEA's ist ein Sichtschutz für das intakte Naturbild von Wald, Weinreben und Wiesen den Gästen nicht zu gewährleisten. Dieses Bild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft um Badenweiler und damit die Vorstellungswelt der Urlauber und Erholungssuchenden, welche bei der Wahl ihres Reiseziels von der Suche und dem Wunsch nach einer intakten und unberührten Natur angetrieben werden, gilt es zu bewahren. Ein weiteres Argument gegen den Bau einer WEA am Blauen ist der derzeitige Startplatz der Gleitschirmflieger in diesem Bereich. Wenn auch ein Nischenangebot an Freizeitmöglichkeiten in Badenweiler, so tragen doch die Einheimischen nicht unerheblich zur Nutzung dieser und weiterer Infrastruktur-</p>	<p>Die Planung wird gemäß des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vorgenommen. In diesem Zusammenhang sind Tabu- und Restriktionsbereiche aber auch Abwägungsbelange wie z.B. das Landschaftsbild, Erholung und Tourismus zu beachten und zu prüfen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 156 von 178
	<p>anlagen einen erheblichen Teil zur Steigerung der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades von Badenweiler und der Region bei. Diese Attraktivität würde aufgrund von negativer Berichterstattung über geplante WEA und daraus folgender öffentlicher Diskussion in den Medien mit Sicherheit schwinden.</p> <p>Ein Argument der Befürworter von WEA ist die Steigerung der Attraktivität durch technisch Interessierte. Da die Zielgruppe in Badenweiler durch die örtlichen Gegebenheiten jedoch die Generation 50 plus ist, welche Traditionen gerne wahren und Veränderungen, wie der Bau von WEA mit immensen Einschnitten in die geschätzte Naturlandschaft brächten, eher kritisch gegenüberstehen, kann dieses Argument für Badenweiler eindeutig nicht gelten. Die Entwicklung vom Ferien- zum Industriecharakter, welcher unwiderruflich durch den Bau von WEA und der notwendigen Netzanbindung entstände, muss zur Wahrung des Dienstleistungssektors Tourismus in der Region vermieden werden. Oft minderwichtig betrachtet, jedoch keinesfalls zu verachten sind die Folgen von WEA für Einwohner wie auch für Gäste. Diese werden durch Lichtreflexionen, Schattenbildung, Schallbelästigung und Lärm stark beeinträchtigt. Daneben sind Gesundheitsprobleme wie Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen als weitere negative Begleiterscheinungen für unmittelbare Anwohner zu befürchten. Außerdem können Schlaf- und Konzentrationsstörungen durch das zischende Geräusch der Rotorblätter hervorgerufen werden.</p> <p>Der Wertverlust von Immobilien in der Nachbarschaft von WEA kann für die Eigentümer, die größtenteils auch zu den Beherbergen zählen, zu finanziellen Verlusten und letztendlich zur Existenzgefährdung führen.</p>		
C.10.7	Zusammenfassung		
C.10.7.1	<p>Für die Gewinnung des Thermalquellwassers besteht im Hinblick auf existenzielle Gefährdung des Heilbades Badenweiler durch den Bau einer WKA am Standort 14 „Hohe Eiche“ ein hohes Maß an besonderer Schutzbedürftigkeit, die sich alleine schon aus den Verboten der Quellschutz-VO ergeben.</p> <p>Die Unversehrtheit der Thermalquellen und des Zuflusses aus dem Blauenmassiv haben höchste Priorität und sichert seit 2000 Jahren die Existenzgrundlage und Lebensqualität der hier wohnenden BürgerInnen und aller Übernachtungs- bzw. Tagesgästen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt.</p> <p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde im Rahmen der Abwägung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet.</p>	
C.10.7.2	<p>Die im Punkt 5 aufgezeigten Konflikte und Risiken haben allesamt Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und können auch</p>	<p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 157 von 178
	<p>einzeln Veränderungen des Zuflusses und der Thermalwasserqualität und -quantität beeinflussen.</p> <p>Unter Beachtung der Hydrologie und Tektonik im Bereich des Schutzgebietes von Badenweiler und des Blauenmassivs (siehe Punkt 2 + 3) und der Vielzahl der denkbaren negativen Auswirkungen (ohne Anspruch auf eine vollständige Aufzählung im Pkt. 5) auf den Thermalwasserhaushalt infolge des Baues und Betriebes der geplanten Windkraftanlage sollte der Standort am Standort 14 „Hohe Eichen“ kritisch hinterfragt und der konsequente Verzicht dieser Anlagen in, an und um das Heilquellenschutzgebiet III mit Ausweitung Richtung Blauengipfel oberste Zielsetzung aller Entscheidungsträger sein.</p> <p>Durch die erläuterten touristischen Beeinträchtigungen werden mehr als 1.500 vom Fremdenverkehr abhängige Arbeitsplätze gefährdet und letztendlich der Gemeinde Badenweiler hierdurch u.U. die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen.</p>	<p>Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet.</p>	
C.10.7.3	<p>Aus Sicht der BTT ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen an den Standorten Nr. 7, Nr. 13 und vor allem aber Nr. 14 „Hohe Eiche - Blauen“ aufgrund von touristischen- und Quellschutzgründen abzulehnen. Ausnahmeregelungen von bestehenden Rechtsverordnungen sollten hier auf keinen Fall zugelassen werden.</p>	<p>Die Standorte „Hohe Eiche-Blauen“, „Hurt-Lausberg“ und „Rossfelsen“ wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Ausführliche Abgaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
C.10.7.4	<p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus den Arbeiten von Prof. Andreas Henk (Geologisches Institut) und Prof. Dr. Kurt Bucher (Mineralogisch-Geochemisches Institut) der Universität Freiburg Albertstraße 23b – 79104 Freiburg (http://www.geothermie.emerging-trails.de/43_artikel_02-Geothermie-A0007/03-BW-A0019/01-Oberrhein-A0020.html Geothermisches Potential im Oberrheingraben) - Beitrag im GEOlogical Science v. Marco Wendel, Diplom-Geologe (http://www.geological.de/oberrheingraben/) - Gutachten des Großherzoglich Badischen Bezirksamtes Müllheim aus dem Jahre 1890 - „Geologie und Hydrogeologie der Thermalwässer von Badenweiler“ (Dissertation von Reiner Basting, Ruprecht-Karl-Universität, Heidelberg 1977) - Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 - Bayrisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/8, Trinkwasserschutz bei Pla- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 158 von 178
	<p>nung und Errichtung von Windkraftanlagen, August 2012</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Festsetzung des Quellschutzgebietes für die als Heilquelle staatlich anerkannte Römerquelle vom 14.03.1985 		
C.11	<p>BÜRGER 11 (Schreiben vom 08.05.2015)</p>		
C.11.1	<p>Der kürzlich stattgefunden Vortrag mit Herrn Prof. Dr. Jenkner über die geologischen und hydrogeologischen Zusammenhänge der Thermalquellen Badenweilers und die damit einhergehende Sorge um die Zukunft unseres Thermalwassers war auch Gegenstand der Sitzung des Aufsichtsrates der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH am vergangenen Donnerstag.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 21.02.2013 und die Stellungnahme der Gemeinde Badenweiler vom 18.02.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Müllheim-Badenweiler zur Ausweisung von Windkraftstandorten (WKA).</p> <p>Nach uns vorliegenden Dokumenten u.a. [1], [2] und [3] ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Nord- und Westhänge des Blauens das Einzugsgebiet für die Thermalwasserquellen Badenweilers darstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.11.2	<p>Nach aktuell abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist von einem Einzugsbereich der Heilquellen von bis zu 20 km² auszugehen. Insoweit ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Errichtung von WKAs in diesem Bereich auch Einfluss auf die Trink- und Thermalwasserquellen haben.</p> <p>So könnten beim Bau großer WKAs umfassende Baumaßnahmen eine mögliche Beeinflussung von wasserführenden Schichten verursachen, was Qualitätsveränderungen, in letzter Konsequenz sogar eine Reduzierung ggf. bis zu einem möglichen Versiegen der Quellen, zur Folge hätte. Auch durch notwendige Infrastrukturmaßnahmen (für Rodung beim Straßenbau, Flächenherrichtung, starke Fundamentgründungen für WKA bei ca. 190 m Höhe etc.) können negative Einflüsse auf die relevanten Gesteinsschichten der Trink- und Thermalwasserquellen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.11.3	<p>Das Thermalwasser von Badenweiler ist aufgrund des Gehaltes an Mineralstoffen sowie aufgrund der Zusammensetzung eindeutig vadosen Ursprungs. Dies bedeutet, dass das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 159 von 178
	<p>Wasser durch Versickerung oder Versinkung von der Erdoberfläche her gebildet wird. Analog hierzu verhält es sich mit dem Wasser der Trinkwasserquellen. Eine juvenile Genese (aus Magmenherden, im magmatischen Zyklus gebildet) sowohl des Trinkwassers als auch des Thermalwassers kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Quellwasser vadosen Ursprungs ist nicht nur den Einflüssen des Untergrundes infolge der Boden- und Gesteinspassage, sondern auch oberirdische Einflüssen ausgesetzt. Bei einer Versickerung von Schadstoffen in den Boden ist im Bereich des Einzugsgebietes einer Quelle davon auszugehen, dass diese Schadstoffe zeitverzögert und in Abhängigkeit der Fließgeschwindigkeit des Wassers an der Quelle ankommen und dann auch im Quellwasser nachgewiesen werden können.</p> <p>Beim Bau und Betrieb sowie bei einer eventuellen Havarie einer Windkraftanlage, die sich im Einzugsgebiet der Trink- oder Thermalwasserquellen befindet, ist somit nicht ausgeschlossen, dass Schadstoffe wie z.B. Treibstoffe, Öle, Schmier- und Kühlmittel der kontaminiertes Löschwasser in den Untergrund gelangen und dann ggf. das Trink- und Thermalwasser verunreinigen und unbrauchbar machen.</p>		
C.11.4	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Porengrundwasserleiter wie z.B. im Rheintal, sondern um einen Kluftgrundwasserleiter. Hierbei bewegt sich das in den Untergrund versickerte Wasser über Klüfte und Spalten und ist somit im Wesentlichen an die Kluft-/Spaltweite sowie an Streich- und Einfallrichtung der Klüfte und Spalten gebunden.</p> <p>Da der Verlauf der Klüfte und Spalten nicht bis ins letzte Detail geklärt werden kann und das Einzugsgebiet der Badenweiler Thermalwasserquellen nicht durch Markierungsversuche (Tracer-Versuche) oder andere Methoden exakt ermittelt wurde, kann nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass das Einzugsgebiet der Thermalwasserquellen eine Fläche von bis zu 20 km² umfasst und damit größer ist als bisher angenommen. Somit ist nicht auszuschließen, dass Schadstoffe, die im Einzugsgebiet der Thermalwasserquellen in den Untergrund gelangen, eine potentielle Gefahr für die Wasserqualität darstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.11.5	<p>In den uns bekannten Untersuchungen u.a. [1], [2] und [3] wurde das Schüttungsverhalten der Trink- und Thermalwasserquellen den Niederschlagsdaten gegenübergestellt. Hierbei konnte eine eindeutige Abhängigkeit der Niederschläge zu den Quellschüttungen ab-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 160 von 178
	<p>geleitet werden, wobei die Reaktionszeiten von Niederschlag bis zum Nachweis in der Quelle von den Niederschlagsverhältnissen der vorhergehenden Wochen oder gar Monate abhängen. Die bei den Untersuchungen nachgewiesenen deutlich unterschiedlich langen Reaktionszeiten lagen zwischen zwei Wochen und mehreren Monaten, was auf die speziellen Eigenschaften eines Klufftgrundwasserleiters sowie auf die schon erwähnten Niederschlagsverhältnissen der vorangegangenen Wochen oder Monate zurückzuführen ist.</p> <p>An Hand der Untersuchungen der Niederschlagsdaten und Quellschüttungen wurde eindeutig nachgewiesen, dass die Quellen zwar z.T. stark zeitlich versetzt aber dennoch deutlich auf Niederschlagsereignisse reagieren. Aufgrund der o.g. Untersuchungsergebnisse ist es somit durchaus vorstellbar, dass Schadstoffe, die im Bereich des Einzugsgebietes in den Untergrund gelange, ebenfalls in den Quellen nachgewiesen werden könnten.</p>		
C.11.6	<p>Aus geologischer und hydrogeologischer Einschätzung ist eine Gefährdung unserer Thermalwasserquellen durch die Errichtung von Windkraftanlagen am Blauen nicht auszuschließen. Deshalb bekräftigt die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH mit dieser ergänzenden Stellungnahme ihre ablehnende Haltung zur Ausweisung von Windkraftstandorten am Blauen und bittet dringend um entsprechende Berücksichtigung im laufenden Verfahren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Eignungsflächen am Blauen („Rossfelsen“ und „Hohe Eiche-Blauen“) werden insbesondere auch aufgrund des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen.</p>	
C.11.7	<p>Abschließend sei noch ein Hinweis erlaubt: Schleswig-Holstein und Bayern haben aufgrund Erfahrungen bei Havarien, Auswirkungen auf die Tierwelt und anderen umweltschädlichen Einflüssen die Anzahl von Baugenehmigungen bei WKAs in ihren Zuständigkeitsbereichen deutlich reduziert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.12	<p>BÜRGER 12 (Schreiben vom 21.02.2013)</p>		
	<p>Die Entscheidung der Gemeinde gegen die bezeichneten Standorte begrüße ich und schließe mich der Argumentation an. Weitere wichtige Gründe sprechen dafür, dem Wettrennen um beträchtliche Staatssubventionen bei der Erstellung von Windrädern Einhalt zu gebieten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 161 von 178
C.12.1	<p>Zunächst muss eine zuverlässige Berechnung über Bedarf, Netztransport und Speicherung der so gewonnenen Energie vorliegen um Klarheit über Abnahme, Leitungsweg und Umgang mit Überschuss zu erhalten.</p> <p>Klarheit muss auch herrschen, wer/was bei Kapazitätsschwankungen zuverlässig einspringt und wem, zu welchen Preisen, unser zeitweiliger Überschuss verkauft wird, bzw. wer uns aus welchen Quellen (Atomstrom aus Fessenheim?) bei Unterproduktion Ersatz liefert.</p>	<p>Details betreffend Netztransport, Speicherung und Kapazitätsschwankungen können aufgrund notwendiger Detailkenntnisse zu genauem Standort, Anlagentyp, Einspeisepunkt, Anzahl der WEA, etc. erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend behandelt werden.</p>	
C.12.2	<p>Erfahrungsberichte aus der näheren Umgebung, z.B. Regiowind Freiburg, Bericht in der BZ vom 19.09.2012, müssen in die Überlegungen einbezogen werden um aus Fehlern zu lernen.</p> <p>Wildwuchs aus Übereifer treibt den zukünftigen Strompreis unnötig in die Höhe, schadet allen Verbrauchern und bürdet uns Steuerzahlern weitere, vermeidbare, Lasten auf.</p>	<p>Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist eine Steuerung möglicher WEA innerhalb des Raumes des GVV Müllheim-Badenweiler. Nur wenn Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, können auch Ausschlussbereiche festgelegt und damit der genannte „Wildwuchs“ verhindert werden.</p>	
<p>C.13 BÜRGER 13 (Schreiben vom 21.02.2013)</p>			
C.13.1	<p>Nach dem Studium der o.g. Unterlagen hatten wir große Sorge, dass unser schöner Erholungsort mit seiner herrlichen Umgebung mit Windkraftanlagen bedenkenlos zugebaut wird.</p> <p>Deswegen findet der Beschluss des Gemeinderats Badenweiler, indem sich der Gemeinderat für die Nutzung der Windkraft, aber gegen die drei gemäß Flächennutzungsplan angedachten Standorte ausspricht, unsere volle und uneingeschränkte Zustimmung.</p>	<p>Die vorliegende Planung prüft umfänglich die verschiedenen Umweltbelange, um bedenkenlose ungesteuerte Vorhaben zu kontrollieren. So wurden beispielsweise die Belange des Landschaftsbildes und des Artenschutzes umfassend ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die in / um Badenweiler liegenden Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“, „Hurt-Lausberg“ und „Rossfelsen“ wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Ausführliche Abgaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p>	
C.13.2	<p>In unserer Meinungsäußerung beziehen wir uns dabei auch auf den Artikel der Badischen Zeitung – Markgräfler Nachrichten – vom 21.02.2013.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.13.3	<p>Wir bitten den Gemeinderat konsequent dafür einzutreten, dass Badenweiler mit Umgebung seinen Reiz als Erholungsstandort weiter behält, nicht "zugespargelt" wird und schon gar nicht tausende Quadratmeter Waldfläche für die Erschließung der angedachten Standorte gerodet werden - mit all den zu beachtenden Risiken.</p>	<p>Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist eine Steuerung möglicher WEA innerhalb des Raumes des GVV Müllheim-Badenweiler. Nur wenn Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, können auch Ausschlussbereiche festgelegt und damit die genannte „Verspargelung“ verhindert werden.</p>	
C.13.4	<p>Wir kennen die Windparks im Nordosten Brandenburgs und in Mecklenburg-Vorpommern - grausige Bilder. Aber dort ist die Lage bezüglich Bevölkerungsdichte und einer großflächigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine vollkommen andere, als hier in und um Badenweiler!!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 162 von 178
	Wir wünschen dem Gemeinderat Standhaftigkeit und Stehvermögen in dieser Sache.		
C.14	BÜRGER 14 (Schreiben vom 22.02.2013)		
C.14.1	Mit Interesse habe ich die Presseberichte über die Stellungnahme des Gemeinderates Badenweiler zum Thema Windkraft gelesen. Am 28.01.2013 hatte ich an der Bürgerinformation teilgenommen. Die Stellungnahme des Gemeinderates beinhaltet alle wesentlichen Beiträge der Diskussion am 28.1.2013 und reflektiert daher die Meinung der Bürger. Ich unterstütze die Position des Gemeinderates ausdrücklich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.15	BÜRGER 15 (Schreiben vom 22.02.2013)		
C.15.1	Wir befürworten den Beschluss des Gemeinderates und lehnen Standorte für Windkraft in unserer Region ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.16	BÜRGER 16 (Schreiben vom November 2012)		
C.16.1	Hochblauer, bist nicht wie der Belchen so jungfräulich schön, kannst aber mit Deiner Signalwirkung gut neben ihm bestehen! Immer, wenn wir aus der Ferne kommen zurück gibt uns Dein Anblick -schon von weitem- ein Gefühl von Heimat und dem großen Glück! Motorenlärm und Sendemast sind leider auf Deinem Gipfel zu Haus, doch wenn ich oben bin, Dich erklommen habe, bin ich entschädigt und blende dies einfach aus! Werden dort eines Tages -durch Bürgerbewegung- weiße Windräder stehen, die sich auch noch emsig und stetig im gnädigen Winde drehen, lieferten sie Energie für die Region und wären zugleich Fanale der Atommafia zum Hohn! Leuchtend rote, ausgestreckte Zungen sollten zum Dekor drauf gemalt sein, dann wären sie fast gegenüber von Fessenheim bereits weit sichtbar symbolisch auch Träger eines klaren NEIN! An meinem Fuß hinge ein Schild -für die, die es noch nicht wissen sollten-, auf dem stände: ich und meine weißen, metallenen Flügel sind recyclebar und daher bei weitem das kleinere Übel! Refrain: Hochblauer, Hochblauer, wie bist Du so schön, wärst noch viel schöner, viel schöner würden Windräder sich dort drehen!	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.16.2	Helma Hein aus Auggen im November 2012. Die Musik dazu wollte der in Müllheim leben-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 163 von 178
	de Musiker John Mc K. komponieren. Leider hat Krankheit ihn bislang daran gehindert.		
C.17	BÜRGER 17 (Schreiben vom 05.02.2013)		
	Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ sollen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen geprüft und festgelegt werden. Zwei potentielle Zonen befinden sich am Blauen, zu denen in den ausgelegten Unterlagen in mehrfacher Hinsicht Bedenken geäußert werden, weil ihnen eine „erhöhte Bedeutung für Erholung, Tourismus und Landschaftsbild“ zugeschrieben wird. In diesem Sinne möchte ich Bedenken gegen eine Ausweisung dieser Konzentrationsflächen vortragen und begründen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.17.1	Die Einbettung der Gemeinde Badenweiler in die sie umgebende attraktive Landschaft des Markgräflerlandes - <i>Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald</i> - gehört zu den Vorzügen des Kurortes. Frühere Gästeeumfragen der Kurverwaltung Badenweiler und der gute Zuspruch, den z.B. die umfangreichen Wanderprogramme der Kurverwaltung/BTT bei den Gästen fanden und weiterhin finden, zeigen, dass für viele Gäste nicht nur Badenweiler selbst mit seinem örtlichen Angebot, sondern auch die weitere Umgebung entscheidend waren/sind, Badenweiler zu besuchen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.17.2	Für viele Menschen stellen die Vorbergzone und die Westabhänge des angrenzenden Schwarzwaldes einen noch weitgehend erhaltenen Natur- und Erholungsraum dar. Frühere und z.T. auch zeitpolitisch bedingte Eingriffe in diesen Naturraum – Blauenhotel, Fernseh- und Funkturm auf dem Blauen – mögen aus heutiger Sicht als störend angesehen werden, sie können und dürfen jedoch nicht als Grund dafür akzeptiert werden, jetzt weitere, weitaus gravierendere Eingriffe zu Lasten dieser Landschaft zuzulassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planungen sind insbesondere für die Betrachtungen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorhandene Vorbelastungen durchaus relevant.	
C.17.3	Im Vergleich zu dem unbewegten Fernsehturm auf dem Blauengipfel würden mehrere deutlich höhere Windräder mit ihren sich drehenden Rotorblättern weitaus störender ins Auge fallen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.17.4	Die Projektbefürworter versuchen einerseits mit der erwarteten guten Windhöffigkeit der von ihnen in Aussicht genommenen Standorte am Blauen, Geldgeber zu gewinnen und andererseits die für die Erhaltung der touristischen Attraktivität dieser Landschaft eintretenden Bedenkenträger damit zu besänftigen, dass sie solchen Windrädern auch eine touristische Attraktivität zuschreiben. Selbst wenn das in den Anfangszeiten des Windrad-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 164 von 178
	baues der Fall gewesen sein sollte, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Bau jeder weiteren Anlage diese „erhoffte“ Attraktivität schwinden wird und im gleichen Maße wird sich ihr Störpotential zeigen.		
C.17.5	Im Übrigen: Sollte tatsächlich ein Windradtourismus entstehen, ist nicht auszuschließen, dass dieser die Möglichkeiten des traditionellen Fremdenverkehrs in unserem Raum beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.17.6	Zwar sollen die gesetzlichen Abstandsvorschriften bezüglich des Schallschutzes mit den besagten Standorten eingehalten werden, der von laufenden Windrädern verursachte Infraschall wird jedoch nicht in Betracht gezogen. Eine grob fahrlässige Unterlassung, die für das Heilbad Badenweiler nicht akzeptabel sein kann.	Hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen wird auf eine aktuelle Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Windenergie und Infraschall“ verwiesen, welche vorhandene aktuelle wissenschaftliche Studien zur Infraschallthematik ausgewertet hat und übersichtlich zusammenfasst. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demnach – auch unter Berücksichtigung der wesentlich höheren Infraschallemissionen von bspw. Bahnanlagen, Straßen etc. im Umfeld von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenbereich liegen unserer Kenntnis nach bislang nicht vor. Ausschlusskriterien können jedoch lediglich auf wissenschaftlich gesicherter Basis angewandt werden.	
C.17.7	Das Argument, die Windräder am Blauen seien von Badenweiler aus nicht zu sehen und zu hören, kann nicht so interpretiert werden, dass der Fremdenverkehr in Badenweiler nicht betroffen sein wird. Er wird betroffen sein! Die Vorbergzone und die angrenzenden Westabhänge des Schwarzwaldes bilden eine touristisch attraktive Landschaft, an deren Bewahrung als Ganzes Badenweiler ein besonderes Interesse haben muss. Außerdem gilt für alle Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes: Wie der Fremdenverkehr für Badenweiler die wirtschaftliche Lebensgrundlage ist, ist er auch von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung für die übrigen Mitgliedsgemeinden. In diesem Sinne muss Schutz und Erhaltung dieses Landschaftsbildes als ein hartes Ausschlusskriterium angesehen werden.	Die Flächennutzungsplanung muss anhand nachvollziehbarer und rechtlich begründbarer Faktoren und gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vorgenommen werden. Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang als „weicher“ Faktor in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Gewichtung aufgrund der Hochwertigkeit des Untersuchungsraumes vorgenommen werden kann, dass gleichzeitig jedoch die Planung der Ausweisung eines substanziellen Beitrags zur Windenergienutzung folgen muss, um einen rechtssicheren Flächennutzungsplan festzustellen. Dementsprechend müssen ggf. auch landschaftlich kritisch bewertete Standorte ausgewiesen werden.	
C.17.8	Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass der Gemeindeverwaltungsverband keine Konzentrationsflächen für Windräder am Blauen ausweisen darf.	Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).	
C.18	BÜRGER 18 (Schreiben vom 06.02.2013)		
C.18.1	Im Rahmen der Standortprüfung zum Aufbau von Windkraftanlagen steht unter anderem	Grundsätzlich wurde für Kliniken zunächst nur ein Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 700 m verbind-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 165 von 178
	<p>auch die Standortfläche Hohe Eiche - Blauen zur Diskussion. Diese befindet sich in lediglich 700 m Abstand oberhalb der Reha-Klinik Hausbaden, weshalb dem Bau einer Windkraftanlage am Standort Hohe Eiche - Blauen aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gründe aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>lich berücksichtigt, um die Eignungskulisse nicht zu früh zu stark einzuschränken. Im Rahmen der Detailprüfungen wurde jedoch ein erhöhter Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 1.000 m berücksichtigt (tatsächlich haben die verbleibenden Eignungsflächen einen deutlich größeren Abstand). Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.18.2	<p>Die Reha-Klinik Hausbaden wird von Patienten und Nutzern der verschiedenen Gesundheitsangebote nicht nur wegen ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt, sondern im gleichen Maße wegen ihrer reizvollen Hanglage, eingebettet zwischen Reben und Wald, dem Ausblick in die Rheinebene bis zu den Vogesen, einem ausgewogenen Wetter und Temperaturen ohne klimatische Stressfaktoren und vor allem ohne negative Umwelteinflüsse wie beispielsweise Lärm.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.18.3	<p>Ein weiterer Anziehungspunkt für unsere Patienten und Gäste sich in diese Region zu begeben bildet das harmonische Panorama des Blauenmassivs mit der Schlossanlage Bürgeln und der Sausenburg Richtung Süden und dem Belchenmassiv Richtung Norden, das durch Windkraftanlagen, auch auf der Standortfläche Hohe Eiche-Blauen erheblich gestört werden würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.18.4	<p>Folgende weitere Störungen sind beim Betreiben einer Windkraftanlage für die Reha-Klinik Hausbaden zu befürchten:</p>		
C.18.4.1	<p>Störung der akustischen Ruhe durch ständige Rotationsgeräusche:</p> <p>Für Kurgelbiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist ein Nacht-Immissionswert von 35 dB(A) angegeben, die Tageswerte werden um ca. 15 dB(A) höher angesetzt. Bei der Beurteilung der Lärmbelastigung sind jedoch auch Geräusche gewerblicher und industrieller Quellen zu berücksichtigen, die wie oben erwähnt um die Reha-Klinik Hausbaden herum bisher gegen Null gehen.</p> <p>Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windkraftanlagen auftreten, hängen sowohl von der Anzahl der Windkraftanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort ab. So ist es durchaus möglich, dass noch in einem Abstand von 1.300 m zwischen Windkraftanlage und der Reha-Klinik Hausbaden ein Wert von 35dB(A) erreicht wird.</p> <p>Dies bedeutet für unsere Patienten sowohl innerhalb der Reha-Klinik, als auch außerhalb, einen erheblichen, ruhestörenden Faktor am Tag und in der Nacht, der sich kontraproduktiv auf die Regeneration und Rehabilitation</p>	<p>s. unter C.17.1</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 166 von 178
	auswirkt. Wir halten deshalb einen Mindestabstand von 2.000 m für dringend erforderlich.		
C.18.4.2	<p>Störung der optischen Ruhe durch Bewegung: Da Rehabilitation, entgegen manch landläufiger Vorstellung mit aktiver Tätigkeit für die Patienten verbunden ist, wird der Wald oberhalb der Reha-Klinik Hausbaden häufig von unseren Patienten zur Entspannung und zum Spazieren gehen genutzt. Diese Entspannung wird durch die ständige Bewegung der Rotatoren erheblich gestört, wenn nicht gar komplett verhindert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für Aspekte wie den Schattenwurf und die Befeuereung bestehen rechtliche Vorgaben, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung Beachtung finden müssen. Unabhängig davon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.18.4.3	<p>Störung durch Lichtemissionen bei Nacht: Die grell blinkenden, roten Warnleuchten stören das Nachtdunkel und damit den ungestörten Schlaf. Am Tag hingegen kommt es zu Störungen durch Lichtreflexe und Schattenschlag.</p>	<p>Für die genannten Aspekte bestehen rechtliche Vorgaben, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung Beachtung finden müssen. Unabhängig davon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.18.4.4	<p>Erhebliche Gefahr durch Eiswurf: Da eine Reihe ganzjährig stattfindender therapeutischer Maßnahmen wie beispielsweise Nordic-Walking, Gehtraining oder Therapeutisches Wandern der Rehaklinik Hausbaden auch Richtung Hochblauen durchgeführt werden, sehen wir eine potentielle Verletzungsgefahr unserer Patienten und Mitarbeiter, da sich an den Flügeln der Windkraftanlagen in diesen Höhen Eispanzer bilden können, die durch die Rotationsbewegungen abgeworfen und zu Geschossen werden können. Eine Nutzung des Geländes wäre nicht länger möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gefahren durch „Eiswurfs“ müssen im Rahmen der immissionsrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	
C.18.4.5	<p>Auswirkungen durch Infraschall: Nach Meinung führender Wissenschaftler stellt nicht nur der akustisch wahrnehmbare Lärm eine gesundheitliche Gefährdung dar, sondern auch der, im Niederfrequenzbereich liegende Infraschall, der einen Resonanzeffekt in den inneren Organen des Körpers auslöst. Dieser Resonanzeffekt kann sich in Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Schwindel, Merkfähigkeitsstörungen, erhöhtem Blutdruck und Herz-Kreislaufproblemen auswirken. Gerade Patienten von Rehakliniken leiden häufig unter den oben genannten Problemen, gehen unter anderem auch deshalb in ein Rehabilitationsverfahren, um sich von solchen Störungen befreien zu lassen und sollten bei einem Aufenthalt keinesfalls erneut mit dieser Problematik konfrontiert werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen wird auf eine aktuelle Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Windenergie und Infraschall“ verwiesen, welche vorhandene aktuelle wissenschaftliche Studien zur Infraschallthematik ausgewertet hat und übersichtlich zusammenfasst. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demnach – auch unter Berücksichtigung der wesentlich höheren Infraschallemissionen von bspw. Bahnanlagen, Straßen etc. im Umfeld von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenbereich liegen unserer Kenntnis nach bislang nicht vor. Ausschlussbereiche können jedoch lediglich auf wissenschaftlich gesicherter Basis angewandt werden. Unabhängig davon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 167 von 178
C.18.4.6	<p>Wirtschaftliche Gefährdung:</p> <p>Wird der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Reha-Klinik Hausbaden realisiert, müssen wir nach jetziger Informationssituation einen Rückgang der Belegungszahlen befürchten, was wiederum mit massiven wirtschaftlichen Einbußen verbunden wäre. Dies könnte unter Umständen bis hin zur Existenzgefährdung des Hauses führen. Bei einem Rückgang der Belegungszahlen um nur 10 Patienten pro Monat führt dies zu Umsatzeinbußen von ca. 400.000,- Euro pro Jahr.</p> <p>Patienten werden heute nicht mehr ausschließlich einer Reha-Klinik zugewiesen, sondern können im Rahmen des gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrechts Unterbringungswünsche äußern. Wie bereits eingangs erwähnt, werden diese Wünsche nicht nur durch die fachliche Kompetenz und den guten Ruf einer Klinik, sondern auch durch die Lage und Einbettung in die Landschaft maßgeblich beeinflusst.</p> <p>Bei einem durch Windkraftanlagen bedingten Rückgang der Belegungszahlen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betreiber der Reha-Klinik Hausbaden rechtliche Schritte bezüglich Schadenersatzforderungen gegen die Bau- und / oder Betreibergesellschaft der Windkraftanlagen einleitet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen	
C.18.5	<p>Im Steckbrief für potenzielle Konzentrationszonen, Standort „Hohe Eichen-Blauen“ des Landschaftsarchitekturbüros faktorgrün wird eine erhöhte Bedeutung für Erholung, Tourismus und Landschaftsbild ausgewiesen. Des Weiteren wird beschrieben: " Die Zone ist vollständig Landschaftsschutzgebiet. Im nördlichen Bereich ist sie Erholungswald der Stufe 2 und grenzt an Stufe 1 an. Die Felsformationen sind eine landschaftliche Besonderheit. Die ausgesetzte Lage des Blauen am Rande des Rheintals führt zu einer landschaftlich besonders auffälligen Situation. Der Fernsehturm auf seinem Gipfel sorgt für Unverwechselbarkeit. Vom Rheintal aus ist der Blauen in weiter Ferne noch zu erkennen. Umgekehrt bietet der Aussichtsturm auf dem Gipfel eine weitreichende Sicht auf das Rheintal und die Vogesen, die Alpen und den Schwarzwald". Die Weiterverfolgung der Fläche wird als eingeschränkt empfohlen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.18.6	<p>Aufgrund der oben aufgeführten erheblichen negativen Auswirkungen und den Ausführungen im Steckbrief für potenzielle Konzentrationszonen fordern wir, dass Erholungs-, Kur- und Touristengebiete, insbesondere der Bereich oberhalb der Reha-Klinik Hausbaden einschließlich der einsehbaren Umgebung in</p>	Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 168 von 178
	<p>einem Abstand von mindestens 2.000 m von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Sollten Sie Fragen zu unseren Ausführungen haben stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
C.19	<p>BÜRGER 19 (Schreiben vom 25.01.2013)</p>		
C.19.1	<p>Zum Standort Nr. 14 „Hohe Eiche - Blauen“ wird in der Vorlage unter Restriktionen unter „Wasserschutzgebiete“ festgestellt: „Große Teile der südlichen Hälfte und ein kleiner Bereich an der „Hohen Eiche“ sind Wasserschutzgebiet der Zone 2.“ - Und weiter zusammenfassend unter „Fazit“: „ Besonders der südliche Bereich ist aber sehr kritisch zu betrachten. Er ist vollständig Wasserschutzgebiet Zone 2.“ Trotz dieser kritischen Feststellungen fehlt bei der abschließenden Bewertung des Standorts in der Spalte „Bemerkungen zum Ausschluss“ jeglicher Hinweis (Fehlanzeige!) auf diese außerordentlich wichtige Einschränkung. Dieser südliche Bereich von der „Hohen Eiche“ über den „Schrennengrabenkopf“ ist als Wasserschutzgebiet der Zone 2 nicht nur für die Trinkwasserversorgung des Verbandes ausgewiesen, sondern bei diesem Gebiet handelt es sich auch um das Einzugsgebiet für die Thermalquellen in Badenweiler. Es handelt sich also gleichzeitig auch um ein Heilquellenschutzgebiet.</p>	<p>Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt. Ein wesentlicher Ausschlussgrund ist neben dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutzgebiet insbesondere der Schutz der Quellen / das Wasserschutzgebiet. Auf das Wasserschutzgebiet wird im Steckbrief hingewiesen. Im Bereich der Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“ ist kein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen. Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung wurden die ausgewiesenen sowie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete berücksichtigt.</p>	
C.19.2	<p>Bis jetzt wurde es von den verantwortlichen Stellen versäumt, dieses Gebiet entsprechend zusätzlich zu kennzeichnen. Seit den Maßnahmen des Landes zur Sicherung und Vergrößerung des Thermalwasserangebotes für Badenweiler (Vorbereitende Untersuchungen 1968, im Anschluss 1972/73 zwei Bohrungen im Schlosspark zur erfolgreichen Nutzung von zwei Thermalwasserhorizonten) verfügt man über weiteres gesichertes Wissen zur Hydrogeologie und dem hydraulischen Mechanismus der Thermen von Badenweiler. Es besteht dringender Handlungsbedarf die von Dietrich Berg und Hugo Genser, von Prof. Dr. Kurt F.J. Sauer veröffentlichten Ergebnisse der Arbeiten 1962 bis 1973 und die von Dipl.-Geologen Reiner Basting 1977 veröffentlichte Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde „Geologie und Hydrogeologie der Thermalwässer von Badenweiler“ umzusetzen und in die Ausweisung des Quellschutzgebietes auch die Darstellung des erweiterten Einzugsgebietes aufzunehmen. Infolge der Rheingrabentektonik wurden vor allem im Bereich des Blauen und des vorgelegerten Quarzriiffs tiefe Klüfte und Spalten aufgerissen, in denen sich nach Meinung der</p>	<p>Das abgegrenzte und ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet bei Badenweiler ist nicht von der Planung betroffen. Im Rahmen der Planung können jedoch lediglich ausgewiesene sowie fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden. Eventuelle Teilflächen des Blauen mit bislang unbekanntem bzw. nicht ausgewiesenem Beitrag zum Heilquellenschutz können aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 169 von 178
	Geologen u.a. das Regenwasser sammelt, zirkuliert, um schließlich dank günstiger geologischer Gegebenheiten an der Oberfläche austreten zu können (Römerquelle, Badermatt- und Heidelquelle).		
C.19.3	Die jetzt für den Bau von Windkraftanlagen vorgesehene Fläche liegt nicht nur im Einzugsbereich des Thermalwassers. Der Standort grenzt, nur 700 m von Hausbaden entfernt, in steiler Hanglage zum Quarzriff. Um das Gebiet bautechnisch erschließen zu können, muss groß aufwändig in die Gestaltung der Oberfläche eingegriffen werden, Einrichten der Baustelle, d.h. Planieren, Terrassieren, Drainieren von Oberflächenwasser, Fundamentieren (Zement, Beton) Bau von Wegen für Schwerlasttransporte.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.19.4	Mein Fazit: Die jetzt schon heute ausgewiesene Erklärung des Gebietes als Wasserschutzgebiet der Zone 2, verstärkt um das Wissen weiterer Gefahrenpotentiale hinsichtlich der Hydrologie der Thermalwässer von Badenweiler müsste vernünftigerweise ausreichen, den Standort „Hohe Eiche -Blauen“ in der Vorlage als „ungeeignet“ einzustufen und damit aus der weiteren Diskussion um Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen herauszunehmen.	Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange wird der Standort 14 („Hohe Eiche – Blauen“) nicht weiterverfolgt.	
C.20 BÜRGER 20 (Schreiben vom 03.02.2013)			
C.20.1	Gegen die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windräder erhebe ich Einspruch, soweit nicht für Wohngebiete in Badenweiler ein Mindestabstand von 3,5 km zu den Windrädern vorgesehen ist.	Die berücksichtigen Lärmschutz-Vorsorgeabstände wurden zunächst in Anlehnung an den Windenergieerlass und in Abstimmung mit den Behörden auf 500 m zu Einzelwohnnutzungen und 700m zu geschlossenen Ortslagen festgelegt. Für besonders schutzwürdige gesundheitliche Nutzungen wurde ein erhöhter Abstand von 1.000m geprüft und schließlich auch festgelegt. Diese Werte entsprechen realistischen Abstandswerten (bzw. überschreiten diese), die aktuelle Anlagen nach TA Lärm einhalten müssen. Der geforderte Abstand von 3,5 km würde faktisch zum Ausschluss von Windenergieanlagen im GVV-Gebiet führen. Damit könnte der Windenergie kein substanzieller Raum gegeben werden. Diese Prämisse der Planung ist jedoch laut Landesplanungsgesetz vorgegeben.	
C.20.2	Windräder sind sehr starke Quellen für Infraschall. Dieser wurde in den letzten Jahrzehnten als Ursache der sogenannten Wetterfühligkeit, insbesondere der Föhnbeschwerden identifiziert. Diese äußert sich bei vielen Menschen in Angst, Benommenheit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Herz- und Kreislaufprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus und Depressionen bis hin zur Selbst-	Hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalles durch Windenergieanlagen wird auf eine aktuelle Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Windenergie und Infraschall“ verwiesen, welche vorhandene aktuelle wissenschaftliche Studien zur Infraschallthematik ausgewertet hat und übersichtlich zusammenfasst. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demnach – auch unter Berücksichtigung der we-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 170 von 178
	<p>tötung. Besonders betroffen sind diejenigen, die zur Seekrankheit neigen, allerdings ist bekannt, dass die Föhnempfindlichkeit auch mit dem Alter und mit der Dauer des Aufenthaltes in Föhnregionen zunimmt.</p> <p>Die angeführten Symptome beklagen auch Personen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Es erscheint plausibel, den Infraschall als gemeinsame Ursache dafür verantwortlich zu machen. Diese Hypothese wird durch wissenschaftliche Untersuchungen in den USA und in England bestätigt und führte in diesen Ländern zu einer Vergrößerung des vorgeschriebenen Abstandes zwischen Wohnhäusern und Windrädern auf 2 km, im Hügel- und Bergland sogar auf 3,5 km.</p> <p>Vergleichbare Untersuchungen wurden bisher in Deutschland nicht vorgenommen. Vielmehr vertreten die zuständigen Behörden den Standpunkt, dass vom Infraschall keine gesundheitliche Gefährdung ausgehe, solange er nicht wahrnehmbar sei, und dies sei erst beim Erreichen der Schmerzschwelle, die bei ca. 140 dB liegt, der Fall. Abgesehen davon, dass die Logik dieser Beweisführung wenig überzeugend ist, wird verkannt, dass die zellzerstörende Wirkung sehr hoher Schallenergiesdosen in einem breiten Frequenzbereich (Rauschen) eben nicht die Ursache der beschriebenen Symptome ist. Vielmehr interpretiert der Gleichgewichtssinn die vom Gleichgewichtsorgan wahrgenommenen Infraschallsignale (diskretes Spektrum eines harmonischen Oszillators), soweit sie auch nur geringfügig über dem Rauschniveau liegen, als Bedrohung (Schrittfolge eines Feindes), worauf das Zentralnervensystem entsprechend reagiert. Ganz offensichtlich kann auch eine im Flüsterton vorgetragene Bedrohung sehr wirkungsvoll sein.</p>	<p>sentlich höheren Infrasschallemissionen von bspw. Bahnanlagen, Straßen etc. im Umfeld von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenbereich liegen unserer Kenntnis nach bislang nicht vor. Ausschlussbereiche können jedoch lediglich auf wissenschaftlich gesicherter Basis angewandt werden.</p>	
C.20.3	<p>Diese Zusammenhänge findet man nicht in den Ausschlusskriterien für die Ausweisung der Konzentrationsflächen. Vielmehr wird in einem Faltblatt des Umweltministeriums als Quelle des von Windrädern emittierten Infraschalles eine Umströmung der Rotorblätter genannt, etwa wie bei den Tragflächen eines Segelflugzeuges. Dieses Rauschen ist auch nach meiner Meinung ungefährlich. Tatsächlich sind impulsartige Störungen des Luftdruckes beim Passieren der Rotorblätter am Turmschaft die Ursache des niederfrequenten Schalles. Auch die vom Umweltministerium BW aus geschriebenen Messungen des Infraschalles an Windrädern haben wohl nur eine Alibifunktion, denn mit der Vorschrift, Terzfilter zu verwenden, schließt man ausdrücklich die Messung diskreter (Linien-) Spektren aus.</p>	<p>Zu den für die Planung anwendbaren und berücksichtbaren Auswirkungen des Infraschalls wird auf Pkt. C 19.2 verwiesen. Physikalische Detailangaben zu verschiedenen Messverfahren können und müssen im Rahmen des Flächennutzungsplan nicht behandelt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 171 von 178
	<p>Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gemeinde Badenweiler sich dem Risiko sehr großer, zum Teil noch unabsehbarer Technikfolgen aussetzen würde, wenn sie den vorliegenden Plänen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windräder zustimmen würde. Nicht nur deren Einwohner, also auch meine Frau und ich, sondern besonders auch die Kurgäste müssten mit erheblichen Gesundheitsstörungen rechnen.</p>		
C.20.4	<p>Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr dankbar, wenn Sie meine Bedenken den Entscheidungsträgern zugänglich machen würden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.21	<p>BÜRGER 21 (Schreiben vom 07.02.2013)</p>		
	<p>Vielen Dank für die Bürgerinformation am 28. Januar 2013 zur o.a. Thematik. Die Ausführungen waren sehr anschaulich und konstruktiv.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.21.1	<p>Wie bereits mit unserer Wortmeldung auf der Veranstaltung angedeutet, möchten wir darauf hinweisen, dass Immissionsprobleme durch periodischen Schattenwurf (Schlagschatten) in diesem frühen Stadium der Planung vollständig vermieden werden könnten, wenn dieser Sachverhalt bei der Standortwahl von vorneherein mit berücksichtigt wird. Potenzielle Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass alles schützenswerten Bereiche (Wohnhäuser, Hotels, Kurkliniken und -einrichtungen, etc.) außerhalb der konkreten Beschattungsbereiche der einzelnen Windenergieanlagen liegen. Hierbei sind insbesondere Höhendifferenzen im Gelände, z.B. bei Aufstellung von Windenergieanlagen auf einem Höhenzug, zu berücksichtigen, die die Schattenreichweite erheblich beeinflussen. Die von der Firma „faktorgrün“ genannte Abstandszone von 700 m (identisch mit den Lärmschutzabständen) wird sich daher leider in der Praxis als bei weitem nicht ausreichend erweisen.</p> <p>Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bedenken im laufenden Verfahren.</p>	<p>Für Aspekte wie den Schattenwurf bestehen rechtliche Vorgaben, welche im Rahmen der Genehmigungsplanung Beachtung finden müssen. Auf Ebene eines Flächennutzungsplans kann dies nicht abschließend geprüft werden. Nur mit Kenntnis des Anlagentyps und des genauen Standorts können Beschattungszeiten ermittelt werden; diese sind – gegebenenfalls durch eine Schatten-Abschaltautomatik – auf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag zu beschränken.</p>	
C.22	<p>BÜRGER 22 (Schreiben vom 12.02.2013)</p>		
C.22.1	<p>Siedlungsabstand: Bei dem Standort „Hohe Eiche -Blauen“ muss der Vorsorgeabstand auf 2000 m festgesetzt werden um negative Auswirkungen auf die REHA-Klinik Hausbaden auszuschließen. Zur Problematik über die Auswirkungen von Infraschall wird eine Stellungnahme nach neuem Kenntnisstand erwartet, auch über de-</p>	<p>Die berücksichtigen Lärmschutz-Vorsorgeabstände wurden vom GVV Müllheim-Badenweiler zunächst in Anlehnung an den Windenergieerlass und in Abstimmung mit den Behörden auf 500m zu Einzelwohnnutzungen und 700m zu geschlossenen Ortslagen festgelegt. Für besonders schutzwürdige gesundheitliche Nutzungen wurde ein erhöhter Abstand von 1.000m geprüft</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 172 von 178
	ren Auswirkungen auf die Tierwelt.	<p>und schließlich auch festgelegt.</p> <p>Mit dem Ausschluss der Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde die Betroffenheit der Reha-Klinik deutlich reduziert.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalles durch Windenergieanlagen wird auf eine aktuelle Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Windenergie und Infraschall“ verwiesen, welche vorhandene aktuelle wissenschaftliche Studien zur Infraschallthematik ausgewertet hat und übersichtlich zusammenfasst. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demnach – auch unter Berücksichtigung der wesentlich höheren Infraschallemissionen von bspw. Bahnanlagen, Straßen etc. im Umfeld von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenbereich liegen unserer Kenntnis nach bislang nicht vor. Ausschlussbereiche können jedoch lediglich auf wissenschaftlich gesicherter Basis angewandt werden.</p>	
C.22.2	<p>Erschließung:</p> <p>Die Standorte liegen am Steilabfall des Südschwarzwaldes, mit sehr schwierigen geologischen und topografischen Verhältnissen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Erschließungsgrad für evtl. WKA praktisch bei null liegt. Da eine Erschließung zwangsläufig nur über weite Strecken durch bisher unberührte Natur auf den felsigen und steilen Kammlagen (Landkutsche) möglich ist, wäre der Eingriff in die Landschaft besonders gravierend, mit der Folge, dass der Flächenverbrauch unverhältnismäßig hoch wäre.</p> <p>Auch wenn die Erschließung nicht Gegenstand des FNP ist, sollte zumindest eine Aussage über die Größenordnung des Flächenverbrauches getroffen werden (Wegbreite + Böschungen x Länge = ha + Flächen für WKA). Da Erschließungsmaßnahmen in dem zu erwartenden Umfang, sehr negative Auswirkungen auf alle Waldfunktionen wie: Wasserschutz, Bodenschutz, Erholung usw. zur Folge hätten, muss diese Tatsache von den Entscheidungsträgern im Vorfeld besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Deshalb die Forderung:</p> <p>Keine WKA und keine Erschließungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zuzulassen!</p>	<p>Grundsätzliche Aussagen zur Erschließung erfolgen in den einzelnen Steckbriefen. Aufgrund der hohen Dichte an Waldwegen (Hauptwirtschaft- und Wirtschaftswegen) bestehen in der Regel Anfahrmöglichkeiten ins Umfeld der Zonen. Die detaillierten notwendigen Ausbaumaßnahmen und deren bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur, können jedoch erst ermittelt werden, wenn die Art und der genaue Standort der Anlagen bekannt sind. Somit können diese Auswirkungen sinnvollerweise erst auf der Ebene der Standortbestimmung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p> <p>Neben der Länge der Erschließung sind die Steigungsverhältnisse (über 6 %) und die Kurvenradien maßgeblich für den erforderlichen Ausbaustandard bzw. die erforderliche Flächenbeanspruchung über die bestehenden Wege hinaus. Der erforderliche Ausbaustandard wechselt in Abhängigkeit von WEA-Typ und Größe sehr stark. Die Prüfung der Zuwegung ist demnach erst nach Standortwahl und Wahl des Anlagentypes sinnvoll. Hier gibt es dann in aller Regel mehrere Zuwegungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Lediglich in der Eignungsfläche „Riesterkopf – Grader Grund“ liegt ein kleiner Teil innerhalb einer Zone II eines (fachtechnisch abgegrenzten) Wasserschutzgebietes.</p> <p>Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 173 von 178
		aus verschiedenen Gründen – insbesondere auch aufgrund des Wasserschutzgebiets – ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).	
C.22.3	<p>Die L140 hat einen historischen Charakter und vermittelt dem Touristen eine intakte Schwarzwaldlandschaft mit einem hohen Erlebniswert, dieser unwiederbringliche Wert darf nicht geopfert werden.</p> <p>Deshalb die Forderung: Keine Begradigung der Blauenstraße zur Erschließung von WKA!</p>	Gegebenenfalls erforderliche Ausbaumaßnahmen betreffen Waldwege bzw. Forststraßen. Die Blauenstraße weist einen ausreichenden Ausbaustandard aus.	
C.22.4	<p>Einspeisung: Für die Einspeisung gelten dieselben Argumente wie für die Erschließung.</p>	Detaillierte Aussagen zu Einspeisemöglichkeiten können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen werden, da diese nach Aussage verschiedener Netzbetreiber in hohem Maße abhängig von dem konkret geplanten Anlagentyp sowie der Anzahl der Anlagen abhängig sind. Diese Untersuchungen können abschließend nur im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgenommen werden.	
C.22.5	<p>Geschützte Biotop: Außer den erwähnten Biotopen im Bereich zwischen Musbach (Naturnaher Bergbach) und den Felsformationen im Bereich Landkutsche, sollte der als Dauerwald ausgewiesene Waldbestand, (Buchen Altholz) unter dem Aspekt Artenschutz, besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Gemäß Windenergieerlass BW können geschützte Biotop mit Konzentrationszonen überplant werden. Die Vereinbarkeit mit den Biotopen ist für diese Fälle im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung vorzunehmen. In den Flächensteckbriefen wird auf diese Konflikte hingewiesen.</p> <p>Unabhängig davon wurde die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	
C.22.6	<p>Landschaftsschutz: Der Blauen ist das westliche Tor zum Schwarzwald mit einem Landschaftsbild von herausragender Bedeutung und sehr weiten Sichtbeziehungen. Die einmalig schöne und vielgestaltige Landschaft mit dem großen Artenreichtum von Flora und Fauna ist das „Kapital“ in der vom Tourismus und Weinbau geprägten Region. Für Badenweiler ist diese Landschaft mit ihrem attraktiven Wanderwegenetz eine wichtige Existenzgrundlage und darf nicht zerstört werden.</p> <p>Deshalb die Forderung: Keine Standorte für WKA in der ersten Reihe am Schwarzwaldwestabfall auszuweisen!</p>	Der generelle Ausschluss von Standorten in der ersten Reihe ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und aufgrund der Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet wurden die exponiert „in der 1. Reihe“ liegenden Eignungsflächen Hurt-Lausberg, Hohe Eiche-Blauen und Rieserkopf-Enggründlekopf jedoch ausgeschlossen.	
C.22.7	<p>Verkehrssicherheit: Besteht Gefahr durch Eiswurf für den Straßenverkehr und Waldbesucher?</p>	Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen sind noch nicht bekannt. Die Gefahren durch „Eiswurf“ müssen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung abschließend berücksichtigt werden.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 174 von 178
C.22.8	In der Hoffnung, dass sich die Entscheidungsträger der großen Verantwortung bewusst sind, und die Energiewende nur im Einklang mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie dem Tourismus voranbringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.23 BÜRGER 23 (Schreiben vom 14.02.2013)			
C.23.1	Wir bitten höflich, die Standorte für Windkraftanlagen zu überprüfen und ihre Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild sowie den Erholungswert gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, Planungshinweise 4.2.6, 4.2.7 und 5.6.2.3 stärker zu gewichten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte des Landschaftsbilds wurden auf Grundlage einer Landschaftsbildanalyse in die Abwägung der Planung eingestellt.	
C.23.2	Insbesondere die im Flächennutzungsplan vorgeschlagenen Standorte, bis in die Rheinebene weithin sichtbaren Landmarken, 13 Rossfelsen und 14 Hohe Eiche /Blauen (Entfernung Hohe Eiche - Ortskern Badenweiler wenig mehr als 1000 m!) werden mit den besonders hohen, bewegten und nachts beleuchteten technischen Anlagen das bisher harmonische Ortsbild von Badenweiler in monströser Weise überschatten und dessen Existenz als Kurort und seinen Erholungswert geradezu konterkarieren (Windenergieerlass 5.6.2.3).	In seiner Abwägung kommt der GVV zu dem Ergebnis, dass bei beiden Eignungsflächen die Summe der Restriktionen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt und die Eignungsflächen daher ausgeschlossen werden. Wesentliche Ausschlussgründe sind neben dem Schutz der Quellen (Wasserschutzgebiet) das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet. Genaue Angaben zu den Ausschlussgründen können den Unterlagen entnommen werden.	
C.23.3	Badenweiler hat nicht nur ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Windenergieerlass 4.2.6), sondern ist durch seine römischen Thermenanlagen, die mittelalterliche Burg sowie durch exemplarische Bauten und Parkanlagen des 19. Jhts. eine über 2000 Jahre gewachsene bedeutende historische Kulturlandschaft (Windenergieerlass 4.2.6). Nachfolgende Generationen sollten uns nicht den Vorwurf machen können, sie zerstört zu haben.	Der Windenergieerlass nennt keine expliziten landschaftlichen Tabubereiche. In der Planung wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Visualisierungen, Fotomontagen und Sichtfeldanalysen geprüft und entsprechend in die Abwägung eingestellt.	
C.23.4	Wir würden uns freuen, wenn Sie sich als verantwortlicher Bürgermeister von Badenweiler dafür einsetzen, zumindest die oben genannten, Badenweiler unmittelbar tangierenden Flächen als Eignungsstandorte zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.24 BÜRGER 24 (Schreiben vom 14.02.2013)			
	Bei den mir bisher bekannten Diskussionsbeiträgen wurden m.E. folgende Überlegungen außer Acht gelassen:		
C.24.1	Die Forschung und Entwicklung zur Energiegewinnung geht rasant vorwärts. Beispielsweise sind Geothermieanlagen z.Zt. wieder stark in den Vordergrund gerückt, wie verschiedene Bohrungen im Rheintalgraben be-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 175 von 178
	weisen. Die Forschung wird auch in absehbarer Zeit Erdbeben gefährdete Standorte ausschließen können, so dass dem Bau dieser Anlagen nichts mehr im Wege steht.		
C.24.2	Da diese Energiegewinnung viel Erfolg versprechender als die windabhängigen Anlagen ist, werden diese auch verstärkt gefördert und gebaut werden. Da aber die bis dahin erstellten Windkraftanlagen sich bis in ca. 10 - 20 Jahren sicher noch nicht amortisiert haben werden, zahlt der Verbraucher die neuen, wirtschaftlicher und sicherer arbeitenden Anlagen zusammen mit dem Abbau der nicht mehr benötigten Windräder. Eine Stromverbilligung ist also nicht zu erwarten, zumal ja immer noch konservative Energiegewinnungsanlagen nebenher bereitgehalten werden müssen, um jederzeit bei einer Flaute zugeschaltet zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.24.3	Die in Frage kommenden Standorte um den Hochblauen halte ich nicht nur aus ästhetischen und Naturschutzgründen (die geplanten Windräder werden drei mal so hoch sein wie der bestehende Fernmeldeturm) für ungeeignet. Durch meinen Beruf war ich oft wochenlang auf dem Blauen tätig und habe dabei des Öfteren windstille Perioden erlebt.	Die Eignungsfläche „Hohe Eiche – Blauen“ wurde aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Ausführliche Angaben zu den Ausschlussgründen sind den Unterlagen zu entnehmen.	
C.24.4	Wer muss eigentlich bei einem evt. Windradbau die dann erforderliche neue Straße bezahlen? Die jetzige ist für den zu erwartenden Schwerlastverkehr sicher nicht geeignet.	Die Kosten für Erschließung und Einspeisung werden von dem Projektbetreiber (Investoren) getragen.	
C.24.5	Gibt es eigentlich für die bisher gebauten Windkraftanlagen in unserer Gegend Untersuchungen über deren Effizienz? Zusammengefasst halte ich Windkraftanlagen in unserer Region völlig unangebracht. Die Verhältnisse an und vor der norddeutschen Küste sind nun mal nicht einfach auf unsere übertragbar.	Der Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage hängt ganz besonders von der Windgeschwindigkeit ab. Für die Flächennutzungsplanänderung bietet der Windatlas Baden-Württemberg eine hinreichend genaue Plangrundlage. Für konkrete Anlagenplanungen werden in der Regel einjährige Windmessungen vor Ort durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit relativ sicher prognostizieren zu können.	
C.25	BÜRGER 25 (Schreiben vom 15.02.2013)		
C.25.1	Teile dieser Gebiete liegen im Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung Weilertal. Wasserschutzgebiete für das Thermalwasser Badenweiler sind nicht erforscht und dementsprechend nicht ausgewiesen. Hier sollte nicht bloß die BTT sondern auch die politische Gemeinde, in erster Linie Badenweiler ein entsprechendes Verfahren einleiten. Auch die politische Gemeinde verfällt zur Bedeutungslosigkeit, wenn Thermalwasserprobleme auftauchen. Aber auch auf die andere Art: Heute kann auch in Wasserschutzgebieten gebaut werden, wenn entsprechende Auflagen gemacht und während der Bauausfüh-	Im Rahmen der Planung wurden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II weitgehend ausgeschlossen. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ wurde aus verschiedenen Gründen – darunter das Wasserschutzgebiet – ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden). Detaillierte Prüfungen auch hinsichtlich der Auswirkungen der Erschließung werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung vorgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 176 von 178
	<p> rung entsprechend überwacht werden. Dauerüberwachung während der Baumaßnahme, entsprechende Betriebsstoffe beim Dauerbetrieb. Es muss auch eine Abwägung der Einrichtung der Zufahrten zu den Baustellen geben. Der Turm dürfte die kleinsten Probleme machen, jedoch die Rotorblätter mit 60 m Länge, haben im weiten Umkreis schon Transportprobleme, welche auch mit eingerechnet werden müssen.</p>		
C.25.2	<p>Wir sollten uns aber von einem Landschaftsbild der Unberührbarkeit verabschieden. Strom kommt zwar aus der Steckdose, muss aber irgendwie erzeugt werden. Wenn ein KKW in die Luft fliegt, ist der Landschaftschutz das kleinste Problem, weite Teile sind auf hunderte Jahre unbewohnbar, gerade in der Zeit mit steigenden Meeren und dementsprechenden Landverlust werden wir eine Bevölkerungszunahme auf den qm haben der auch die letzte freie Fläche belegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.25.3	<p>Windräder in der Nordsee sind bei uns ja schön, aber die Leitungsverluste um 50% müssen wir bezahlen. Strom sollte also verbrauchsnahe erzeugt werden.</p> <p>Solarzellen auf den Dächern können aber nur eingerechnet werden, wenn wir Speichermöglichkeiten für 18 Stunden Stromverbrauch täglich haben. 6 Std. Erzeugung bei Sonnenschein!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.25.4	<p>Bei uns im Weilertal gab es einmal jede Menge Säge-, Mehl- und andere Mühlen die mit Wasserkraft betrieben wurden. Hier sollte man auch heute nochmal ansetzen, die alten Wasserrechte wieder zum Leben zu erwecken, um eine entsprechende umweltverträgliche Stromerzeugung zu gestalten. Auch hier wäre eine fast verlustfreie Stromerzeugung möglich, nach dem Motto "Kleinvieh macht auch Mist".</p> <p>Wir sollten aber auch darauf achten, dass die entsprechenden Energieerzeugungsanlagen in "Bürgerhand" sind, damit die Identifizierung und die Wertschöpfung in der Region verbleiben.</p> <p>Konzerne haben zwar Geld um "entsprechende" Anschubfinanzierungen zu geben, verschiedene Gemeinden in der Regio haben schon feuchte Hände. Deshalb sollte hier ein verstärkter Blick darauf gestattet sein.</p> <p>Badenova mit seiner Luxemburger Bank macht mir hier Probleme. Achten Sie auf die Stuttgarter oder auch auf die Berliner Wasserversorgung zu diesem Thema.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.26	<p>BÜRGER 26 (Schreiben vom 18.02.2013)</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 177 von 178
C.26.1	<p>Wir, die Jagdgesellschaft von Badenweiler, möchten zum geplanten Bau von Windkraftträdern im Jagdbezirk des Blauengebietes vor allem die Belange des Natur- und Artenschutzes ansprechen.</p> <p>Die Jagd hat einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Nach § 1 Abs. 2 B Jagd G (Hegeverpflichtung), muss die Jagd das Ziel haben, einen artenreichen, gesunden und der Land- und Forstwirtschaft angepassten Wildbestand zu erhalten.</p> <p>Wir, die Jagdpächter nehmen diese Aufgaben sehr ernst und versuchen mit großem zeitlichen und finanziellen Aufwand dieser gesetzlich vorgeschriebenen Hegeverpflichtung nachzukommen, insbesondere den Lebensraum und die Artenvielfalt unsere Wildtiere zu erhalten bzw. zu verbessern und Störungen des Wildes soweit möglich zu verhindern oder in Grenzen zu halten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.26.2	<p>Konkret heißt das, dass wir mit den örtlichen Landwirten (den Herren Frey und Grether), präventive Schadenabwehr- und -begrenzung durch Reh- oder Schwarzwild auf den Weiden oder in den Reben besprechen und geeignete Maßnahmen selbst ergreifen. Ebenso pflegen wir mit dem Forst (den Herren Huber und Nutsch) ständigen Kontakt, um bei Neuanpflanzungen vorbeugende Maßnahmen für Verbiss- und Fegeschutz zu ergreifen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.26.3	<p>Neu angelegte Holzabfuhrwege und Kehrplätze werden von uns mit spezieller vom Landesjagdverband empfohlener Saatgutmischung begrünt, um dem Wild Äsung anzubieten. Um dem Auerwild seine Hauptnahrungsquelle zu erhalten, werden die Heidelbeerbestände schon seit Jahren vor Überwucherung freigehalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.26.4	<p>All diese Bemühungen sollen dazu beitragen, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, insbesondere betrifft dies die besonders schützenswerten Bestände des Gamswild, Auerwild, Kolkrabe und Wanderfalken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.26.5	<p>In der Errichtung von Windkraftträdern im Jagdbezirk sehen wir eine nie wieder gut zu machende Lebensraumvernichtung und während der jahrelangen Bauzeit eine unzumutbare Störung dieser Tierarten.</p>	<p>Eine umfassende Prüfung des Artenschutzes ist erfolgt. Die angewandte Methodik der Prüfungen sowie die genauen Ergebnisse der Erhebungen und artenschutzfachlichen Prüfung können dem Fachbeitrag Artenschutz des Teilflächennutzungsplans entnommen werden.</p> <p>Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 178 von 178
C.26.6	Bei einer Entscheidung pro und contra Windenergiegewinnung im Blauengebiet ist der Natur-, Arten- und Landschaftsschutz gegen die Interessen der Energiewende abzuwägen.	Lediglich Teilaspekte des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sind planungsrechtliche Abwägungsbelange und wurden dementsprechend behandelt. Verschiedene Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete) und Artenschutzbelange (Kernlebensräume windkraftempfindlicher Arten) sind einer Abwägung dagegen nicht zugänglich; solche Bereiche wurden ausgeschlossen.	
C.26.7	Insbesondere gilt dies in Bezug auf das Auerswaldgebiet am „Stockberg“, „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche“, eines von wenig übriggebliebenen Rückzugsgebieten dieser Tierart in Deutschland.	Hinsichtlich des Auerhuhns wurde im Rahmen der Planung die eigens hierfür veröffentlichte Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ der FVA verwendet. Hierbei sind Flächen der Kategorie 1 pauschal als Ausschlussflächen zu berücksichtigen. Derartige Flächen finden sich im Umfeld des Blauen nicht. Weiterhin sind jedoch Flächen der Kategorie 2 und 3 im Umfeld des Blauen ausgewiesen. Diese müssen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung für einzelne Windenergieanlagen untersucht und abschließend behandelt werden. Die am Blauen liegenden Eignungsflächen Hohe Eiche-Blauen und Rossfelsen wurden aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen (ausführliche Angaben können den Unterlagen entnommen werden).	
C.26.8	Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, wir dürfen Sie bitten, den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz bei Ihrer sicher nicht leichten Entscheidung hinreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus regen wir an, entsprechende gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.	Neben den beauftragten Fachbüros sind weitere entsprechende Fachgutachter an dem Verfahren an verschiedenen Punkten beteiligt.	